



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

I. Paderborn.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

# Zweiter Theil.

## Die guthherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

(Fortsetzung.)

### Zweiter Abschnitt.

Urkundliche und gesetzliche Belege.

#### I. Paderborn.

##### Nr. I.

Erster Verein des Bischofs von Paderborn mit den Ständen des Hochstiftes, 1326.

A. Privilegien und Versprechungen des Bischofs Bernhards V., die er dem Capitel und den Dienstmannen giebt.

In godes namen Amen. Wy Berndt van gades genaden Eyn Bisscop to paderborne Bekennet vnde betuget openbarliken allen luden de desen brieff sehet eder horet lesen, dat vns de Ersamen hern, de prouest, de deken vnde dat Capitel vnser vorge. stichtes to paderborn, vnse denstmannen vnse Borchmanne vnde andern vnse holden vrunt, de wonet in herschap des vorgeantent stichtes grote Lieue vnd gunst hebbet bewyset dar an dat se liefliken vnd gunstlike willich waren, dat wy dar not vnser vnde vnser stichtes gelt eyscheden vnde nemen van spykeren, schunen, husen, kasten vnd van anderen buwe, de up Kerchauen vnde Kerken gebuwet unde gesatt syn, vnde deden dit dar omme, up dat vnse stichte van alsodaner schult dar et mede besweret vnde bekummert waz, ontkrodet worde. omme desse gunst vnde vruntschap de se uns vnde vnseme stichte hir an bewyset hebben, soe geue wy vnde vnse nakomen en vnde yren nakomelingen desse genade weder, de men hir bescreuen vindet, vnde willekoret vnde verbindet vns mit den heren van dem Capittel vnde lawet yn truwen an eydestat in dessem breue alle de stücke, de hir bescreuen stait, ewelike vast unde stede to holden.

§. I. To dem eirsten geue wy vnde vnse nacomelinge en de genade, dat wy van desser tyt nimmermer solen noch en willen eysschen eder nemen gelt van spykeren, casten vnde van buwe de

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

up Kerchouen eder in Kerken gebuwet syn, eder noch gebuwet mogen werden, vnde de spikere vnde de casten vnde ander tymer, dat up den Kerchauen vnd in den Kerken gebuwet is, vnde noch werden gebuwet des en sole wy eder vnse nakomelinge nicht heyten eder gebieden aff doen eder af breken, des de Kerchere soe vele rumes hebbe, dat he mit dem Cruce vnde mit synen Kerspele omme den Kerchoff ghaen vnde de doden up grauen moge, unde dat men dar up nicht en buwe dat gades deynst hindern moge.

§. II. Vortmere wy Berndt vorgeant Bisschop vnde vnse nakomen en solen neyne Clocken nemen, eder de unse nemen laten, soe ver also vnse sticht wendet.

§. III. Vortmer en sole wy eder vnse nakomelinge neyne bede eder neyne Cysen eyschen, neyne wyss van plogen, van houeden, van guede, van eygenen luden, eder van anderen luden, se syn wat lude se syn der hern van dem Capittel Denstmanne eder Borchmanne vnser stichtes.

§. IV. Vortmer en sole wy eder vnse nakomelinge up guede der heren van dem Capittel vnde andere stichte, cloester, papen, der denstmanne vnde der Borchmanne neyn Vehe laten nemen, eder nemet ed selue myt gewelde vnde weder dat recht neyne wyss, vnd up yrem guede neyne gewelde don. Gescheyt aver, soe solde de ghene dem dat geschien were, et brengen an dat Capittel, dat to der tyt to paderborne were gegenwordich vnd vor de hern van dem Capitel, de men hebben mocht, vnde soe solde dat Capitel dat vntertaget an vns brengen, soe sole wy dat weder don bynnen vertennachten, dede wy des nicht, de vorgeantent hern van deme Capitel, denstmanne vnde borchmanne solen dat sammet vordern weder vnser Amptman, dye de name gedan heuet ane vordacht unser vnde vnser nakomelinge. Were auer, dat wy de Amptlude verhegeden vnde vorhielden na den vertein nachten, dat de name wederdan nicht en worde, so solen vns de heren van dem Capittel, denstmann vnde borchmanne anspreken, vnd soe sole wy dat wederdon bynnen eynen mande dar na dat wy dar ome angesproken worden; dat selve solde wy doen, of de Amptman de dat gedan hedde van armoide dat nicht weder dan en mochten, vnde en weder dede wy des bynnen dem mande nicht, dat mocht men up vns vordern. Were ouch dat eyn Amptmann nome dede vns vnde den unsen, vnde vnse lande dar mede rumede, dat solde wy den vnser, vnde se vns weder sementliken vordern helpen weder den we he were.

§. V. Vortmer vulschuldighe lude der heren van dem Capitel, der stichte, cloester, der denstmanne, borchmanne vnde vnse manne de vnder vns wonet also wyt also vnse sticht is, en sal men in neyner vnser stat to Borgern ontfan, vnde wen se alrede to borgern ontfangen vnde vollenkomen, vnd verbosmet de cleger, dat lude syn eigen synt, also eyn recht vnd eyn sede des landes is, soe sal men se eme wederlaten in synen denst ute der stat, dar se yne wonet vnde to borgern ontfangen weren.

§. VI. Vortmer quemet also dat eigene lude eder andere lude, se weren we se weren, der hern van dem Capitel, der stichte, closter, Denstmanne eder der borchmanne breken weder vns, vnse nakomelinge,

vnse Amptlude ader weder vnse gesynde, de sal men eirst verclagen vor dem Burgerichte, dar se yne wonet, vnde syn; des de broke also sy, dat se dem richter to richten stae. — Worde uns ader vnser Amptluden dan recht geweyert, dat dat wittlich vnde kondich were, soe moge wy unde vnse amptlude de saken tehen vor eyn hoger gericht, dar men se to rechte tehen sall.

§. VII. Vortmer houwe genich eigen man eder eyn ander man we he were holt in holte der heren van deme Capitel, anderer stichte, cloester, der denstmanne, der borchmanne vnser stichtes eder der papen dar wy mit en achtwordich ynne syn, den mach men panden, de ghene de dat to rechte erpanden mach, vnde dat pant sall he to borge doen vor eyn holddingh vnd varen dar mede vort, also der marck recht is.

§. VIII. Vortmere quemet also dat wy eder vnser nakomelinge yemande van dem Capitel, denstmanne ader borchmanne wolden gewolt eder onrecht don, dat solde de ghene verclagen unde vervolgen vor dem Capitel, vor den denstmannen vnd vor den borchmannen, vnde mochten se vns des nicht berichten, dat wy des onrechts vnde gewelde vertegen, vnde dar of lieten, soe sollen alle de heren van dem capitel, denstman unde Borchmann vns eder vnser nakomen wederstan mit liken rade, vnde mit samender hulpe, ane vnser eder vnser nakomelinge hat eder verdacht, to werende de gewolt vnde dat onrecht; vnde hir weder beclagede wy ader vnser nakomen ader schuldigede wy ute edir under en yemande vnd sette de sich vrevlich weder vns vnde en wolde vns neyn recht don, vnde nicht to rechte antworten: des sollen alle de anderen heren van dem Capittel, denstmannen unde borchmannen vnser stichtes vns vnd vnser nakomelingen by stan, vnd by vns bliven, also lange wente vns recht gesche; vnde bouen alle dingh sole wy vnde vnser nakomelinge de hern van dem capitell, andere stichte, cloester, papen, Kerken onde Denstmannen vnde vnser borchmannen, de yn vnser stichte syn, laten by alsodan alden rechten, also se oldens her hebn bracht; se sollen ouch vns vnd vnser nakomelinge by alsodaneme olden rechte laten, also vnser vorvaren oldenes herbracht hebben. Alle rede de hir var bescreven is, de lave wy Berndt de vorgeante bisschop mit dem proueste, mit dem deken vnde mit dem Capittel vnser stichtes an truwen an edestat truwelike vast vnd stede to holden. were ouch also dat wy de vorgeante Bisschop wolden breken to male eder eyn deil, des hir vorscreven is, soe louet her Werner von Volmesteyne eyn provest, her ludolph de marschalk eyn deken, unde dat gantse Capitel van paderborne mit vnser willen vnde mit vnser vulbort in truwen an edestat vnde verwilkoert vnde verbindet sich in dessem brewe mit vnser denstmannen, borchmannen vnde anderen mannen, weder to stande vns des onrechtes; vnde up dat alle desse vorgescrevene rede ewelik vast gehalten vnde onverbraken bliue, soe hebbe wy Berndt vorgeuant, Bisschop vnd vnser Capitel dessen brief mit vnser segelen besegelt laten, de gegeven is des dinxdages na paisschen na godes gebort dusent drehondert XXVI.

**B. Reversalen des Domcapitels über die künftige  
Aufrechthaltung jener Privilegien.**

Nos Dei gratia Praepositus, Decanus et Capitulum Ecclesiae paderbornensis notum facimus, et tenore praesentium profiteamur, quod cum Ministerialibus, Castrensibus et Vasallis nostrae Ecclesiae convenimus et concordavimus in hunc modum: quod post obitum venerabilis patris Dni Bernhardi, nunc episcopi nostri, et deinceps in quibuslibet Ecclesiae nostrae Vacationibus affuturis nullum de suis successoribus ad Administrationem seu ad aliquod Jus aliud episcopo debitum admitteremus, nisi prius in quasdam litteras super bono statu et Conservatione juris ministerialium, Castrensiarum et Vasallorum nostrae Ecclesiae confectas et conscriptas expresse consentiat, easque Sigillo suo faciat publice sigillari; haec omnia eis fide data loco Juramenti fideliter observare perpetuo promittimus harum testimonio Litterarum appensione sigilli nostri firmiter munitarum.

Datum anno Domini M CCC XXVI. Sabbatho ante Tiburtii et Valeriani. (14. April.)

**C. Vertrag und Einigung der Ministerialen und Vasallen,  
künftig nicht zu huldigen, bevor jenes Privileg erneuert  
und gewährt ist.**

Universis Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris. Nos universi et singuli, ministeriales, Castrenses et fideles Ecclesiae paderbornensis infra Limites et Dominia ejusdem Ecclesiae commorantes et bona haereditaria ibidem habentes, notum facimus et protestamur litteras per praesentes, quod ordinationem quandam pro conservatione jurium et honoris Ecclesiae nostrae praedictae inter Reverendum in Christo patrem et Dominum nostrum Bernhardum Episcopum, Praepositum, Decanum et Capitulum Ecclesiae supradictae et eorum successores ex una, et Nos et nostros successores ac haeredes parte ex altera hinc inde conceptam, conscriptam et per fideidationem loco Juramenti nomine pene vallatam et confirmatam, prout in litteris desuper confectis lucidius apparet. approbamus volentes eam in omni sua forma, modo, conditionibus et articulis in iisdem litteris expressis ratam et firmam inviolabiliter observare, adjicientes, quodsi, quod absit, Dnus Reverendus Episcopus vel sui successores praedictam ordinationem talem in toto vel in parte infringere praesumerent aut contra Justitiam violare, aut tali casu nos generaliter dictis Dominis de Capitulo, prout ipsi nobis assistere tenebimur, ut hujusmodi Ordinatio non infringatur seu violetur, sed in perpetuum observetur. E converso si dicti domini de Capitulo vel aliquis ex ipsis aut ex nobis Dno Reverendo Episcopo vel suis successoribus ea quae in praemissa ordinatione conscripta et expressa sunt, violare vellet aut infringere, et, eidem Dno Episcopo vel suis successoribus contra Justitiam reluctari, extunc dicto Dno Episcopo vel suis successoribus toto posse assistere tenebimur contra tales, quod fide data loco Juramenti omnes et singuli promissimus et praesentibus promittimus pro nobis et successoribus nostris et haeredibus universis et singulis Dno Reverendo Episcopo, Capitulo

et eorum successoribus supradictis in perpetuum inviolabiliter observare. propterea promissimus et praesentibus promittimus dictis Dnis Praeposito Decano et Capitulo, quod nos tempore creationis futuri seu futurorum Episcoporum ipsis fidelitatem non praestabimus, nec Munitiones Ecclesiae praesentabimus, nisi prius de praemissis, fideliter observandis in omni sua forma se obligent, et similem, sicut Dnus noster Bernhardus Episcopus Reverendus qui nunc est, debitam faciat cautionem. Et pro notitia et evidentia firmiori praesentem litteram Sigillis Cunradi viri nobilis de Schonenberg, Arnoldi de Haversfoirde, Hermanni de Heerse, Florini de Holthusen, Henrici Wendt, Luberti Westphal, Herboldi de Papenheim, Friderici de Brenken, militum, Hermanni de Brakel, Hermanni de Calenberg et Bertholdi Schuwen, famulorum, pro nobis omnibus et Singulis fecimus communiri. Et Nos Cunradus nobilis de Schonenberg, Arnoldis de Haversfoirde, Hermannus de Heerse, Florinus de Holthusen, Henricus Wendt, Lubertus Westphal, Herboldus de Papenheim, Friedericus de Brenken milites; Hermannus de Brakel, Hermannus de Calenberg et Bertholdus dictus Schuwen, Famuli, vice et loco omnium ministerialium, castrensiarum et Fidelium ad requisitionem eorundem pro nobis et ipsis et eorum singulis, Sigilla nostra ad perpetuam rei memoriam duximus praesentibus litteris apponenda.

Datum et actum Paderbornis anno Dni M CCG XXVI. ipso die Ambrosii confessoris.

Nr. 2.

Weisthümer der Erbgenossen zu Kirchborchen vom Jahr 1370.

Wy Conrad van godes gnade Abt to dem Abdinghoue bynnen paderborne, Albrecht Schelle knape unde ander gemeine Erffgenoten to kerckborchen bekennen oppenbar in düsser Schrift, vor uns unse nakomelinge unde Eruen, dat wy ume menigerlegge Schellinge unde gebrocke, de wy unde unse Megger in Vortidenn gehat hebt, van unser Guder wegen unde eren thobehorungen, als de gelegen sint bynnen unde buten dem dorpe tho kerckborchen gnant, hebt uns na older früntscop unde Wisunge der oldesten gebür by eren eyden gutlichen unde fruntlichen vordregen unde gescheden als wy der Schellinge eyn Deel vn twydracht by eyn gebleuen weren, wu se de Guder unde wem se de to wisende by eren eyden, dat were van holte, water, visscherigge unde ackere wat se des wüsten, dat wy dat dore ock by also wolden laten.

Ock worde wy Erffgenoten to der suluen tidt semplicken eynst um des gemeynen besten willen des kespels to Borchem, uppe dat neune vorder twidracht upenstünde under unss unde unsre eruen. Meg-

gern, dat wy alle na bescreuen Artikel also de inhoudet, unde van oldingen wenten her to sint gehalten (dat wy de ock vort wilt und scülen holden)\*), so lange dat wy wedder tho samen komen unde eynst werden, düsse olden früntscop Wisunge unde oüerdracht to verniggende.

To dem ersten van des waters wegen dar wy Abt Cord unde Albracht Schellen vorg. twydracht ume hadden wisende de oeldesten Bur by eren eyden, dar wy des by bleuen weren up beiden sydenn, dat se des nicht anderst enwisten edder nicht anderst gehort hedden, den de Sprunck, bouen der hugen Mollem myt dem berge unde holte lick dem Sprunge ouer, unde der mollenstede, myt water unde Visscherigge unde kersepolen, also dat geith dur dat dorpp, also dat geit wenten vor der heren van dem Dome mollen flotte, were des Abts unde Convents to dem Abdinghoue frigge water flotte, dat doe tor tyd de vorg. Albert vor siek unde syne Eruen to leyt unde des myt dem Abte vorg. verdregen wart.

Item tor suluen tidt, wart gewiset, van den suluen oeldesten unde oeltsetten unde kuntscoppen uppe dat sulue water, wo se ock wal dechten dat den flotte van den tünen, van dem kniplande an, wenten vor dat dorpstech, der herrn van dem dome, des Abtes unde Albert Schellen Meggere eyn itlick tegen synem Gude dat up dat water schütt vorg. up eyn jyden syner tunstede mochte vischen, so vere also syn Tunstede uthwisede; de Wisunge wart auer to gelaten van dem Abte unde Alberde Schellen, unde unser herrn van dem dome, de des alleyn to donde hadden.

Item vort wart gewiset, wo dat herrn van dem Abdinghoue de frigheit unde herlicht to vorne hedden, dat se ere frigge Water, dat dur dat dorpp fluet, wen se wolden, mochten diken unde utlaten vor dem dorpstege, unde darinne vischen, unde dar nae dan alle Erffgenoten unde ere Megger, myt willen der vorg. herrn van dem Abdinghoue, mogen ock vischen myt hand to gruppelnde, unde ensollen nenne vischkorue leggen, edder Scheppinge don dem water vorder mer also dat nu tor tyt is, noch vische darin to vaende de to verkopende, liker wys also (eff) dat water er egen sy, dusse Wisunge wart auer to gelaten.

Item wart gewiset, dat dat water buten dem Dorppe van dem haken pole an wenten vor den mollen dikes uthflotte were unser hern van dem Dome. Unde vort wenten in den orth van oeldenss wenten up dusse tyt, hedde de bursscop gehalten vor ere gemeyne water, unde beden dar den Abt unde de hern van dem Dome unde abdinghoue, unde de dess to donde hadden, dat men dass so vort günde, dat auer darby léten den Buren tho erem nutte gemeintliken.

Vort wisend se, dat dat water van dem Stenenbrugge houe un wenten vor de Stenenbrugge mit dem mollendike, horde unsen hern van dem dome unde demgennen, de de mollen hedde, to syner obedientien, de mochte sick des sunderliker gebruken to synem nütte, mit uth to donde, edder suluen to visschende.

\*) Die Parenthese ist aus einer andern Abschrift supplirt.

Item so wart gewiset, dat dat water dat dar fluert dor den orth, horde to vorde dingende den hern van dem Abdinghoue.

Item wart gewiset van den oeltsetten, wüe se wal gedechten dat in Vortiden Eynem kerckheren to Borchhen all solcke genade were gegeuen van dem Abte unde Convente tom Abdinghoue, dat hey mochte eynen Senckelkorf edder eynen Garnekorff leggen in dat Water tegen synem houe, so vere synes houes Tunstede uthwisede, dar en-solden eme de Bur nennen hinder myt visschen anne don achter syner wedeme unde tunstede. Dat wy Abt Cord unde Convent vorg. to dem Abdinghoue also ock vorder erloueden eynem itliken kerckheren tho Borchhen van unser wegen sick der Visscherigge to gebrukende.

Item tor suluen tyd wart ock van unss wegegn Abte unde Convente to dem Abdinghoue arliff gegeuen den Buren to Borchhen, dat se up dem suluen unsem friggen Water, dat dur dat dorp flüet, mogen westene buten dem dorppe Kersepole maken to erem Behoff so vere eth der nederen mollen unser heren van dem Dome nennen Hinder doet, unde setten de up redelick gelt, unde de süllen se alle jar vort entphan van eynes Abts wegen unde Convents van dem Abdinghoue, unde van den geswornen Tempelleren der kerken unde kerckheren der heren Cappelane to Kerckborchen, unde dem ock Reckenscop don dar van unde wat denne dar aff rentede, dat mogen so vorteren gemeynlicken, wen se alle syn in des dorps edder kerken denste gewesen unde anderst nicht.

Vortmer up alsülke Schellinge also twisschen uns Abte Conrade unde Albert Schellen vorg. was van holttes wegen, mit namen sunderlix umme den Dristerkenden stoel bouen den hofslegen, wisenden de sülvn oeltsetten unde gemeyne hür, dat de horde tho des Swedershoue, de dat stichte van dem Abdinghoue gekofft hadde, unde sey endechten des nicht anderst, wan we dat gude hedde, de gebruckede sick ock des holttes, unde hedden de Schellen vorder bewisunge, de solden se bringen, er se sick des holttes scholden vnderwinden, unde de wile se der Wisunge nicht endeden so soldeme der Wisunge so volgen, dar Albert vorg. inne vulbordede.

Item doe düsse Wisunge vorg. geschehen was, do bleuen under uns allen unuerdelt de gemeyne bussche, de unser allen scholden wesen, unde unser Megger to erem behoff, da se nenne enscede wisunge edder kuntscop up don konden den se wisende eynen itliken Eruen up syne breve unde oeldeste were, dat unss dat recht darum Schedade, so lange mocht unse Meggere sick der busche gebrucken, wente dat unser welck mer bewisinge brochte, wan de ander, mit namen bleuen unuerdelt doe tor tyt, Des wy Abt Cort, unse heren van dem dome unde fruwe van Geseke alleyne to donde hadden: De Blechoff bynnen up der borch bouen Gelinckhuss, de recke bouen der vriithslade, de somer recke, de stenlith dar neyn Wisunge up enscacht, wemme de horden sunderlinx den heren van dem dome offte dem Abte edder der fruwen vann Gesike, des worde wy doe wy Erffgenotten vorg. under uns eynst, dat de so vergunt bussche solden wesen gemeyne unser Dreier Meggers, dat se sick dar alleyne uth beholten solden under ander so lange, wente dat unser welck vorder bewisunge bringe,



de dar mer recht anne hebbe, dith heue wy Eruen under uns vorwilliget.

Ock bleuen tor suluen tyt under uns unuerdelet beide bonenberge de Risle, dar sick de Kotter uth beholten sult na erem rechtenn, dat dem Convente affgebden was in vortiden; dith wi ock all to letenn.

Ock lete wy tho den Buren to erer Vedriff den busch tegen den Scheten, de ock in vortiden was gegeuen to erer Vedriff unde de Scheten wurden dem Abte sunderlinx to gedeleth vor eer erflike holt, dat se ock sunderlinx in Schrift nemen.

Item wart tor suluen tyt sunderlinx togedelet dem convente tom Abdinghoue de grote Recke unde Busch vor den hundewinkelen by der Schelle holte dar nemant solde inne holten sidder de vorg. Heren willen.

Hir nae worden wy des eynst, dat neyn van unser Megger welck solde hoggen in des anderen Meggers holte, dat to synem Gude horde. Mer de Megger sal dat to synem gude hort, heynen und heygenn unde syn achwart vam berne holte daruth soken tho syner fare, un neyn Eikenholt dar uth to howende, Eth en sy mit wittschup unde willn synes Gudheren dar he des mede to donde hefft.

Vorder worden wy Erffgenotten eynst under uns, wert sake dat unser Megger welk eynen hoff ofte Gude laten wolde halff eynen Burmanne effte Kottere, dat sal hey mit synes gutheren willen don und vulbort, unde seggen eme den deil des gudes up, dat hey den anderen in meggerstat entphae, unde de en sullen den sick nicht tho gelike van unsen Gude beholden, sunder de eyne des eynen Jaers, unde de andere des anderen na synem Gebore; entphenge dar eyn enbouen we unse gudere eyn van dem anderen stilken, und twispitterde de gudere van eyn ander, de ensolde des gudes nicht geweret wesen unde solde synen brocke darume stan, unde syne sadunde unde vettunge an dem Gude hebben verlören.

Vortmer worde wy Erffgenotte under uns eynst semptliken unde vulboreden dar all in, umme des gemeynen besten willen der twigger Bursscop to Kerckborchen unde Northborchen, up dat Godesdenst vorder schegge unde better verwaret worde in dem vorgescreven Kespel, dat eyn Köster tor tyd sal to hulpe tho syner furinge alle jerlinx ver voer berne holtz hebben Eyn van unsen heren van dem Dome, Eyn van dem Abte unde Convent van dem Abdinghoue, dat dridde van der Ebdisse van Gesike unde dat verde van Albert Schellen unde synen Eruen unde dat holt sall hey howen na rade unde Witzscop unser holtscherne. In en bouen hebbe wy noch mer vulboredeth, up dat hey sick desto vorder moge behelpen tho syner renthe dat hey gemeynen unuordelden bussche, de unser aller synt achter der iugenlith unde dem Dornborne unde anders war, war de stan an berge unde in grunden, de men doch myt plogen nicht eren kann, mach hey uthroden, unde dat Land seggen un syn besthe dar mede don, de wile hey Koster is, unde dusser bussche sal sick de bursscop nicht underwinden, Eth en were, dat se van armode nennen Koster hebben konden, so mochte se laten rodenn unde uthdon tom besten unde nutte der kerken unde Templerers, dar mede beleynen syne tyd unde nicht lenck.

To dusser giffte sollen eme de bur van kerckborchen geuen alle jar 2 molder roggen van der kerken wegen unde dar tho eyn itlick burmann eynen tegeth Scoff, alse eth van oeldes wente an dusse tyt heff wontlick gewest.

Hir tho sollen eme de van Nortborchen unde van Alphen eyn itlick dorp geuen 2 molder roggen van der kerkenrenthe unde upkome, Dith scal hey hebenn to syner Wiggunghe de eynem kerckhernn unde eme borenn mach van gudernn des jars tho ver tyden, alse eth van oldens went noch gehalten is, myt namen van eynem houe, dem kerckherenn eynen penninck tho ver tyden des jars, unde dem Koster so vaken eynen hellinck unde van der kottenstede dem Kerckheren eynen Hellinck, unde dem Koster eynen Verlinck, unde dar to ander vornall alse van vigilien to luden, Kinder to dopende unde fruwen in to ledende ock eyn Hellinck alse eth allen tyden wontlick, unde dar tho syn gebore van dem Sacramente unde amptgelde dem Kerckheren van dem sacramente to bringende eynem kraucken mynschen to Borchen edder to alphen eynen witten unde dem Koster eynen penninck, van dem Ampte VI pennige unde dem Koster dre pennige.

Vortmer worde wy Erffgenotten eynst tor suluen tyt myt fulbort des officials unde des domprouest gericht, dat eyn itlick van unsen Meggeren to Borchern umme veyde unde oerliges willen, mochte buwen eyne schure uppe den kerckhoff na synem gebore, un de hie solde sey vorschulden na redeliker pacht der kercken to Kerckborchen to fulste unde hulpe erem gebuwe, alse hir na beschriuen steit.

Ock wart tor suluen tyt togelaten unde gegunt den Bursscoppen twen Kerckborchen und Nartborchen, dat eyn itlick burmann to vorne mach setten in de kercken vorg. unde nicht up den kor eynen kasten van ver ofte viff molder korns up dat meste, unde eyn kotter van eynem ofte twen moldern, so alsme dar so velle rumes hebben kan in der kercken, un bynnen in der kercken sollen jo so vell rumes laten, dat de bursscop dren kercken nicht en dorue uppe den kasten sitten gan, edder sulke bolderinge driuen, dat de godesdenst dar medde gehindert werde, unde dar mach de kerckher sunderlinx ock eyn kasten stede hebben alse sus lange syne Vorfaren hebben ghehat tegen der dope ock van viff edder VI molder korns, unde dusse gnade sollen de bur vor neyn recht hebben alse eyne stede in der kercken to hebbende edder up dem kerckhoue, sunder wen eyn Abt tom Abdinghoue erkennenet, dat neyn notsake, edder neyn hern Veide en is, so en sollen se de kerckenn nicht mit kasten edder stallunge effte anders nergens mede bekumern, eth eyn sy mit willen eynes Abtes un dat eth dem kerckheren neyn hinder unde unbequemlichkeit doe yn syner kerken an gande effte an godes denste.

Item so sal nemant den kerckhoff hir nae vorder mit scuren bebuwen, dan alleyne de genne de der erffgenotten to kerckborchen gudere under hebben, unde dar sal des eynen Megger so guth recht to hebben alse de ander na syne mantale, unde sollen de Stede lick under sick delen beide in der kerken unde kerckhoue; de burmann sal hebben den drutten vote to syner Schure up dem kerckhoue in de lengede unde XV inde de breide, unde de kotter half so velle. Ist dat me de

Stede hebben kan van dussen schuren steden, de de hebt, sollen se der kercken geuen, van eynem itliken Spere toe VI penninge to fulste der lichte unde buwe der kercken, unde vort van den kasten in der kercken edder under dem torne effte up dem welffte, war se stan under der kercken schur, wat dar aff rentet, se syn wes Meggers, wes sey syn, dar en sal nemant frigh syn uthgesacht des kerckheren kaste, de rente de dar van komet, de sal halff horn to kerckborchen, de derde deill to Nartborchen, unde de Verde Deil to Alphen, to vulste erem gebuwe unde betterunge erer kerken, unde so menich molder alse de burmann gudt in synen kasten bouen ver offte viif molder so menige twe pennige sal he geuen der kercken, unde disgliken ock de kotter, unde dith sullen de Templerer van ene nemen unde manen unde up born alse vorg. is by eren eyden, de se der hilg. kercken hebben gedan, up dat de eyne doe alse de andere, dar en sal me nemande mede beschonen.

Item wert sake dat welck burmann de eyne schuer up den kerckhoue hedde vorstorue effte uth borchen toge, unde nenne kinder nae enlethe, de syner schure bruckeden, de scal erst de schure vel beiden synem gudheren des hey Megger is gewesen, will de den eme geuen vor syn gebuwe, dat redelick is, up twigger bur unde des richters dar suluen gutduncken unde segent, dar sal he se eme vor laten edder synem nigen Megger de in syne stede komet, unde en sal de dar en bouen nemen kotter verkopen; hedde he auer kinder de vorg. Megger de wonhafflick bleuen in dem dorppe, de mochten de schure vordan beholden, so vere alse se dar rede nene schur stede en hedden. Hedden se auer dar eyne dar uppe, so solden se der eynen vortiggen, wente dat nemant twe schurstede uppe hebben scall, unde laten de eynem burmanne effte kottere de to kerckborchen wonhafflick is; unde verkoffte se hir en bouen eynem andern buten dussen dorppe wonede, en solde der nicht gewart wesen van jenigen Erffgenotten noch Kerckheren noch Lenheren.

Item so worden wy Erffgenotten thor suluen tyt eynst, dat nemant van unsen Meggern na dusser tyt syne scure noch groter noch wider maken, demme nae der mathe alse eme gewiset is alse vorg. is. Buwede iemant dar enbouen, hey were burman offte kotter, dar scal hey syne brocke ume stan van eynem Abte tom Abdinghoue, de de ouerste un meste erffgenotte unde lenhere dusser kerkenn is, Eth en sy dat eth myt synem willen unde fulbort sy.

To dem lesten so is van uns Erffgenotten gesatiget unde togelaten dat sick nemant na dusser tyt en sal der gude offte gulde, de dar to van uns gegifftiget synt, unde de noch dar tho van uns mochten gegeuen werden, underwinden van jenigen Templer, hey enhebbe to vorne erst syne eyde gedan vor eynem kerckheren, der kercken guder to ermanende unde up to borende edder uth to donde upp betterunge unde vortsetunge der kercken. Wan hey dan den Eyth gedan hefft, so sal hey dar nae des jars der kercken gude unde korn uth don, unde wan dat jar ume ist, sollen beide Templerers reckenscop don in jegenwardicheit des kerckheren unde oeldesten templerenn, unde bereckenen up ere eyde, wat se des jars hebben uthgegeuen in nüt der

kercken, unde wat se wedder ume entphangen hebben van upkome der kercken, van korne van kerssepolen, van houen offte van lande, dat de kercke alsuss lange hefft undergehat van schult unde van kasten.

Item so en sollen de Templerer alleyne noch de kerckher alleyne van der kercken gude boren edder gelt uthdoen edder verborgen offte vorleyne, sonder Wettenscop der olden templerer, unde is eth dat des weme behoff is der bur welckem to kerckborchen wonhafftich, so sollen se do Templerer unde de Kerckher dat semptliken unde endrechtliken don unde dar gude wisse borgen vor nemen, da se ane vorwart syn, unde bouen dre edder ver molder korns salme nemande leyne van der kercken gude; dede dar welck Templerer bouen by synen tyden, dat solde hey suluen betalen, unde wen dat jar ume is, so sollen de Templerer dat korne unde ouergelt dar to vorn erst uthnemen, da se by erer tyt hebt uthgedan by eren eyden edder dem gennen keyn korn mer don van der kercken, hey enheue dat erste to vorne affbetalt, also dat wenten her to is gehalten unde men sal nemande jeniger legge korne edder gelt leyne van den kerckengude sunder borgen by eyden der Templerer (de se gedan hebben).

Item wert sake dat de kercke buwendes behouede edder betterunge, eff we wes tugen wolde an cleinoden edder an tzirunge der kercken, dat solde men don na rade der anderun twiggen dorppe unde Templer unde kerckheren unde wat denne dem mest hopp duncket dat nütteste un beste wesen, deme sollen se to volgen sunder wedder seggen, unde wat dat kostet, sollen se semptliken betalen eyn itlick dorpp na synem gebore, de van kerckborchen half unde de andernu dorppe de anderen helffte; al so sullen sey sick ock richten myt erem Wasse, des me des jars ouer behouet to geluchte in der kercken to kerckborchen, dat me to vorne soken sal unde nemen van allen kasten, dar nemande (mede) verschonen sal bouen synen tal als eme to laten is, wat denne daranne enbrecket, dat sollen sey under eynander van der kerckengude uth don also vorgescruen is, eyn itlick na synem gebore.

Alle dusse vorg. puncte unde artikel in dusser scriff begreppen hebbe wy Conrat abt, Albert Schelle knape vorg. unde erffgenoten to kerckborchen van unser herenn wegen van dem dome unde ebdisse van Gesike wegen, de dar al myt uns weren, unser eyn dem andernn geredet unde geloueth vor uns unde unse nakomen dusse vorgesc. artikel vortmer truweliken unde stedelykenn to holdende, so velle als dat eynem itlikenn anrorende is van uns edder unser Megger wegen, so lange wente wi semptliken unde endrechliken voringgenn offte vor andernn, unde saten na all unser Megger behoff, unde hebben des to vorder beuestnisse wy erffgenoten vorgescruen gebedenn den erwerdigen in gode vater unde hernn hernn Corde abte vorg. dat hey um all unser beede wille dusse vorg. sate unde artikel in dusser scriff begreppen, de wy also hebt gelouet to holdende, by sick to leggende unde tho warende eynem itliken to synen rechten eff uns under andernn efft unser megger welckem wes wedder stünde, dar wy twydracht solden um hebben under uns, welker unser dusse scriff un underrichtung behouede, deme solde hey se up gelouen leyne unde le-

sen laten, Up dat wy dar nicht all drofften to komen. Unde na dusser uthwisunge solde hey sick richten unde nenne vorder clage don synem gudhernn, edder unss nemaden erffgenoten dem andernn, des uk her Cort abt vorg. also bekenne dat ick dusse Schrift ume beide willen aller erffgenoten eynem itliken to synem rechte hebbe also entphangen unde wil alle sate unde artikel na dusser Schrift utwysinge vullenkemeliken vor myck un myne nakomelinge convent und Meggern mede holden. Datum anno domini tricentesimo septuagesimo ipso die Viti martyris.

---

Nr. 3.

Auszug aus dem Recess des Fürstbischof Erichs, Herzogs von Braunschweig, mit der Stadt Paderborn. 1528.

Tom verden, up dat de Inwohner und dat armoit dess tho beter sich erhaldden möge, iss bewilliget und affgeredt mit der lendereye und sonderliken mit den winkopen: als wannehr ein borger mit einigem gude bemeyert iss, und darup den Winkop betallet heft, dat he und sine Husfrow ehr Lewenlanck van sodahnen gude keinen Winkop meh gieven sullen, sondern so de bede verstorven sien, dat dar ehre kindere oder ehre nechsten maige vor einen anerven darmedde wedderumb bemeyert werden, um einen themliken winkop, und dan to Ohrkondt alle twelff Jahr den Goth-Heren tho erkennen mit einem half verdel wiens; ewers et soll oik kein Meyer ohne Consens und vullbohrt des Guthheren kein landt vergeffen, versetten noch verpenden in jeniger wisen by verlust des gudes und siner meyerthall, und da ock jemandt in dren Jaren keine pacht nach Meyerschop betalde, sal he des landes und gudes ock entsat sien und verlustiget werden.

---

Nr. 4.

Gutachten über die Rechte der Meier zu Paderborn. 1567.

Ein treuer Raedtschlagh auff ehliche Fragguncten der Recessen Bisschoff Erichs und Hermans, gestellet und gegeben durch Johannem Richardum beider Rechten Doctorn und Stadt Frankfurth Advokaten, Anno 1567 \*).

Dritter Fraggunct.

Ob nitt die von Paderbornn, vnnndt Ihre nachkommen vnangesehen des viernten Articuls Inn Bisschoff Erichs Recess verleibet, wannehr dersel-

---

\*) Dies Gutachten betrifft meist die Religionsstreitigkeiten, und die

biger dar nitt gesetzt, gleichwohl als Erbgewinners und Erbmeyers bey Ihrem Meyerzall müssen gelassen werden, In Bedenkung daß sie solche Meyergutter lenger dann vber Menschen gedenken, Sa als Paderborn gestanden, eslich Hundert Jar Inn Meyerschafft vntergehabt, vnd also der langweiliger Besiß, vndt mitt der vierthe Punkt In Krafft solchs Receß Innen daß Recht giebt.

Antwort.

Wartzu vnd in quem finem dieser Fraggunct gestellt, wie es gründlich vmb sollicher Meyergutter vndt Lenderen vmb Paderborn geschafften, kan Ich nicht wissen, laß mich gleichwoll beduncken, daß man gerne sagen woltte, daß solche Meyergutter vnd Lenderen nitt des Thumbstiftes eigenthumb, Sondern der Meyer oder Borger, von wegen deß vber alle dencklichen Jaren hergebrachten Besiß, Erbeigene gutter sein, welchs aber meines Beduncken, da es solte gerechtfertiget werden, schwerlich also zu erhalten sein worde.

Dann zu besorgen, dar es dazu kommen worde, daß alsdann das Thumbcapittel darjegen noch allerley wurde aufzulegen haben, so man is vielleicht nicht weiß, Zudem das auch Im Zweifel die Vermuthung zimlichermaßen für sie ist, dan so sie Erbherrn (vacante sede) der Stadt Paderborn sind; so ist auch glaublich, daß die Lenderen darumbher gelegen, auch des Stifts eigenthumb seien, cum accessoria sequantur naturam sui principalis, secundum vulgatam juris regulam.

Ob dann gleich die Borger zu Paderborn solche Lenderen Hundertt zwe Hundert vndt auch viell mehr Jare als Erbmeyer besessen vndt Ingehapt, so volget doch darauß nitt, daß sie dieselben dadurch praescribiret, vndt Innen eigenthumblich gemacht haben. Dann die weill sie nur als Meyer solche gutter Ingehapt vndt Jederzeit von dem Thumbcapittel vndt Stift recognoscirt haben, so volget daß sie woll gewußt, daß der eigenthumb nitt Innen sondern des Stifts gewesen obstante notaria mala fide, nitt haben, so viell den Eigenthumb belanget, praescribiren.

Daß ist aber wahr, daß sie die Burgere durch solche Lenngeste Zeit die erbmeyerschafft praescribirt vnd eressen haben, als daß ihnen dieselbigh nitt kann erzogen werden, daferne so sie sich sunst der gebuer halten. Es ist aber dieses meines erachtens nitt streittig, sondern wirth auch solche erbmeyerschafft Innen, den Burgeren für sich, Ihre Hausfrouwen, Kindere, odder sunsten Ihre negsten magen Inn obgedachten Bischoff Erichs Receß bei dem vierten Puncten außtrücklich vnd klarlich perpetuirt, confirmirt vnd bestedigt, doch mit Inbindung vier Punkte, so alle dem gemeinen Rechten auch lendlich geprauch gemeiß seint. Als erstlich, daß die Kindere odder

durch die Maßregeln der Bischöfe gewaltsam bedrängte Lehre der Protestanten; wir heben blos den Punkt aus, der das Verhältniß der Paderbornschen Bürger zu ihren Meiergütern betrifft, ohne jedoch die weitläufigen Allegate aus den Schriften der Juristen mit aufzunehmen.

magen, so sie außs new vermeiert werden, einen zimlichen Weinkauf geben, Zum andern alle Zwolff Jar mit einem halben viertel Wein recognosciren. Zum dritten dieselben ohn Consent nitt vergeben, versehen, noch verpfenden, Vnd dann zum vierten Ihr Pachte ueber drie Jar vnbezahlet nitt anstehen lassenn sollen.

So sich aber nuhr mehr die Borgere vndt erbmeyer dieser Punkten beschweren, vndt sich beduncken lassen, auch fürgeben wollten, daß Innen dieselbe widder Billigkeit vndt recht Inn obberurten vertrage solten aufgedrungen sein worden, deweill die gutter vom wegenn des lengesten beses schon zuvor Ir eigenthumb gewesen sein, Dar wuste Ich Innen keinen Beifall zu thuen, noch sie in solcher Irer meinunge zu stercken, von wegen sie oben angezeigter recht vndt Ursachen, doch dar sie se diesen Wegh henauß wolten, so muste practiciert werden, constitatio Imp. Justiniani (Septies in ipsius novi palatii consistorio recitata) in L. litib. C. de apr. et censit. lib. II. In welchem außtrucklicher form praescribirt wirth, wie es gehalten werden soll, Wann ein Colonus odder Meyer fürgeben will, das die Lenderey, so er besitz und inhat, sein eigenthumb, und nitt des Pacht herens sey.

Daneben haben auch ein Erbar Raedt vndt sie die Erbmeyer hochlich zu bedencken, das mergedachter Bischoff Erichs Vertrag oder Receß nitt allein durch sie einmall, als in anno 1528. angenohmen, vndt an eides stett zugesacht vndt versiegelt, sondern auch durch den folgenden Landtsfursten Bischof Hermann außs neuwe confirmirt, vndt durch sie zu ewigen Tagen vest zu halten, zum andern maell leiblich geschworen worden, auß wilchem eidt sie sich so leichtlich nicht werden wercken mogen. Also das heichlich zu besorgen ist, In spiziger redt scherpsfer gedachter Raedt, vndt sie die Erbmeyer diese Dinge werden suchen vndt disputiren wollen, das sie die sachen darmit nu desto erger vndt beschwerlicher machen, vndt den hern des Thumbcapittels desto mehr Ursache geben werden, Tegen Innen sich auch aller scherpsfe zu gebrauchen, dafür ich sie treuwlich will verwarnet haben.

#### Viertter Fragpunct.

Zum Viertten; ob man Inen die Weinkauffe auch versteigern vndt verhogen moge, also nachdem keine gewisse tax gesezet. Ob nu ein Erwidrig Thumbcapittel odder andere nach Iren willen vndt gefallen die Weinkauffe sehen mugen, Oder ob die von Paderborn In macht der beschriebenen Rechten bei dem alten Weinkauffe zu lassen.

#### Antwort.

Deweill der Viertt Articull In Bischof Erichs Receß sonderlich der Weinkauffe halbenn, auch auß dieser austrucklichen Ursachen, damit die Borgere dadurch widder Billigkeit nitt beschwertt werden, Sondern desto besser sich erhalten mogen (lauth des Buchstaves) gestellet, so magh darauß Bestendiglich geschlossen werden, Obwoll kein namhafter beständige Tax der Weinkauffen Im Receß exprimirt (welches woll guitt gewesen were vndt mitt wenig Wortten geschehen hett mogen, Als in maßen herkommen, oder in maßen Ire elteren oder furfaren für Innen gegeben, Ist aber daneben guitt zu achten, wilcher theil dazumall, als

folcher Receß gestellet worden, die fedder in der Handt gehabt hat) daß doch die Wortt vmb einen zimlichen Weinkauff, von wegen der obgemelten vorgehenden Wortt anders nitt dann auff einen geringen leidlichen vndt vnbeschwerlichen Weinkauff, Inn maßen herkommen, verstanden sollen werden.

Darauß denn bei diesenn viertten Frag Puncten zu schließen, daß denn Herrn des Capittels gar nitt gepuren wolle, die Weinkauffe ihres gefallens zu erhogen vndt zu vorsteigern, Sondern das sie die Erbmeyer pillich bei alten Herkommen pleiben zu lassen, vndt darüber nitt zu beschweren schuldig. Da aber sie die herrn solchs zu thun furnehmen worden, das gedachte Erbmeyer sich alsdann auff das Herkommen, wilchs sie überflüssig präscribirt, ziehen vndt derwegen, da die herrn auff Thren furhaben auch bestehen wollten, solcher Beschwerung sich bei dem herrn bisschoff als dem Landesfursten vermoge des negst vorgehenden Dritten Articuls desselben Receß beklagen, vnd vmb gepurliche Abschaffung derselben Anrufen mugen vndt sollen.

Nr. 5.

Gerichtsschein

über ein von Wilhelm Smit zu Nieder-Ludorp als Gogreue gehegtes Gericht zu Aden, worin alle die, welche ohne gutsherrlichen Consens Geld auf ein Meiergut geliehen haben, dessen für verlustig erkannt werden. 1570.

Ich Meister Wilhelm Smit zu Reddernen teurpe iso zur Zeit der Edlen vndt Gestrenngen Johann des Eltern, fürstlicher Paderbornischer Statthalter, vndt Johann des Jüngeren gewetteren Edle herren zu Beuren, gelobter vndt geschworener Gogreue, thuen kundt vndt ouermis diffem offenen besiegelten Richtscheine einem Idermanne bekennen vndt bezeugen, daß uff heut dato hirundenn zu Adenn vor mir in einem sonderlingenn darzu geheten Gogerichte öffentlichenn vndt personlichen erschienen seien, Die werdigenn vndt Geistlichenn Hern, Her Arnoldus Pater, Cornelius Procurator vndt Blasius Bumeister, Alle Conventuales vndt Professi zu Budicken, mit erem erlofften Vorsprechen, dem bescheidenn Claues vonn Trier, vndt esliche noitwendige saichenn, vndt sonderlingen dweille sie einen Meyer mit Namenn Sorgen Richters hir zu Adenn sashafftig, wither Innen Ire Vennderey vndt gutt ohne Ireenn Consennt vud Bewilligunge, verseizet, verkaufft vndt in frembte Hande gewenndt, vndt nit ohnne Ireenn grossenn Schadens zum Nachtheill vndt zum hochstenn beschwert, mit Anderer Irer Nottorfft, daß dardurch Inen vonn gerurtenn Meyer Irer Pechte voer die gebuerliche Tare vndt widder rechtens vndt Landzgebrauch haben missenn vndt mangellen müssen, wie dan soliches alles vonn Ireenn erlofften Vorsprecher richtlichen ingebracht wordenn.



Vnd ob sich nun woll gerurte hern vonn Budikenn differ widderrechtlicher Verhandellunge vnd entfronunge vermuge hirbeuoren in vergangenen Taren erkantenn Rechtens wol zu geleben wuiffen, So haben sie dennoch zu sterckunge des Rechtens, ein Brdell zu Rechte Anstellen vnd fragenn lassen: Nachdem all alher eglliche manns verbot, die ohne Consent vnd Bulbort der heren von Budiken vff Ire Lenderey vnd Guitt so genannter Sorgen Richters meyerweise vnder hait, ettliche Pfenninge gethann, vnd ir quit also beschwert, ob nun nit solle denen von Budiken ir Guitt vnd Lenderey frey, ledig vnd vnbeschwert ohne Mennichliches Verhinderung widderumb zu gebrauchen heimgesallen seien, vnd dieselbigen, so nit deren vonn Budiken Wissene vnd willen gehabt Ires Geldes verlustig? Dasselbige Brdell ist an zwei fromme manns Nemblichen Bernnecke zu Adenn vnd Johann Tholle zu Dvernteurpe zu weisen gestalt; Wither sich vmbgekart vnd mit dem ganzen vmbstande woll vnd genochsam beraten, vnd brachten wider vnd wiesen vor Recht: Alle de Tennenigen so nit mit wissenn vnd willen derer von Budicken gelt vff Ire Lenderey gethaen, auch genochsam verboden gewessen, sollenn Ires geldes verlustig seien. Noch habenn die von Budicken ein Brdell anstellen lassen, daß ich Gogreue Innen differ Verhandellunge blick vnd schein geben, daß mir mit rechte vfferleget worden ist. Diffe beiden Brdell haue ich Gogreue nach rechteß Proceß vnd vervolgnisse gefraget, vnd gerulert, vnd nachdem soliches niemant mit rechte widersprochen, habe ich soliches nach empfangener Brkundt mit Schweigender Wolbart sie geschloten, zu ersten vnd zum Andern zc. Vnd Inen dissen Schein vmb mein gebuer mitgetheilet. Disses Alles in widder orkund der Wairheit habe Ich meister Wilhelm Smit Gogreue, dweille ich noch zur Zeit kein Ampts Ingesiegel habe, den bescheidenen Johann Sluiter, Boiget der Herschoff Beuren und Wevelsborch, gebetten, sein Sigell vor mich vnden vff Spatium thuen drucken; dessen ich Johann vmb Bede willen des Gogreuen in ein zezeugnisse gerne gethan und hiranne bekenne. Stanntgenoten disses gerichtes sein gewessen die bescheidene Ittelmarquart und Wernern Leske auch Boigede in der Herschafft Wevelsborch.

Actum Adenn, Donnerstag nach Jacoby Im Jar Dufent vnnff hundert vnd Siebenzigh.

(L. S.)

## Nr. 6.

### Weisthum des Gerichts zu Bökendorf, von 1579.

Anno nach Christi unsers Salichmachers gepurt tausend fünfhundert siebenzich neun den funften Juny haidt der edele und veste Junkher Elmerhus von Haxtern durch den ernhaften und achtbaren Hermann

Düvel seinen Schreibern das Gericht to Bockendorpe spannen, hegen, halten und besitzen lassen und sein auf Anklage des Richters Hans Kipshagen brochfellig befunden etc.

Darauf ferner ein ghemein Urtell zu Rechte gestellet:

Es habe der Ludeke Albers zwei Kinder gehabt Heinrich und Margarete; darauf habe er wiederumb gefreyet Christinen des Bummer Heinrichs Tochter, und auch zwei Kinder mit ir. Nun sei Margaret nach Bellersen verfreiet, bestatigt und gänzlich abgefunden, der Heinrich aber habe sollen Megger werden nach Lüdeke Albers, sei aber gestorben vor dem vatter. Ob nun die Wittib Christine und ire Kinder erben sollten, oder Margaret? Hans Kipshagen der Richter Tönies Haverland und Lutter Hermann, Vorstehere, habenn nach gehaltenen bedachte mit dem Umstande, für Recht eingebracht: wer einmal von der Meggerstatt abgefunden und des Dorffs verzogen, bleibe abgefunden, und müsse der Wittib und den Kindern aus zweiter Ehe weichen.

Ist demnach die Wittib und ir sone vom Junkher zum Megger an und aufgenommen worden. — Ferner ist dem Gerichte und gantzen Umstande vom Junckher vermeldet und angezeigt, das sie sich wissen zu entsinnen, das des Junkhern Vatter anno 64, auch in mittels so offte Gerichte gehalten, einen chederen ernstlich anseggen und gebieten lassen, weilen er tegliches erfahren und spüren, das unter Shönen und Doehtern so woll, als Knechten und megeden allerleie verbottene unehrliche Zusammenkufft gespüret, das mennighen seine Kinder und volk gemehret, geschendet und gehoeret werde, deme zu gesehen mit nichte gepüren woll. Und wo aber deme chemantz ferner schuldig befunden, solle der manspersone mit zehue, und das frauwenbilde mit fünf Thalern ohne Gnade verfallen sein; und wie wirklich befunden, das solcher Excess jhe lenger jhe mehr überhandt nimpt, stellet derwegen, in Rechte zu erkennen, ob die verbrechere so velle deren in sulchen Excesse befunden, sollen die obgemeldete Brüche ohne Gnade entrichten und bezalen eder was derowegen billig gebotten werden solte.

Der Richter und die Vorstehere haben nach dreien unterscheidlichen gehapten beraten mit dem ganzen Umstande, unangesehen der gethānen Fraghe, nicht anders weisen wollen, auch keine andere bekehrungen von dem Umstande (wie sie berichten) bekommen können, denn, wer eine persone vnehret und die zur Ehe nicht behalten woll, die sollen die angeregte Brüche zu gebende schuldigg seyn, und die anderen, so die geschmeheten personen ehelich behalten, seyen keine Brüche zu gebende schuldich, und daneben angehenket: darbey müesses der Official und Sent provest woll lassen, so müsse es der Junkher auch darbey woll lassen.

## Nr. 7.

Attestatum, wie es mit den Meyerstädtischen Gütern  
post obitum Coloni gehalten werde. 1647.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn, fügen hiermit männiglich zu wissen, wie des die Ehrbare Mitbürger Bartoldus Fabricius und Hermann Flöhren als des Herrn Johann Ellebracht seeligen hinterlassener Kinder verordnete Vormünder, eine Attestation begehrt, wie es nach tödtlichen Abfall der Colonen und Meyer allhier mit den hinterlassenen Meyerghütern gehalten werde, ob nemblich dieselbe auf den Todesfall den Gütsherrn anheimb fallen, oder aber der verstorbenen negsten Erben darin succediren, und damit auf geschenehes gebührliches Anhalten bishero bemeyert seien: So bezeugen wir hiermit öffentlich vor männiglich, daß allhier zu Paderborn niemals anders belebt und erfahren, dann daß die Kinder derer abgelebten Eltern, und der Eine negster Blutsfreund den anderen Verstorbenen in den hinterlassenen Allodial- und Meyerstädtischen Gütern ohnstreitig succedire, und so ganz der negste Erb damit bishero gegen Erlegung eines gebührlichen Weinkaufes bemeyert worden.

Urkund unsers hierunter gesezten Secrets, den 22. November 1647.

## Nr. 8.

Verordnung wegen der veräußerten, versplitterten oder  
verpfändeten Meiergüter und eigenbehörigen  
Colonate. 1652.

(Nach einem gedruckten Exemplar.)

Von Gottes Gnaden, Wir Dietherich Adolff, Bischoff des Stiffts Paderborn, des H. Röm. Reichs Fürst, und Graffe zu Pyrmundt, 2c. Fügen allen und jeden Unsern Drostern, Amptleuthen, Rentmeistern, Landvögten, Vogtgräven, Richtern und Vögten, sodann auch Bürgermeistern und Rätthen, in Unsern Stätten und Flecken, wie auch männiglich zu wissen; Nachdemal durch das langwerendes Kriegswesen, nit geringe Unordnung und Gebrechen entstanden, dardurch viele Klagten und Streitigkeiten, da Uns auß Fürst-Vätterlicher Sorgfalt, denselben nit fürzukommen angelegen sein lieffen, noch weiters erwachsen und zunemen könnten, dann verschiedene Geist- und Weltliche sich höchlich beklagen, welcher gestalt ihre Meyer, auch die Höffe und Güter, welche von Eigenbehörigen besessen, hin und wieder, gegen allsolcher Gütern Natur und Eigenschaft vertheilt, versetzt, und verkaufft worden, wodurch sie die Gut-Herren umb ihre an selbigen Gütern und Ländereyen

habende Gerechtigkeit, nit allein merklich verkürz, sondern wol gar darumb gebracht, und ihnen ihre jährlichen Pfächten entzogen worden, wir auch allsolchen Verlauff bey Unserm Fürstl. Taffelgefällen, zu deren nicht geringen Abgang vermerken;

Als ist fürs Erste, Unser Gnädig-ernstlicher Befelch, daß alle und jede Gut-Herren, Geist- oder Weltliche, welche wegen einiger ihnen entzogenen, versetzten, verkaufften, vertheilten, oder in andern wegen allsolcher Güter Natur und Eigenschaft zuwider sich beschwert befinden, Uns solches mit dem darzu nöthigen Bericht, wie gleichfalls die Meyere, oder welche jeso etwas von den Meyer- oder zu dem Eigenthumb gehörigen Gütern, under was Nahmen und Titel es auch seye, einhaben, brauchen und nutzen, alsolcher Länderey, Wiesen, Garten, Gehölz, und Zubehörungen, eigentliche Verzeichnuß, und welchergestalt sie daran kommen, wie hoch und geringe sie dieselbe gekaufft, oder Pfandtsweise an sich gebracht, wie gleichfalls, da andere bei den Kriegszeiten, auß Landt-Kündiger der Güter Verwüstung die jährliche Pfächte nit bezahlen können, und jeso derentwegen angestrengt werden wollen, ihre Beschwerden, zu dem und schriftlich eingeben, damit Wir alles mit behörendem Nachdenken durchsehen, und nöthige Verordnung weiters darüber ergehen lassen mögen.

Zum Andern, ist es Landkündig, wie daß bei dem langwehrenden Kriegswesen einige durch verschiedene Mitteln, Aekere, Wiesen, Gehölz, Waldemein, Häuser, und ganze, sowol schazbare als freye Gütere, in den Stätten und auff dem platten Land in dem ganzen Stifft an sich bracht, und zwarn auf die schazbare die Schazbefreyung, und sonsten auch jeshemelte Schazbefreyung für eine geringe Summe Gelds an sich erhandelt zu haben theils vorgeben, worüber bey Uns dann täglich verschiedene Stätt und Dorffschaften, weilen ihnen jeso so viele Ländereyen, Güter, und Personen auß den Schazungen entzogen, umb moderation der Schaz-Matricul, beweglich anhalten, und bei allsolcher Bewandnuß Unser ohne daß so hoch beschwerter, und in Schulden-Kast vertieffter Stifft noch weiters zurückgesetzt wirdt, vermög aber der allgemeinen Rechten sich außweisen wirdt, wie weit hierinnen zu gehen, und es ins künfftig zu halten, So befehlen hiemit allen Stätten und Communen, und Dorffschaften, welche insgemein, oder da jemandts absonderlich einige Waldemein, schazbare oder freye Güter versetzt und verkaufft, und zugleich denjenigen, welche alsolche Güter an sich bracht, oder aber auch sich selbstn frey gekaufft, daß sie Uns die darüber gemachte Vergleich und Kauffbrief, oder wie es sonsten genannt werden mag, mit dem dazu behörigen Bericht, aufrichtiglich vorbringen. Daffern aber einige Unser Stätt, Communen, und Dorffschaften, oder einige in particulari allsolcher Unser treu-wolmeinender Verordnung, wider zuversicht, gehorsamst nicht nachkommen, dieselbige sollen hiermit aller ihrer Ansprach und Anforderung verlustig, und der verschweigender Verkäufer oder Versetzer, wie nicht weniger, der Pfandts Einhaber, dessen was er dergestalt verkaufft und verschwiegen, entsetzet, und fernere Ansprach daran benommen, und solch Unserm Fisco damit verfallen seyn, wovon denjenigen, welche was gegen diesen Unsern Befelch verschwiegen und gehandelt werden möchte, etwas beständiger Weise anbringen werden,

ihnen gleichwol zumalen nur ermeldt, eine Erkenndtnuß solle gegeben werden.

Zum Dritten, Weiln Uns bey dem bevorstehende Reichstag zu Beobachtung Unsers Stiffts angelegenheiten nöthig zu wissen, was außer gemein Stiffts Schulden, jedwedere Statt, Gemeind und Dorffschafft, von Geldsummen aufgenommen, und wie hoch selbige zu verpensioniren sich verschrieben, verpflichtet, oder verbürget, und von wie viel Jahren die pensiones noch rückständig, So solle dieser Unser gnädigen Ordnung zu Folge, von eines jedwedern Ort Schulden, welche sowol vor als nach den Kriegszeiten gemacht, mit Namen dessen, weme man damit verhaftet, Uns eine richtige Designation eingeschickt werden.

Zum Vierten, Weiln Wir ein jedwedere Statt, Commun und Dorffschafft bey denen von Unsern löbl. Vorfassen erhaltenen Gilden und Zünfften, wie auch anderen Gerechtigkeiten, habenden Privilegien und Concessionen gnädig zu handhaben gemeynt, uns aber nötig, von demjenigen, was einem jedwedern Ort gegeben worden, beständige Nachricht und Wissenschaft zu haben, wie gleichfalls was bei den Gilden, Aemptern und Zünfften Sährlich von Beisammenkünfften und Gastbotten angestellt werden, als befehlen jedes Orts Bürgermeistern und Vorstehern, wie auch allen denen, welche einige Bedienung bei den Gilden, Aemptern und Zünfften haben, bey verlust allsolcher Privilegien und Concessionen, Uns von denselbigen glaubwürdige Abschriften einzuhändigen, und dabei schriftlich zu übergeben, was an jedem Ort und jedem Ampt, bei den Zusammenkünfften, Gastbotten und Essen vor eine Ordnung gemacht, und jeso gehalten werde. Was nur in diesen punctis; als wegen der Meyer- und auerkauffter oder belagter Freyer und schazbarer Güter, Schuldenlast, wie auch Privilegien und Concessionen, Uns zu übergeben anbefohlen, darnach werden sich alle dabei interessirte Stätt, Commun, Dorffschafften, und ein jedweder absonderlich gehorsambst von dato dieses, und dem bevorstehenden festo S. Michaelis lauffenden Jahrs, zu bequämen angelegen seyn lassen, als lieb einem jedwedern ist, die von Uns dabey intendirte gemeinnützige Wolffahrt zu befördern, und angehängte Straff zu vermeiden. Nebenst diesem befehlen allen obbemelten Unsern Beaupten, Rentmeistern, Richtern, wie auch Burgemeistern und Vorstehern, daß sie auf die Jugend, und alle welche gesundes Leibs, und zum Müßiggang und Betteln sich begeben, fleißige Obacht haben, damit zur Arbeit und Handwerk angeführt, und von dem Müßiggang, darinnen sie sonst in großen Sünden und Lastern öfters erwachsen und hinleben, abgebracht und gehalten werden. Fremde auß ländische Bettlere (außer denen, welche wegen erlittenen Brandts, und sonst von Benachbarten gute zeugnuß und recommendation haben) außer Landts verwiesen, es sey denn daß sie wegen begründeter Verdächtnuß einiger Uebelthat biß auf weitere Verordnung anzuhalten weren. Darnach sich ein jeder zu achten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und beigefügten Secret Insiegels.

Geben auff Unserm Schloß Newhauß, den 14ten May Anno 1652.

Nr. 9.

Auszug aus der Polizey-Ordnung des Fürst Bischoff Dietrich  
Abolph, Graf zu Pyrmont &c. Vom Jahre 1655.

(Sammlung I. S. 6 u. f.)

Cap. 28.

Gleichwie Unseren Unterthanen alle in Recht bestehende Handlungen, Contracten und Pacten zugelassen sind: also haben sie sich der verbotenen, mit Namen aber, der nachgesetzten folgender Gestalt zu enthalten: Und zwar Anfangs soll mehr Hauptgelds den Verschreibungen, als wirklich ausgelegt, einverleiben zu lassen;

Oder an dem ausgelegten Kapital alsobald des ersten Jahrs Zinse einzubehalten;

Oder goldene oder silberne Species einzuschreiben, da doch nur an Münz die Summe ausgelegt wäre;

Oder der ausgelegten Sorten Werth in den Verschreibungen höher anzuschlagen, als selbiger bei Zeit der Erlegung gewesen ist;

Oder anstatt Hauptgeldes, Waaren, als Getreid, Pferde, und dergleichen, herzugeben, und damit die dagegen erhandelte Jahrrenten ansehendlich werden, selbige höher als sie immer Werth seyn, anzuschlagen;

Oder mit und neben den zugelassenen Zinsen auf eine Dienstleistung oder sonsten andere Zugabe an Stroh, Holz, Getreid, Obst, und dergleichen, zu handeln;

Oder auch Geld zwar umsonst hinzuleihen, hingegen aber andere Recompens, welche das hingeliehene Kapital übertrifft, wieder einzunehmen; keinem gestattet sein.

Und welcher sich derowegen dessen unterstehen wird, desselben Contract soll in soweit nicht allein ganz nichtig, und usurarius, und der Entlehner den übermäßigen Genuß zu widerlegen, sondern auch Unserm Fisco das Contrahirte zur Straf zu geben schuldig sein.

Und alsdann auch der Contracten halber, welche über Kornfrucht geschehen, einige Verordnung vonnöthen; so wird entweder Frucht ausgemessen um Frucht wieder einzunehmen, oder sie wird ausgemessen, um Geld dafür einzunehmen, oder aber es wird Geld ausgelegt, um Frucht wieder zu empfangen.

Wer dann Frucht herleihet, um dergleichen Frucht wieder zu empfangen, und also contractum mutui darüber eingetret, demselben muß die Frucht auf die Zeit, welche zur Wiederlieferung bestimmt ist, oder da keine Zeit bestimmt ist, wenn sie wieder gefordert wird, in gleicher Maaß und Güte, nicht aber darüber wieder gegeben werden. Würde die aber alsdenn nicht wieder gegeben, und unter solchem Verzug die Frucht wohlfeiler als sie gewesen, wie sie wieder gegeben werden sollen, muß billig solcher Schaden dem, so die Frucht hergeliehen, mit übereinkommender Frucht oder Geld erstattet werden. Würde aber unter währendem Verzug auch die Frucht theurer, muß gleich wohl der, welcher sie entlehnet,

die volle Maas gleichen Kornes, und nicht weniger, wiedergeben, und bringt solches die Eigenschaft des *matui* mit sich.

Welcher aber gute reine und Markgiebige Frucht um Ostern und folgenden, ehe es zur Aerndte kommt, hergiebt, und die Zeit der Wiederlieferung setzet auf Michaelis, Martini oder Weinachten, der mag sich alsdann für ein Scheffel der guten alten Frucht wohl fünf Spint der neuen wieder geben lassen, und darauf contrahiren, denn es kann mehr für eine Vertauschung alter und neuer Frucht, als für ein *matuum* angesehen werden. Werden aber ihm die fünf Spint auf Michaelis, Martini oder Weinachten nicht bezahlt, mag er nachgehends, wann es nicht mehr neue, sondern der ausgemessenen gleiche alte Frucht ist, dem Debitorn das, was die fünf Spint dero Zeit, wie sie geliefert sind, gegolten, an Korn oder Geld, weiter aber nichts, abfordern.

Welcher nun Frucht um Geld dafür einzunehmen hergiebt, der mag wenn er vermuthet, daß der Kauf und Werth der Frucht künftig noch aufsteigen werde, benebens auch Gelegenheit und Mittel hat, das Korn bis auf solche Zeit bei sich liegen zu lassen, solches auch zu thun vorhabens ist, und das Korn sonst ohne das nicht verkaufen mußte, eine sichere Zeit, als Ostern, Pfingsten oder Johannis nehmen, und auf das, was es um solche Zeit gelten wird, wohl contrahiren. Daß aber in diesem Falle für die ausgemessene Frucht dasjenige erlegt werden solle, was dieselbe zwischen der Ausmessung und der bestimmten Wiederlieferungszeit am meisten gegolten, mag nicht contrahirt werden, was sie aber zwischen dem theuersten und wohlfeilsten gegolten oder gelten werde, solches und also den Mittelwerth dafür zu erlegen, kann wohl geschlossen werden. Und würde derowegen Jemand seine Früchte bis an die Zeit, worauf er den Werth setzet, nicht verwahren oder beisammen halten können oder wollen, der mag auch den Werth nach solcher Zeit guten Gewissens nicht anschlagen, sondern muß die Frucht hingeben, wie sie bei Zeit der Ausmessung in gemein gilt.

Würde nun auch ein solcher, welcher seine Frucht bis um Pfingsten, Johannis, oder weiter liegen zu lassen Gelegenheit hätte, das auch zu thun, und die Frucht zu verkaufen ehe nicht vorhabens wäre, sie auch ehe nicht verkaufen oder abstehen müste, von jemand um Vorstreckung einiger Frucht vor der Zeit angelangt, so mag derselbe auch wohl contrahiren, daß ihm um Michaelis oder darnach so viel Frucht, als um das Geld, so er für die Frucht das vorgehende Pfingsten oder Johannis hätte haben können, alsdann in gemein gekauft werden kann, wieder geliefert werden.

Würde aber einer vor der Aerndte Geld auslegen, und wollte nach der Aerndte Korn dafür einnehmen, der mag eine Zeit benennen, wenn ihm die Frucht geliefert werden solle, und sich soviel Kornes dafür geben lassen, als um ein solches Geld zur Zeit der Lieferung in gemein zu Kauf gegeben wird, oder mag auch wohl den Kauf, und wie viel Frucht ihm darum geliefert werden solle, sobald, wann das Geld ausgelegt wird, benennen und namhaft machen, wenn nur dero Zeit, wie solche Benennung und Erlegung des Geldes geschieht, gar glaublich ist, oder fast für gewiß gehalten wird, daß der Kauf bei Zeit der Lieferung um ein merkliches nicht höher kommen werde. Und welcher über ein solches

im Korn ausleihen, kaufen oder verkaufen, thun wird, soll gleicher Gestalt, wie in obigen verbotenen Contracten verordnet, strafbar geworden sein.

Alle und jede Monopolia und Vorkäufe aber, als da jemand für sich selbst, oder in Gesellschaft, bei den theuern Zeiten, das Korn aufkaufen, und um fernerer Theurung willen hinschütten wollte, bleiben auch verboten, bei willkürlicher Straf nach Grösse der Uebertretung und Vermögenheit der Person.

Und obwohl auch sonsten ein jeder des Seinigen bei macht ist, und unter seinen Kindern nach Gelegenheit seines Vermögens verordnen kann; so sollen doch diejenige, welche Andern mit Leibeigenthum verwandt sind oder sonst Erbmeyerschaft und Lehenschaft an den Gütern haben, selbige ihre Güter und Höfe, zu Nachtheil der Gut- und Eigenthumsherren, und ohne dero Bewilligung, so wenig zertheilen, als auch sonsten versehen und veräußern mögen, sondern selbige mit einem ihrer Kinder versehen, und unbeschwert, zusammen verwahren, übrige ihre Söhne und Töchtere aber mögen sie zwar nach dem Ertrag und Gelegenheit der Güter ablegen, solche Abgabe doch so wenig die Eltern als auch die Kinder unter sich allein nicht thun, noch einig Heyrathsgeld versprechen, es geschehe dann mit Zuziehung, Wissen und Belieben des Eigenthums- oder Gutsherrn, damit, wie öfter geschehen, diejenige, so auf den Gütern verbleiben, dadurch nicht erschöpft, sondern fortan ihren Eigenthums- und Gutsherrn das Ihrige davon thun und entrichten können. Wer sich aber solches unterstehen würde, soll unserm fisco mit 12, 24 und mehr Marken nach Gelegenheit verfallen, und der Contract, wie obstehet, nichtig seyn.

So geschieht auch öfter, daß einer zu viel auf das Entleihen sich begiebt, und dagegen das Seinige den Creditoren, auch wohl ein Stück verschiedenen, ja sich weit höher, als sein ganzes Vermögen ist, verschreibt. Damit denn hierinnen eine Maas gehalten werde, die Creditoren auch des ihrigen so viel sicherer sein mögen; so wird zwar solches auf dem Lande, wo die Unterthanen in gemein meyerstädtische und dergleichen Güter haben, durch Zuziehung der Gutsherrn zum Theil verhütet. In den Städten aber, weilen die Bürger gemeiniglich eigen Haus und Hof, auch wohl andere Allodialia haben, und solches auch wohl auf dem Lande zu finden; so wollen Wir derowegen, und ordnen, daß bei Unseren Beamten, auch bei Bürgermeistern und Rath in den Städten ein von gutem Schreibpapier eingebundenes Buch, sobald nach Publikation dieses, verfertigt werde, in welches die Creditoren, sowohl die, welche mit Bewilligung der Gut- und Eigenthumsherren ihnen einig meyerstädtisch Gut und dergleichen, als auch Allodialia, verschreiben lassen wollen, solches verzeichnen lassen, und zwar alles ordentlich aufeinander, also, daß eines jeden Verzeichniß mit einem unterzogenen Strich beschlossn, und kein Spatium zwischen diesen und den folgenden gelassen sey, damit was einer verschrieben, und wenn solches geschehen, allezeit nachgesehen, und das zweyfache und auch übermäßige Verschreiben der Güter vermieden bleiben möge. Und wer solches hinfüro unterlässet, dessen Unterpfaund und Theilung soll ungültig und nichtig seyn. Welcher Beamter und Stadt auch mit dergleichen Buch



alsdann, wann Wir die darüber besuchen lassen werden, nicht wird gefast seyn, soll 12 Mark verwirkt haben. Den Beamten aber und denen, so solche Verzeichniß verrichten, soll dafür ein bescheidentliches durch die Partheyen nach der Sachen und Personen Gelegenheit entrichtet werden.

Und alsdann auch zu Zeiten geschieht, daß ohne der Elteren, Vormündern oder Befreundten Vorwissen, die jungen Leute einander unbedachtsam und außer ihrer gewöhnlichen Pfarre e helich nehmen, dazu auch gemeinlich von anderen verleitet und verführet werden; so soll solches auch hiemit verboten, und die, so zu solchen den Eltern, Vormündern oder Befreundten unbewussten mißfälligen Heyrathen, einige Anschläge, Anleitung oder Rath geben, mit einer ansehnlichen Geldbuß angesehen, auch nach Gelegenheit wohl am Leibe, mit Verweisung des Landes, ernstlich bestraft werden, wie denn die jungen Leute auch selbst deswegen unangesehen nicht bleiben, und die Pastores, so außer ihren Pfarren sich dessen in hiesigem Stift unterstehen, darüber von ihrem Archidiaconis, nach der Gebühr abgestraft werden sollen.

### Nr. 10.

#### Verschiedene Atteste über die Qualität der Bauerngüter im Fürstenthum Paderborn. 1701—1702.

##### I.

Demnach Wir Thumb-Probst, Dechant, Senior vndt sambtliche Capitularen dieser hohen Stifts-Kirchen zu Paderborn von Hr. Wilhelm von Westpahl zur Fürstenberg für sich, vndt seine mittinteressenten, Rakungische gerichts-Beerbte, Tuden, Spiegell, Siggart, vndt Parreuter ersucht worden, wir geruhen mögten, ein attestatum denenselben hierüber zu ertheilen, daß nemblich unter deren Keine bona censitica sich befunden, sonderen diejenige gühtere, welche nicht allodial, oder feudal seyndt, für Erbmeyerstättisch gehalten würden, vndt dan wir diesem billigen suchen (so weitt vnser wissenschaft sich desfalls erstrecket,) stattgegeben, als attestiren, vndt bezeugen wir hiemit, vnß nicht allein woll bewust, sondern auch notorium zuseyn, daß, was an gühteren in diesem Hochstift Paderborn belegen, vnd nicht allodial, oder feudal ist, gemeinlich Erbmeyerstättischer Qualität sey, maßen dan unter den, von hiesiger hohen Thumbkirchen herrührenden gühteren, keine bona censitica, sonderen allein feudalia, vndt Emphyteutica sich befinden thuen, dessen zu Brkündt ist dies von vnß der wahrheit zu steur ertheilt attestatum mit vnserem gewöhnlichen Thumbkapitelschen Insiegell vndt Secretary unterschrifft bekräftiget.

So geschehen zu Paderborn, den 4. Ian. 1702.

(L. S.)

Ex, spli mdto.

Cas. Phil. Brencken secr.

##### II.

Demnach dero Hochwohlgebohrner Paderbornischen, bey aufgeschrie-

benem gemeinen Landttage versamleter Ritterschafft der auch Hochwolgeborener Herr Wilhelm von Westphalen zur Fürstenberg suo et interessentium, als Rathungischen Gerichts-Beerbten, Spiegell Siggart, vnnnd Parreuters nomine, durch ein dienstliches memoriale zu erkennen geben, was maßen mit der Dorffschafft in rechtstreitt wegen eines also genandten pferdekampffs gerachten, welcher von denen Rathungischen Bauren pro bono censitico gehalten werden wolte, Er Herr von Westphahlen aber von keinen bonis censiticis wissenschafft hatten, sondern alle umb Rathungen belegene gründe pro bono Emphyteutico hielten, vnnnd daher ein glaubhaftes attestatum von Hochwolgeborener Ritterschafft begehret, ob ihnen von einigen bonis Censiticis etwas bekandt, vnnnd bei ihnen dergleichen gühter, oder bona Emphyteutica vorhanden, vndt dan darüber referirt worden; Als wirdt hiemit der wahrheit zusteur attestirt, daß bei denen Hintersassen keine bona Censitica vorhanden, noch denen Colonis gestanden, sonderen alle vnterhabende gühtere pro bonis Emphyteuticis geachtet werden. Zu Wahrheit Brkündt ist dieses attestatum von dem Herr Deputirten eigenhändig vnterschrieben vnnnd mitt angebohrnem Pittschafft betrückt worden.

So geschehen Paderborn, den 15. Xbris 1701.

(L. S.) Moritz Wilhelm von Dynhausen als zeitiger Deputirter.

III.

Des Hochwürdigst Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Herman Wernerer Bischoffen zu Paderborn, des Heyl. Röm. Reichs Fürsten, vnnnd grafen zu Pyrmondz etc. vnserß gnädigsten Fürsten, vnnnd Herrn; Wir verordenete Cammer-Räthe thun kundt, vnnnd fügen hiemit zu wissen, was maßen in sachen deren Beerbten zu Rathungen wider die gemeinde zu Rathungen bey gehaltenener gerichtlicher audience vnter andern auch nachfolgendes decretum vnterm ersten dieses publicirt worden etc.

Nachdemahlen das suchen in pto examinandorum Colonorum überflüssig ist, Jedeme vermög Protocolli Commissionis gedachte Coloni coram Deputatis commissarijs selbst gestanden, vnnnd angegeben, alle übrige umb Rathungen gelegene gründe Meyerstättisch zuseyn, so wirdt besagtes suchen, als ohnnöthig zwarn abgeschlagen, Supplicanten hingegen das nachgesuchte attestatum in forma probanti dahin mitzutheilen anbefohlen, daß nemlich in Casibus, ubi qualitas fundi, utrum sit Emphyteuticus, vel censiticus, in diesem Hochstift in dubio, qualitas Emphyteutica potius, quam censitica contra dispositionem juris Communis praesumirt werde; als wirdt hiemit attestirt, daß in casibus, ubi qualitas fundi, utrum sit Emphyteuticus, vel censiticus, in diesem Hochstift in dubio, qualitas Emphyteutica potius, quam censitica contra dispositionem juris communis praesumirt werde; daher dieses in Behueff supplicirender Rathungischer Beerbten in forma probanti zu ertheilen, vnnnd zu extrahiren anbefohlen worden; Brkundlich auffgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Insiegels. Signatum am Schloß Neuhaus, den 1. February 1702.

(L. S.) Hochfürstl. Paderborn. verordnete Regierungs-Räthe.  
S. H. von Harthausen.

## IV.

Wir Thumbprobst, Dechant, Senior, vndt sambtliche Capitularen der Hohen Stiftskirchen zu Paderborn thuen hiermit kundt, vndt bekennen öffentlich, Nachdem vnß die gesambte Interessirte Hr. Spiegel zur Herrschafft Desenberg ersuchet, wir geruhen mögten ein attestatum der Bemeyerungen halber, vndt wie es damit vnserß ohrts gehalten werde, ihnen zu ertheilen, maßen sie dessen in ihrer am Kayserl. Cammergericht wider ihre Colonos rechtshängiger sache sich zu bedienen benöthiget wären; daß demnach wir derselben petito (so weit desenthalt vnserer wissenschaft sich erstrecket) deferirt haben, attestiren derowegen, vndt bezeugen hiemit: daß nach vnserer Leibfreyer Meyerers Tödtlichen abgang derselben Kinder sowoll, als auch ijs non extantibus die engste Verwandten renovationem concessionis wegen der Vnß jure Dominij directi zugehöriger Erbmeyerstättcher gühter bey vnß gebührendt suchen, vndt daß so genandte Meyergeldt endtrichten müßen, wie nicht weniger die erlegung des so genandten Ein- vndt außzugsgeldts an unseren jurisdictional-öhrteren hergebracht sey, vndt sothanessgeldt von vnß Als gerichtshaberen genossen werde; Dessen zu Brkundt ist dieses der wahrheit zu steur ertheiltess attestatum mitt vnserem gewöhnlichen Thumbkapitelschen Insiegell, vndt Secretary vnterschrift bekräftiget.

So geschehen zu Paderborn den 4. Januarij 1702.

(L. S.)

Ex spli mdto

Caspar Phil. Brencken Secr.

## V.

Demnach der Hochlöblichen Paderbornischen bey außgeschriebenem gemeinen Landtage versambleten Ritterschafft zur Herrschafft Desenberg interessirte Hr. Spiegel per memoriale zu erkennen gegeben, waß maßen ohnlengst bey der Hochpreißlichen Kayserl. Cammer dero Hintersaßen eine praejudicirliche Brtell erschlichen hätten, also, wan selbige zum effect gelangen solte, fast mehr als die halbschiedt deren Herrn Spiegeln von vndentlichen jahren her ersessener intraden cessiren würde; Indem nuhn aber Landtkundig, daß im ganzen Hochstift Paderborn bey denen Meyerstättchen gühteren nicht nur auff den verkauffungsfall, sondern auch auff absterben des Coloni, wan die Kinder, oder andern verwandten succediren wolten, dieselbe sich hinwegwiederumb bemeyeren laßen, vndt einen weinkauff praestiren müßten, imgleichen Herbst- und Meybedde, Hoff- vndt wiesegeldt, oder dergleichen praestanda, auch ohne Leibeigenschafft, bestünden, und ständige jahrgefälle wären, wie nicht weniger das ein- vndt außzugsgeldt nichts vngewöhnliches, sondern fast durchgehendts hergebracht, sich befinde, vndt dan obwolgemelteter Herr Spiegel über die Notorität, vndt Lands-observantz vorgemelter posten halber ein glaubhafftes attestatum zu ertheilen, vndt sonsten der gerechtigkeit zu steur nach Belieben zu assistiren, gebetten, solches attestatum auch propter notorietatem nicht weigeren können; Als wirdt hiemit nach vorgangener Conference attestirt: daß wan schon die Coloni, und hintersaßen keine Leibeigens seyn, jedannoch von denenselben die Hochadeliche

in hiesigem Hochstift Paderborn vorhandene Ritterschafft Ein- vndt außzugsgelder, wiesegelder, Herbst- vndt Meybedde, vndt dergleichen gefälle (wie woll ratione quantitatis es an einem ohrt nicht wie dem anderen gleichförmig gehalten wirdt) zu erheben, vndt zu genießen habe, auch durchgehends nicht nuhr in casu, wan die Meyerstätsche güthern gekaufft, vndt verkaufft werden, sondern auch, wan nach absterben des Coloni die Kinder, oder andern Verwandten hinwieder succediren wollen, ein weinkauff praestirt, vndt neue Bemeyerung gesucht werden müße; dessen zu wahrheit Brkandt, ist dieses attestatum von zeitigen Ritterschafft-Deputirten eigenhändig vnterschrieben, vndt mitt angebohrner Pittschafft betrücket, auch mit des Ritterschafft Secretarij subscription bekräftiget.

Geschehen Paderborn, den 14. Xbris 1701.

(L. S.) Moriz Wilhelm von Dynhausen als zeitiger Deputirter.

Henr. Freihoff

Nobilitatis Paderbornensis

p. t. secr. mppria.

## Nr. II.

### Landesordnung wider die Veräußerung, Versplitterung und Theilung der Meiergüter, von 1711.

(Aus Originalakten.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnold, Bischoff zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, des heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont und Herr zu Borkeloh &c. &c. thun kund und fügen hiemit zu wissen: demnach uns bei jüngsthin vorgewesenen allgemeinen Landtage, von unseren gehorsamen Land-Ständen unter andern geziemend vorgebracht worden, was maßen von denen Colonen hiesigen Stifts die meyerstätsche Güter, Ländereyen und Gründe, ohne gutherrliche Bewilligung, hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, auch in dotem zum Theil, oder ganz mitgegeben, und dadurch denen Gutsherrn, in Erhebung deren Pfächten und Gefällen, auch praestirungen der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursacht würde; dahero uns gehorsamst angelegen, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Mißbräuche abzuschaffen, und dann in denen von unseren Herrn Vorfahren am Stift hiebevorn errichteten Policei- und andern Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplitter- und Verpfändung bereits wollernstlich verboten worden;

Als verordnen und befehlen wir hiemit nachmahlen denen sämtlichen eingefessenen Colonen hiesigen unseren Hochstifts durchgehends, sich allsolcher Veräußer- Versplitter- und Verpfändung auch in dotem Mitgebung ohne gutherrliche Bewilligung, gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz: dafern von erwähnten Colonen wider dieses Verbot gefrevelt, oder etwas unternommen würde, die diesfalls ohne gutherrliche Bewilli-

gung errichtende Contracten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hiermit für Null und nichtig erklärt, mithin dieselbe solcher Gestalt veräußerter und verpfändeter Güter, Ländereyen und Gründe verlustig erklärt werden sollen: unseren jedes Orts Beamten, Gerichtshabern, und Bedienten, auch sämtlichen Gutsherren hiemit gnädigst anbefehlend, daran zu sein, damit dieser unser Verordnung vollkommen folge und parition geleistet werde. Damit sich desfalls keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieses Patent und Verbot durchgehends von den Cantzlen publicirt und affigirt, und dadurch allen hiesigen Hochstifts Eingefessenen aller endts kund gemacht werden. Urkundlich unsers hierunter gesetzten Handzeichens und secrets. signatum auf unserm Residenz-Schloß.

Neuhaus, den 30. Aprilis 1711.

Franz Arnold.

### Nr. 12.

#### Verbot wider die Zersplitterung Meyerstädtischer Gründe. Von 1720.

(Sammlung II. S. 99.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischoff zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberen Pfalz Herzog, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth 2c. 2c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns bey lezthin vorgewesenem allgemeinen Landtage von Unseren gehorsamen Landständen unter andern geziemend vorgebracht worden, was massen von denen Colonen Unsers Hochstifts Paderborn die Meyerstädtische Güter, Ländereyen und Gründe ohne Gutsherrliche Bewilligung hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, auch zum Theil in dotem mitgegeben, und dadurch denen Gutsherren in Erhebung deren Pfächten und Gefällen, auch Prästirung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursacht würde, dahero Uns gehorsamst angesuchet, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Mißbräuche abzuschaffen; Und dann in denen von Unseren Herren Vorfahren am Stift hiebevorn errichteten Polizei- und andern Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplitter- und Verpfändungen bereits wohl ernstlich verbotten worden; Als verordnen und befehlen Wir hiermit nochmalen denen sämtlichen Eingefessenen Colonen Unsers Hochstifts Paderborn durchgehends, sich allsolcher Veräußer- Versplitter- und Verpfändung auch Mitgebung in dotem ohne Gutsherrliche Bewilligung gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz, dafern von erwehnten Colonen wider dieses Verbott etwas unternommen würde, die dießfalls ohne Gutsherrliche Bewilligung errichtende Contracten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hiemit für null und nichtig, mithin dieselbe solchergestalt veräußerter oder verpfändeter Güter, Ländereyen

und Gründen verlustig erklärt werden sollen. Und befehlen darauf Unseren jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen, und Bedienten, auch sämtlichen Gutsherrn hiemit wohl ernstlich, daran zu seyn, damit dieser Unserer Verordnung vollkommene Folge und Parition geleistet werde. Damit sich auch keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; so solle dieses abermalige Edictum und Verbot gehörig publicirt und affigirt, und dadurch allen Unseren Hochstifts Eingefessenen aller Orten kund gemacht werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets.

Signatum Münster, den 12. Januarii 1720.

(L. S.)

Clement August.

### Nr. 13.

#### Verordnung

wegen der Aussteuer und Brautschafz der Eigenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbrück. Von 1724.

(Sammlung II. S. 347.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus Natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn und Münster, auch postulirter Bischof zu Hildesheim, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth 2c. 2c.

Nachdem Uns glaubhaft ist berichtet worden, welchergestalt, obschon im Amte Bocke Unsers Hochstifts Paderborn hergebracht, daß von denen Leibeigenen Gütern kein Brautschafz an Geld, sondern nur eine gewisse Aussteuer gegeben werde, im Amt Neuhaus und Delbrügge dahingegen die mehreste Eigenbehörige dadurch ruinirt, und verdorben würden, daß bisher allzugrosse Brautschafze und Aussteuern von denen Gütern verschrieben würden, und öfters solange ohneingemahnt hinstehen, daß verschiedene zusammenstoßen, und der Besizer deren Güter nicht capabel ist, dieselbe zu bezahlen. So haben Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung gnädigst verordnet und wollen, daß es künftighin bey Unseren Leibeigenen im Amt Neuhaus und Delbrügge diesenthalben folgender Gestalt gehalten werden solle.

1) Sollen die zur Aussteuer bishero gehörig gewesene Bestialia als Pferde, Kühe und Schweine, wie auch der Roggen und halber beschmiedeter Wage abgeschaffet, so dann

2) Ein mehrers nicht an Gelde nebst dem Brautwagen und darauf gehörigen Sachen, und dem Ehrenkleid, wie auch Verschaffung von und zu dem Herrn (gleichwohl Einzugs-Bürger- und Bemeyerungs-Geld ausgeschlossen) als:

Von einem vollen Hofe . . . . .	150	Thaler
= = halben Hofe . . . . .	80	—

Von einer Bardenhauers Stette . . . . .	50	Thaler
= = alten Zulagers Stette . . . . .	40	—
= = neuen Zulagers Stette . . . . .	5	—

nebst einer Kuh zum Brautschatz gegeben, von einer ganz geringen Stette aber die Kinder nur von und zu den Herrn verschaffet werden; annehbst sollen

3) Die verschriebene Brautschätze in 10 Jahren ohnfehlbar bezahlt werden, mit der Verwarnung, daß derjenige, so solche binnen selbiger Zeit nicht beytreiben, sondern länger stehen lassen würde, dessen völlig verlustig seyn solle; dann sollen auch zwarn

4) Nach wie vor die Eheverordnungen im Dorf Delbrück gehalten, gleichwohl selbige nur projectirt, und ehe sie zum gewöhnlichen Protokoll geschrieben, Unseren Beamten ad revidendum et approbandum zugestellt werden. Welchen dann auch

5) Im Fall die Güter nicht im Stand, oder aber darauf eine gute Anzahl Kinder vorhanden seyn sollten, obiges Quantum des Brautschatzes befindenden Dingen nach zu vermindern frey stehen solle. Zu welchem Ende dann sowohl als auch

6) Alle bishero bei den vorsehenden Eheverschreibungen zur Delbrück im Schwang gewesene Zechereyen gänzlichen, und zwarn um demehr sowohl für Geist- als Weltliche verboten seyn sollen, indeme denenselben ohnedem ihre gewöhnliche jura entrichtet werden. Und weilen

7) Verspühret worden, daß die Fürstl. Eigenbehörige zum öfteren ohne Noth, und um einen guten Tag zu haben, die Güter ihren Kindern allzufrüh übergeben, und auf die Leibzucht ziehen, ein solches aber kenntlich zum Beschwer der Güter gereicht; Als soll hinkünftig des Leibzüchters allinge Nachlassenschaft nach dessen Tode dem Landesherrn verfallen und der Meyer nichts destoweniger des Leibzüchters Sterbfall vom ganzen Gut zu dingem schuldig seyn.

8) Und falls ohne dem einer auf die Leibzucht zu ziehen gesinnet, derselbe soll solches zuvörderst bei den Beamten anzeigen, und genugsame Ursache, warum er dem Gute nicht mehr vorstehen könne, beibringen.

9) Sollen alle diejenige, welche alte Brautschätze zu fordern haben, innerhalb 3 Monaten bei denen Beamten sich angeben, und gewärtigen, daß daselbst darüber liquidirt, und Zahlungs-Terminen gesetzt werden, im widrigen aber nachgehends dieselbe mit solchen Präntensionen weiter nicht gehört werden sollen.

Gleichwie nun dieses Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, also befehlen Wir Unseren Beamten sowohl, als denen Leibeigenen in obbemeldten beyden Aemtern, sich darnach zu richten, und darauf steif und fest zu halten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstlichen Handzeichens und Secrets.

Signatum Münster, den 21. Martii 1724.

(L. S.)

Clement August.

Nr. 14.

Edict

wie die Eheberedungen der Meyeren und Eigenbehörigen errichtet werden sollen. Von 1724.

(Sammlung II. S. 351.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erzh-Canzler und Churfürst, Legatus natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Hildesheim und Münster, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfalz, in Westpfalen, zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth 2c. 2c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns von Unser Paderbornischer Regierung gehorsamst referirt worden, was gestalten die Eheberedungen und Ehe-Pacten von denen Erbmeyeren oder Emphyteutis sowohl, als denen Leibeigenen, mehrentheils ohne Zuziehung der Guts- und Eigenthums-Herren errichtet, und sogar von denen Pfarrern und Pastoren auch Küstern, Dorfs-Richtern und anderen in diesem Werk ohnerfahrenen Leuten wider die vormals bereits ergangene Verordnungen höchst strafbarlich verschrieben werden, ein solches aber zum gänzlichen Verderb der Meyerstädtischen sowohl als Eigenbehörigen Gütern nicht allein kenntlichen gereicht, sondern auch die tägliche Erfahrung gibt, daß die Meyere und Eigenbehörige wegen sothaner von ohnerfahrenen Leuten aufgesetzten in denen Rechten gemeinlich nicht bestehenden Ehe-Pacten in verdrießliche Processen und Weiterungen ohnverantwortlicher Weise geführt werden, derowegen höchst nöthig seyn will, dergleichen einige Jahren hero eingeschlichene Mißbräuche in Zeiten abzustellen; Als verordnen Wir hierdurch gnädigst:

1) Daß fürs künftige alle Eheberedungen, Ehe-Pacten und Verschreibungen der Meyeren und Eigenbehörigen, soweit selbige die unten habende Meyer- und Eigenbehörige Güter anbetreffen, jedesmal mit Zuziehung der Guts- oder Eigenthums-Herrn entweder Gerichtlich oder aber coram Notario et Testibus errichtet, und die Brautschätze, Kinds-Theile und Leibzuchten nach Proportion und Ertrag der Güter der Billigkeit gemäß angeschlagen und verschrieben werden sollen, mit dem Anhang, wosern ein- oder ander Meyer oder Eigenbehöriger dieser Unser gnädigster Verordnung zuwider, die Eheberedungen, Ehe-Pacten und Verschreibungen einseitig ohne Zuziehung der Guts- und Eigenthums-Herrn, oder auch auf andere Weise, als vorhin gemeldet, errichten zu lassen, sich unterstehen würde, der oder dieselbe Unserm Hochfürstl. fisco in eine Brüchten-Straf von 10 Goldgulden nicht allein jedesmal verfallen, sondern auch die anderer Gestalt errichtete Ehe-Pacten und Verschreibungen ipso jure null und nichtig seyn, und darauf in judicando nicht reflectirt werden solle.

2) Ordenen und wollen Wir hierdurch ferner gnädigst, daß alle



Pfarrer und Pastores Unsers Hochstifts Paderborn sowohl, als Küstere, Dorfs-Richtere und andere in dergleichen Sachen ohnerfahrne Leute, aller Verschreibungen und Errichtungen der Eheverordnungen und Ehe-Pacten sich gänzlich enthalten sollen, und zwar jedesmal bey 10 Goldgulden ohnnachlässiger Strafe. Und weilien diese Unsere Verordnung zum gemeinen Besten und mehreren Aufnehmen der Meyerstädtischen und Eigenbehörigen Güteren abzielet; Als befehlen Wir Unseren Drosten, Gerichtshaberen, Renthmeistern, Amtleuten, Vogtgräfen, Landvögten, und sonst Jedermänniglichen hiermit wohlernstlich, diese Unsere Verordnung nicht nur gehörig publiciren, und an gewöhnlichen Orten öffentlich affigiren zu lassen, sondern auch dahin fleißig zu sehen und acht zu haben, daß derselben gehorsamst nachgelebt und alle fernere Mißbräuche abgeschaffet werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secrets.

Signatum München, den 21. Novembris 1724.

(L. S.)

Clement August.

### Nr. 15.

Verbot wider die Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Bocke, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen. Von 1725.

(Sammlung II. S. 354.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst, Legatus natus des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Münster und Hildesheim, in Ober- und Niederbayern auch der Oberen Pfalz, in Westphalen, zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth 2c. 2c. Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt Uns zum Höchsten Mißfallen gereiche, daß Unsere Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Bocke dem eingezogenen Bericht nach das auf ihren Höfen und Gründen vorhandene fruchtbare Eichenholz nach eigenem Belieben verhauen und veräußeren, und dadurch die Gütere verderben; um dann diesem inkünftige vorzukommen, So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß keiner von Unseren Leibeigenen bemachtet sein solle, fruchtbares Eichenholz ohne Vorwissen und Bewilligung Unserer Beamten zu fällen, und zu seiner eigenen Nothwendigkeit zu gebrauchen oder zu veräußeren, gestalten derjenige, so sich dessen unterfangen wird, allemal wegen eines jeden Stammes Unserem Fisco mit fünf Goldgulden Straf verfallen sein soll, wenn sie aber zum Bau oder anderen Behuf dergleichen Holzes benöthigt seyn, soll ihnen solches auf geschene Anzeigung ohnweigerlich angewiesen werden; dahingegen dieselbe schuldig seyn, wenigstens jährlich 10 junge Eichen hinwiederum

anzupflanzen, und damit dieser Verordnung gehorsamst nachgelebt werde, sollen die Bögte und Förstere die Höfe öfters visitiren, das darauf vorhandene Eichholz aufzeichnen, und diejenige, so dieser Unser Verordnung zuwider handeln, gehörigen Orts denuntziiren, ihnen dieserhalb von jedem Exceß 6 Groschen, welche der Verbrecher bezahlen soll, und im übrigen für habende Müß das gewöhnliche Pfand- und Anweisungsgeld hiemit zugelegt werden soll; Wornach sich dann Unsere Neuhäufische Beamte sowohl, als auch Jedermänniglich zu richten hat. Urkundlich Unsers hier unter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secrets.

Signatum München, den 28. Februarii 1725.

Clement August.

Nr. 16,

Verbot wider die Versplitterung und eigenmächtige Verpfändung Eigenbehöriger = und Meyerstädtischer Güter.  
Von 1726.

(Sammlung II. S. 359.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August etc. etc. Fügen hiermit jedermännlichen zu wissen: Nachdem bei einigen Unsern Stiffts-Paderbornischen Unterthanen, bevorab denen Eigenbehörigen der irrige Wahn eingerissen ist, daß sie dafür halten, es sey bey Auslehnung einiger Gelder, und Verpfändung derer Eigenbehörigen und Meyerstädtischen Güter genug, wenn nur ein Notariat-Schein darüber ausgefertigt würde, und supplirte dieser alle sonst zum Bestand solcher Verpfändung nöthigen Requisite; So erklären und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß dieser Irrthum abgeschaffet und eingestellet werden, und die Notariat-Scheine weiter nichts wirken sollen, als nur, daß dadurch die geschehene Auslehnung beschienen, und dargethan werden könne. Weil auch dergleichen Versplitter- und Verpfändung derer Güter ohne Guts herrliche Bewilligung bereits in Anno 1655 in damals durch öffentlichen Druck publicirter Polizey-Ordnung sub poena nullitatis, verboten worden: Als wird demselben Kraft dieses nicht nur inhärirt, sondern auch deme zuwider eingerichtete Contractus als null und ohnkräftig aufgehoben, und sollen die Gründe an das Haupt-Gut actione personali salva, wiederum abgetreten werden, und keiner von denen Eigenbehörigen oder Meyeren bemachtet seyn, ohne Guts herrliche Bewilligung mehr als 20 Rthlr. Schuld insgesammt in die Eigenbehörige und Meyerstädtische Gütere zu nehmen, und dieselbe damit zu belasten. Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses durch öffentlichen Druck ins Land publicirt werden. Urkund gnädigsten Handzeichens und Secrets.

Geben Ursberg, den 11. Septembris 1726.

(L. S.)

Clement August.

## Nr. 17.

## Verordnung vom 4. Jul. 1747, über die ausgedehnte gerichtliche Competenz der Hofcammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln etc. etc. Thuen Kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemahlen einige Zeit hero Wir mißfällig wahrgenommen, daß Unsere Unterthanen, welche ihre Güter in Meyerstatt, oder nach Eigenthums-Recht von Uns, und Unserer Hof-Cammer besitzen, wider den buchstäblichen Inhalt, der deßfalls in Annis 1655, 1723 und 1726, sub poena nullitatis contractus ergangenen heilsamen Verordnungen, sothane Cameral-Güter vor wie nach mit Schulden eigenwillig beschweret, auch gar veräußert und versplittert haben, also daß selbige diesferthhalb so wohl, als imgleichen der darüber mit verschiedenen Gläubigern entstandenen Processen halber in völligen Verderb gerathen, mithin außer Stand gesehet worden, die Landesherrliche Praestanda gebührend zu entrichten, daß derohalben Wir gnädigst für gut, und nöthig gefunden, zu Aufrechthaltung Unserer Cameral-Güter, derselben Verbesserung und Ergänzung, die vorherige gemeinschaftliche Verordnungen dahin zu erläutern, und erweitern, daß nämlich

## Fürs Erste:

Unserer Hochstiftischer Hof-Cammer einzig und allein, und cum derogatione omnium Instantiarum, alle über Unsere Meyerstätte, und Eigenthörige nöthige Cognition, und Jurisdiction so wohl in denen real- als personal-Actionen, worinnen auch selbige nicht nur nach denen fundis, sondern auch denen Personen selbst in einige Weise erdenklich sein mögen, privative aufgetragen, und selbige von allen Geist- und Weltlichen Gerichten, und Collegiis, so viel die Causas Civiles et Fiscales betrifft, gänzlich ausgezogen und eximiret, somit die Separations-Ordnung vom Jahr 1723 in so weit erbreiteret sein, in dessen Befolg dann

## Fürs Zweite:

Alle bei ersterwähnten Collegiis, Gerichten und Aemtern in würllichen Recht-Streit befangen, und daselbst ohn erörtert hinschwebende Causae, keine ausgenommen, von nun an aller Orthen genaulich abberufen, und Unserer Hof-Cammer zur rechtlichen Erkänntnuß untergeben, wie imgleichen

## Fürs Dritte:

Nicht allein diese hinwegberufene- und abgezogene Fälle, sondern gleicher Maßen auch alle zukünftige Streit-Händel, welcherlei Natur, und Wesens die sein, ohne Gestattung einiger Appellation, Provocation, oder Recurs an einige Landes-Dicasteria dergestalt dorthin verwiesen werden sollen, daß selbige Unsere durch ihre gewöhnliche Streitsucht bishero in merkliches Verderben gestürzte Unterthanen hinführo von allen muthwillig- und kostspieligen Zänkereyen und Streit-Händelen möglich abhalten, und die fürfallende Rechtfertigungen mit ersinnlicher Verkürzung der Processen, und Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten unter alleiniger

Beobachtung der ganz ohnentbehrlichen Substantialium Processus abthuen, und erörtern folle, und möge, mit der Erläuterung jedoch, daß

Fürs Vierte:

Wann folche Sachen zwischen Unseren Meyeren, und Eigenbehörigen felbsten, oder zwischen anderen Unterthanen gegen die Meyere, und Eigenbehörige vorkommen, welche mit denen Fundis Colonicis, seu proprietariis weder directi, noch indirecti einige Verwandtschaft haben, und also als Actiones pure personales anzusehen, in solchen Vorfällen, nämlich in denen mit denen Meyereien und Eigenbehörigen Gütern ganz keine Gemeinschaft, Einfluß, und Verbindung habenden Fällen, zu Bezeigung Unserer gnädigsten Lands-Väterlichen Intention und Meinung, daß Wir, mittels dieser Unserer Verordnung lediglich nur alle ohnnütze Aufzüge abschneiden, keines Wegs aber unsere Unterthanen zu Nothdurft nicht hören, oder ihnen den Weg Rechtens versperren wollen, gedachte unsere Hof-Cammer zwei Rätthe aus der Regierung zu wählen, und selbige zu Abgebung ihres rechtlichen Voti mit zuzulassen habe, dergestalt auch, und

Fürs Fünfte:

Daß auf den Fall, wo diese zwei Rätthe aus der Regierung sich mit denen Votis majoribus Unserer Hof-Cammer eines gleichmüthigen Decreti, oder Urtheils etwa nicht verstehen wollten, noch könnten, denenselben frei anheim gestellet bleibe, nach Beschaffenheit der Sachen ihren schleunigen Bericht, gleichwohl mit der Cammer Wissen, zur eilfertigen Rechts-Hülff, und damit Wir entweder sofort darin Definitive sprechen, oder die Sach an ein- und anderes Collegium, oder Gericht commissionaliter zurück verweisen können, unterthänigst zu erstatten, wo annehmst

Fürs Sechste:

Unserer ernstlicher Befehl, und gnädigster Wille ist, daß von Unseren Meyeren, und Eigenbehörigen Unterthanen, weder unsere Immobilia, noch ihre eigene Mobilia, und Moventia, ohne unserer Hof-Cammer Wissen, und Consens zerschiffen, und verpfändet, fort von unser Hof-Cammer selbst, ohne unserer gnädigste Ein- und Bewilligung über 10, 20 oder höchstens 25 Thaler sub nullitate Contractus nichts verbriefet.

Fürs Siebente:

Alle Beamten und Gerichten all- und jeder Consens, und darzu gewöhnliche Solemnitaeten bey dergleichen Handlungen in Zukunft gänzlich benommen, gleichwohl

Fürs Achte:

Die alte Verbriefungen betreffend, der gerichtliche Consens, als viel sich zu recht gebühret, dermahlen noch attendiret, und endlich

Fürs Neunte:

Bei denen privat-Verschreibungen niemand einiger Vorzug für denen Herrschaftlichen Gebührnissen, und Schulden gestattet werden folle, wohl-erwogen die Immobilia absque Consensu Dominicali ohnedem nicht ver-

pfändet, die Mobilia und Moventia aber, gleichwie selbige mit Willen, und Beding eines jeden Privati, und Eigenthümers jederzeit mit einem ausdrücklichen Pfand-Recht belegt werden können, also auch hier in Ansehung des Cameral- oder Fiscal-Contractus vor ein dem Fisco von Zeit der Bemeyerung zustehendes stillschweigendes Pfand von Rechtswegen anzusehen seyn, und inskünftig angesehen werden müssen; damit nun dieser Unserer ernsthafter gnädigster Willens-Meinung halber sich weder unsere Unterthanen, weder die Gerichtliche Procuratores, und Advocati, auch gesammte Unsere Dicasteria mit der Ohnwissenheit inskünftige entschulden mögen; als soll selbige zum Druck befördert, und gehörigen Orten mit dem gnädigsten Befehl publiciret werden, daß darauf allwärts fest und ohnverbrüchlich gehalten, auch damit Unsere Landes-Dicasteria wissen können, ob die sich bei ihren Gerichten meldende Partheien Uns mit Meyerstatt oder Eigenthum verhaften, und solcher Gestalt an Unsere Hof-Cammer zur Rechts-Berhelpfung lediglich zu verweisen sind, ernannte Procuratores und Advocati sub poena suspensionis ab officio, auch sonst unter noch schwerer Ahndung schuldig, und gehalten seyn sollen, solche Eigenschaft des Supplicantis in rubro der übergebenen Klagten jederzeit anzuzeigen. Urkund Unserer gnädigsten Hand-Unterschrift, und vorge-druckten geheimen Canzley-Insigels.

Gegeben Bonn, den 4. Juli 1747.

Clement August. Churfürst.

### Nr. 18.

Aufhebung der Verordnung vom 4. Jul. 1747, de dato  
14. Jul. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erz-Bischoff zu Cölln etc. etc. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemahlen Wir dem von Unserm Hochstifts-Paderbörnischen getreuen Landständen, wegen mildest verfügender Aufhebung der unterm 4. July 1747 erlassener Unsere Cameral-Güther und dahin gezogene Meyere und Eigenbehörige betreffender Verordnung an Uns gelangtem Unterthänigstem Gesuch in Gnaden zu willfahren bewogen worden sind, als erklären Wir und wollen hiemit gnädigst, daß vorbesagtes Edictum, in soweit dadurch von dem davorigen in Unserm dasigem Hochstift üblich gewesenem Herbringen abgewichen worden ist, künftighin für kraftlos gehalten, und aufgehoben, mithin in denen Unsere Meyere und Eigenbehörigen angehenden Real- und Personal-Sachen von denjenigen Richtern, Beambten und Gerichtshabern, welche solches davorin hergebracht haben, dergestalten erkennen werden möge und solle, daß gleichwohlen die Erkänntniß Summarie, wie solches nach Anleitung deren Rechten am geschwindesten geschehen mag, eingezogen, sodann Unserer Hof-Cammer zu desto gesicherter Beobachtung Unseres Cameral-Interesse jedesmahl die erstere, wider erwähnte Eigenbehörige und Meyere übergebende Klag zur Nach-

nicht communicirt, auch wie diese Communication geschehen seyn, von dem Klägeren bey reproduction der Klag-Schrift bescheiniget, bis dahin aber mit weiterer Richterlicher Erkänntniß gezücket werden solle; damit aber auch Unseren Ober- und anderen Gerichten, die Eigenschaft deren belangten Personen, ob solche Uns mit Meyerstatt oder Eigenthum verhaftet, und solcher gestalten die Unserer Hoff-Cammer zu thuende Communication erforderlich seyn, nicht verhelet, und deshalb neue Irrungen verhütet werden, lassen Wir es dabey, daß die Advokaten und Procuratoren sub poena suspensionis ab officio, auch sonst unter noch schwerer Ahndung die Eigenschaft des Beklagten in rubro der übergebenden Klagschrift jederzeit anzuzeigen schuldig und gehalten seyn sollen, lediglich zur sträcklichen Befolgung gnädigst bewenden, wornach ein jeglicher, den es angehet, sich gehorsamst zu achten hat. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und vorgedrucktten Geheimen Cansley-Insiegels.

Augustsburg, den 14. July. 1751.

Clement August, Churfürst.

Nr. 19.

E d i c t

Die Gerichtsbarkeit des Oberamts Dringenberg betreffend,  
von 1763.

(Sammlung III. S. 379.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Seit geraumen Jahren her sind bereits auf den öffentlichen Landtagen die zum öftern wiederholte Beschwerden geführt worden, daß Unser Oberamt Dringenberg die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit, zum Nachtheil der Gerichtshaber zu weit erstreckte, auch mehrmalen mißbrauchte. Nachdem nun Unser Ehrwürdiges Dom-Capitul, bey vorgedauerter Erledigung des Bischöflichen Stuhls sich bereits verpflichtet gesehen, diesen an- und vor sich gegründeten Beschwerden ihre abhelfliche Maas zu geben, mithin der Gerichtsbarkeit Unsers Oberamts in Unserer Bischöflichen Wahl-Capitulation gewisse Schranken vorzusetzen, die sowohl der Verfassung des Landes, als denen Reichs-Gesetzen gemäß sind; So haben Wir auch hiemit, und Kraft dieses zu erklären, und zu verordnen nicht entstehen wollen, daß

Imo. Gemeldetes Oberamt für kein Ober-Gericht gehalten, sondern durchgehends in Ansehung Unserer übrigen Aemter, und sämtlicher Gerichtshaber, als ein Unter-Gericht betrachtet werden solle; Mithin hat es sich sowenig eines Insiegels in Zukunft mehr zu gebrauchen, als in vorfallenden Streit- und Rechtsachen die bey denen Ober-Gerichten eingeführte Kosten, und Sportulen zu fordern, sondern sich mit

den einem Unter-Gericht gebührenden Kosten, und Sportulen zu begnügen; Gleichwie aber

2do. Dieses Unter-Gericht die völlige erste Instanz über die Uns unmittelbar unterworfenen Unterthanen in sich begreiffet, und nicht dahin zu verstehen ist, als ob den Landvogten zu Peckelsheim, Freygräfen zu Warburg, Richteren zu Borgentreich, Borcholz, Nieheim, Sogräfen zu Brackel, Vogten zu Driburg, und anderen Dringenbergischen Unter-Beamten, denen in causis liquidis nur eine Summarische Cognition, und die Execution, samt dem jure Protocolli zustehet, ein mehreres, als sie bis hiehin gehabt, wäre zugelegt worden; So haben sich auch diese Unter-Beamte darnach lediglich zu achten, und die ihnen vom Oberamt zukommende Befehle aufs genaueste zu befolgen; sich keiner ad contentiosa, auf Beweis, und Gegen-Beweis hinaus laufender Sachen anzumassen, sondern solche platterdings ans Ober-Amt zu verweisen, in causis liquidis aber die Partheyen nur mündlich ad Protocolum zu vernehmen, sich allen schriftlichen Verfahrens zu enthalten, und außer denen Protocollar-Bescheidern keine schriftliche Mandata cum, vel sine clausula, welche auf einseitiges Vorbringen abgelassen werden, zu ertheilen, auch in dem Fall, wenn die Partheien ans Ober-Amt verwiesen werden, ihr Protocolum, welches völligen Glauben haben soll, sofort einzuschicken, damit daraus sowohl des factum, als wie weit es mit der Sache gekommen, und in welchen Umständen die Sache beruhe, sofort erkannt werden könne; Hingegen

3tio. Die Gerichtshabere, und deren Hinterlassen soll Unser Ober-Amt niemals mit einigen Mandatis, oder Befehlen zu beschwehren befugt, sondern solche sowohl in causis civilibus, als criminalibus schriftlich, mit Ausdrückung, und Benennung der Sache, und nicht, wie bisher öfters geschehen, pro facienda sola insinuatione, sondern pro sistendo reo, vel teste zu requiriren verbunden seyn; Noch wider die mit keiner peinlichen Gerichtbarkeit versehene Gerichtshaber verfahren, weder in deren Jurisdiction-District einige Erkenntniß, oder Untersuchung eher vornehmen, als bis ihm das Delictum, und daß es in die hohe Criminalität einschlage, mit Einschickung des bey der ersten Untersuchung abgehaltenen gerichtlichen Protocolli ordentlich einberichtet seyn wird; Sodann aber soll das Corpus delicti gehörig festgestellt, und der Delinquent an gewöhnlichen Ort, und Stellen ausgeliefert werden: Sollte gleichwohl von dem Gerichtshaber einberichtet werden, daß das Verbrechen zur hohen Criminalität nicht einschlage, oder daß jemand nur zufälliger Weise ums Leben gekommen, als worüber derselbe jedesmal genugsame, und keinem Zweifel unterworfenen Rundschaft einzuziehen, auch alle Umstände ad Protocolum genau zu bemerken, und dasselbe an Unser Ober-Amt, ohne Zeitverlust einzuschicken hat; So soll besagtes Ober-Amt sich damit begnügen, und in diesem Fall in Aufhebung eines todten Körpers dem Gerichtshaber nicht hinderlich fallen, noch eine weitere an- und vor sich überflüssige Besichtigung, zumalen einem ordentlichen gerichtlichen Protocollo sein völliger Glaube nicht abzuspreehen stehet, vornehmen; Gleichwie wir aber zu denen sämtlichen Gerichtshaberen das gnädigste Vertrauen hegen, es werden dieselbe sich jedesmal bestreiffen, die zur gedachten Criminalität gehörige Fälle Unserem Ober-

Amt schleunigst anzuzeigen, also haben sie sich auch selbst beizumessen, wenn sie wegen ihrer hierin bezeugter Nachlässigkeit von Uns mit willführlicher Straf angesehen werden, und zugleich Unser Ober-Amt, gleichwie es in diesem Saumnis-Fall zu thun befugt ist, mit Untersuchung dieser That unmittelbar verfahret.

4to. Die Freyen Stuhls-Gerichte, welche bishero wider die Reichs-Geseze gar zu weit ausgedehnet werden, sollen durch das ganze Hochstift hiemit völlig aufgehoben, und gänzlich abgestellet seyn, noch die Unterthanen dazu jedesmal mehr weder mittelbar, weder unmittelbar verabladet werden; sondern die geringere, in die hohe Criminalität nicht einschlagende Verbrechen sollen der Nieder-Gerichtbarkeit, welchem dieselbe am Ort des begangenen Frevels zugestehet, dergestalt untergeben seyn, daß solche nur inskünftig bey den ordentlichen Jahr-Gerichten, wiewohl ohne Zuziehung derer bishero gebräuchlich gewesener, nummehr aber in Ansehung gemeldeter freyen Stuhls-Gerichter gänzlich abgeschaffter Schöpfen gehörig untersucht, und bestrafet, oder größere Gerichts-Gebühren, als welche bey Bestrafung geringerer Verbrechen, und Frevel rechtmäßig hervorgebracht sind, gefordert, oder genommen werden sollen; Würde nun

5to. Ueber diese Bestrafung von denen gebrüchteten Unterthanen eine zureichende Beschwerde geführt werden, so sind dieselbe zwar schuldig, bey denen eingewandten Supplicationen, Appellationen, und Nichtigkeits-Klagen die ihnen zuerkannte Brüchten in Gefolg der Hofgerichts-Ordnung, und des unterm 7. Januarii 1730 ergangenen Edicti, zu deponiren, jedoch sollen sie zu dieser Deposition nicht gehalten seyn, wenn sie auffer denen Jahr-Gerichten von einem unbefugten, und incompetenten Richter, auch ohne vorgängiger Untersuchung Brücht- und Straf-fällig erkläret werden.

6to. Sollte es sich begeben, daß wir zu Ausbesserung Unserer Fürstlichen Residenzen von denen, zu den Burgfesten schuldigen Hinterfassen Unserer Gerichtshaber die Burgfesten anverlangen müßten, so soll solches von Unserer Hof-Sammer unmittelbar dem Gerichtshaber bekannt gemacht, und dergestalt das des Ends zu erlassende Befehl eingerichtet, und so früh abgeschicket werden, daß die Unterthanen in dem angezeigten Termin ganz füglich, und ohne sonderbare Versäumnis ihrer nöthigen Feldarbeit sich dazu einfinden können; Und weil Wir auch nicht gemeinet sind, Unsere mittelbare Unterthanen, oder die Hinterfassen deren Gerichtshaber für unsere unmittelbare Unterthanen in diesem Stück auf einige Weise zu beschwehren; So erklären Wir in deren Ansehung hiemit gnädigst, daß gedachte Hinterfassen zu Erbauung oder Ausbesserung deren auf Unseren Amt-Häuseren, und Conductionen neu anzulegenden, oder bereits vorhandenen Deconomie-Gebäuden, Scheueren, und Stallungen nicht aufgeboten, noch einige Dienste zu leisten, angehalten werden sollen; Imgleichen sollen dieselbe

7mo. Von denen Gefangenwachten, wenn sie auch an einigen Orten dazu verpflichtet sein sollten, so wie unsere unmittelbaren Unterthanen in dem Fall befreyet seyn, wenn die Delinquenten in die aufm Ober-Amt Dringenberg befindliche haltbare Gefängnissen gesezet, und darin mit einander wohl verwahrlich eingeschlossen werden können.



Damit nun diese unsere gnädigste Erklärung, und Landesfürstliche Verordnung zu Jedermannes Wissenschaft gelangen, und unsere treu-gehorksamste Land-Stände völlig beruhigen, auch als ein immerdauerndes Landes-Gesetz desto genauer beobachtet werden möge; So haben Wir solches durch öffentlichen Druck kund zu machen für gut gefunden, mit dem ernstlichen Befehl, daß all und jede, denen es angehet, und insonderheit unsere Hochfürstliche Gerichten in Urtheilen und Rechtsprechen sich darnach gehorsamst achten sollen. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Kanzlei-Insigels.

So gegeben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus, den 6. August 1763.

(L. S.)

Wilhelm Anton,

### Nr. 20.

#### Meyer-Ordnung, von 1765.

(Sammlung III. S. 254.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. &c.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Unsere getreue Landstände von Uns verlanget haben, daß Wir eine denen hiesigen Landes-Constitutionen, und der bisherigen Observanz gemäße Meyer-Ordnung ergehen lassen mögten, wodurch sowohl die Natur und Eigenschaft deren Meyerstädtischen Güter außer Zweifel gestellet, als auch die Pflichten den Meyersleuten bestimmet, wie weniger nicht die Gerechtfame der Gutsherrn aufrecht erhalten würden; So haben Wir diesem zum Landes-Besten abzielenden Gesuch gnädigst zu willfahren Uns nicht entziehen mögen, verordnen dahero, setzen und wollen,

1mo. Daß, obwohlen wegen der Meyerstädtischen Güter die Meyer, wenn sie ihres Meyer-Rechts verlustig worden, oder andere dem Meyer-Recht anlebende Schuldigkeiten entrichten sollen, die Meyerstädtische Qualität verschiedentlich verabredet, und vorgegeben haben, daß die von ihnen unterhabende Güter für Zins-Güter gehalten werden müsten, diese und dergleichen Einreden lediglich verworfen, und alle diejenige Subige Gründe, aus welchen alljährlich gewisse Malter oder Scheffel an Früchten entrichtet werden, wider die gemeine Lehre, vermöge welcher dergleichen Güter für Zins-Güter gehalten werden wollen, so lang für Meyerstädtische Güter hiesiger Observanz gemäß, gehalten werden sollen, bis derjenige, welcher eine andere Eigenschaft vorschüzet, solche der Gebühr Rechtens erweist; Gleich wie aber

2do. Dieser Beweis dadurch nicht vollensühret wird, wenn gleich jemand darthun könnte, seit geraumen Jahren keine Meyer-Briefe erhalten, noch ein Laudemjum entrichtet zu haben, also soll auch auf diese Einrede keine Rücksicht genommen werden.

3tio. Ein jeglicher Meyer soll schuldig seyn, einen ordentlichen

Meyer-Brief, wenn er nicht damit bereits versehen, binnen 3 Monaten, welche fogleich nach der ihm von dem Gutsherrn deßfalls erweislich gethaner Interpellation zu laufen anfangen sollen, anzunehmen, zu fordrift aber die Güter und Ländereyen cum Specificatione quantitatis, situs et Terminorum getreulich, auch auf Verlangen des Gutsherrn allenfalls eyblich zu designiren, welche quantitas, situs, et confines allen Meyer-Briefen inskünftig ausdrücklich, und verständlich einverleibet, und selbige von dem Gutsherrn dem Meyer extradiret, hingegen aber von demselben ein Reversale, welches dem Meyer-Brief zu inseriren ist, von ihm selbst, wenn er kann, sonst aber, wenn er dessen nicht erfahren, von dem Parocho loci auf sein Begehren unterschrieben und herausgegeben werden solle. Ob und wie viel aber

4to. Ein Meyer pro Laudemio dem Gutsherrn bey Erhaltung des Meyer-Briefs zahlen müsse, solches lassen Wir bei denen zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer deßfalls vorhandenen Vorträgen lediglich bewenden, und wollen, daß, wenn ein Meyer erweislich darthun kann, daß er die Zahlung des Laudemii einmal geweigert, und der Gutsherr seit einer zur Verjährung Rechts erforderlichen Frist darauf nicht mehr bestanden habe, oder daß er davon per praescriptionem immemoriam, aliumve justam titulum befreuet worden, er auch dazu nicht verbunden seyn, sondern der Gutsherr den Meyer-Brief ohne Erlegung eines ordentlichen Laudemii, und nur gegen Entrichtung 7  $\text{ß}$ . Schreibgebühr zu ertheilen schuldig sein solle. In Ermangelung dieses Beweises, und bei nicht vorhandenen besonderen Verträgen soll aber der Meyer

5to. Ein der Billigkeit gemäzes Laudemium, und so viel der größte Theil anderer Meyer seines Gleichen in seiner Gegend von einem Morgen, oder einer Hufe Landes gemeinlich zu entrichten pfleget, abzuführen gehalten seyn, wenn auch gleich ein bber andersmal der Gutsherr mit einem geringeren Quanto sich deßfalls begnüget hätte. Wie oft indessen

6to. Der Meyer-Brief erneuert, und das Laudemium bezahlet werden müsse, darunter soll die bisherige Observanz in jeder Gegend beobachtet werden, immassen an einigen Orten Unsers Hochstifts hergebracht ist, daß beim Absterben des Guts-Herrn, oder des Meyers, oder so oft einer von beiden verändert wird, und das Gut von neuem antritt, oder auch nach jedesmaligem Ablauf von 12 Jahren, der Meyer-Brief von neuem gesonnen und angenommen, auch respective ertheilet, und das Laudemium entrichtet werden müsse. Ist aber keine gewisse Observanz vorhanden, oder dieselbe zweifelhaft, so soll die Erneuerung des Meyer-Briefs und Entrichtung des Laudemii nur in dem Fall, wenn ein neuer Meyer das Gut antritt, geschehen. Damit nun aber auch

7mo. Der Meyer desto genauer seiner Schuldigkeit nachkommen, und dem Guts-Herrn das Seinige alljährlich entrichten möge; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, wenn ein Meyer seinen jährlichen Canonem, Zinse oder Pfächte binnen 3 Jahren nicht entrichtet, sondern solche ohne rechtmäßige Ursach in gänzlichen Rückstand läßt, er dadurch sein Meyer-Recht verwürket haben solle, dergestalten, daß der Guts-Herr befugt ist, wider ihn mit der Caducität zu verfahren; In so lang er aber

8vo. Seine jährliche Prästanda richtig abführet, in so lang ist er bemacht, über das Gut, jedoch nur quoad Dominium utile tam inter vivos quam mortis causa zu disponiren; jedoch ist ihm nicht erlaubt, auf einige Art, oder Weise ohne ausdrücklichen Consens des Guts-Herrn das Gut zu zersplittern, zu dismembriren, oder unter mehrere Erben zu vertheilen, oder auch denen Kinderen Stückweise in dotem mitzugeben, als welches Wir in Gefolg derer älteren Landes-Constitutionen hiemit nochmals ausdrücklich und sub poena nullitatis verboten haben wollen; Wenn er aber

9no. Dasselbe gänzlich verkaufen, und alieniren will, muß er solches zufordrist seinem Guts-Herrn anmelden, und wenn sich dieser binnen 2 Monaten zu dem nemlichen Preise, und Erfüllung der von anderen etwa angelobten Bedingnissen nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Kauf vollziehen, welchen seine Kinder, oder Anverwandte niemals zu impugniren befugt sind.

10mo. Weil auch die Erfahrung ergiebt, daß der Gutsherr zum öftern den ihm gebührenden Canonem, Zinse oder Pfächte, Stückweise von mehreren annimmt, und einheben läßt, solches aber für eine immerwährende Dismembration nicht gehalten werden mag, sind auch die ohne ausdrückliche Bewilligung des Guts-Herrn dismembrierte Parzellen für jederzeit reuibel zu achten, und soll sowohl dem Meyer, welcher die Dismembration unternommen, als seinen Erben deren Reluition, wenn sonst die Dismembration nach dem Jahre 1655 geschehen, bevor bleiben, ohne daß der Besizer derselben sich mit einer Präscription, oder re judicata, oder anderer rechtlichen Einrede, massen solche durch die in besagtem Jahr publicirte Polizey-Ordnung entkräftet worden, dagegen schützen könne, mithin ist der Besizer gehalten, die unterhabende Parzellen, sobald ihm der ehemals dafür ausgelegte Kauf- oder Pfandschilling in denen tempore Contractus gangbar gewesenem Münz-Sorten von vorgedachtem Meyer, oder dessen Erben hinwieder erstattet wird, sofort abzutreten, dem Guts-Herrn aber, welcher die Meyerstatt caduciret, und in die Dismembration ausdrücklich nicht verwilliget hat, ohnentgeltlich einzuräumen.

11mo. Haben Wir bereits verschiedentlich den in hiesigem Hochstift eingeriffenen Mißbrauch wahrnehmen müssen, daß diejenige Meyere, so Geld benöthigt sind, ihre Güter bis zur Wiederlöse, oder auf gewisse Jahre, oder Brack-Zeiten dergestalt verkaufen, oder verpfänden, daß sie dennoch die Satzungen, Pacht, und andere Lasten an sich behalten, und die Creditoren das Land, Garten, oder Wiesen frei genießen; Weilen aber dieses zum Nachtheil des Publici sowohl als des Guts-Herrn gereicht, so sollen dergleichen Contractus, welche in Zukunft darüber errichtet werden, nichtig und unkräftig, mithin dem ohnerachtet die Creditoren schuldig seyn, die Satzungen, Pacht, und andere Lasten pro rata der unterhabenden Ländereyen abzuführen.

12mo. Was die Succession in die Meyer-Güter betrifft, lassen Wir es bey den hiesigen Landes-Constitutionen dahin lediglich bewerden, daß nur eines von denen Kinderen in die Güter succediren, und seine übrigen Geschwistere nach Gelegenheit, und nach dem Ertrag der Güter davon ablegen, diese Ablage aber mit Zuziehung und Bewilligung des

Gutsherrn reguliret werden folle, und weil dabel ausdrücklich verfehen ist, daß die ohne gutsherrliche Bewilligung ausgelobte Ablagen nichtig feyn, als sollen auch all' diejenige, welche wegen einer in Zukunft einseitig bestimmter Ablage zu Klagen, und folche bey zu fordern sich unterfangen dürften, damit nicht gehöret, sondern zu ihren Guts-Herren verwiesen werden; Indeme gleich wohl

13to. In vorgedachten Landes-Constitutionen unbestimmt gelassen ist, welches eigentlich von den Kindern des Successions-Rechts sich zu erfreuen habe; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige allein in die Güter succediren folle, welches entweder von den Eltern, oder nach deren Absterben von den Vormünderen dazu benennet wird, und wogegen der Guts-Herr nichts erhebliches einzuwenden hat; Doch soll denen Kinderen erster Ehe, das Successions-Recht vorzüglich bevor bleiben, und selbige davon ohne sonderbare rechtmäßige Ursache niemals ausgeschlossen werden.

14to. Sollte aber das Gut so schlecht oder gering, oder dergestalt herunter gekommen, oder auch so sehr mit Schulden beschwert feyn, daß dasselbe von der zur zweiten Ehe schreitenden Mutter ihrem zweiten Ehemann und dessen Kinderen mit Bewilligung des Guts-Herren ver-schrieben werden müste, so kann in diesem Fall, wenn sonst die in Rechten bei Veräußerung der minderjährigen Güter erforderliche Solennitäten beobachtet werden, dem zweiten Ehemann und dessen Kinderen das Successions-Recht vorzüglich angedeihen und zu Theil werden.

15to. Uebrigens sollen die denen Kinderen mit Gutsherrlicher Bewilligung festgesetzte Ablagen, sobald die Kinder zu Stande kommen, entweder auf einmal entrichtet, oder nach Beschaffenheit der Güter in gewissen leidlichen Terminen nach Ermessen des Guts-Herren, jedoch ohne Zinsen, wenn sonst die Termine richtig eingehalten werden, von dem Successore abgeführt werden, indessen aber haben die Kinder von Zeit der Auslobung an, in denen Güterten ein stillschweigendes Pfand-Recht, und sollen auch allen übrigen des Successoris eigenen Creditoren vorgezogen werden.

16to. Ueber diese Ablagen sollen sie gleichwohl ein mehreres zu fordern, oder wegen des Väterlichen oder Mütterlichen besondere Ansprüche zu machen nicht befugt feyn; wenn aber erwiesen werden kann, daß die Ablage nur von dem Meyerstädtischen Gut, und dessen Zubehörungen, Mobilien und Moventien, nicht aber von denen anderen Allodial-Güterten, welche etwa vorhanden sein dürften, geschehen seye, so bleibt ihnen deßfalls ihr Recht bevor; die minderjährige Kinder, ob ihnen gleich ihre Ablage abgesetzt worden, müssen indessen in so lang, bis sie ihr Brod selbst verdienen können, von eben bemeldtem Successore des Guts frey und ohnentgeldlich unterhalten werden.

17to. Wenn ein Wittwer oder Wittib zur zweiten Ehe schreiten will, so soll nach Inhalt hiesiger Landes-Constitutionen Proclamation und Copulation ehender nicht geschehen, bis daß vorher denen etwa minderjährigen Kinderen Vormünderere werden gesetzt, und mit Gutsherrlicher Bewilligung eine ordentliche Abtheilung mit denen Kinderen wird gemacht, auch einem der Kinder, nach Inhalt vorstehenden S. 13 das Successions-Recht in das Gut wird bestimmt feyn.

18vo. Der zur zweiten Ehe schreitende Wittwer oder Wittib soll seiner zweiten Frau, oder ihrem zweiten Ehemann ordentlicher Weise, und wenn der in vorstehendem §. 14 bemerkte Fall nicht vorhanden ist, die Güter nicht länger, als bis das Kind erster Ehe, dem das Successions-Recht bestimmt ist, seine Großjährigkeit, oder, nach Ermessen des Gutsherrn höchstens, bis es das 30te Jahr seines Alters erreicht hat, zu verschreiben befugt, nachgehends aber, auf die Leibzucht zu ziehen gehalten seyn.

19no. Die Leibzucht soll jedesmal mit Vorwissen, und Bewilligung des Gutsherrn nach den Umständen des Guts, und der Billigkeit gemäß bestimmet werden, und falls zu diesem Behuf gewisse Ländereyen, Wiesen, und Garten ausgesetzt würden, so soll der Leibzüchter von diesen Leibzuchtsstücken dem Gutsherrn die Pächte, und dem Publico die Schatzungen sammt übrigen Lasten pro rata abtragen.

20mo. Wenn die Leibzucht in Betracht zweier Ehegatten ausgelobt worden, so muß der überlebende nach dem Tode des zuerst Verstorbeneu, dem Besizer des Hofes die Leibzucht zur Halbscheid wieder abtreten, nach beider Leibzüchter erfolgtem Tode aber fällt die ganze Leibzucht, weil alsdann der Nießbrauch erloschen, dem Meyer völlig wieder anheim, und dieser ist nicht verbunden, die von dem Leibzüchter ohne sein, des Meyers Vorwissen und Bewilligung darauf etwa gemachte Schulden zu bezahlen.

21mo. Ueber das, während der Leibzucht erworbene Vermögen kann der Leibzüchter tam inter vivos, quam mortis causa nach Wohlgefallen disponiren, so wie auch die Meyere über ihr Dominium utile disponiren, und das Gut, jedoch ohne Zertheilung und einiger Dismembration an jemanden, der dem Gutsherrn praestanda zu prästiren fähig ist, nach Wohlgefallen vermachen können. Stirbt aber

22do. Der Meyer ohne Leibs-Erben ab intestato, und ohne eine zu Recht beständige Disposition gemacht zu haben, so verfällt das Gut auf seine nächste, obgleich vorhin abgefundene Collateral-Verwandte, und wenn diese nicht vorhanden, auf den Gutsherrn, der aber alsdann nach Abzug der rückständigen Schatzungen und sonstigen onerum publicorum, auch des ihm rückständigen Canonis, die auf das Gut gemachte Schulden, in wie weit das von dem Meyer hinterlassene eigenthümliche Vermögen dazu hinreicht, denen Creditoren auszuführen verbunden, einen weitem Anspruch aber daran zu machen nicht befugt ist.

23to. Hat der Meyer soviel Schulden gemacht, daß sein Gut, ehe, und bevor er desselben entsetzet, oder caduciret worden, in Discussion gezogen werden muß, so soll zwar das Dominium utile an den Meistbietenden verkauft werden können, zusehnd aber der Gutsherr auch von Amtswegen, jedesmal verabladet, und der Meyer dahin gehalten werden, in des Gutsherrn Beyseyn, die zum Gut gehörige Parzellen ordentlich zu specificiren und anzugeben, damit davon nichts verschwiegen, untergeschlagen, oder verheimlicht werde.

24to. Wenn nun darauf zum öffentlichen Verkauf geschritten wird, so soll das ganze Meyer-Gut ohne Zersplitterung, nach Inhalt Unserer erläuterten Justiz-Ordnung §. 4. dem Mehrstbietenden zugeschlagen, in dem Fall aber dem Guts-Herrn, wenn er das nämliche, was ein

Dritter gebotten, zu erlegen, in dem ihm von Gerichts wegen vorzusehenden Termino sich erklären würde, das Näher-Recht gestattet werden.

25to. Aus denen dafür eingehenden Geldern sollen ohne Anstand die rückständigen Schatzungen, sodann Zweitens die dem Gutsherrn rückständige Pächte bezahlet, diese beiden Posten aber, weil sie allen übrigen Creditoren vorgehen, und dafür ein Vorzugs-Recht haben, nicht bis nach geendigtem Concurs in Deposito aufbewahret, mithin der Landes-Casse, und den Gutsherrn vorenthalten werden.

26to. Wegen der übrigen Creditoren, und wie dieselben zu classificiren seyn, soll die Vorschrift gemeiner Rechten beobachtet werden.

27mo. Wenn der Meyer einmal caduciret, und der Güter verlustig erklärt sein sollte, nachgehends aber sich ergeben würde, daß so viele Schulden vorhanden, die aus des Meyers eigenthümlichen Gütern, als Gail und Garn in den Ländereyen, Bestialien, Instrumentis Rusticis, Meublen, und anderen Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeyert ist, nicht bestritten, noch bezahlet werden könnten, so sollen die Meyer-Güter zum Concurs nicht gezogen, noch der Gutsherr angehalten werden, für unbewilligte Schulden einzutretten, sondern die unbewilligte Creditoren, wohin auch die Kinds-Theile, Ablagen, Leibzuchten und andere Verschreibungen, die ohne Zuziehung des Gutsherrn errichtet werden, gehören, sollen überhaupt lediglich abgewiesen werden.

28vo. Wenn die Güter entweder subhastirt, oder einmal caduciret sind, so ist das Erbfolgs-Recht deren Kinderen oder sonstigen Verwandten daran erloschen, und der Gutsherr befugt, über das ihm wieder zugefallene Gut nach Wohlgefallen zu disponiren; Und da nun auch

29mo. Unsere Landesfürst-Väterliche Sorgfalt dahin gerichtet ist, daß die während der letzteren Krieges-Zeiten verlassene Häuser, und dazu gehörige öde liegenden Ländereyen hinwieder bewohnet, und in Aufnahme gebracht, auch in fruchtbaren Stand hergestellet werden, so sollen all diejenigen, welche sich desfalls bei dem Gutsherrn angeben, deren Bemeyerung verlangen, und solche erhalten werden, einer 3jährigen Freiheit von allen Schatzungen, und anderen publiken Lasten sich zu erfreuen und zu genieffen haben, auch dabei wider jedermann, wenn schon der entwichene Meyer, oder dessen rechte Erben sich wieder einfänden sollten, inmassen die in Unserm unterm 5. July 1763 erlassenen Edict enthaltene Frist nunmehr längst verstrichen ist, geschüzet werden. Jedoch ist

30mo. Niemanden, der bereits ein Meyergut unter hat, erlaubet, dieses wider den Willen des Gutsherrn zu verlassen, und ein anderes jetzt leer stehendes anzunehmen, sondern wo sich jemand dieses unterwinden würde, der soll nicht allein in eine willkührliche Strafe verfallen, sondern das heimlicher Weise verlassene Gut hinwieder anzunehmen schuldig seyn, und dazu ohne einzige Widerrede durch zureichende Zwangsmittelle angehalten werden.

31mo. Auf gleiche Weise ist niemals zu gestatten, daß der Meyer einseitig seines Contracts sich entledige, sondern dieser ist schuldig, die ihm einmal verliehene Meyerstatt gehörig zu cultiviren, und darab die jährlichen Pächte, wie auch onera publica abzutragen, niemals aber berechtiget, solche wider den Willen des Gutsherrn zu verlassen.

32do. Uebrigens sind Wir durch diese Unsere Meyer-Ordnung denen

besonderen zwischen dem Gutsherrn und Meyeren vorhandenen Verträgen zu nahe zu treten nicht gemeinet, sondern wo erwiesen werden kann, daß dem Gutsherrn mehrere, dem Meyer aber weniger Gerechtigkeiten, und Befugnissen zukommen, da soll sowohl in diesem Falle für den Gutsherrn als im Gegensatz für den Meyer auf den vorgebrachten Beweis gesprochen und erkannt werden.

33tio. Wäre es auch, daß von einem Gute dem einen die Auffahrten, Sterbfälle, oder sonstige Pfächten und Abgaben, dem andern aber nur gewisse jährliche Korn-Gefälle entrichtet werden müßten, dieser aber in continenti nicht erweisen könnte, daß ihm die Korn-Gefälle aus gewissen besonderen Gründen zukämen, so soll er wider den Feuer-Pfacht- oder Zins-Pflichtigen, auch in sonst erlaubten Fällen auf eine Caducität anzutragen nicht befugt, sondern zupfordrist ordentlich zu erweisen verbunden seyn, daß der Feuer-Pfacht- oder Zins-Pflichtige von ihm die Gründe, woraus er die Korn-Gefälle alljährlich abliefern muß, als eine besondere Meyerstatt, oder in einer andern Qualität relevire.

Wornach sich dann alle und jede, insonderheit aber Unsere sämtliche Ober- und Unter-Gerichter in judicando gehorsamst zu achten haben. Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Cancley-Insiegels.

Gegeben auf Unserm Hochfürstlichen Residenzschloß Neuhaus, den 23. December 1765.

Wilhelm Anton. m. p. p.

### Nr. 21.

Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Helmstädt, über den Rechtsbestand der Paderbornschen Meyer-Ordnung, vom 23. December 1765.

Responsum juris.

**G**w. Hochfürstliche Gnaden haben gnädigst geruht, durch Hochderen Geheimen Rath und Kanzler Kersting Uns, dem Ordinario, Decano, Seniori und übrigen Doctoribus ein Pro Memoria nebst 6 Beilagen zuzuschicken, und ein rechtliches Gutachten über die darin aufgestellte Frage zu verlangen. Wir verfehlen nicht, diesem höchsten Befehle schuldige Folge zu leisten, und bemerken daher zuvörderst in facto, daß in dem Hochstift Paderborn zweierley Baueingüter unter den Namen von Eigenbehörigen und Meyerstädtischen Gütern vorhanden sind. Wegen derselben ist in der im Jahre 1655 herausgegebenen Polizey-Ordnung unter andern §. 28 verordnet:

„Und obwohl auch sonst ein jeder des seinigen bei Macht ist und unter seinen Kindern nach Gelegenheit seines Vermögens verordnen kann, so sollen doch diejenigen, welche andern mit Leibeigenthum verwandt sind, oder sonst Erbmeierschaft und Lehnschaft an den Gütern haben, selbige

ihre Güter und Höfe zu Nachtheil ihrer Gut- und Eigenthums-Herren, und ohne dero Bewilligung, so wenig zertheilen, als auch sonst versetzen und veräußern mögen, sondern selbige mit Einem ihrer Kinder besetzen, und unbeschwert zusammen verwahren."

In einer fernern Verordnung vom 1ten August 1662. ist enthalten, daß kein Meyer zugelassen sein soll, von den Meyergütern ohne gnädigsten Special-Consens, bei Strafe der Verwirkung, etwas zu veräußern und zu verkaufen. Zugleich ist darin versehen, daß, „sofern auch ein oder anderer auf solches Meyergut an Geld oder andern Sachen etwas vorstrecken, und sich schon hierüber mit Verschreibung, Notariatschein, oder wirklichem Unterpfind, versehen ließen, demnächst aber sich zutragen sollte, daß uns selbiges Meyergut entweder durch Verwirkung, oder sonst wieder eröffnet oder heimfallen würde, soll solche Verpfändung weiter nicht gelten, sondern alsdann ex resoluto jure dantis dergleichen Debitum ganz kraftlos extinguit, nichtig und ungültig seyn, und also das Meyergut ohne einiges Beschwer oder verbindliche Ansprache zu unserer freien Disposition wieder zurück und anheim kommen."

Und eben so ist in den Landesherrlichen Verordnungen vom 12ten Januar 1720 und 11ten September 1726. alle Versplitterung, Veräußerung und Verpfändung der meierstädtischen Güter ohne gütsherrlichen Consens bei Strafe der Nichtigkeit verboten. Aller dieser Verordnungen ohngeachtet sind dennoch die meierstädtischen Güter pro bonis emphyteuticis gehalten worden. Es ist dem Meyer darüber ein Dominium utile zuerkannt, und, wenn er Schulden halber in Concurs gerathen, so ist das Gut an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, ohne daß, soviel wenigstens bekannt, diesem öffentlichen Verkauf von Seiten des Gütsherrn jemals widersprochen ist. Ja es ist sogar im Jahre 1765 auf Landständisches Verlangen eine eigene Meyer-Ordnung erlassen, und darin den Meyern ausdrücklich ein Dominium utile ebenfalls beigelegt. Es sind also auch dadurch die von den hochfürstlich Paderbornschen Gerichten auf das Dominium utile gerichtete Erkenntnisse ausdrücklich bestätigt, ohne daß auch hiergegen weder von Seiten der Landstände, noch von Seiten der Gütsherrn ein Widerspruch eingelegt ist.

Diese neuere Meyerordnung scheint nun allerdings, eben so wie die von den fürstlichen Gerichten gefällten Erkenntnisse, mit den ältern Landesverordnungen in Widerspruch zu stehen. Es entsteht daher die Frage: ob die von den Fürstlichen Gerichten geschene Erkenntnisse, imgleichen die im Jahre 1765 erlassene Meyerordnung ihren Rechtsbestand behaupten können?

Es sind nun freilich verschiedene nicht unerhebliche Gründe vorhanden, nach welchen es scheinen mögte, daß diese Frage verneinend beantwortet werden müßte. Denn so ist

1) wohl unleugbar gewiß, daß ursprünglich an und für sich die Meyer als bloße Pächter anzusehen sind, und daß ihnen der Regel nach noch jetzt, wenn sie gleich nunmehr größtentheils ein Erbrecht an den Gütern erhalten haben, dennoch kein Eigenthum an denselben zusteht.

De Selchow. Elementa jur. germ. priv. Part. Spec. c. VI. S. 11.

Lit. III. §. 269. pag. 315. (edit. d. a. 1799.)

Strubens Rechtl. Bedenken, Tom. IV. Bd. 90. §. 10. C. 243. u. f.



und daß sie daher weder *faciorem fundi* verändern, noch das Gut veräußern, verpfänden, oder sonst frei darüber disponiren können. Zwar wollen einige Rechtslehrer den Meyern ein nutzbares Eigenthum an den Gütern zustehen. *Quid vetat*, sagt der Ober-Appellations-Rath Lennep im Tractat vom Landsiedel-Recht, *ius Dominium utile asserere*; allein der Vicekanzler Strube hat in dem vorhin erwähnten Bedenken gezeigt, daß *origo negotii* dieses allerdings verbiete. Inzwischen räumt doch Struben

De jure villicor. Cap. 2. §. 6.

selbst ein, daß den Meyern allerdings einige Rechte zuständen, welche sonst nur Erb- und Zinsleuten, aber keinen Pächtern gebührten, und setzt daher hinzu, *quid vetat, aliquos Dominii effectus tribuere illis, qui Dominio sunt destituti, ex rationibus aequitatis vel prudentiae?* Dinstreitig hat dieser eben bemerkte Umstand, so wie überhaupt Unkunde der vaterländischen Verfassung und Rechte, und die Bemühung der ältern Rechtsgelehrten, ursprüngliche teutsche Institute dem römischen anzupassen, Veranlassung dazu gegeben, daß man, vorzüglich in Westphalen die erbmeierstädtischen Güter für Erbzinsgüter gehalten, sie mit diesem Namen belegt,

De Selchow, 1. c. §. 272.

dem Erbmeyer statt einiger Rechte, alle Rechte der Erbzinsleute beigelegt, und besonders geglaubt hat, daß ihnen ein nutzbares Eigenthum zugebilligt werden müßte.

Im Grunde beruhet also diese Meinung, welche auch die F. Paderbornschen Landesgerichte gehabt, und welche zu der Verordnung vom Jahre 1765 Anlaß gegeben zu haben scheint, auf einem Irrthum, mithin dürfte schon dieserwegen dafür gehalten werden, daß die aufgeworfene Frage verneint werden müßte. Es kommt aber auch hiezu noch,

2) daß diese an und für sich irrige Meinung durch die ältern Verordnungen von 1655. 1662. 1720. 1726. ausdrücklich reprohirt zu sein scheint, daß daher die von den Landesgerichten gefällten Erkenntnisse mit den ausdrücklichen Landesverordnungen im Widerspruche stehen, und daß also dieselben, da die Verordnungen öfters von Zeit zu Zeit wiederholt sind, keine Observanz bilden und begründen, mithin auch daraus die Meyer kein nutzbares Eigenthum an ihren Gütern erlangen können, indem sämtliche Verordnungen darin übereinstimmen, daß die Meier ihre Güter nicht zersplittern oder etwas davon verkaufen oder versetzen sollen. Und wenn nun gleich

3) in der Meyerordnung vom Jahre 1765. §. 8. 21 und 23. den Meiern ein *Dominium utile* an den Gütern zugestanden ist, so konnte doch dafür gehalten werden, daß diese Verordnung ohne Bedenken wieder aufgehoben werden könnte, indem dieselbe

a) auf einem Irrthum beruhet, b) die Rechte des Gutsherrn kränket, und c) ein Regent überhaupt berechtigt ist, die sowohl von seinen Vorfahren, als von ihm selbst gegebenen Gesetze nach Belieben und zum Besten des Landes wieder aufzuheben oder abzuändern. Diesem scheint auch

4) nicht entgegen zu stehen, daß die Meyer durch besagte Verordnungen ein *jus quaesitum* erlangt, welches ihnen selbst vom Regenten, anders nicht, als im äußersten Collisionen-Falle genommen werden kann,

indem sie ihr nutzbares Eigenthum ex concessione des damals regirenden Herrn Fürstbischofs Wilhelm Anton Glorwürdigster Gedächtniß erhalten haben, die facta Principis aber für den Nachfolger, vorzüglich wenn höchstderselbe ein Wahlfürst ist, nicht immer verbindlich sind.

Allein ohngeachtet aller dieser Gründe halten wir dennoch dafür, daß die aufgeworfene Frage bejahet werden mußte, denn wenn gleich

1) der Regel nach und ursprünglich den Meyern kein nutzbares Eigenthum an ihren Gütern zusteht, so hat es dennoch nicht den mindesten Zweifel, daß ihnen nicht solches mit Bewilligung der Gutsherrn hat zugestanden werden können. Es ist auch nicht durchaus nöthig, daß ihnen solches in den Meyerbriefen oder in allgemeinen Landesgesetzen hat beigelegt werden müssen, sondern sie können auch solches durch ein allgemeines rechtbeständiges Herkommen erworben haben. Dies ist, nach der Geschichtserzählung der Fall im Hochstifte Paderborn gewesen. Die meyerstädtischen Güter sind daselbst jederzeit pro bonis emphyteuticis gehalten worden. Es ist den Meyern ein Dominium utile in Ansehung ihrer Güter von den Landes-Gerichten zuerkannt, und sind sie in Concurs gerathen, so sind ihre Güter öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Die Gutsherrn, welche nach der Natur der meyerstädtischen Güter ein jus contradicendi gehabt hätten, haben dieses nicht ausgeübt; sie haben sich dies Erkenntniß gefallen lassen, und also stillschweigend ihre Einwilligung gegeben, woraus denn eine Observanz erwachsen, die sogar nochmals im Jahre 1765. in ein ausdrückliches Gesetz verwandelt worden. Beruhet nun gleich diese Observanz und das darauf erlassene Gesetz auf ursprünglich irrigen Grundsätzen, und auf Unkunde des ehemals so sehr vernachlässigten teutschen Privat-Rechts; so kann doch dieser Umstand an und für sich hier um so weniger etwas releviren, und die Rechtbeständigkeit der ältern Erkenntnisse und der Verordnung vom Jahre 1765 vernichten, als gewisser es ist, daß selbst ein Irrthum Gesetz werden kann; L. 39. D. de legib. L. 3. §. ult. D. de suppellect. legat.

Nun scheinen zwar,

2) dem bisher bemerkten die ältern Verordnungen von den Jahren 1655, 1662, 1720, 1726 entgegen zu stehen, und durch selbige die Observanz unterbrochen zu seyn; allein, wenn man diese Verordnungen genau prüft, so findet sich, daß sie im Grunde nur von der Dismembration reden, ja sogar selbst den Meyern ein, wiewohl eingeschränktes nutzbares Eigenthum an ihren Gütern beilegen. Nicht zu gedenken, daß die Praxis für diese Erklärung ist; so fängt sich auch gleich der §. 28. der Polizei-Ordnung von 1655 mit den Worten an:

Obwohl auch sonst ein jeder des seinigen bei Macht ist etc.

Es ist also schon in diesem Gesetz der Grundsatz aufgestellt, daß die Erbmeier Eigenthum an ihren Gütern haben; denn die angeführten Worte können keinen andern Sinn haben, als den: Es hat zwar sonst der Regel nach ein Jeder das Recht, mit dem Seinigen oder mit seinem Eigenthum zu machen, was er will, inzwischen sollen doch diejenigen, welche Erbmeierschaft an ihren Gütern haben, nicht ganz nach Willkühr damit schalten und walten können.

Dunstreitig hätten dergleichen Ausdrücke nicht gebraucht werden können, wenn man damals noch die Absicht gehabt hätte, die Meier als

Pächter, die nicht einen eigenen, sondern einen fremden fundum cultivirten, anzusehen, und ihnen nicht vielmehr als Erbzinsleuten ein, wiewohl noch mehr eingeschränktes nutzbares Eigenthum einzuräumen. Eben so gestehet auch die Verordnung vom 1ten August 1662 dem Meyer einiges Eigenthum an den Gütern per indirectum zu. Es ist nämlich darin nicht versehen, daß eine auf das Gut contrahirte Schuld oder eine Verpfändung an und für sich, sondern nur alsdann null und nichtig sein soll, wenn das Gut anheim fällt, und also das jus Dantis resolvirt wird. Da dann natürlich die bekannte Rechtsregel eintritt: *resoluto jure dantis resolvitur quoque jus accipientis*.

Die Worte des Gesetzes: dem nächst aber sich zu tragen sollte; und: soll solche Verpfändung weiter nicht gelten: beweisen klar und deutlich, daß, solange das Gut nicht heimgefallen, und also das *Dominium utile* mit dem *Dominio directo* in einer Person, nämlich des Gutsherrn, nicht vereinigt ist, die Verpfändung nicht ungültig sey, welches doch der Fall wäre, sobald der Meyer als bloßer Pächter, und nicht als Eigenthümer anzusehen wäre. So wird auch ferner in eben dieser Verordnung dem Landesherrn in der Eigenschaft als Gutsherrn nur ein *Dominium directum* mit den Worten:

welche einige von unserm *Dominio directo* herrührende Meyer etc. beigelegt; woraus dann die natürliche Folge entsteht, daß also der Meyer das dem Gutsherrn fehlende *Dominium utile* haben müßte. Aus diesen Gründen glauben wir daher, daß dasjenige, was in diesen und den nachfolgenden Verordnungen in Ansehung der Veräußerung u. s. w. enthalten ist, bloß von der dem Gutsherrn nachtheiligen Versplitterung der Güter zu verstehen sey, und daß daher gedachte ältere Verordnungen nebst den gefällten rechtlichen Erkenntnissen mit der neuen Meyer-Ordnung vom Jahre 1765. in keinem Widerspruche stehen. Es dürfte auch

3) diese Verordnung um so weniger wieder abgeändert, und den Meyern das ihnen an den Gütern zugestandene *Dominium utile* wieder entzogen werden können, als

a) selbst ein Irrthum Gesetz werden kann;

b) die Rechte der Gutsherrn dadurch nicht gekränkt sind, indem bereits bemerktermassen, die Meyer schon vor dieser Verordnung ein *Dominium utile* an den Gütern hatten, und alles mit entweder ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Gutsherrn geschehen ist; auch

c) sie einmal durch die darin geschehene Bestätigung des bisherigen Herkommens ein *jus quaesitum* erhalten haben. Ein solches *jus quaesitum* kann aber

4) Niemanden anders, als im äußersten Collisionssalle, wenn nämlich die Erhaltung des Staats solches erfordert, genommen werden, und auch ein Wahlfürst ist in dem, worin höchst dessen Vorgänger als Regent und in Gemäßheit dieser Dignität gehandelt hat, als successor in dessen Verbindlichkeiten anzusehen.

v. Cramer, Wehlarische Nebenstunden Thl. 113. p. 37.

Masers Personl. Staats-Recht. Tom. 2. B. 3. Cap. 10. §. 3.

Successor in territorio, quicumque demum fuerit, ad ea quae antecessor, tanquam Dominus, territorii, in vim obligandi perpetuum

peregit indistincte tenetur, adeoque privilegia aliasve concessiones legitime impetratas non magis quam ipse antecessor revocare potest.

Pütter, jus privat. princip. libr. 1. c. 10. §. 64.

Auß allen diesen Gründen find wir daher des rechtlichen Dafürhaltens:

Daß die von den Fürstlichen Gerichten ehemals gefällte Erkenntnisse, ingleichen die im Jahre 1765. erlassene Meyerordnung allerdings ihren Rechtsbestand behaupten können.

Wir ersterben in tiefster Devotion

Ew. Hochfürstlichen Gnaden Unterthänigst gehorsamste

Ordinarius, Decanus, Senior und übrige Doctores der Juristen-  
Facultät auf der Universität Helmstedt.

---

Nr. 22.

Fürstl. Paderbornische Cammer-Satzungen, die Fürstliche  
Laffel-Güter, Renten und Gefälle betreffend \*).

Ausgegeben im Jahr 1662.

Ferdinandt von Gottes Gnaden, Bischoff zu Paderborn, des Heyl. Röm. Reichs Fürst, und Graff zu Pyrmond, 2c.

Nach dem Wir bey jüngst angetretener Unserer Fürstlichen Regierung, und Unserer Beamten erstmahlig abgelegter Rechnung, nebenst Unserem versambleten Cammer-Raht, erfahren und wahrgenommen, eine Nothturfft zu seyn, daß von Uns, bey Unserer Laffelgefälle Beobacht- und Erhebung, sowol zu unserer Rent-Cammer, als auch der Colonen, und dahin pflichtigen mehrer Richtigkeit, eins und anders Gnädigst erinnert, und verbessert werden möge; Als wollen allen und jeden Unseren Ober- undt unter-Beamten undt Bedienten ernstlich hiemit anbefohlen haben, nachgesetzte Articulen und puncten, biß dahin wir etwa eine völligere Cammer-Ordnung errichtet haben werden, in fleißige Acht zu nehmen, und denen, so viel deren einen jeden betrifft, gehorsambst nachzukommen.

1) Diejenige Unsere Beamten, welchen obliegt, einigen Unseren Ober- oder Unterbedienten Besoldungen undt Salaria außzuzahlen, sollen sothane Zahlung, wie auch sonst alle andere kleine und grosse Aufgaben, die sein an Korn oder Geldt, bei den Rechnungen alleweil mit gehörigen quitungen undt Scheinen beleggen undt probiren, widrigensals solche angegebene Aufgaben, verworffen und nicht passirt werden.

---

\*) Das Edict, so wie es jährlich sollte von den Kanzeln publicirt werden, findet sich in der Samml. I. S. 114. Da die ganze Verordnung nur noch in wenigen gedruckten Exemplaren existirt, so geben wir sie hier ganz vollständig.

2) Alle Geldgefälle, undt was von verkaufftem Korn, oder sonst an Geld eingenommen wirdt, sollen in guten groben und gangbaren Sorten, Uns zu eigenen Händen, in Beysein Unseres Landt-Rentmeisters, von Unseren Beamten, vor der Desterlichen Rechnung, oder sonst, eingeliefert werden, undt von Uns alsdann dieselbe Unserer Quittungen, wie auch der Zahlung ihres Salarii gewärtig seyn, ihnen selber aber solches nicht vorabziehen. Undt wan dan mit Unserm Gnädigsten Vorwissen undt Willen, einige Früchten aufgeborget oder verkauft werden, so soll darüber der außborgender oder verkaufender Beamter oder Bedienter, den Monat undt Tag, wie auch das quantum des Empfangs, mit dem Nahmen des Empfangenden verzeichnen, undt nebenst das Pretium zu rechter Zeit zahlen lassen, widrigenfalls selber dafür haften.

3) Keinem Unseren Beamten oder Bedienten soll zugelassen seyn, Semandten dilation oder Nachlaß seiner Schuldigkeit zu geben, noch einige Restanten in Rechnung zu bringen, oder aber sollen auß denselben die Unweisung ihrer Besoldung zu gewärtigen haben; Imgleichen wan ein oder ander delinquent von Unseren Beamten, bei ordentlichem Gericht, et cum causae cognitione, in sichere Straff oder Brüchte erkläret worden ist, alsdann soll denselbigen nicht frey stehen, sondern verboten seyn, nachgehendts sothane straff oder Brüchten, ohn Unser Gnädigstes Wissen undt Zugeben, nachzulassen, oder zu vergeringern.

4) Keinem Unserem Drosten, Amtman, Rentmeistern, Rentschreibern, Kornschreibern, Vogten, oder einigem anderem Unserem Beamten oder bedienten soll hinfürters zugelassen seyn, unsere Zehnden oder Mast vor sich selbst zu conduciren oder zu pachten, sondern es sollen Unsere Drosten, und Rentmeistere, oder wer sonst nebenst unseren Drosten den Renterey-Dienst hat, beyde mit einander, wan nit von Uns etwa andere darzu deputirt werden, die Zehnden und Mastung allezeit anderen zahlbaren Leuten zum höchsten Preiß per licitationem getrewlichst elociren, und keiner von Unseren Beamten oder Bedienten mit den Zehndt- oder Mastconductoren oder Pächtern umb participation des Gewinns einsehen oder zuhalten, noch sonst connuiren, oder colludiren, bey Straff Unserer Ungnad, und Verlust des Diensts.

5) Undt weilten dan die Zehnden, nicht ohne merklichen Schaden der Kirchen, undt vieler Seelen befahrenden ewigen Verderben, in großen Abgang gerathen; Als sollen alle Unsere Beamten und Bediente sich nicht allein, damit sothane Zehnden, welche durch Vertheilung der Ländereyen, Machung einiger Garten und Zuschläge, oder sonst auf andere Weise verschmählet, oder auch wol gar untergeschlagen undt entzogen seyn, nach aller Möglichkeit wider herbey in vorigen Standt gebracht, undt darin conservirt werden mögen, auffs fleißigste bearbeiten, sonderen diejenige auch, welche die Zehnden zu berechnen haben, von einem jeden Zehnden richtige Rolle oder Specification aller Zehndbaren Ländereyen, mit Verzeichniß, wo dieselbe gelegen, undt mit dem Nahmen der Fahrgenossen, auffs Fleiß- undt deutlichste in duplo verfertigen, undt deren eine Uns gehorsambst einschicken, die andere bey ihren Amts-Registern stets verwahrsamblich behalten.

6) Weilten bey den abgehaltenen Rechnungen verspühret worden, daß

anfänglich, zwar das ganze Korn, so zu berechnen, specificirt, nach sothanen ganzen quanto die Krimpe gerechnet und wirklich abgezogen, gleichwol hernacher in der Ausgabe verschiedene Posten theils als unerswänglich oder unerfindlich, theils als anders wohin verwiesen, oder gelieffert, sich berechnet befinden, und also von mehrern die Krimpe einbehalten werde, als wahrhaft in dem auff den Kornboden kommenden oder verbliebenen Empfang gewesen ist; Als soll inskünftig die Krimpe von keinem mehr abgezogen undt einbehalten werden, als was wirklich auff den Kornboden empfangen und gelieffert seyn wird.

7) Jedes Jahrs Geld-Renten, wie auch Drifft-Gelder undt dergleichen, sollen ohne Unterscheidt, hinfüro also früh und zeitig entrichtet, auch von Unseren Beamten undt Bedienten eingefordert undt beigetrieben werden, daß selbige alle Uns, vor übergebung der Oesterlichen Rechnung, würck- und ohnfehlbarlich gelieffert, so dan darin berechnet werden mögen, widrigenfalls aber Unsere Beamten und Bediente dafür stehen und haften sollen.

8) Welcher Orten Uns für Unsere Dienste das Dienst-Geld berechnet wirdt, da sollen Unsere Beamte undt Bediente fleißig dahin sehen, und sich erkundigen, ob undt welcher gestalt sothane Unsere Dienste an andere zahlbare Leute, benachbarte Adelige oder Unadelige, am höchsten aufgethan werden können, so dann darüber an Uns oder Unsern Cammer-Rath, mit Benennung derjenigen, welche die Dienste, und wie hoch selbige conduciren wollen, mit gutachten gehorsambst berichten, dar-auff dan von Uns oder Unsern Cammer-Rath ein gewisses determinirt, erfolgich von unseren Beamten undt Bedienten, damit durch überlassung der Dienste, an die benachbarte Adelige oder andere, keine nachtheilige consequenz undt Annassung zu befahren sey, mit zurücknehmendem Schein, oder auf andere sichere Weise verhütet werden, zu dem Ende auch insonderheit sothane Aufsthuung der Dienste allein auff gewisse Jahren geschehen, nicht weniger, wan undt an welche dergleichen Dienste elocirt seyndt, in den jährlichen Registren, unter einer absonderlichen rubric, verzeichnet werden solle.

9) Wan ein Meyer, Pfächtner oder andre zu Register gesetzter verstirbt, soll dessen Folger am Gut, oder der sonst die Pfacht entrichten muß, von Unseren Beamten undt Bedienten, in den Registren, mit Meldung des verstorbenen, und mit dem vorigen quanto, designirt und benennet werden. Undt weilen dann sowol auß den durchsehenen Rechnungen und Registren, als sonst vermerkt und befunden wirdt, daß nicht wenig Güter undt Ländereyen, davon Uns, vermög alter Register, sichere Heur undt Pfacht oder Zehenden gebührt, entweder ödt liegen, oder unbekannt seyn; Als erbietten Uns gnädigst, demjenigen Unsern Beamten undt Bedienten, welcher von berührten Gütern und Ländereyen, was unbekandt, wieder außforschen, und anzeigen: was ödt, wieder an Leut undt zur cultur bringen wird, davon eines undt andern oder mehr Jahren Pfacht, wie selbige sonst Uns und Unserer Rent-Cammer gebührete, befindendem Fleiß, und der Güter oder Ländereyen quantität nach, zu Gnädigster remuneration undt Ergöglichkeit genießen zu lassen, oder sonst denselben mit etwa anderer Gnade zu erkennen.

10) Demnach wir dann auch unterm 20. februarii lauffenden Jahrs,

eine gewisse Zollordnung an Unsere Landt-Zöllnere und Zollverwaltere Gnädigst ergehen und publiciren lassen, undt aber Uns vorkommt, ob solle deroselbigen, eines undt andern Orts, völliger Gebühr nicht gelebt werden; Als ist an Unsere Beamten undt Bediente Unser Gnädigst befehlender Wille, in ihnen anvertrauten district, auf berürte Ordnung, welche wir zu dem endt hiebey Gnädigst mitzufertigen, wie auch auff ermelte Unsere Zöllnere, Zollverwaltere, undt welche es sonst betrifft, ob undt welcher gestalt von denselben sochane Unsere Zollverordnung undt Rolle gehalten werde, oder nicht, fleißige Obacht undt Aufsicht zu führen, so dan über die vermerkende Fehler, Verbrechen, Unterschlagung undt Fahrlässigkeit, zu nötiger vermittelung, an Uns oder Unseren Cammer-Raht getrewist zu berichten, und wollen Wir hinwiederumb alsoche Unsere denunciirende getrewe Beamten undt Bediente, von demjenigen Straff- oder Bruchtfall, womit von Uns die denunciirte ungetrewe ichtwas unterschlagende oder sonsten verbrechende oder fahrlässige Zöllnere oder Zollverwaltere, dem befinden nach, werden belagt werden, zur remuneration, einen sicheren Theil participiren: oder denselben eine etwa andere Ergäßlichkeit wiederfahren lassen.

11) Es soll hinfürters hiesigem Unserem Kornschreibern, oder andern ganz kein Korn von Unseren übrigen Beamten oder Bedienten anderwertig aufgesolget werden, ohne Unsern, Unseres Cammer-Rahts oder Landt-Rentmeisters außtrucklichen schriftlichen Befehl. Ingleichen wann Unsere Beamten undt Bediente, Uns oder Unserem Hoff-Marschallern, Hoffmeistern, Landt-Rentmeistern, Küchen-Schreibern zc., ichtwas aufsolgen lassen sollen, soll ihnen Unsern Beamten und Bedienten darzu allemahl außtrucklicher schriftlicher Befehl zukommen, auch Quittungs-Schein begehrt und gegeben werden, umb selbige, als ohn welche sonst solches nicht passirt noch gut geheissen werden wird, bei der Rechnung zu produoiren.

12) Diejenige Unkosten, welche dadurch, daß die Heur undt Pfächte, auch andere Unsere Renten zu rechter Zeit nicht entrichtet werden, mit executionen der saumhafften auffgehen, sollen Uns von Unseren Beamten und Bedienten nicht angerechnet, noch denselben gut gethan, sondern von den saumhafften Pachtariis und Debitoribus selbst, denen, wenen es gebührt, bezahlt, undt auff den weigerungsfall, durch Unsere Beamten und Bediente executive mit beygetrieben werden.

13) Wir wollen hiernegst auch Unsern Beamten undt Bedienten nicht mehr gut thuen, daß sie sich bei Ablegung der Rechnungen, oder andern Ambtsverrichtungen alhie im Wirtshaus verpflegen lassen, undt solches in Rechnung bringen, sondern es sollen Unsere Beamte und Bediente, wann dieselbe anhero gefordert werden, oder doch in Unsern Sachen und Geschäften hieselbst zu thuen haben, sich bey Hof angeben, undt alsdann, sambt Dienern undt Pferden, allda ihrer Verpflegung zu gewarten haben.

14) Ingleichen ist bey den letzteren Desterlichen Rechnungen wahrgenommen, wie daß von Unseren Beamten undt Bedienten, wan Unsere Behenden undt Mast aufgethan oder Brucht-Gerichter gehalten worden, gar grosse undt übermäßige Kosten zur Rechnung gebracht seyndt, und wollen Wir derowegen hiemit Gnädigst verordnet, auch Unsere Be-

ambte und Bediente alles Ernstes erinnert haben, bey erwehnter Auf-  
thuung der Zehenden oder Mast, und Gerichtshaltung, die Kosten also  
zu temperiren, damit keine Ursach gegeben werde, dieselbe ihrer über-  
mäßigkeit halben, in den Rechnungen als unpässirt zu durchstreichen,  
undt sonsten andere unbeliebige remedirung ergehen zu lassen.

15) Demnach sich befindet, daß die Pfänder oder Schütter,  
welche auff die in den Feldmarken beschehende straffbare Schaden obacht  
führen, undt selbige zu dem Brucht-Register den Beambten denunciiren  
sollen, zu zeiten mit den betrettenen à part umb ein geringes handeln,  
undt also dieselben der Gebühr nicht ansagen; Als sollen die Pfändere  
undt Schütter von Unsern Beambten undt Bedienten, mit hernachge-  
setzten Eydt, und ferners, da sie demselben zugegen thuen sollten, nicht  
allein mit der Straff, so der verschwiegener verschuldet, doppelt belegt,  
sondern auch gegen ihn, nach Gelegenheit woll schärffer, wie sich gegen  
die Meinaidige gebührt, verfahren werden.

#### Form des Eydts.

Ich gelobe und schwere einen leiblichen Eydt zu Gott, undt auff  
sein Heiliges Evangelium, das obhabendes Schütters- undt Pfänders-  
Ambt, getrewlich und fleissig zu vertreten, auf die in der Feldmark,  
undt wo es mir gebührt, an äckeren, Garten, Wiesen, Rämpen, und  
de gleichen Stücken, von Leuten oder Vieh, mit reiten, fahren, treiben,  
gehen, hüten, weiden, zerbrechen, weqnehmen, und sonsten einigerleyweise  
beschehende Schaden, fleissige Auffsicht zu geben, undt zu dem endt die  
Weldmark und orter, wo mir gebühret, täglich zu begehen, solche Scha-  
den eigentlich zu vermercken, derentwegen mit den Beschädigern umb  
Geschenck oder nügen a part nicht zu handeln, selbige nicht zu überse-  
hen, noch zu verschweigen, sondern dis Orts Fürstlichen Beambten  
und Bedienten, alsobaldt nach dem betretten, mit wahrer und eigent-  
licher Beschaffenheit, getrewlich anzudeuten, undt sonsten alles an-  
ders zu thuen, was einem getrewen und fleissigen Schütter undt Pfänder  
obligt und gebührt, also wahr helffe mir Gott, und sein Heiliges Evan-  
gelium.

16) Es soll ein jeder Unser Beamter oder Bedienter bey seinem  
Eydt und Pflichten, auff die Gränzen seines anbefohlenen districts  
fleissige Achtung haben, und da unverhoffentlich von ein oder anderen  
ichts was dagegen eingegriffen, präjudicirt oder gehandelt würde, allsolchen  
nachtheiligen Eingriffen oder turbationen sich auß beste wiedersehen, et  
vel repellendo, vel si vis major resisteret, Solemnissime protestando,  
allen präjudiz undt Nachtheil verhüten, undt Uns von dem ganzen Actu  
also baldt umbständlich berichten. Nicht weniger sollen alle Unsere Be-  
ambten undt Bediente, ihren, Unserem Cammer-Maht umb Lätare, oder  
wan es sonsten wirdt befohlen werden, zu stellenden jährlichen Rechnun-  
gen, einen beständigen und ausführlichen Bericht, was es sowol mit je-  
des Orts Gränzen, als mit den Landt-Schnaden intuitu den an-  
gränzkenden benachbarten Herrschaften, für eine eigentliche Bewandnuß  
habe, ob undt welcher endts die Schnaden bezogen oder unbezogen, die  
Schnadts-Steine gesenket oder ungesenket seyn, was etwa sich zwischen  
diesem Unserem Stifft undt den benachbarten Territoriis für Streit undt



Errung enthalten; ob undt was dabey für Eingriffe oder attentata geschehen, welchergestalt denselbigen begegnet, und was Uns darunter für Recht undt Befugsamme zustehe, jährlich beileggen, imgleichen auch, was sich der Schnaden, Gränzen undt jurisdictionalien halber, als mit deren respective Beziehung, übung, Eingriff, manuteneantz und sonst jährlich begibt, auff's fleissigste einem protocollo undt Buch dergestalt einverleiben, damit daraus jedesmahls nöthige Nachricht genommen werden könne.

17) Ferners sollen Unsere Beambte und Bediente, sowol selbst, als auch die bestellte Holz-Förstere und dergleichen, auff Unsere Wälder undt Gehölze fleissige Obacht führen, daß selbige von anderen, mit Aufsführung des Brenn-Holzes, und sonst, nicht allein nicht verwüstet, verhasen, oder beschädigt, sondern vielmehr, der örter brauch undt Gewohnheit nach, zu rechter zeit bepflanzet und geheget werden mögen.

18) Der bißhero den Brüchtansehenden Beambten zugelegter Zehender Pfennig, sol zwar hiernegst, auß erheblichen Ursachen, nicht mehr zugelassen, sonderen abgeschafft seyn, undt haben derowegen ermelte Beambte berührten Zehenden Pfennig fürtershin nicht mehr einzubehalten, sonderen alles völlig zu berechnen; Wan wir jedoch bey Ablegung der Desterlichen Rechnung, von Unseren Beambten in gehöriaer Ansehung undt Beytreibung der Brüchten und Renten, auch in billig mässiger Verbesserung Unser Register undt Gefällen, einen sonderbahren Fleiß angewandt zu seyn, ersehen werden: So wollen wir solchen fleissigen Beamten dargegen, dem befinden nach, einige gleichmässige Ergellichkeit anderwärts Gnädigst geniessen und widerfahren lassen.

19) Keinen Meyeren oder Pfächtneren soll zugelassen seyn, von den Meyer-Gütern, ohne Unseren Gnädigsten Specialconsens, etwas zu veräußern, zu deterioriren, zu verkauffen, oder auch seine schuldige Pfacht und andere prästanda, über gebührende Zeit, unbeyzahlt stehen zu lassen, sonsten des Meyer-Rechts wirklich damit verlustig undt endtsetzt seyn; Dafern auch ein oder ander auff solches Meyer-Gut an Gelde, oder anderen Sachen etwas vorgestreckt, undt sich hierüber mit Verschreibung, notariatschein, oder wirklichen Unterpfand schon hätte versehen lassen, und demnegst sich zutragen solte, daß Uns selbiges Meyer-Recht entweder durch Verwirkkung oder sonst wider eröffnet oder anheimb fallen würde, So soll solche Verpfandung weiter nicht gelten, sondern alsdan ex resoluto jure dantis dergleichen debitum ganz kraftlos extinguit, nicht- undt ungültig seyn, undt also das Meyer-Gut ohne einiges Beswehr oder verbindliche Ansprach, zu Unserer freyer Disposition, wieder zurück undt anheimb kommen.

20) Undt gleich wie dan insonderheit vermerckt wirdt, daß die Meyer- undt Pfacht-Güter von den Elteren unter die Kinder pro legitima aut dote, oder auch wol von Brüdern undt Schwestern unter sich, vielfältig vertheilt werden, worauß dan erfolget, daß diejenige Heur undt Pfacht, welche sonsten von einem eingefordert undt gelieffert worden, von vielen mit grösseren Kosten undt Beschwer begetrieben undt gelieffert werden müsse; Also solle hiernegst alle Splitter- und Theilung ernstlich verboten, undt mit dem Meyer- oder Zins-Gut nur einer, welcher seine Mit-Erben mit Geldt oder anderen Mit-

teln abfinden muß, bemeyert werden; Da aber bey einem oder andern solches zumahl impracticabel oder unmöglich seyn, und derselbe dan von Uns, Unseren Gnädigsten consensum zu einiger Anweisz- oder Theilung ad tempus erhalten haben würde, so soll dergleichen Theil- oder Anweisung vor Unsern Beamten gerichtlich ad protocollum geschehen, undt die theilende Erben der jährlichen Pacht undt Schuldigkeit halber, alle in solidum obligirt bleiben.

21) Imgleichen, wan ein Meyer stirbt, soll derjenige, welcher von Kindern oder Erben, zu der Succession berechtigt zu seyn, und selbige anzutreten vermeint, wie auch, wan eine hinterbleibende und sonst mitbemeyerte Wittib ad secunda vota schreiten will, ehe undt bevor sich der oder dieselbe des Guts unternimmt, sich um die Beweinkauff- undt Bemeyerung angeben, den Meyer-Brieff nehmen, undt zuvörderst die alte Meyer- undt Pacht-Nottul produciren, die Güter undt Ländereyen cum Specificatione quantitatis, situs et terminorum, eigentlich undt vermittelst Eydtz, als lieb ihnen ist, die caducitet, dergleichen Meyerstädtischer Güter zu vermeiden, getrewlich designiren, alwelche quantitas, situs undt confiniam alsdan, wie auch die in diesen vorgehenden Articulen verbottene alienation, hypothecation, Versplitter- undt Zertheilung, per expressum pactum den Meyer-Brieffen ausdrück- undt bedeutlich einverleibt, undt über alles das ein Reversal, welchem solcher Meyer-Brieff inserirt sey, undt welchen Unsere Beamten bey negstkünftiger ihrer Desterlichen Rechnung zu Unserer Cammer extradiren können, herausgegeben werden solle.

22) Undt damit dan die drey sub No. 19. 20. und 21 negstvorgesezte Puncten, jezt- undt künftigen Besizern undt Einhabern der Meyer- undt Pacht-Güter, wie auch denen Creditoren kundt werden, undt dieselbe sich für Schaden zu hüten, noch der Unwissenheit halber zu beklagen haben mögen; Als befehlen Wir allen undt jeden Unseren Beamten, undt Bedienten hiemit Gnädigst, berührte drey Puncten nicht allein für dießmahl erster Zeit, sondern auch hiernegst jährlich, undt alle Jahr, auff den Ersten Tag Januarii, in Unseren Städten undt Dörfern von der Sankel, auß dem solchen endts absonderlich gedruckt hiebey kommenden Befehl, verkündigen undt publiciren zu lassen.

23) Im übrigen, thun Wir die von Unseren Beamten undt Bedienten, bey negstvorgewesener Desterlichen Rechnung, zu Gott undt auff dessen Heiliges Evangelium leiblich abgeschworne Eyde undt Pflichte anher wiederholen, undt deren Inhalts, auch mit geschworne Schuldigkeit obliegender Beobachtung ermelte Unsere Beamten undt Bediente abermahlen Gnädigst undt ernstlich erinnern, welche derowegen dan auff sothane Eyde, und was selbige in sich begreifen, umb solchem nicht zuwider zu handelen, sondern der Gebühr nachzukommen, öftters sich zu reflectiren haben.

24) Undt gleich wie wir nun endlich alles obiges also Gnädigst undt ernstlich meinen, also wollen nicht allein dessen Festhalt- undt Beobachtung allen undt jeden Unseren Beamten undt Bedienten, bey vorberührten Pflichten undt Eyden, womit sie Uns verwandt undt beygethan seyndt, oder welche dieselbe noch ableisten werden, undt ferners bey Unser Ungnadt, Verlust des Dienstes undt anderwärter Straff, sondern danebenst

auch dieses ernstlich anbefohlen haben, daß ein jeder, so uns Desterliche Rechnung zu thun hat, gegenwertige ihme zugestellte getruckte Cammer-Sagungen und Puncten, umb zu sehen, ob undt wie er selbige verwahrlich aufgehalten undt beachtet habe, zu zeit berürter Rechnung jedesmahls mit sich bringen solle; Dessen allen zu Urkunt haben wir diese Unsere Cammer-Sagungen eigenhändig unterzeichnet, und mit unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen auff unserm Residenz-Schloß Newhaus, den 1ten Augusti im Jahr 1662.

---

### Nr. 23.

#### Entwurf des Gesetzes über die aus den Meiergütern zu leistenden Abfindungen der Kinder. 1788.

Ihre Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Hildesheim Unser gnädigster Herr haben bei dem diesjährigen Landtage denen versammelt gevesenen Herren Landständen nachstehenden Entwurf, wornach die Kintheile bestimmt werden sollen, mittheilen lassen, um darüber ihre gutachtliche Meinunge, und zweckdienliche Erinnerungen zu vernehmen.

Wiewohlen nun von Seiten besagter Herren Landstände die gleichfalls nachstehende Erinnerungen gemacht und abgegeben worden, so haben dennoch Höchst dieselben gnädigst gut befunden, darüber ihre Entschliessung annoch auszusuchen, und statt dessen auch von ihren Rärhen, Beamten, auch sonstigen Gelehrten und übrigen von der Sache Kenntniß habenden Wirthschaftsverständigen, die ihnen diensam scheinende Erinnerungen und Anmerkungen darüber einholen zu lassen.

Und da es zu höchstdero gnädigsten Zufriedenheit gereichen wird, wenn dieselbe ihre Meinungen und Erinnerungen an hochfürstlichen geheimen Rath zwischen hier und dem 1ten des künftigen Monats December einschicken, so will hochfürstlicher Geheimer Rath solche binnen vorgedachter Frist erwarten, um davon so wohl Ihro hochfürstlichen Gnaden den unterthänigsten Bericht erstatten, als auch bei nächstkünftigem Landtag die Sache zum endlichen Schluß einleiten und befördern zu können.

Gegeben aus hochfürstlichem geheimen Rath. Paderborn, den 10ten August 1788.

(L. S.)

Freyherr von Bochholz,  
F. A. Riesen.

#### Entwurf des gnädigst zu erlassenden Edicts.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß, ob zwar in der Polizeyordnung vom Jahr 1655, und nachher in der unterm 23ten December 1765 erlassenen Meierordnung ausdrücklich bestimmt und festgesetzt ist, daß die Meiergüter nur einem von den Kindern zu theile werden, die übrigen Kinder aber nach dem Verhältniß der aufkommenden Früch-

ten davon abgelegt werden sollen, dennoch die Erfahrung gegeben habe, daß darunter das gerechte Verhältniß so sehr überschritten worden, daß der größte Theil der Meiergüter durch die übermäßigen Ablagen der Kinder ins Verderben gebracht, und im Umstand versetzt sind; Wie nun dieses ganz ohnstreitig daher entstanden ist, daß die der Landesverfassung angemessene Grundsätze nicht befolget, sondern nur nach Willkühr verfahren, auf den lasttragenden Meyer oder Gutsbesitzer eine billige Rücksicht nicht genommen worden, daher dieselben dadurch in Schulden vertieft sind, und dem Andringen der Gläubiger endlich unterliegen müssen, so haben Wir um diesem Grundverderblichen Unwesen abzuhelfen, auf Verlangen Unserer treu gehorsamsten Landständen hiemit vorerst und bis dahin ein anderes besser und rätlicher befunden werden wird, verordnen und festsetzen wollen; daß

§. 1. Die meyerstädtischen Güter, wovon die Kinder nach vorgedachten Landeskonstitutionen nur eine dem Ertrag der Güter angemessene Abfindung fordern können, von jedem Orts ordentlicher Obrigkeit, worunter der Hof belegen, durch genugsam erfahrene und nach Vorschrift der hiesigen Hofgerichtsordnung Tit. 42. §. 14. gehörig zu beeidigende Aestimatorn in Anschlag gebracht werden sollen, dergestalt, daß durch dieselben ein gewisses Quantum ausgemittelt, bestimmt und festgesetzt werde, wofür sothanen Gut überhaupt und insgesammt, mithin nicht stückweise alljährlich *Stylo ferreo* verpachtet werden kann.

Monita. D. Dominorum Statuum.

† ad §. 1. Wäre man zwar einverstanden, man glaubte aber, daß bey jeglichem Fall, wo die Abtheilung der Kinder geschehe, nicht allezeit eine neue Aestimation nothwendig seye, wenn alle Interessenten es bey der ersten Aestimation belassen, und auf eine Neue nicht bestehen würden.

§. 2. Von diesem Quanto sollen demnächst die Schatzungen, die gutherrliche Heuer oder Pächte, und andere ständige jährliche Abgaben abgezogen, das davon übrig bleibende Quantum aber zu einem Kapital zu 5 pro Cent angeschlagen werden, also daß, wenn zum Beispiel ein meyerstädtisches Gut nach vorgedachtem Abzug zu 100 Rthlr. angeschlagen wird, dasselbe zu 2000 Rthlr. berechnet werden solle.

† ad §. 2. Hielte man für unumgänglich nothwendig, daß, wo dahier von Abzug der auf der Meyerstatt haftenden Lasten Erwähnung geschehe, auch eine gewisse Anzahl der Schatzungen benennet und ausgedrucket, sodann auch auf die etwa auszureichende Leibzucht eine vorzügliche Rücksicht genommen werden müsse.

§. 3. Von diesen zum Beyspiel angenommenen 2000 Rthlr., sollen die auf dem Hof haftende Schulden nach Maasgabe des unten folgenden §. 12 abgezogen, und die davon überbleibende Summe unter die Kinder dergestalt vertheilt werden, daß

§. 4. Demjenigen Kinde, dem das Gut nach der Meyerordnung §. 13 zu Theil wird, die Halbschied jedes Mahl anheim fallen solle, denn da dieses Kind der Gutsbesitzer, und zugleich der lasttragende Meyer und Unterthan wird, der für alle Landes- und Gemeinheitslasten, sie haben Namen, wie sie wollen, angesehen wird, und haften muß, sodann auch den Leibzüchtern und seinen unmündigen und kranken Geschwistern

den Unterhalt zu reichen verbunden ist, so ist es sowohl nach dem Gemeinen als natürlichen Rechten billig, und denselben gemäß, daß er vorzüglich erleichtert und unterstützt werde, sollten gleichwohl

† ad §. 3 et 4. Fände man nichts zu erinnern.

§. 5. Die von dem Gut abgehende Geschwister oder der neue Meyer selbst darauf antragen und bestehen, daß die meyerstädtischen Güter, weil sie zu gering oder zu hoch geschätzt, und die darauf haftende Lasten, Schatzungen, und gutherrlichen Abgaben zu hoch oder zu gering angeschlagen wären, von neuem geschätzt werden müssen, sollen sie zwar hierunter, jedoch auf ihre Kosten gehöret, alsdann aber auß genaueste dabey verfahren, mithin auf 12 Schatzungen jedes Jahrs, und in Ansehung der jährlich abzugebenden Heuer oder Pächte für einen paderbörnschen Kreuzscheffel Roggen 18 Groschen, Gersten 14 und Haber 9 Groschen, und für jeden zu leistenden Spann- oder Handdienst, soviel davon jedes Orts hergebracht ist, und gezahlt zu werden pflegt, und für ein abzulieferndes Huhn 2 Groschen und abzugebendes Ey 1 Pfennig in Anschlag gebracht — hiernach aber nach obigem §. 3. ausgedruckten Grundsatz, das Abzugsquantum bestimmt, eine weitere Taxation aber nicht zugelassen oder gestattet werden. Sollte sich nun bei der vorzunehmenden Schätzung ergeben, daß das Abfindungsquantum durch die auf dem Gute haftende Schulden und Lasten absorbiert würde, soll der Meyer, der das Gut nach der angezogenen Meyerordnung erhält, seinen Geschwistern gar nichts heraus zu geben oder zu bezahlen, wohl aber die Unmündigen bis sie ihr Brod selbst verdienen können, unentgeltlich zu unterhalten schuldig seyen; Damit nun aber auch

† ad §. 5. Fände man nöthig, noch zu bemerken, daß, wenn erwiesen werden könnte, daß bei der vorgenommenen Aestimation die Aestimatoren Dolo vel culpa latissima verfahren hätten, so müßten die Aestimatoren nicht allein die verursachten Kosten zu refundiren gehalten, sondern auch mit einer willkührlichen Strafe belegt werden.

§. 6. Darüber kein Zweifel entstehen könne, was wir eigentlich unter die meyerstädtischen Güter verstehen, oder begreifen, so erklären wir, daß wir hierunter begreifen alle zum Gute gehörigen Gründe, wovon Schatzungen, Heuer, oder Pächte alljährlich abgereicht werden müssen, mithin

A. Die sädigen Ländereyen,  
B. Die Wiesen und Rämpe,  
C. Alle andere dem Meyergute anlebende Gerechtigkeiten, in Holzungen und Weiden oder wie sonst Namen haben, und diese werden allein geschätzt.

§. 7. Dahingegen werden von der Schätzung ausgenommen:

- 1) Das Wohnhaus, Scheueren und Stallungen.
- 2) Die Hecken, Bäume und in den Gärten etwa befindlichen Bäume, wie auch
- 3) Die in den Ländereyen vorhandene Gailung und der Mist auf dem Hofe; — denn weil diese Stücke in den geschätzten Ertrag des Guts schon mit eingeschlossen, und darunter mit begriffen, so können dieselben nicht noch einmahl zum besondern Anschlag gebracht werden, mithin bleiben diese dem Meyer unentgeltlich bevor.

§. 8. Soviel die in den Ländereyen gethane Einsaat, und darauf vorhandene Früchten betrifft, soll die geschehene Einsaat mit zur Ablage gerechnet werden, wenn der neue Meyer den Hof von Martini bis zur Bestellung des Sommerfelds antritt, wenn aber der Meyer den Hof nach Bestellung des Sommerfelds bis vor Martini antritt, so fällt ein Drittel der gesammten Früchten in die Rechnung der Ablage.

§. 9. Das Uebrige, was sich auf dem Hofe an Vieh, Ackergeschirr, Instrumentis rusticis und sonstigen zur Führung und Fortsetzung einer meyerstädtischen Haushaltung gehörigen Gereitschaften, als, Betten, Schränken, Tischen, Stühlen, Kessel und Töpfen 2c. befindet, gehöret zu der gemeinschaftlichen Theilung, mithin muß auch alles dieses geschäset, in Anschlag gebracht, und das hieraus entspringende Quantum dem vorhin §. 2 bemerkten zu 5 pro Cent zu berechnenden Kapital zugesetzt werden.

† ad §. 9. Wäre anzumerken, daß dieser Punkt wegen des Instrumenti rustici eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdiene, wie dasselbe nicht allein auf den Höfen zu erhalten, sondern auch zu verbessern seye, weil dadurch ein Prädium oder Meyerstatt eine mehr fruchtbringende Einrichtung erhielte, und da dieser Punkt durch die einkommende Anmerkungen mehr erläutert, und desto zuverlässiger bestimmt werden könnte, so wäre auch derselbe bis dahin, daß die Anmerkungen von den sämtlichen Corporibus und Beamten einlangen würden, auszufehen.

§. 10. Wenn nun solchemnach das Gut oder der Hof mit der darauf befindlichen in vorstehendem §. 9 benannten Gereitschaft geschäset worden, und sich daraus die unter die Kinder zu vertheilende Summe ergibt, so ist schon vorhin §. 3 bestimmt worden, daß davon dem neuen angehenden Meyer oder Gutsbesitzer nach Abzug der auf dem Hofe oder Gute haftenden Schulden die Halbschied zu theile werden solle, die andere nach bleibende Halbschied aber soll unter dem Meyer und den abgehenden Kindern, nämlich dessen Geschwistern, zu gleichen Theilen, mithin in Capita vertheilt werden. Indessen versteht es sich

§. 11. Von selbst, daß der Eltern wahres Allodium, als das baare Geld, Kapitalien, versetzte oder andere Heuer- oder Pacht-freye zur Meyerstatt nicht gehörige Erbländereyen, wie auch die zur Führung und Fortsetzung einer meyerstädtischen Haushaltung nicht gehörige Meublen hierunter nicht mitbegriffen seyen, sondern daß hierüber die Eltern, so wie es ihnen nach den Gemeinen und Landesrechten zustehet, zu Gunsten des einen oder des andern Kindes, oder auch sonst nach Willkühr frey zu disponiren haben, und sollten auch die Eltern, welchen darüber zu disponiren gebühret, ab intestato verstorben seyn, so soll dieses Allodium dem Meyer sowohl, als den übrigen abzulegenden Kindern zu gleichen Theilen zufallen.

† ad §. 11. Siebey ist angemerkt, daß, wenn denen Eltern ohne einige Einschränkung über das Allodium frey zu disponiren gestattet würde, hieraus gar leicht entstehen könnte, daß sie zum Nachtheil des Instrumenti rustici, das ist, die zur Kultivirung eines Meyer-guts erforderliche Pferde und Rüge 2c., das Allodium vergrößerten,

um nur ein oder anderes Kind desto mehr zu begünstigen, wodurch aber der durch diese Verordnung intendirter Endzweck gänzlich würde verfehlet werden, mithin hielte man für unumgänglich nöthig zu seyn, daß die freye Disposition der Eltern dahin eingeschränkt würde, daß in dem Fall erst die freye Disposition über das Allodium statt haben sollte, wenn der Hof mit einem zureichenden Intrumento rustico, das ist, mit der nöthigen Anzahl von Pferden, Kühen und anderem Vieh, — Wagen, Schiff und Geschirre, versehen bliebe, wobey diensam und nöthig seyn dürfte, daß auf eine gewisse Anzahl Morgen, auch eine gewisse Anzahl von Pferden und Kühen fixirt würde.

§. 12. Dieses setzt aber den Fall zum voraus, daß das Gut mit Schulden nicht beschwert ist, denn wenn Schulden vorhanden, so bleibt vorgedachtes Allodium damit zuerst und vorzüglich behaftet, ist aber dazu das Allodium nicht hinreichend, so sollen die aus dem aestimato des Guts zu berechnende, und in Anschlag zu bringende Gelder, wovon vorhin §. 2 und 3. Erwähnung geschehen ist, zur Tilgung der Schulden berechnet, und allenfalls dazu mit verwendet werden, inmaßen unser Wille und Meinung dahin gerichtet ist, daß die aus dem aestimato des Guts in Anschlag zu bringende Gelder für die Schulden nur in Subsidium haften, mithin wenn kein zureichendes Allodium vorhanden ist, zur Bezahlung der Schulden berechnet oder verwendet werden sollen.

§. 13. Wenn die Eltern amoch in ihrem Leben ihre Kinder von den Gütern ablegen wollen, soll solches von des Orts ordentlicher Obrigkeit, worunter der Hof belegen, geschehen, und sodann sollen die Eltern den Zustand ihres Vermögens, und ob derselbe schuldenfrei, oder mit wieviel Schulden er etwa behaftet, an Eidesstatt zu eröffnen schuldig seyn, welchemnächst mit Zuziehung des Gutsherrn und zwar wenn mehrere Gutsherrn vorhanden, von demjenigen, dem die mehrste Pächte oder größte Heuer entrichtet wird, die Schätzung der Güter vollzogen und die Ablage bestimmt wird; wobey wir jedoch ausdrücklich erklären, daß aus dieser Schätzung der Güter dem Gerichtshaber eine größere Gerichtsbarkeit, als er bisshiehin hergebracht, nicht erwachsen soll.

† ad §. 13. Wäre wohl nöthig in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und darüber von demjenigen, dem die Umstände der Bauern am genauesten bekannt, Erkundigung einzuholen, ob es nicht dienlich seyn wolle, ordentliche Consensbücher zu halten, worin die von den Bauern sowohl gemachte, als machende Schulden gerichtlich verzeichnet würden, und die Schulden, die alsdann nicht ordentlich ingrosirt wären, müßten schlechterdings für null und nichtig erklärt, und dazu denen Creditoren nicht verholsten werden; denn sollten auch einzelne Bauern durch ihre eigne Verschulden in tiefere Schulden sich versetzt haben, als ihr Vermögen sich erstreckte, so könnte doch darauf gegen den allgemeinen Nutzen keine Rücksicht genommen werden.

§. 14. Würde gleichwohl, und etwa beim Absterben der Eltern, sich äußern, daß die Eröffnung des Vermögenszustandes irrig oder unrichtig geschehen seye, mithin, daß das abgelegte Kind mehr und soviel erhalten, daß die Uebrigen in den ihnen §. 10 bestimmten Ablagen ver-

kürzet worden, fo foll daffelbe das zuviel empfangene zu Konferiren, und folches den übrigen Kindern, wenn fonft die in gemeinen Rechten beftimmte Zeiten noch nicht verftriehen find, wieder herauszugeben verbunden feyn.

† ad §. 14. Sollten in der Zukunft diefes Punkts halber Rechtsftreitigkeiten entftehen, fo müffen diefelben summarifch unterfucht und entfchieden werden.

§. 15. Im andern Falle, worin die Ablage der Kinder nach Abfterben der Eltern beftimmt wird, foll zwar diefelbe auch auf eben gedachte Art jedoch auch mit Zuziehung der etwa minderjährigen Kinder, ordentlichen Vormünder feftgefeket werden, gleichwohl muß über das ganze Gut und Vermögen, wovon die Ablagen zu entrichten find, ein ordentliches Inventarium errichtet, demnächft von den Reftimatoren gefchäset, und darnach die Ablage beftimmt werden.

§. 16. Alles diefes hat jedoch nur ftatt, wo von Kindern, die aus einer Ehe geboren find, und wo eins von ihnen den Hof erhält, die Frage ift; — wo aber Kinder zweiter Ehe vorhanden, da bekommen diefe nur dasjenige, was der Kinder erfter Ehe Stiefvater oder Stiefmutter an Geld oder Gut wirklich eingebracht hat, und Schuldenfrey geblieben ift, mithin wird diefes nur unter fie nach Abzug der Schulden vertheilt, was aber der Kinder erfter Ehe rechter Vater oder rechte Mutter bey angetretener Ehe an Geld oder Gut eingebracht, bleibt den Kindern erfter Ehe, und kann davon den Kindern zweyter Ehe nichts zu Theil werden, weil in Betracht deffen dem zur zweyten Ehe gefchrittenen Vater oder Mutter die Leibzucht abgereicht wird; und diefes foll auch bei den Kindern dritter oder mehrer Ehen beobachtet werden, und eintreten.

† ad §. 16. Würde diefer Abfaz einer fernern Unterfuchung annoch ausgeftellt werden.

§. 17. Die unehlichen Kinder hingegen, wenn fie fonften nicht durch eine nachher erfolgte Ehe legitimirt worden, können an das meyerftättifche Gut felbft weder Anspruch machen, noch gebühret ihnen davon eine Ablage, wenn auch schon von der Mutter der Hof oder das Gut herkommen folte, und fo haben auch

§. 18. Die von den Leibzüchtern gebohrene Kinder eine Ablage aus dem Gute nicht zu erwarten, jedoch foll ihnen das von dem Leibzüchter erworbene, worüber er nach der Meyerordnung §. 21 difponiren kann, zufallen. Sollte gleichwohl

§. 19. Nichts vorhanden feyn, fo ift der Meyer doch fchuldig, diefen fowohl als feinen übrigen Gefchwiftern, wie auch den von feinem Vater oder Mutter etwa erzeugten unehlichen Kindern, in folang bis fie ihr Brod felbft verdienen können, den völligen Unterhalt an Speife, Tranke, und Kleidung zu reichen, auch fie zur Kirche und Schule zu halten. Imgleichen ift auch

§. 20. Der Meyer oder Gutsbefitzer verbunden, die gebrechlichen und blödsinnigen Gefchwifter und Halbgefchwifter, die ihr Brod anderwärts nicht verdienen können, lebenslang zu unterhalten; diefelben müßen aber auch dagegen, fo viel ihre Leibesbefchaffenheit es zuläßt, zum Beften des Guts mitarbeiten helfen. Wenn aber



§. 21. Ein oder ander von den Kranken doch sonst vernünftigen Geschwistern besser finden würde, das Gut zu verlassen, den ihm ausgesetzten Kindestheil zu fordern, und sich anderwärts dafür unterzubringen, so soll ihm zwar solches frey stehen, jedoch mit der Einschränkung, wenn er nach zurückgelegtem 18ten noch nicht volle sieben Jahre die Naturalverpflegung genossen hat, inmaßen er alsdann auf dem Gute zu bleiben, und dem Gutsbesitzer den ihm ausgesetzten Kindestheil ohne darüber anderwärts disponiren zu können, zu belassen, soll gehalten seyn.

† ad §. 21. Würde zu überlegen und Erkundigung einzuziehen seyn, ob wegen der Leibzuchten nicht ein gewisser Grundsatz aufgestellt, und dieselben darnach regulirt werden könnten.

§. 22. Wenn von den abgelegten Kindern ein oder anderes unverheirathet in der Minderjährigkeit, oder nach erreichter Großjährigkeit, ohne eine Disposition zu hinterlassen, verstirbt, so fällt der Kindestheil an den Meyer oder Gutsbesitzer zurück, der es aber auch sodann muß beerdigen lassen. Wenn aber

§. 23. Das Verstorbene außer dem Kindestheil amoch andere acquisita hinterläßt, so wird darunter den gemeinen Rechten nachgegangen, dahingegen aber sollen die unverheiratheten Kinder nach zurückgelegtem 25ten Jahre ihres Alters über ihre Ablage, oder über den ihnen ausgesetzten Kindestheil zu disponiren befugt seyn.

§. 24. Da nun nach obigen Grundsätzen, all dasjenige, was ein Kind zur Ablage mit Recht verlangen kann, zu Gelde angeschlagen, und festgesetzt wird, so sollen auch alle Nebenabgaben, als Ausstattung, Brautwagen, Aufdinge, Lehrgelder, und was sonst auch an Vieh, Korn, Betten, Leinwand &c. zu geben üblich gewesen, oder wie es sonst Namen haben mag, gänzlich wegfallen, mithin alle diese Nebenabgaben in dem Abfindungsquanto mitbegriffen seyn.

§. 25. Wenn gleichwohl der Meyer ein entbehrliches Pferd, Kuh, Kind, Schweine, ein Ehrenkleid, Bette und Bettgewand, Kisten, Kasten, Schränke, und anderes Hausgeräth zum Brautschaß in natura mitgeben will, soll ihm zwar solches unbenommen seyn, jedoch sollen alle diese Sachen anders nicht als gegen einen zu vereinbarenden Preis, und daß sie von dem Empfänger auf die bestimmte Ablage an Zahlungsstatt angenommen, und daß darüber ein ordentlicher Empfangschein oder Quittung ausgestellt werde, weggegeben werden, es wäre dann, daß der Meyer oder der Vater, wiewohl ohne Nachtheil der übrigen Kinder, etwas davon besonders schenken wollte, welches zwar in seiner Willkühr stehen, kein Kind aber solches zu fordern befugt seyn solle.

† ad §. 25. Wäre post verba, wiewohl ohne Nachtheil der übrigen Kinder etwas davon verschenken wollte, beizusehen, und mit auszudrücken, daß dazu der Vater, wenn er die Schenkung aus seinem ohnstreitigen Allodio verrichtete, sollte befugt seyn.

§. 26. Uebrigens hat es zwar bey der Meierordnung §. 15 dahin sein Bewenden, daß die den Kindern festgesetzte Ablagen, so bald die Kinder zu Stande kommen, entweder auf einmahl entrichtet, oder nach Beschaffenheit der Güter in gewissen leidlichen Terminen, jedoch ohne Zinsen, wenn sonst die Termine richtig eingehalten werden, von dem Meyer oder Gutsbesitzer abgeführt werden sollen; wenn aber meh-

reere Kinder vorhanden, welchen die Ablagen entrichtet werden müffen, fo sollen dieselben ein Jahr um das andere einen Termin zu empfangen haben, mithin der Meyer nicht mehr als ein Terminsquantum abzuführen fchuldig feyn; bey Fefstfegung der Termine foll auch darauf, ob der Meyer mit Unterhaltung der Leibzüchter befchweret feye oder nicht, Rückficht genommen werden, weil in dem erften Fall das Terminsquantum nicht fo hoch als in dem andern beftimmt werden kann, und weil auch die Ablagen nach verfallenem Termin nicht felten unabgefordert belaffen werden, wodurch die immittelst darauf verfchiedene Zinfen zu ein beträchtliches Quantum fich belaufen, fo sollen dergleichen Zinfen nicht eher, als bis das Kind, dem die Ablage gebühret, fich darum gerichtlich meldet, zu laufen anfangen.

§. 27. Auf diese unsere Verordnung foll auch in bereits rechtshängigen Sachen, worin von Ablagen der Kinder die Frage ift, von all Unsern Ober- und Untergerichten erkannt werden, wo aber die Ablagen mit gutsherrlicher Bewilligung einmahl beftimmt und feftgefeset find, da hat es dabey fein unabänderliches Bewenden. Damit aber

§. 28. Durch die von Gerichts wegen vorzunehmende Schätzung in Anfehung der Koften die Gebühr nicht überschritten werden möge, fo erklären wir hiemit, daß es bey demjenigen, was für Einrichtung der Ehepachten den Beamten oder Gerichtsverwaltern bis hiehin bezahlt worden, fein Bewenden haben, und das deswegen hergebrachte Quantum nicht überschritten, noch wegen der nach dieser Unserer Verordnung zu beftimmenden Ablagen erhöht, fondern nur den zu gebrauchenden Aestimatoren die ordnungsmäßige Gebühren annoch besonders abgereicht werden sollen.

### Nr. 24.

Amtliches Zeugniß, was im Amt Bofe zum Brautschaf von einem Vollenmeyerhof gehört. 1780.

Es. Hochfürstl. gnaden ruhen aus der anliegenden Specification ggst. zu ersehen, wieviell nach hiesiger Amtsgewohnheit von einem Vollenmeyer-Hofe an Brautschaf mit gegeben wird; die dahier auf den Ring Bofe belegene Beinen-stätte ift ein Vollenmeyer-Hof, ich Verfehle nicht, Vorbemeldte Specification zur Gelebung, des an mich ggst erlassenen Befehls hiedurch unterthänigst einzuschicken. u. f. w.

Bofe, den 14ten Aprilis 1780.

Harbert.

### Verzeichniß

dessen, was von einem Vollenmeyer-Hofe nach der Gewohnheit des Amtes Bofe an Brautschaf mitgegeben wird.

Imo 4 Kühe; — 2 Kinder;

2do. 1 Pferd; — 1 Stuppen;

Prov.-Recht . Paderb. u. Corv. III.

5

3to ein völliger Brautwagen, worauf nebst einem Vollständigen Bette, Kisten und Holzerngeschirr 36 Scheffel Roggen gehören.

4to. ein Ehren-Kleid,

5to. Die Führung frey von und zu dem Herren.

### Nr. 25.

#### Amthliches Zeugniß über die Leibzucht im Lande Delbrück.

1. Rescript der fürstl. Hofkammer vom 5ten Januar 1795.

Da wir zu wissen nöthig haben, wie es in dem dasigen Amhte gehalten werde, wenn von einem Eigenbehörigen, und zwaren von einem viduo oder einer vidua die Leibzucht bezogen werden wolle oder bezogen werden müsse, was nämlich einem solchen abziehenden Meyer oder Meyerin, aus dem rechten wohnhause, und von den darin vorfindlichen Mobilien und Moventien zur Leibzucht gegeben und verabsolget werden müsse, und was einem solchem abgehenden Meyer oder Meyerin an Ländereyen und wiesewachß von den zu dem Hofe gehörigen Grundstücken zugetheilt werde; und ob auch ein sothaner Leibzuchter dem rechten Colono zu den jährlichen Schatzungen und sonstigen von dem Hofe entrichtet werden müßenden stabilen Jährlichen prästandis ein sicheres, und demfalls wieviel beytragen müsse? so habt Ihr uns, wie es nemlich in dem dasigen Amht darunter dem Beständigen Herkommen gemäß gehalten werde, darüber mit dem forderfamsten eine verlässige und umständliche Auskunft zu geben, und diese uns längstens innerhalb 8 Tagen zugehen zu lassen.

2. Bericht des Gografen Schröder, vom 24ten Januar 1795.

Auf das vom 5ten Januar an mich erlassene rescript in Betreff der Frage, was einem auf die Leibzucht ziehenden Meyer oder Meyerin a) an Mobilien oder Moventien, b) an Grundstücken mitgegeben oder zugetheilt, c) und ob von diesen Leibzüchtern auch zu den oneribus publicis müsse concurrirt werden, ohnverfehle hiedurch anzuzeigen; und zwar ad a) die halbscheid aller Mobilien und Moventien — ad b) wenn der Leibzüchtner wahrer Meyer oder Meyerin gewesen, der 3te Theil aller liegenden Gründe; — ist er aber zu Jahren gezogen gewesen, so ist zu unterscheiden, ob er in der ersten Ehe oder 2ten Ehe gezogen; ersteren falls bekämt er  $\frac{1}{2}$  Theil, letztern falls aber pflegt bei der Heirath und Verschreibung jener Theil, den er nach dem Tode seiner Frauen et sic vice versa zur Leibzucht haben soll, bestimmt zu werden, und zwaren nach den umständen der 9te oder 12te Theil; ist aber diese Bestimmung nicht vorgegangen, so wirdt behauptet, daß ihme keine Leibzucht gebühre. — Ferner wirdt hiebey erinnert, daß zwar von der Mastung dem Leibzüchtner sein Antheil gebühre, undt zwar nach obigem maßstab, zu dem Eichenholz, in so ferne der meyer etwas fällt,

hatt er keinen Anspruch, wiewohl zu den Abfall, nemlich den nicht brauchbaren telgen; ob er nun aber hievon einen bestimmten Theil als resp. den 5ten oder 6ten fordern könne, ist so sicher nicht, indeme behauptet werden will, daß ihme nur etwas zur Feurung abgegeben werden müsse. Vom Schlagholz gehöret sein Theil aber dem Leibzüchter nach Maßgab des Theils, den er von den Güthern hatt.

ad c. im ersteren Jahre der Theilung muß der Leibzüchter alle onera publica ohne Ausnahme zur halbscheid abführen und berichtigen — in den nachherigen Jahren aber concurriret er auf keine Art; jedoch den Amtsbeyschau ausgenommen, als zu welchem er dem Meyer  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{2}$  resp. zulegen muß.

### Nr. 26.

Auszug aus dem „Regulativ, wie die Post- und Landstraßen verbessert werden sollen, von 1777.“

(Samml. IV. S. 120.)

#### Vierter Abschnitt,

von Hand- und Spanndiensten und ihrer Verrichtung, von denen auf den Versäumungsfall gesetzte Strafen, wohin diese zu verwenden, und wie sie zu berechnen seyen.

h) Gleichwie der Wegbau zu solcher Fahrzeit vorzunehmen ist, in der die Unterthanen an ihrer eigenen nöthigen Feld- und anderer Arbeit nichts versäumen, so müssen hingegen die hiezu aufgebotene Hand- und Spanndienste, und zwar die von den nächsten Orten des Morgens um 6 Uhren, jene von den entlegensten Ortschaften aber um 7 Uhr sich bei der Arbeit einsinden, und nach gehaltenen Feyerstunden, nemlich von elf bis Nachmittag ein Uhr- solche bis des Abends um 6 Uhr fortsetzen, und dazu angehalten werden.

i) Zu den Handdiensten sollen allemahl diensttchtige Leute, weil mit Kindern taugliche Arbeit nicht gemacht werden kann, zur Stelle geschicket werden; die Wagen sollen mit guten breiten, und mit dem untersten Brett, wohl aneinander schliessenden Flechten eingerichtet seyn, damit der anzufahrender Grand oder Sand im Hinfahren nicht unterwegs verschüttet oder verstreuet werden könne.

k) Denen von dem Ort der Besserung weit entlegenen Ortschaften ist frey gestellet, und ihnen die Wahl belassen, ob sie ihre Zahl der Hand- und Spanndiensten in natura verrichten, und an Ort und Stelle um die festgesetzte Zeit stellen lassen, oder aber lieber an deren statt ein gewisses Geld beitragen und erlegen wollen; in dem ersten Fall hat es bey deren Verordnungsmaßigen Erscheinung sein Bewenden; im letztern Fall aber muß davon Tags vorher die Anzeige bey des Orts Beam-

ten oder Gerichtshaberen geschehen, und von dem zum Handdienst Pflichtigen per Tag 6 Gr., und von jeder Fuhr per Tag 24 Gr. erlegt werden.

l) Von dem ohne vorherige Anzeige, und ohne geleistete Zahlung ausbleibenden, und von denen, welche zu spät zur Arbeit auf der Stelle erscheinen, solle, und zwar von dem ersten die Zahlung vollständig, von den anderen aber nach Proportion, wie sie entweder  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Tag zu spät kommen, pro rata zur Strafe bengetrieben, annebst aber sie ernsthaft angehalten werden, den versäumten Hand- und Spaundienst nachzuholen, und in natura zu verrichten.

m) Die solchergestalt verfallene und stracklich benzutreibende Strafgedere sollen vom Beamten oder Gerichtshaberen zum Wegbau, behuf deren für Geld zu bestellenden Diensten und Fuhrn verwendet, davon auch die Einnahm- und Ausgab-Führende Rechnung zum Hochfürstlichen Geheimen Rath eingeschickt und gerechtfertiget werden.

n) Vorzüglich solle eines jeden Orts Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn, daß dem in denen aufzuwerfenden Gräben sich versammelndem Wasser ein ohnschädlicher Abzug und Abfluß verschaffet, wie auch Stein und Grand oder Sand von solchen Orten hergenommen werde, wo solche Materialien am füglichsten, am ohnschädlichsten, und am nächsten zu haben seyn werden.

o) Sofern in Ermangelung und wegen Abgang deren Steinen die Straßen mit Holz ausgebessert werden müßten, bleibt es bey der Regel und der bisherigen Observanz, wornach eine jede Gemeinheit das zum Wegbau erforderliche Holz anzuschaffen hat, in einem außerordentlichen Fall bleibt jedoch bevor, besün. denden Dingen nach zu verordnen.

p) Wo es immer thuentlich, sollen die Wege in grader Linie und breit genug, nach vernünftigem Ermessen des Bau-Inspecteurs, gemacht, zugleich auch der Bedacht genommen, daß nebst denen zu machenden Wegen, auch Sommer-Wege bleiben und angelegt werden u. s. w.

## Nr. 27.

### Rechte und Privilegien des Landes Delbrück.

A. Diderich Erzb. von Cöln erneuert als Berweser des Stifts Paderborn, die alten Rechte und Pflichten der Untertassen und Landleute im Lande Delbrügge im Jahre 1415 \*).

Ex Originali.

Wy Diderik van Godes Gnaden unde des heiligen Stoils to Rome Erzbisscop to Colne, des Heiligen Romischen Rikes in Italien Erzcan-

\*) Entnommen aus Kindlingers, Hörigkeit, S. 545. Das Original haben wir nicht zur Einsicht erhalten können.

celer, Hertoghe in Westfalen unde Borwefer unde Herr des Stichtes to Paderborn bekennen openbare in dessen Brieft vor uns unde alle unse Nakomelinge Biffcope to Paderborn, dat wy na Rade, Witscap unde Bulbord der eirsamen Heren, Domprostes, Domdekens unde Capittels unsir Kerken to Paderborn egenant sollet und willet unse lieven Undirfatin unde Landlude in dem Lande to der Delbruge latin unde beholden bi all ern Rechten Frigheiden unde Loveliken Wonheiten, unde bei den Gulden, Rechten und Upfomen, der se plichtig sint eynen Biffcope to Paderborne, finen Amptluden unde dem Lande dairfulves to gevende und to betalende in allre Wifse, alse hyr na gescrefin steit.

1) To dem erstin sind se schuldich eynen Biffcope to Paderborne oder finen Amptluden to gevende Meigbede unde Herveftbede alle Sair an Paderbornschem Gelde.

2) Item is eyn juwelick Husgenote in der Delbruge eynem Biffcope to Paderborn schuldig und plichtig to gevende dat Hanich na alder Wonheit to betalende, wan dat Seendampyt Hanich hefft; wanner dat selve Seendampyt nein Hanichen hefft, so fall eyn juwelick Husgenote geven dat Geld dair voer na Geboire, also dat van Alders gewest is bitte her to.

3) Item wan eyn Swinemast kompt, so sal eyn vulschullich Husgenote geven und betalen eyn Swin van dren Schillingen Paderbornsches Geldes. Dat Swin sal dan de Amptman driven oder driven laten in des Heren Mast to finen Swinen: ein worde aber nein Mast, so sal eyn juwelick Husgenote dat Schwim meisten na Redelicheit; sonder eyn Halshusgenote de is schuldig de Helfte eyns Schwims to gevende unde to mestende alse vorgescreven is.

4) Item eyn juwelich Hushere, de woend in eyne Hofe, de Holtes plichtig sind to gevende, de sint twe Foder schuldig: dat eine sal he betalen unde foren to Middewinter up dat Rige hus, dat ander ton Soltkoten, to Solte to sedene.

5) Item so is eyn Hushere schuldich alle Sare dre Honre; unde de to Westenholte woend, unde anderer Heren Lude, de sint twe Hoenre plichtig to gevende: dan de jene, de up er Liffucht woend eder Liffuchter sint, unde de jene, de wonachticht sint in dem Dorpe, de en antnenre Hoenre plichtig to gevende.

6) Item so is eyn juwelick Hushere plichtig eynen Dach to snidende unde to meigende, utgesproken de Frigenhogere, de en sint des nicht plichtig.

7) Item wan man eyne Echtefcap maket, de sollen dan na Wontheit des Landes tor Delbruge eynem Biffcope eder finen Amptluden geven vyff Schillinge vor eynen Beddemund, unde sees Berlinge vor eynen Budel (Beutel), dair man dat Gelt insteke, dair mede sal men der Heren Bulbord hebben. Entwedemede eder berofede jemand eyne Joncfrouwen, unde beneme der er joncfroweliken Ere, de sal dat beteren na alder Wonheit.

8) Item woer eyn Hushere eder eyn Husfrouwe vorstervet, dar solen de Heren eder Amptlude nemen to Erve dat neeste Hovet dem allirbesten an Perden eder Koigen: en is dar nen levendich Deer, der vorgescresen, so sal men vor dat Erve nemen dat beste Glead.

9) Item woer eyn erffafftich Gued vorlediget, dat eynem Bisscope tohoret, we dan dat Erve vor eynen rechten Erven entfaen und besitten wil, de is schuldich, eynem Bisscope eyne Mark Paderbornsches Geldes, und eynem Fogede einen Meigerschilling, unde einem Vorsteier eynen Vorstpenink.

10) Item woer eyn Hushere eder sin Husfrouwe, de up erffafftigem Gude sittet eder woend, unde eyn Kind beradet up dat Erve, dat is schuldich dem Heren de rechten Pacht to gevende van dem erffafftigen Gude: so mogen dan de andere Kinder dersulven Husheren unde Husfrouwen vorgescrefin mit Witscap eyns Bisscopes to Paderborne eder finer Amptlude, unde na Rade erer Bermonden gaen, woer en dat like leget, wo si geven alle Jaer up sente Liborius Altair sees Peninge und eyn Hoen eynem Domköstere van der Tyd to Paderborne, to Bulleste dem Geluchte, eder eynen Pennink, is dat de van Armoede neyn Hon en hefft: Ensche aver des nicht alle jerlikes, de jene, de dat versumede, de wilde darmede sins Rechten vervallen sin.

11) Item de Sonderschulte unde Pachte, de van der Sondere vellet, is alle des Bisscopes to Paderboren.

12) Item alle Schult und Pacht, de Kompt van dem Sudhagen, de is eyns Bisscopes to Paderborne halff, de sal men betalen up sente Dyonisius Dach.

13) Item wan eyn Clockenschlag wert, unde wan eyn Bisscope to Paderborn wil ligen to Belde, so sal eyn juwelik Hushere, dem dat gefondiget wert, volgen na finer Macht. Welker des nit en dede, und mit Vorsate nicht enlete, de sal gebroken hebben viff Schillinge: Lete de aver mit Vorsate, so solde de gebroken hebben, na Gnaden des Heren unde des Landes.

14) Item alle Broke, de vallet in dem Lande, de sint to vorn halff des Heren, de ander Helfte sal sin des Landes vorgescrefen. De Helfte, de dem Lande vellet, sal men Kontliken in des gemeynen Landes Nut Heren, dair sal men of des Heren Amptluden van dem Lande gude Rezenscap doen.

15) Item de oberste Broke in dem Lande is dertich Schillinge eder eyn Riff.

16) Item er sal Nemandt den anderen laden ut dem Lande mit Burgerichte eder Gogerichte vorder dan vor den Hagedorn, dair sal eyn juwelik Recht nemen und geven, geven und nemen, als seck dat gebort.

17) Item wan eyn Bisscop to Paderborn um Noetwillen des Stichtes, na Rade, Witscap unde Bulbord des Capitels to Paderborn eyne gemeyne Schattinge doen moste over dat Stichte, dair solden de van der Delbrüge nicht vorder to doen eder geven dan alse andere Lude in dem Stichte besetten.

18) Item de jene, de eyns Heren Sonde pflichtig sint to holdende in der Delbrüge, twige in dem Tare, der juwelik mach, jo to der Tyd twe Schillinge Paderbornesch dair vor geven unde betalen; unde dair mede mach he der Sonde vordregen sin.

19) Mit allen vorgescrefenen Articulen, semetliken unde besondern endecke wy Diderich Erzbisscop, Vorwesere und Here des Stichtes to

Paderborne andere Heren unde Ervende in dem Lande tor Delbrüge vor-  
fcrefin an ern Rechtin unde Wonheiten nicht to verkortende neinleie Wys.

Desses to Tüge unde meer Sekerheit hebbe wy Diderik vorgescresen  
vor uns unde unse nachkomen Bisscope to Paderborn unse Ingesegel to  
vorn mit uns Capitelz to Paderborn grotin Ingesegele an Dessin Breff  
doen hangen. Unde wy Domproest, Domdeken unde Capittul egnant  
bekennet, dat wy in Teken unsir Witscap unde Bulbord, gegeben to  
dessen Dingen, hebbet unses Capittils grote Ingesegel nest uns Heren  
van Colen unde Paderborn Ingesegele an dessen Breff latin gehangin.

Datum anno domini millesimo quadingentesimo quinto decimo, ipso  
die beate Elisabeth vidue.

(L. S.)

Arcpi Colon. et paderb.

(L. S.)

capituli.

B. Privilegien des Landes Delbrück, bestätigt im Jahre  
1660.

Confirmatio Privilegiorum a Principe Theodoro.

Von Gottes Gnaden Wir Diederich Adolph Bischof zu Paderborn  
des heil: römisch: Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont zc.

thuen kund und bekennen hiemit, daß Uns die Ingesessene und Land-  
leute unsers Lands Delbrücken ingemein, gehorsamst zu erkennen gege-  
ben, auch glaublich vorgebracht und beschienen haben, welcher Gestalt  
von unsern Vorfahren sie ihre vorgewesene und gemeldetes Lande Del-  
brücken nicht allein ihrer hergebrachten guten üblichen Landes-Ge-  
wohnheiten, und Gebräuchen ingemein gnädigste mehrmalige Be-  
stätigung vor und nach erlangt haben, sondern auch Inhalt nachgefester  
darüber erhaltener Uns per Originalia zugestellter Urkunden und Brieffschaf-  
ten in specie privilegirt, begnadiget und versehen seyn, in Massen wie  
folgt.

1) Wy Diederich van Gotes Gnadem Erzebischoff tho Köln des  
hilligen römischen Ryckes in Italien Erzekanzeler, Herthoge van West-  
phalen unde van Enger, Herre unde Vorstehnder des Stichtes tho Pa-  
derborn doen Kunde, unde bekennen offentlig mytt diesem Brewe vur  
uns unde unse Nachkommen, in deme Stichte van Paderborne, daß wy  
van ganzem gunstigen Hertzen, und guten Wyllen mit Raede unde Wits-  
schop unde Fullbord unser leven andächtigen Domproest, Dechen und Ka-  
pittel zu Paderborn unsen gemeinen Landluiden zur Delebrügghe  
begnadet und befrygget hain, fryggen und begnadigen in Kraft dieses  
Breves mit sulchem Punkten, und in der Mathe, als hier nah beschre-  
ven folget: zu dem ersten, dat se dei Maybede und Hervsebede  
moten betalen und geven an paderbornschen Paymente; Item wann eyn  
Huysher, edder eyn Huyfrowe vursterben, dann sullen wy, unse  
Nachkommen edder die Amtluide nehmen tho Erve dat neiste Horet  
van den allerbesten am Perden, oder an Ronchen, un ist dair neyn le-  
vendig deyr der vorgeschrevenen, so fall man vur dat Erve nemmen dat  
beste Kleydt; Item so ein fall niemann den andern laden myt Burge-



richte edder Gogerichte vor den dann vur den Hagedorn, dayr fall ein jüwelick Regt nehmen unde geben, unde alle Sake, de sich dayr geboret; Item Dejinige, de eynes Heren Hunde pflichtig syn to holten in der Delebrüghe twischen und in dem Tare, der fall eyn jüwelick to der Tzt vurgeven, unde betahlen twe Schillinge paderbornisches Geldes, und darmede fall er der Hunde vurdregen syn; Item so en sollen wy, noch neyn Bischopp tho Paderborn, edder unse Amtluide van der Delbrügge dayr tho eyschen, edder dringen, dat sy des Stychtes Underfaten ere Hane nemmen, edder die beschädigen, eten quäme dann van solchen nothlichen Saken, dat unse Kapittel tho Paderborn dey Noith duchte tho Behouf unsers Gestichtes unde dayrvur also worde utgedregen, unde want wy unse Genade unde Fryheit den vorgenannten unsen Landluiden to der Delbrügge to ewigen Dagen willen stete, vast und unverbroiken hain, so hain wy an dyt Privilegium to ewiger unde vaster Steidicheit myt unsem hangendem Ingesegel uf diese vorgemeldte Genade unde Fryheit vur uns und alle unse Nachkomen gegeben, und gelowet, unde hain auch gebeden de vorgedachten unse leven andächtigen Dompravest, Dechen, und Kapittell, dat sy dösen Breiff und privilegium eres Rades Willen und Fullbord, myt uns myt erem groten Ingesegel besegelt hain. Des wy Dompravest, Dechen und Kapittell bekennen, unde hain des to Getuige unde Bekenntnisse unses Willen, unde Fullbord unse grote Ingesegell, nah Ingesell unses leven gnädigen Herrn an dusem Brev gehangen. Datum anno millesimo quadringentesimo vicesimo quarto ipso die Dominica Cantate.

(L. S.)

Principis.

(L. S.)

Capituli.

II) Anno 1506 Privilegium in der Delbrüggen. Uf Mitwochen nach dem Sontage Misericordias domini im Jahr 1506 hauen die Geschickten vom Kapittel Ritterschaft und stede Freunde des Stifts Paderborn uf dem Kellerberge in der Delbrüggen gewest, deselke alle Underfassene Jung und Alt von Mannskünde erscheinen und jegenwertig Privilegium auergegeben, dat sy entfangen und zu sich genomen hauen, daer die geschickten obgemeldt abgeret befolten, und utgesprochen, dat numer achter dusem Dage dat Gerichte fall gehalten werden, des Winters tuschen acht und neyen, des Sommers tuschen seven und achte ungesehrlich.

Zum andern ist mit utgesprochen, und angestalt, dat Gerichte des Jahrs zu vier Ziden zu haltende. Zum dritten fall unser gnädigster Herr, edder Er Fürstlichen Gnaden Amptluide und Diener eine Stede feissen, darauf ein Huß buwen, darin ein Fangenstock staen künde, und wann zu solchen Noith Stein, Kalch, Holz, eine oder ander zu fohrende ist, fall dat Land to Delbrüggen doin, und wann einer in den Stock gefath, so fall ihn ein Huer-Vogt verwaaren, Etten und Drinken bringen mit der Kost zu bestellen, wie es vorher ist gehalten worden den Dach vor dreyhe Schillinge.

Wyr Herman von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Rölln Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkantzler und Churfürst, Herzog zu Westphalen unde zu Engern, unde der Kirchen zu Pa-

derborn Administrator thun kund, und bekennen vor uns, unsere Nachkommen, unde Stift zu Paderborne, als die Underfassen gemeinlich unseßan des zur Delbrügk ein zeitlangt durch ihre muthwilliges Furnehmen, unordentlich und undueglich Regiment mennigerley Weise gegen unsere und unsers Stifts zu Paderborn Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit gehandelt, also das wir noch unsere Amtleute in unser Staidt sich keines Rechtens an innen haben bekommen können, uns und unserm Stift unmerklichen Abbruch und ihme selbst, wo das nit mit zeitigen Rade vürkommen würde, zu ebigen Verderbe und Schaden, darumme wyr nit unbillig groß Ungenade und Mißgefallen zu ine getragen, inn Meinung und Willen, mit unseren Herrn und Freunden sy darumme an Liebe und Gude zu straffen, daß wir doch umme underthäniger und fleißiger Bede willen, der würdiger unser lieben andächtigen Dechant und Kapittels unser Thumbkirchen zu Paderborn, fort der Ritterschaft und Städte desselben unsers Stifts, sulche Ungnade und Straiffe, zu diesem Mahle guetlich haben sollen, und uns mit denselbigen Underfassen unser Landes zur Delbrügk um einem Anlaß durch unser Rathe lieben andächtigen und getreuwen hirrunden benannt verfassen lassen, uf Maissen wie hiernach folgt, also laudende:

Su wissen als der Hochwürdigster, Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Herman, unser gnedigster lewer Herr, Erzbischof zu Kölln, Churfürst und Administrator der Kirchen zu Paderborne, uf seiner Fürstlichen Gnaden Unterfassen des Landes zur Delbrücken, eine zeither durch ihren mannigvalligen Vorbruch, mit Ungenaden bewogen ist, und durch seiner fürstlichen Gnaden, Diener und Befelch-Herrn sie zu vielen Mahlen mag hauen warnen laten, doch noch unbetlich gewest, unde darumvilleicht des Gemöthes sey, sonder Gnade zu straffen, unde ein gebürlich Regiment, Polizie unde Ordnung sethen lassen, daruß des vürß: Landes Underfassen Verderffens entstein würde.

So wir Philips Domproßt zu Münster, Johan von Hörde zu Bofe Gefedern solch vürgd. unsers gnädigsten Herrn gemönde verstanden, uns vergenannter unde unser angehöriger Lude Vorderflicheit bewagen, und darumb zu den ehrsamem Peter von Eins Land-Rentmeister unsers gnädigsten Herrn vürgd. im Stift Paderborn geschicket, und ine zu uns bescheiden, und vielerley wegen die große Ungenade unsers gnädigsten Herrn afzuwenden bewegen, und als nachgeschreven uf wohlbehagen und Annehmen unsers gnädigsten Herrn vürß. besprochen hauen, also daß die von der Delbrücken die würdigen, fest, ehrbaren unsern Herrn unde Freunde vom Domkapitel oitmoidiglichen Bitden sollen, daß unsere Herrn vom Kapittel den Domdechen, Scholaster, Kämerrer, unde Herrn Graff Westphalien, unde von wegen der Ritterschaft; uns von Hörde unsere Schwegere und Freunde Bernnt Herrn zu Büren, den Alden, unde Henrich Westphalen, unde von den Stedden Paderborn Diderikus Peckelheringh, Ludolp Schnormann, unde de von Wartborg N. Giefeler, Barthold von Geißmar Burgermeister dartzu verordenen unde beschrievn wollen, dat di genannten zwolff Personen uf Dienstag nach Sanct Michaelis Tag nehst zu acht Uhren vur Mittage vor den Schlingen zur Dorch seyn willen darfeloßt alle Underfassen der Delbrüggen erscheinen, unde unsers gnädigsten Herrn Schuld e und Sprache zu ine allen und ideren inson-

berheit geschicht, horen, unde dartzu semmtlich oder einjeder besonder, des daselbs angezogen unde besprochen wurde, antworten, und wir von den genannten gewillfordten Richtern in der Guide, oder Rechte erkannt, und gesprochen wird, daß ein jeder Verklagter unserem gnädigsten Herrn zu doin pflichtig seyn solle, daß solches Sr. Fürstlichen Gnaden von den Schuldigen vollzogen und gehalten werde, und of Sache wäre, daß unser gnädigster Herr einige Personen, die nitt paulfest seßhaftig im Lande wären, insonderheit umb Gewalt, Bruchte, oder anders befördern würde, die sich nicht zu der Guitlichkeit oder Rechtspruche an die genannten gewillforde Richter ergeben wölde, unde des Ausflucht suchen würde, der oder dieselbe sollden von dem Amtmann des Landes zur Delbrüggen, nitt vorbedingt entholden, sonder unseren gnädigsten Herrn oder Sr. Fürstlichen Gnaden Umbluden ohne allen Vorschub und Vorhaldinge dersulver gestatt werden; die im Lande zur Delbrüggen anzutasten, unde rechtfertigen zu lassen, nach Sr. Fürstlichen Gnaden Wohlgefallen, und wann-ehr diese obangezogen Rechtfertigung verändert ist, nach unser gnädigster Herr Sr. Gnaden Räte mit den Obgemeldten Gewillfordten Richtern eine ziemliche Ordnunge, Polizien, und Regiments zu Wohlfarth der vorgemeldten Landschaft daraus dieser ebergerührten hinfurder vorkommen werde, und verblieben mügen, bereden, und vertrauen, unde wie solchs beschloffen, unde den Delbrüggen an Gestalt und zu halten befohlen wird; solches soll sonder all Verwaigerung angenommen, vollenzogen und sonder Arglist gehalten werden, daß zugleich enthalte seint die der Zeddel zwey gleichs lauts gemacht dem Landrentmeister einen, und den von der Delbrüggen den andern overgeben. Actum et factum uf Dienstag nach Exaltationis Sanctae Crucis anno Domini, millesimo quingentesimo quiato. Als nun demnach dieselbigen zwölf Berordneten mit sampt unsern Räten, lieben andächtigen, und getreven, Vinzentien von Schwanenburg, Ritter, unsern Hofmeister Kasparn Kenneken Priestern, Kanoniken unser Thumbkirchen zu Kölln, Arenden von Schorlemer, unsere Landdrosten und Peteren von Eins, diesmals unsern Lande Rentmeister in Segenwärtigkeit der gemeinen Undersassen unsers Landes zur Delbrück vor die Schlingen zur Burgk kommen, und dieselbigen Undersassen, ump örer Mißhandlung allda durch die genannten unser Geschickten rechte Nethe von unseren twegen angezogen und beschuldiget worden seyn. Haben die gedachten zwölf verordneten nach Berhöre allerley Gebrechen durch eine moidsame dieselbigen Gebrechen und unser Beschuldigung und Forderung umme die verfallene Pöne zu diesem Mahle aufgehoben, und die gemeldeten Undersassen unser vurgedachten Landes zur Delbrücken mit uns verdragen. Auch damit wir unser Nachkommen und Stift solcher Mißhandlung und ungebührlichs Fürnehmens von den gemeldten unsern Uadersassen fortmehr nitt dürben zu ewigen Tagen besorget seyn, darauf mit einhelligen Rade, auf daß sich die gemeldeten Delbrücker keinerley vor Unrechtung oder angelagten Gewalts zu beklagen haben mügen, in Guede löveliche Ordnungs und Regiment zu machen, vurnommen, und uns die Maasse und Form davon vörgetragen, und wir als der Landsfürst und ordnlicher Richter und Herr der vurgedachten Undersassen unsers Landes zur Delbrück haben denselbigen Fürschlag der obgedachter Zwelfe verordneten bei uns mit zeitigen Rade überlegt, be-

sehen und bewegen, und zu Wohlfarth und guten Aufkommen des gemelten unsers Landes und Ufersassen zur Delbrück vor uns und unsere Nachkommen und Stift zu Paderborn, demnach ein neue gute löwelich Ordnung gemacht, und Regiment eingesakt zu halten, und demnach zu lewen hinsür bas zu ewigen Tagen, doch sonder Abbruch der Privilegien, Freyheit und Gnaden, die dieselbigen Ufersassen unsers Landes Delbrück von uns, unsern Fürfahren und unserm Kapittul zu Paderborn allwege gehabt, und hergebracht haben, die sonst in ihrer fullkommenen Macht seyn und bleiben sollen; Zum ersten: auf das unser Gericht aufrecht gehalten werden, sich niemands von Rechtswaigerung zu beklagen haben, auch Niemands von den Partheyen und andern verdenken mögen, so willen und sollen so oft des vonnöthen seyn wird, wir und unsere Nachkommen von den bequemsten und geschicktesten, die zu kriegen seyn mügen, vier fromme Manns zusammen zu unsern Fürsprechern jedermänniglich sein Worth zu thuende und am Gerichte fürzusprechen verordnen, und nomen durch uns oder durch unsere Ambleude zur Zeit, welch vier Manns darauf ihre Eide und Gelowde thun sollen, uns unser Nachkommen und Stifte, auch unser Land zur Delbrück und jedermänniglich zur Rechte ihrem Besten verstands zur verwahren, und unpartheilich ihrer iglicher umb sein ziemlich Lohn, nach Gewohnheit des Gerichts und Rechten seiner Partheyen auf der Seiten er steht, fürzusprechen, sonder alle Bedrog und Argelist. Zum andern: so haben wir angemerket, daß sich die Ufersassen, die Für Gericht zu thun haben, also seher partheylich einer in des andern Sachen syhn, und das durch Gewalt und Muthwillen derjenigen, so die mehriste Parthey hat; bowen schwebet, und den andern Theil underdruckt, und darum zu unserm und unsers Stifts auch sonderlich der berührten Ufersassen unsers Landes zur Delbrück nutz und besten verordnet, und gesetzt, verordnen, und setzen auch hiemit vor uns, unseren Nachkommen und Stift, daß der Personen nicht mehr, dann sechs Eingefessen Männer zur Delbrück in des andern achte ziehen, stehen und seyn sollen, geschehe aber, daß jemand als Vermessens wär, und sonder unser, oder unser Amtleude Erleubung und Gebott in des andern achte gienge, der soll uns und unserm Gerichte in dreißig Schillinge paderbornischer Werunge verfällig seyn, die unverhalten zu bezahlen. Zum derten: angesehen und zu Herzen genommen, wie die Urtheile, die die Gemeinheit in der Delbrücken unverzöcklich zuweisen, und Jedermann das Recht surderlich wiederfahren zu lassen schuldig seyn, ein zeitlang daher gefährlicher Wiese, und durch Partheylichkeit uns und dem Gerichte zu Unehren, auch den Partheyen zu großen Achterdeyle, übergebürlich Zeit fürholden, und ungeweist verpleiben seyn, haben wir nach Rade der verordneten vorgemeldten darauf gesetzt und verordnet, setzen und ordnen in Kraft dieses offenen Briefes, daß kein Urtheil uns, unsere Nachkommen, Stift oder jemandes anders, der das gesinnet, zu weisen und auszusprechen länger vertreckt werden soll, dann in das der Gerichte. Es wäre dann, daß die Sachen also groß und drächtig, unde auch der Eingefessen des Landes alsoviel in dem Gerichte nicht wären, daß sie verstand haben möchten, das Urtheil rechtfertig zu weisen, alsdann sollen sie Macht haben, und unsern Amtleuden und Richtern auf das Mahl Frist Uffschöeff

bis in das vierte Gericht zu bidden, und zum selben vierden Gerichte soll das gemeine Land bei der höchsten Broeke, vorboth, uns das Urtheil dann sonder länger Verzogt gewiesen werden; würde aber alsdann solch Weisung muthwillig vertruckt, soost und viel das von ine geschehe, so soll uns und unsern Nachkommen eine jede Person, die alsdann in dem Urtheile und Gerichte wäre, in derdig Schillinge vorgemeld. Wehrung uns zu geben und zu bezahlen verfallen seyn. Zum vierden: Nachdem unter den Undersassen unsers Lands zur Delbrück ein zeither viel Ufläufe, auch schwinde Dreuwort von einer Partheyen gegen den andern geschehen, daraus auch zu zeiten die Werke mit Dodsschläge oder Wunden, und ander böser Uffrohre fürgenommen, gefolgt seyn, und sie uns und unserm Stifte zu großer Verachtung und Schmah ein Rede noch Rechten darinne hauen gebraucht, auch unser Diener nitt horen noch leiden wollen, also dat wir nitt unpillig dargegen zgedenken, und solchen Nothwillen zu straffen verursacht worden seyn, so haben wir mit Raede der obgemelten verordneten Freunde gefast, geordnet, setzen und ordnen so, wannehr solch Uflauf mit Drauworten oder Werken fortzuehr geschehen würde, daß alsdenn unsere Amptleude, Bogte, Soggräfen, Dienern und Knechte, die bei solchem Handel zur Zeit seyn, diejenen die dann zur Zeit vom Raede in der Delbrüggen auch darbey wären, oder durch die gemeld unser Amptleute und Knechte darbey zu kommen gefodert worde, bei ihren Eiden und Pflichten, damit sie uns und unserm Stifte verbunden seyn, heischen und fordern, die jene sollen die Ungehorsamen zu ihren Händen helfen nehmen, und fort zu unsern Hachten, und starcken daselbst bringen, und verwaren, also lange, daß uns unserm Stifte und jedermänniglichen geschehen sey, so viel sich nach Gestalt und Gelegenheit von Rechts und Billigkeit wegen gebürt, und dieß also zu thun, sollen sich die Personen des Raedes, die zur Zeit also darbey wären, oder dabey seyn können, gesurdert würden, nitt ohntschuldigen, ob der sämptliche Raede dabey nitt wäre, sondern den unsern gleichwohl den Antast helfen thuen, bey den Brocken von derdig Schillingen vorgemeldt Wehrung zu nehmen, von dem oder den, der oder die ungehorsamp darinne erfunden würden. Zum fünften und letzten: auf das unser Gerichte destominder in seinen Fortgange verhindert und gestoffet werden mügen, so wollen wir und gebiethen, ernstlich, daß Niemand in der Delbrück jemandes soll Broit, Bier oder gare Koste verkaufen, ehr dann unse Gerichte allda ein Ende habe, und gehalten seyn, alles bey Pönen und Bröcken von derdig Schillingen vorgemelder Wehrung zu nehmen von dem, der darinne ungehorsamb erfunden würde, und auf daß diese Ordnung und Sazung also nach Raede der unsern obgenannten gemacht und ausgerichtet, desto gehorsamlicher und unverbrügllicher zu ewigen Tagen gehalten werden müge und solle: So haben wir darauf mit unserm Dumkapitel, auch Ritterschaft unde Städten unsers Stifts von Paderborn uns vereiniget und verdragen, und sie des ihre Zusage gethahenen, so wan oder zu welcher Zeit die Undersassen unsers Landes zur Delbrück gemeinlich solch loblich Ordnung und Sazung durch ihren Muttwillen und Ungehorsamb eine Deil oder ganz Verbrechen, die ihrer selbst Ehren und Wohlfarth nitt halten, sondern dagegen lewen und thun würden, daß wir und unsere Nachkommen alsdann Macht haben

sollen sie darinnen zu straffen, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, wie das die Nothdurft erfordern wird, mit gewaldiger Hand, oder mit Recht, und sollen uns alsdann unser Kapittel, Ritterschaft und Städte dero vorberohrt ihrer Zusage nach vorpflichtet und verbunden seyn, uns in den getrewlich, iglich nach seiner Gebühr und Vermügenheit, dazur zu helfen, doch in allen Punkten und Artikeln dieser obgemelden Ordnung uns, unsern Nachkommen, Kapitel und Stifte, alle unsere und ihre Hocheit, Herrlichkeit, Privilegien und Freiheit unverlest und unverschmälert vorbehalten, und darumb das nu diese Ordnung also von Worten zu Worten, von Punkten zu Punkten zu ewigen Tagen zu halten, angenommen worden ist; so hauen Wir Herman Erzbischof zu Kölln und Churfürst, und Administrator des Stiffs von Paderborn oben genannt, vor uns unsere Nachkommen und Stift von Paderborn, des zu Urkund unser Segel an diesem Briff vermittels einer roten siedten Schnore durch alle Blädder zu beiden Seiten gestochen doen hangen, und fort von den würdigen unsern lieben andechtigen Dechen und Kapittul unser Dampfkirchen zu Paderborn begehrt, dasselbige Ordnung und Sazung in ein Zeichen ihres Willens mit ihrem Segel sie zum Sachen gebrauchen, auch zu befestigen, daß wir Dechen und Kapittel vorgemeld also in ein Zeichen unsers Willens gedaen, hierump öffentlich bekennen. Gegeben auf Donnerstag nach Sanct Gerdruden-Tage, im Jahr nach Christi unsers Herrn Geburth fünftziehen hundert und sechs.

III) Wir Erick von Gottes Gnaden Bischof to Dissenbrügge und Paderborn, Hertzoge to Brunschwich zc. dauen Kunde und bekennen vor uns und Jedermann düssen Breff sehen, odder hören lessen, dat Wy mit unsen Tobehörigen und Leven Undersaden des Landes tor Delbrüggen des Dienstes, so se uns to toen schuldig syt, overkomen also, dat se uns vor sedanen schuldigen Dienst, wu se dan uns verpflichtet sit, darvon se uns, als wy mit enne vertragen, jährlich Geld geven op Michael de Hälfte des Geldes, unde andere Hälfte up Paschen na Paderbornscher Paymente, betalen sollen, davor hebben wy enne asgredet, und seggen in Kraft duses B. es enne af, die wile uns gelohvet, sodann Gelt von ene des Jahrs to nehmen, sollen se uns, unsen Amptluden, oder jemandes von unserwegen nicht denen, man sal se oueck to keinen Denste verbodden, dan wy hebben vor uns behalden, datt se uns des Jahrs, ton Saltkotten datt Salt holt varen sullen, und unse Gerichte in der Delbrüggen vor dem Hagedorn myt bestaen, anderst sullen se alles schuldigen Denstes frey seyn, weret aver Sacke, dat wy des Denstes nicht entbehren kunden, und des Denstes beghrden, als dann sullen se des Denstgeldes ganz deger und alle verlaten sin, und van uns, unsen Amtluden, edder jemandes van unsertwegen, ump sodann Geltt unbesprocken bliven, des wy enne vollkommene Wahrschop vor Idermann dar enne dessen Noth sin were, oder worde, doinwillen; des to Kundschoy und in Teyken der Wahrheit hebben wy unse Ingesegell an düssen Breff wetelingen doen hangen, und mit unser eigen Hande unterschreven. Datum am Freytag nach Severi anno domini millesimo quingentesimo Decimo sexto.

Were aber Sacke, dat wy, indes se uns als vorgeds Denstgeld geven, na Willen des allmächtigen Dodes halven asgengen, sollen se vordann

neyen Geld geben, und in eren verpflichtenden Denste ingaen und mytt neyen Denstgelde behadt sin, allet ane Geverde. Ericus Episcopus mppr.

IV. Wy Erick von Gottes Gnadenn Bischof tho Paderborn und Offenbrügge, Hertogh tho Brunschwick, doen kund und bekennen openbar mit düssen unsen besegelden Breve, vor uns und unse Nachkommen unses Stifts Paderborn, dat wy, van gunstigen Herten und guten Willen umme mannigfaltige merkliche Denste und Pflichten, uns von unsern gemeinen Landluden in der Delbrügge geschein, und noch degelich gedaen werden, hebben deselvigen unse gemeyne Landlude in der Delbrügge, mit Raide, Wettenschop und Fulbordt der werdigen und erbaren unser leven andächtigen Domprawest, Domdecken und Kapittel unser Kerken tho Paderborn begnadet und gefrigget, und begnaden in Krafft dieses Breves mitt Punkten und Artikulen in der Mathe, als hiernach geschreven folget. Indt erste: dat wy edder unse Nachkommen, noch unse Amtlude unsen gemeynen Landluden in der Delbrügge ein sodann Verborth als tho vor bey dem Water und Weyde wagen und wandern, so ene Gott gegünnt und gegeben hat, nicht doen edder doen laten willen, edder füllen; ock sollen und mögen se neynem Klockenschlag ghefolgen, et sy dann Byandes Noth, Fursbrann, und eyns gemeynen Stifts Paderborn Nothurf. Wy wiellen ock nit, noch sollen unse Undersaten in der Delbrügge utkunden laten, over jenigen unses Stifts Paderborn Undersaten beide aeißlick oder weltlick, tho theynde, eth wer dann solche Undersaten tho en mit Raide unser Herrn van Kapitel vorgeschreven, und na jede Gewohntheit und Privilegia unser Kerken und Stifts Paderborn verfolget und vorschletten syn, und so eine gemeine Uthtoch, edder Heertoch buten Landes geschehn, was dann de Gemeine Landschup des Stifts Paderborne, mit der Stadt von Paderborn einträchtigen doinde worden, dem sulwygen willen und füllen ehrgedachten unse Landlude in der Delbrügge föllich syn, so wy ock unse Landlude in der Delbrügge alles pflichtigen Denstes verlaten, hebben, und darvor jährlicks ein Summen Geldes nehmen, dewylen wy nu sodann Gelt upnehmen, sollen se uns myt Deinste thom Niggenhuiff, Beverungen, Rete, off anders nicht verpflichtet syn, dann alleine mit der Voix Holtes von Saltkotten, und wes uns unse gemeine Landschup eindrechtigen doinde werden, ock unse Gerichte vor dem Hagedorn tor Delbrügge eintrechtigen tho bestainde, inholt Segel und Breve, dar sunderlick over gemalket; de wy in orer Macht laten, hebben wy gewilliget, und willigen jegenwordig, dat genannte unse Landlude in der Delbrügge na unsen dödtlicken Afgange, dat Gott allmächtig tho unser Saligheit lange friste, mögen doen und treden in gewöhnliche Denste, wo suist lange unsen Vorraderen geschein, sonder jenige unser Nachkommen Bischoppen Inredde edder Exception und nummer up-Geld vor den Denst gesath edder gefordert werden, dann ein Ider, nach synem Gebore, wo he van oldynges bisherr tho deinen schuldig gewest, des sollen ock alsdann, alle vorsathe Hoffe, Lude und Deinste van unsen Vorraderen wederumme gelick in pflichtige Deinste treden, und nicht davor mit Gelde behatt syn; wy willen ock de Macht beholten hebben, alle Tydt wann uns gelebet, edder doch gelegen is, dat wy unsen wontlichen Deinste wederummen nehmen, und unse Under-

saten in der Delbrügge des Geldes vor den Dienst verlaten. Nachdem nu itliche Irrungen und Gebreche eyn Tydt langk unter uns und unsen Untersaten in der Delbrügge syck entfolten hebben, des Denstes halben, und anders, syn wy nu bescheden und unterwysset durch genannte Herrn Domprawest, Domdecken und Kapitel unser Kerken Paderborn, also datt wy de Gebreche und Ungnade genslick, und all by gestalt, und willen duse Gnade und Freyheit, wo vorgeschreven, ehrgedachten unsen Landluden in der Delbrügge, tho ewyg Tagen, stete rast und unverbrocken holden, und durch unse Amtlude holden laten, und hyer mede alle privilegia van uns und unsen Vorfaderen den Borgemeldten von der Delbrügge gegeben, engekrenket ores Inholtes stete und vast gehalten und bevestiget hebben, daromme hebbet wy in dusen privilegien tho ewyger und vaster Steidigkeit mit unsen anhangenden Ingesegel, duse vorgenannte Gnade und Freyheit vor uns und alle unse Nachkommen gegeben, und gelavet, und destomehrer Seckerheit und Bestunge hebben wy gebeden, die wy gedachten unse leven andächtigen Domprawest, Domdecken und Kapitel unser Kerken tho Paderborn, dath se duth Privilegien und Breeff ores raides wyllen und Fullbord in eist uns mit orem groten Segell besegelt hebben; des wy Domprawest, Domdecken und Kapittel ergenannt bekennen, und hebbet des tho Tughe und Bekennnisse unses Wyllen und Fullbordes unse grote Segell, na Ingesegell unses gnädigen leven Herrn bovengeschreven an dusen Breeff wydhlich laten hangen, de gegeben ist nach Godes unses Herrn Gebordt dusentd viff hundert und dree und twyntich am Mondaghe nah sunt Liborius Daghe unses leven Hilligen Patronen.

Erych Pischhoff mppria.

V. Von Gottes Gnaden Wir Dietherich Bischoff des Stifts Paderborn, bekennen vor uns, und unsere Nachkommen öffentlich, daß wir unser Lands zur Delbrüggen eingeseffenen Underthanen, aus besonder Gnade, und wegen ihrer uns jederzeit erzeigten unterthänigen getreuen Dienste, und Gehorsamp, alle ihre Privilegia, Freiheiten, Recht, und gute löbliche und billigmäßige Gebräuche, und Gewohnheiten, so sie von unsern Antecessoren erhalten, eingehabt und herbracht, confirmirt und bestättiget haben, confirmiren und bestätigen Dieselben hiemit also und der Gestalt, daß sie und ein jeder Ingesessener, Keiner ausgenommen, und alle ihre Nachkommen, gedachte Privilegia, Freiheiten, recht und gute Gebräuche, und Gewohnheiten, in solcher Maasß und Weise, wie sie bis anhero gethan, ohne unsere, unserer Successoren und menniglichs Hinderung und Irrung ruhig gebrauchen und genießen sollen und mögen, doch uns an unsern Fürstl Hoheiten, Obrigkeiten, Recht, und Gerechtigkeiten unschädlich; und sintemahlen uns anjeko gedachte unsere Underthanen vor die schuldige und gewöhnliche Landsdienste jährlich ein Gewisses an Geld, als nemlich von einem ganzen Hof vier, und einem halben Hof zwey Thaler ausrichten. Wofern dann wir oder unsere Nachkommen solche Dienste wiederumb selbst gebrauchen würden, so sollen sie alsdann des Dienstgeldes entlassen, und damit, oder sonsten in keinerley Wege über das alt Herkommen



nicht beschwert werde, des zu Urkund haben wir unser Insegel an diesem Brief hangen, und ihnen wissentlich zustellen lassen. Der geben ist am achtzehenden Septembris in Jahren Christi sechszehnhundert und acht.

VI. Von Gottes Gnaden Wir Dietherich Bischoff des Stiffts Paderborn, thun kund, und bekennen hiemit, als unsere gemeine Eingeseffene unsers Landes zur Delbrüggen von undenklicher Zeit den zeitlichen Nachrictern, oder dessen Abdeckern von jedem abfallendem Pferd oder Kuhheieste innerhalb den Delbrüiggischen Schlingen ein Mehres nicht, als drey Schillinge, außerhalb aber derselben ein Kopffstück entrichtet, und uns unterthänig angeflehet, wir innen solches unverrücktes Herbringen in Gnaden confirmiren, und daß sie darüber nun, oder inkünftig nicht beschwert werden, consentiren, und verwilligen muigten, daß wir gleichwohl mit Vorwissen und Belieben unsers würdigen Thumkapittels solchen underthänigen Guichen in Gnaden statt und Platz gegeben, thun das auch hiemit aus rechter beständiger Wissenschaft, dero Gestalt, daß die gemeine Delbrüickische Lands-Eingeseffene ein Mehreres als obstehet, den Scharrichtern oder Abdeckern zu entrichten, nicht sollen getränget, angehalten oder belegt werden. Urkundlich hierunten angehangenen unsers Fürstlichen und vorgedachtes unsers würdigen Thumkapittels Insegel. Geben auf unserm Schloß Newhaus, den 6ten Monaths Tag November nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im sechszehnhundert und vierzehenden Jahre.

VII. Welchem allem alsdann also, und wir jez von obgemeldten unsern Lands-Ingeseffenen und Underthanen zur Delbrücken, gehorsamst ersucht worden, bedeutete dero Privilegia, und Begnadungen, Urkunden, und Brieffschaften, nachdem dieselben durch Länge der Zeiten Mangel erleiden, oder abhanden kommen können, zu besserer künftiger Gedächtnuß und Enthaltuß von newen gnädigst rescribiren zu lassen, und selbige darauf sowohl, als auch alle berührte, übrige dero gute herbrachte Landsgebräuche und Gewohnheiten, oberlich für genem zu halten, die gnädigst zu bekräftigen, zu bestetigen, und zu erneuern, so haben solches mit Wissen und Belieben unsers würdigen Thumkapittels für uns und unsere Nachkommen in Kraft dieses, bester beständigster und gütigster Maßen gnädigst thun wollen, thun das also auch, und bekräftigen, und bestetigen hiemit vorgesezte jede Privilegia, Begnadigung, Concessionen, und Ordnungen in allen und jeden dero inhaltenden Worten und Clausulen, wie auch alle und jede gute beweisliche Landsgebräuche und Gewohnheiten gemeldtes unsers Lands Delbrücken, wie die üblich hergebracht seyn mögen, nicht allein, sondern wollen auch sie unsere Underthanen ihren uns geleisteten vielfachen getrewer und sonderlich ahn reparation unsers durch den Krieg in nächst vorgewesenen Reichsunruhen ingeäscherten Hauses und Passes Boke, bengetragener fleißiger Diensthalben, ferner von newen hiemit begnadigt haben, daß sie erstlich selbigen Passes und dessen Brücken, in Ueberfuhr, Ueberdracht, und Ueberdrift ihrer eigener zu ihrer Haushaltung verwendender allerhand Sachen Frucht, Waaren, und Viehes von Zoll und Weggeld frey zu genießen, und dessen sich zu gebrauchen haben sollen und mögen, jedoch der Gestalt, daß darunter nichts frömpdes verborgen und vorgebracht werde, dann solchen Falls uns und unserm Fisco sowohl der aus gemeldten Land

Delbrücken, welcher folches erfuhre und nicht offenbarte, als auch der Thäter selbst nach Gelegenheit der Persone, und der Uebertretung in Straif gefallen seyn solle. Und weilen dann auch daselbst zur Delbrücken bis anhero observirt und hergebracht ist, daß die Brüchten, so underwährender Zeit der freyen Märkte allda verwirkt, wie auch die, welche sowohl einem aus dem Rahtt zur Delbrück, auf sein Verbrechen active auferlegt; als auch welche an einen aus dem Rahtt passive verschuldet werden, denselben Land zur Halbscheid gebühren, und zuzukehren seyn; so lassen wir es bey solchem Herkommen nicht allein gnädigst bewenden, sondern thun auch zum andern die Zeit der freyen Märkte dahin erklären, und erstrecken, daß dieselbige zehn Tage vor dem Markttag und zehn Tage darnach wahren und dauern, zum Zeichen und Erinnerung dessen auch ein Fähnlein am Turn daselbst selbige Zeit über ausgestochen seyn solle. So haben wir auch befunden in gemeldten unserm Land Delbrücken Herkommens zu seyn, daß die daselst befindliche kleine Bärferkeln in unsers sonst im Lande verordneten Schwein-Schneiders-Dienst und Bestallung nicht gehören, sondern daß die ein jeder seiner Gelegenheit woh sonst auswerfen lassen möge, worbey wir es alsdann ebenfalls gnädigst lassen thun. Und haben zu Urkund gegenwärtigen Schein ihnen darüber gnädigst ausfertigen lassen, und selbigen mit unserm Handzeichen, und fürstlichen Insiegel befestiget. Geben auf unserm Residenz-Schloß Newhaus, den 6ten Octobris, im Jahr nach Christi Geburt tausend sechshundert und sechszig.

Dietherich Adolph mppr.

C. Bestätigung der Rechte und Privilegien des Landes  
Delbrück vom Jahre 1726.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Köln, des heil. römisch. Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, legatus natus des heil. apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Münster und Hildesheimb, in Ober- und Niederbayern, auch der Obern Pfalz, in Westphalen und zu Engern Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graef zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh, und Werth &c. thun kund, und fügen hiemit zu wissen, für uns und unsere Nachkommen am Stift, auch sonst jedermänniglich, daß wir unsers Lands zur Delbrüggen eingeseffene Underthanen, aus besonderer Gnad, und wegen ihrer uns dishero geleisteter und ferner erwartender unterthänigster trewer Diensten, schuldiger Pflicht und Gehorsams, alle ihre Privilegia, Freiheiten, Recht, und alle gute Landesgebräuche, und billigmäßige Gewohnheiten, wie die üblich hergebracht, und von unsern Antecessoren hiebevore Concedirt, und ertheilt seyn mögen, aus oberlicher Macht gnädigst confirmirt und bestättiget haben, confirmiren und bestättigen dieselbe auch hiemit, und in Kraft dieses der Gestalt und also, daß sie und einjeder Eingeseffener obbesagten Lands zur Delbrüggen, mithin alle deren Nachkommen, Keinmand aus bescheiden, vorbemeldte Privilegia, Concessionen, Freyheiten, Recht und gute Gebräuche, auch Gewohnheiten in eben selbiger Mafse und Weise, wie sie bishero gethan, ohne unser, unser Successoren und männigliches Eintracht, Hinder- oder Sperrung, je-

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

6

doch uns an unsern Hochheiten, Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten unnachtheilig, ruhig gebrauchen und genießen sollen und mögen; nach demmalen auch für jeso oberannte unsere Underthanen für die schuldig und gewöhnliche Landdienste ein gewisses Jahrgeld, nemlich von einem ganzen Hof vier, und von einem halben Hof zwey Thaler, in unsere Newhäusische Rentkammer zahlen und entrichten, so thun zugleich die gnädigste Erklärung hiedurch, daß im Fall wir, oder unsere Nachkommen solche Dienste wirklich zu gebrauchen nöthig, oder Willens, sie alsdann des Dienstgeldes entlassen, und darmit in keinerley Wege über das alte Herkommen, und sonst beschwert werden sollen; zu Urkund dessen haben wir diesen Confirmations-Schein eigenhändig unterschrieben, und mit unserm geheimbden Sekret-Insigel betrucken lassen. So geschehen auf unserm Residenz-Schlosse Newhaus, den 9ten Octobris 1726.

(L. S.)

Clement August mppr.

Pro Copia Concordante et vidimata legit et subscripsit,

Casparus Seiters, Autoritate imperiali juratus publicus Notarius teste Manu Sigilloque notariali mppr.

(L. S.) Delbrugii, 5to Januarii 1803.

Anmerkung. Die Vidimation bezieht sich auf sämtliche mitgetheilte Privilegien. Die Abschriften sind zwar nicht genau und correct, wir haben aber die Einsicht der Originale nicht erlangen können. Diejenigen, welche nichts Neues und Besonderes enthalten, sind hier nicht mitabgedruckt worden.

## Nr. 28.

## Das Delbrücker Landrecht.

Kurzgefaßter Entwurf des Delbrückischen Landrechts, oder deren im Land Delbrück vigirenden Statuten, besonderen Privilegien, löblichen Gebräuchen, und wohl hergebrachten Gewohnheiten, zusammengetragen, und theils aus denen gemeinen Rechten, theils mit vernünftigen Ursachen, theils durch die in dasiger Lands-Repository vorhandenene Landesherrlich bestätigte Urkunden bewährt von F. W. G. F. U. L., ehemaligen Delbrückischen Landschreibern. Nebst besonderen Additamenten und Notaten über einige Hauptpuncte und beigefügten Auszug deren vor und nach ins Hochstift Paderborn publicirten Landsherrlichen Edicten und Verordnungen. Nach Absterben des Verfassers herausgegeben.

Delbrück, den 1sten December 1757.

## V o r r e d e.

Demnach das Land Delbrück wegen vorzeiten geübten vielerley Kriegs- und Heldenthaten, mithin von darab überkommenen außerordentlichen Freyheiten, und besonderen Privilegien, dergleichen sonst von einem in selbigen Weesen stehenden Orth auch bei denen geschicktesten Geschicht-Schreibern vorgefunden, oder gelesen zu haben man sich

nicht rühmen kann (nicht nur in dahiesiger Nachbarschaft, sondern anbey in weit entlegenen Landschaften unsers Teutschlandes von undenklichen Jahren her die Verdienung eines allgemeinen Ruhms erhalten, derowegen dann manniger so auß- als einheimischer Wandersmann, um nur dessen Ursprung zu entdecken, durch billigsten Vorwitz angetrieben, auch zwar von verschiedenen Nachrichts-Verfassern verschiedenes davon erwähnt. Jedoch aber Niemand offenbaret worden, dem der eigentlich innerliche Stand des Landes Delbrück völlig bekannt gewesen, weit weniger aber ein Privat-Maulprediger sich hervorgethan, welcher dessen Policey hätte kund machen, geschweige denn ausdeuten können, zumahl da bald einer, so bald wiederum andere anderster davon urtheilen, ja sogar einige Critici sich nicht versehen, das löbliche Land Delbrück durch ohngereimte Urtheil und Anzäpfungen dergestalt zu hechelen, und mit jenen Thnen einzig bekannt gemachten noch vom alten Heidenthum herührenden Sprüchwort: Hylger io hylger io ton Haspelkamp hento, (dessen Inhalt sie Thnen doch keineswegs wissig zu machen vermogt haben), zu belächeln zu suchen.

Von diesen und übrigen dergleichen Begebenheiten den Grund zu entdecken, wenn man sich die Mühe geben wollte, müste ich sagen: daß in alten Kriegszeiten die damals noch Heydnischen Eingeseffenen (wenn nämlich selbe sich wegen allzu starker Ueberfallung der Feindlichen Parthei zu Retiriren gezwungen sahen) mit ihrem auf einer langen Stange vorhergetragenen Abgott, oder (io hylger io, das ist heyliger io) unter allgemeinen Geschrey der ganzen Suite sich nach dem, noch wirklich dortigen Orths befindlichen Haspel oder Haspelkamp begeben, und darauf, als einem sonst um und um zumpftigen, und mit morast umgebenen Orth ihre Retirade, oder Heil gesucht 2c.

Allein da die Verfassung gegenwärtigen Werks nicht auf dergleichen Zeitverschwenderische Ausdeutungen, sondern nur hauptsächlich dahin gerichtet ist, zu künftiger Wissenschaft denen Eingeseffenen von dero habenden ausnehmenden privilegien, und Freiheiten, auch übrigen löblich hergebrachten Landsüblichen Gebräuchen (als welche nämlich bisshier theils wegen ihrer Vielheit, theils Unbekanntheit noch zur Zeit zur Feder nicht gekommen, mithin mit der Zeit gar zum Vergess gerathen mögten) gegenwärtige wenige Nachricht wohlmeinend herauszugeben, dahero, als viel mir die 19jährige Erfahrung wissend gemacht, aus treuem Gemüth, und Antrieb jederzeit dem Lande gehegten Zuneigung, zur ewigen Gedächtniß zu hinterlassen, und in der Absicht, daß künftighin die sämtliche, als hiedurch ihres Land-Rechts kundig werdende Eingeseffene mit so vielen bisshero vorgeschwebten Rechts- und Gerichtshändelen fernerhin nicht mehr überladen bleiben mögen, nachstehendes Werk (jedoch Niemanden zum Nachtheil) herauszugeben, und unter dem Drostens-Amt Sr. Hochw. und hochwohlgeb. hochfreyher. Excellence, Herrn Domprobsten zu Münster, und Domcapitularn zu Paderborn, Freiherrn von Metternicht, unter Beisitzung des Drostens-Amtes Verwaltern, Herrn Hoff- und Cammerrathen und Landrentmeistern Brenken, als sämtlichen Beamten bei abhaltender diesjähriger Land-Rechnung dem Lande zur Delbrück zu überreichen, und ohnabänderlich beglückte Zeiten schuldigst anzuwünschen, ohnermüden wollen.

Der Verfasser.

## Cap. I. Von denen Land- Delbrück'schen Rechten insgemein.

als nämlich:

Von denen Land-Urtheilen, Civil- und Criminal-jurisdiction, participation von den Bruchfällen, von Gilde, Sterbefällen, Fuldigung, und von Beschaffenheit dafigen Eigenthums.

§. 1. Das Land Delbrück hat vor andern Derteren ab ein merkwürdiges privilegium hergebracht, daß dessen in zwanzig ehr-ehelich und frommen Männern bestehender Rath, Jeder mit dem gewöhnlichen, so benahmseten Rath-Spieß oder Lanze versehen, sammt übrigen Lands-Eingefessenen vor dem sogenannten Hagedorn unterm blauem Himmel zusahmen treten, und auf deren Rechtsbedürftigen Partheien begehren, auf die schriftlich verfaßte Landsrechts-Fragen öffentliche Urtheile sprechen, welche Aussprüche Land-Urtheile genannt, und nach demselbe auf abgestattete relation des Hausgenossen-Richters und Knechts dem protocolle einverleibet, pro lege pragmatica et respective pro Judicato gehalten werden.

§. 2. Bey diesen Land-Rechts-Fragen wird der Namen der anfragenden Parthey nicht entdeckt, daher auch das Land-Urteil ohne Absicht auf die Person, welche dessen etwa benöthigt seyn dürfte, nur blosshin ins gemein, oder in Genere aus gesprochen wird.

§. 3. Daferne sich aber äußern würde, daß wider das gemeine Land-Recht gesprochen, und etwa auf ein oder des anderen glimpflichen Einrath, besonders bei Anmerkung der Rechtsuchenden Parthey die Urteil auf eine widerrechtliche Gunst oder Ungunst ausgefallen wäre, solchenfalls sothane Ungerechtigkeit mit Erlegung einer Straf, welche nach einiger Aussage wenigstens ein Foder Haben aus trägt, gebüßet werden muß.

§. 4. Besagte Land-Urtheile werden gemeiniglich bei Abhaltung derer Delbrück'schen Jahrgerichten erkant, alwo dann ein zeitiger Lands-Droste (welche Stelle soweit gedacht wird, Jederzeit von einem Capitular-Herrn aus dem Dom-Capitul zu Paderborn bekleidet worden) unter Beifügung des Hochfürstl. Rentmeistern zu Neuhaus, des Delbrück'schen Gogräfens, und beider Land-Knechten präsidiert, und unter obgedachten Hagedorn die erkante Landurtheile zur künftigen Nachricht protocolliren läßt.

Hierbey kömmt aus den alten Geschichten anzumerken, daß vormahlen die Land-Delbrück'sche Vorstehern dem zu Abhaltung erwehnten Jahrgerichten anlangenden Herrn Drossten bis an den Schlingbaum vor der Südmühlen jederzeit entgegen gegangen, und daselbst an Ihn die Anfrage gethan, ob er das Recht bringen oder ob er selbiges bei Ihnen finden wollte, da dann hochderselbe, demnach Er nämlich das Recht alldae finden zu wollen, zur Antwort ertheilet, gehörigen Orts hineinbegleitet worden.

§. 5. Zur Entscheidung übriger ins gemeine Recht schlagenden Fällen und Streitsachen ist denen Delbrück'schen ein ordentlicher Lands-Richter, oder demahlen so titulirter Gogräf vorgesezt, wessen habende ordentliche Jurisdiction aus folgender bis hiehin annoch grünender antiquitaet von selbst hervorscheinet, da nämlich vor Abhaltung mehr erwehnter Jahrgerichten unter obgemeldeten Hagedorn ein zeitiger Gogräf

an den bestellten Fiscalen nachsehende Anfrag thuet, und von diesem darauf die Antwort erhellet, wie folget:

1) sagt Dom. Gogravius: Fiscus erkennet mir ein Urteil zu Recht, ob es seie Tag und Zeit, wegen meines gnädigsten Fürsten und Herren und deren von der Delbrück streitigen Partheien, so des Gerichts von nöthen ein geheget und gespanntes Gogericht anzufangen. Fiscus Antwortet: Es ist Tag und Zeit, ein Gogericht zu hegen, und zu spannen wegen meines gnädigsten Fürsten und Herrn, auch deren von der Delbrück, und deren so des Gerichts von nöthen haben.

2) Gogr. zum anderten frage ich ein Urteil zu recht, was ich in diesem geheget und gespannten Gericht zu heißen und zu verbieten habe? Fiscus: Ihr habet zu heißen, und zu verbieten, alle Wehr und Waffen, alle unmundige Degen, Nothwehr, Streitwort, Reidwort, Scheltwort, und Niemand in eine andere Aht zu gehen, er werde dann dazu erfordert.

3) Gogr. Ich frage auch noch ein Urteil zu recht, wann ich in diesem gehegten und gespannten Gericht wegen meines gnädigsten Fürsten und Herrn und des Lands Delbrück, oder auch wegen meiner Leibs Nothdurft müste aufstehen, womit soll ich dieses Gericht hegen, und wahren, und richten nach wie vor? Fisco.: Wann ihr müstet in eine andere Aht gehen, oder auch wegen euer Nothdurft aufstehen, so solltet ihr einen Todten Pfand in eure Stette legen, Kommen wieder, und richten nach wie vor.

4) Gogr. Zum viertenmahl Frage nach ein Land-Urteil zu recht, wann zwei streitige Partheien in diesem gehegten und gespannten Gogericht würden an einander gerathen, also daß die Nacht gewaltiger würde, als der Tag, womit soll ich meinen gnädigsten Fürsten und Herrn und denen von der Delbrück, auch denen streitigen Partheien ein Genügen thuen?

Fisc.: Wann zwey streitige Partheien an einander Kommen würden, und bei scheinender Sonnen nicht würden verglichen werden, auch die Nacht gewaltiger wäre, als der Tag, so solltet ihr einen langen Schauß nehmen, und binden denselben in drey Knöpfen, zünden den an, und brennen denselben von dem ersten zum anderten, und von dem anderten zum dritten; damit sollet ihr meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, denen von Delbrück und denen streitigen Partheien ein Genügen thuen.

5) Gogr. Ich frage zum ersten, zum anderten, zum dritten und viertenmahl, was ihr für Recht erkennt habet?

Fiscus, zum ersten mahl erkenne ich es für Recht, zum anderten, dritten und viertenmahl will ich, was erkannt, für Recht erkannt haben.

6) Gogr. Weil ich dann nun niemand höre, der dieser Urteil widerspricht, so will ich dieses Gericht hegen und spannen, verbiethen alle Scheltwörter, alle Gewehr und Waffen, auch Niemand in des andern Aht zu gehen, er wäre dann dazu berufen, wie rechtens, woferne dann auch ein oder ander in diesem Gogericht brüchtfällig würde, soll er dasselbe nicht verweigern, er thue dann meinem gnädigsten Herrn und denen von der Delbrück Genügen dafür.

So wird auch das Gogericht zu Delbrück unter anderen per privile-

gium Hermanni Archi-Episcopi Coloniensis ac administratoris Paderbornensis sub dato Donnerstag nach St. Gerdruden-Tage 1506 durch folgende formalia wohl deutlich bestätigt:

Extract privilegii Archi-Episcopi Hermanni.

Zum ersteren, auf daß unser Gericht aufrichtig gehalten werde, sich niemand von Rechtswegerung zu beklagen habe, auch niemand von den Partheyen und anderen Verdenken mögen, so willen und sollen, so oft es Bonnöthen seyn wird, wir und unsere Nachkommen von den bequemsten und geschicktesten, die zu kriegen sein mögen, vier fromme Manns zusahmen zu unseren Fürsprechern jeder männiglich sein Wort zu thuende und am Gerichte fürsprechen, verordnen und nömen durch uns oder unsere Amtlücke zu Zeit, welche vier Manns darauf ihre Eide und Gelöfte thuen sollen, uns, unseren Nachkommen und Stift, auch unser Land zur Delbrück und jedermänniglichen zu Rechte, ihren besten Verstand zu verwahren, und unpartheylich ihrer iglicher um sein ziemlich Lohn nach Gewohnheit des Gerichts und Rechten seiner Partheyen, auf der Seiten er stehet fürzusprechen, sonder alle Bedroch und Argeliff.

§. 6. Nicht weniger hat das Land Delbrück die Criminal-Jurisdiction, es seye in klein oder größeren Leibs- und Lebensstrafen zu exerciziren, mithin die Gewalt des Ends Fangstöcke, Schließpfähle, Pranger, Galgen, Räder und dergleichen zu Behuf Vollstreckung der Justiz errichten zu lassen.

§. 7. Die Inquisition geschieht durch den Land Delbrück'schen Sogräfen mit Zuziehung beeder Land-Knechten, als welche dann auch bei dem Verhör deren Delinquenten sowohl als bei der publication der executions-Urtel assistiren, wiewohl dannoch an deren Stelle ad Actus intermedios als Examina etc. zwei andere beeidete Schöpffen auch können genommen werden.

Nachdem nun der Fiscalischer Verfolg zu Genüge unterwiesen, und die Sache von dem des Ends vom Lande bestellten Fisco zum Schluß gebracht, wird die Urtel dem Herbringen gemäß, von Hochfürstl. Paderbornscher Canzlei daraus verfasst, und denen nach unter oft besagtem Hagedorn in Beisitzung der Land-Knechten unter Anhörung deren dafelbst mit ihren Rathspießen erscheinenden Rathsmännern Namens eines zeitigen Landsherrn und denen von der Delbrück, von dem Sogericht publicirt, und gleichermaßen im Beyseyn ernannter Personen zur Execution gebracht.

§. 8. Ob nun zwar das Land Delbrück erwähnter Jurisdiction halber sich zu rühmen hat, so findet dasselbe dabey aber auch die Beschwerde, daß es nämlich die darbey aufgehende Gerichts- und Urtelungskosten (für welche Letztere dem Schließvogten besage privilegii... alltäglich drey Paderbornsche Schillinge bezahlt werden) das Decretum Fisci aber die Sportelen der in Cancellaria sprechenden Sentenz, und andere erforderliche Gebührnüssen abtragen muß, wovon besonders das alda bekannte alte Sprichwort lautet: Segt dat Schloetken knipp, so sied Fieff daler Wipp (das ist, daß wann ein Delinquent geschlossen wird, darab fünf Thaler, als einem zeitigen Herren Drostern, Herrn Rentmeistern, Herrn Sogräfen und dem Schließvogt jedem einen, jedem Land-Knecht aber ein halber Thaler) verfallen sind, dahingegen gleich-

wohl das Land viele andere Freiheiten und Emolumenten für Zahlung besagter Kosten zu genießen hat. Immaßen wie im folgenden §. zu sehen.

Inscripto

Dem Ehrenfest und Hochgelahrten Gerhardt Nicolas Pott, der Rechten Doctori und Hochfürstl. Paderbornschen Gogräfen zu Delbrück unserm guten Freund

Ehrenfest Hochgelahrter  
auch guter Freund!

Wir haben zwar aus euerem Bericht vernommen, daß die in Sachen Fisci contra Witthagers et Cons. euch in finem Publicandi zugesandte Sentenz in banco juris eröffnet und publicirt worden, die Landknechte aber Namens des Lands Delbrück protestiret: daß die Urtheil in deren Namen nicht abgefasset sey 2c. So viel nun die geschehene protestation anbelanget, so habet ihr denen Land-Knechten zu bedeuten, und dem Land Kund zu machen, daß bei künftig vorkommenden Criminal-Fällen die abfassende Urtheilen im Namen des Landes allezeit Verfasset und hergebrachtermaßen publicirt werden, und der vorgewesener Actus dem Land Delbrück habenden Rechte nicht präjudicierlich seyn solle.

Hochfürstl. Paderbornsche verordnete Canslar  
und Rätthe

vt. J. M. Vogelius V. Cantzlar

H. Koch mppra.

Paderborn, den 21sten May 1722.

§. 9. Die Brüchte betreffend, so hat das Land von den Fällen, als von Blutrungen, Schlägereien und anderen Excessen, welche auf Sonn- und Markttagen verübet, und Freybrüchte genennet werden, jederzeit die Halbschied, wiewohl auch weyland Sr. Churfürstlichen Gnaden Theodoricus im privilegio de anno 1415 buchstäblich hinterlassen, gestallten dem Land Delbrück von allingen durchs ganze Jahr vorkommenden Brüchten der halbe Theil zugekehrt, und zum gemeinen Lands-Nutzen verwendet werden solle. — Extract privilegii Episcopi Adolphi: Und weil dann auch daselbst zur Delbrücken bis anhero observirt und hergebracht ist, daß die Brüchten, so unterwährenderzeit deren freyen Märkte allda verwirkt, wie auch die, welche sowohl einem aus dem Rath zur Delbrück auf sein Verbrechen active auferlegt, als auch, welche an einem aus dem Rath passive verschuldet werden, demselben Lande zur halbschied gebühren und zu zuehren seyn, so lassen wirs bei solchen Herkommen, nicht allein gnädigst bewenden, sondern thuen auch zum anderen die Zeit der freyen Märkte dahin erklären und erstrecken, daß dieselbe zehen Tage vor dem Markttag, und zehen Tage darnach wehren, und dauern, zum Zeichen und Erinnerung dessen auch ein Fähnlein am Thurm daselbst selbige Zeit über ausgestochen sein solle.

NB. Bey obstehendem §. will hauptsächlich anzumerken sein, daß ein hochwürdiges Domkapitel zu Paderborn von denen von dasigen dero Eigenbehörigen verwirkten beim Brüchten-Gericht angeschlagenen Geldstrafen die Halbschied zu Theil habe, wie dann auch nachträglich beige-füget wird, daß ein zeitiger Herr Graf zu Rittberg die auf dem Nord-



oder Freien-Hagen vorkommenden Blutrungen in Beyseyn Delbrück-scher Herren Beamten zu bestrafen, und solche Bruchtfälle privative für sich zu genießen habe; mit dieser Bestrafung verhält es sich wie folgt: Als nämlich

1mo wird solcher Actus auf dem Delbrück'schen territorio (gestalten denn das letzteremahl in anno 1714 an der neuen Brücke geschehen) exercirt, und das dabei anschaffendes tractament vom Hochgräflichen Hause Rittberg bezahlt.

2do Hat die Bestrafung nur allein bei denen Blutrungen Platz, und wird auf Todtschläge, auch auf trunkene Schlägereyen, Scheltwörter, und andere excessen nicht erweitert.

3tio Der Bezirk, worauf die Strafen statt finden, geht von Osten von Jägers Landwehr ins Westen, bis an den sogenannten Willersweg und von Süden von dem Oberwege ins Norden, bis an die Growe dergestalten jedoch, daß, wann der auf besagten Oberwege verwundeter auf das Land nach den Nordhagen hinfallen thuet, der Brüchten-Anschlag zum Rittberg'schen, da aber derselbe aufm Wege liegen bleibt, zum Delbrück'schen Gerichte gehörig.

§. 10. Gleichermassen fällt dem Land Delbrück zu die Hälfte deren Gilde-Brüchten, und anderen darab einkommenden Gefällen, darin bestehenden, daß nämlich ein der Gilde einverleibender (falls er kein Gilde-Kind ist) einem zeitigen Lands-Herren zwei Thaler achtzehn Groschen, und soviel dem Lande, nebst ein Pfund Wachs für die Kirche; da aber ein solcher von Gildemäßigen Eltern geböhren, jedem vorbenannt, nur fünf Schillinge, nebst besagtem Kirchen-Wachs und gebräuchlichen Jaribus entrichten müsse.

Das quantum jarium ertraget sich für einen zeitigen Sograsen als Gilde-Richtern auf 18 Ggr., für den Gildemeistern auf 12 ggr., für jeden, deren drey Gilde-Knechten auf 8 ggr., von denen Thätigungs-Geldern bekommt die eine Halbscheid der Herr Rentenschreiber, die andere aber die Gildebediente.

Es kommt hierbey anzumerken, daß die Gilde von einem Jeden (so einkauf- oder verkaufen, auch sonst in anderer Handel und Handthierung für sich selbst sich übet, und sein eigenes Gewerbe treibet) gewinnen, darbey aber von den Gildemeistern auf die Ehrlichkeit der gewinnender Person dero Herkommen, Geburt und guten Veumuth genaue Achtung gegeben werden solle.

§. 11. Dann haben die Westenhölzer und Westenloher so genannte Marken, von denen in ihren districten vorkommenden Zuschlägen, und neuen Hausstätten, auch von denen, welche neue Zuschlagstätten gewinnen müssen, die Halbschied deren darab prästirenden Beweinkaufungsgeldern, wie weniger nicht diesen beiden Marken die Hälfte deren so benahmseten Holtungs-Brüchten (welche nämlich von Abhau- oder Beschädigung der Marke-Bäume, auch von Torf und Plaggenmehen, unter solchen Bäumen herrühren), anfallen thuet. Ueberdem sind auch die, so auf dem gemeinen Bruch in Mehung der Grasplaggen excediren, und solcher gestalten, die Hude verderben, weniger nicht diejenige, welche ohne Erlaubniß an ihren Gevesten Grabens machen, zwar straffällig, ob aber sothane Brüchte beim Höl-

tungs-, oder beim gemeinen Jahrgerichte zu dictiren fein wollen; ob auch die Branderde eine gewisse Zahl habe, und bey welchen Gerichte allenfalls der dabei kommenden excess bestraft werde, ist annoch controvers, darinnen aber find die Marken einstimmig, daß die in dem Mistfall erforderliche Heid-Törfe und Grube kein Gefez haben, folgliche keiner Bestrafung unterworfen fein.

§. 12. Vorbesagte Brüchte werden auf dem Holtungs-Gerichte angeschlagen, und pflegt es damit (auf das so wenig die heim- als öffentliche Excesen unbestraft bleiben) folgender Gestalten gehalten zu werden. Es müssen nämlich die Markinteressenten als Meyere, Röttere, Wardenhaure und alle Zuläger, und zwar in Westerholz von Holtungshofe, bis zum Henkenjäger, und von der in der Westerloh von Schöning bis zum Nolten in Osterloh einschließlich in einen auf der Erden gemachten Kreis ihre Messer stecken, und demnach bei Ablefung ihrer Namen selbe wieder herausziehen, und einer nach dem anderen diese Worte sprechen: Ich ziehe mein Messer auf Recht, oder aber: Ich ziehe mein Messer auf Heren Gnad. Die Bedeutnuß oder effect dieser Verfahrungs-Art besteht darinnen; daß (indem die zur Denunciation sothaner Excessen beidete sogenannte Scherne einem jeden besonders heimlichen Bruchtfall und Uebertretung allemahl eigentlich nicht erfahren können), ein Jeder excessit sich selbst verrathen, und solchermaßen gleichfalls sein selbst eigener Denunciant sein muß, zumahlen derjenigen, welcher etwa unter der Hand als Bruchtfällig ausgekundschaftet, und also ohne seinen wissen von denen Schernen ad Registrum getragen worden, sein Messer aber auf Recht gezogen hat, mit doppelter, der aber, so auf Herrn Gnad gezogen, nur mit einer Straf belegt wird.

§. 13. Ferner ist es auch für eine besondere Freiheit und exemption zu achten; daß die Land Delbrücksche Eingeseffene nebst vorerwehnten im Leben genießenden privilegien, auch sogar nach ihrem Absterben in Thätigung des unter anderen Orts Eingeseffenen Eigenbehörigen oft hoch und auf die Halbscheid der Verlassenschaft steigenden Sterbfalls eine Favorable Ausnahm gewinnen, mithin mit einem so starken Band der Dienstbarkeit, als jene bei weitem nicht verknüpft sind, anerwogen von dem verstorbenen Meyer mit dem Pferd nächst dem besten, von einer Meyerinn aber mit der nächst bester Kuh, bey Abgang des Viehes aber mit dem besten Kleid besagter Sterbfall kann bezahlet werden.

§. 14. Es müssen aber die Untersassen, um sich dieses privilegii zu bedienen, die hergebrachte gewöhnliche Huldigung nicht vernachlässigen, welche darin besteht, daß die Freygebohren oder vom fremden Eigenthum entlassene, ob auch obgewechselte Personen (nachdem selbe auch ein Fürstliches Erbe Meyerlich angenommen und beweiokaufet) dem des Ends besonders gefertigten Huldigungsbuch ihren Namen einverleiben, und darab pro Consuetis Juribus dem zeitigen Gogräfen 18 ggr., dem Hausgenossen-Richter 12 ggr. und dem Hausgenossen-Knecht 8 ggr. entrichten lassen, da sonst bey dessen hinterbleibung und erfolgten Todesfall des Verstorbenen Nachlassenschaft pflichtmäßig verzeichnet, und der Sterbfall auf die Halbschied des werths des befindenden Vorraths mögte angeschlagen werden. Und ob nun zwar einem jeden frey stehet,

sich dieses privilegii theilhaftig zu machen, oder nicht, so will es dennoch nicht rathsam erscheinen, selbiges bis zum Todbett (gleich es von einigen zu geschehen pflegt) zu verschieben, zumal solchen falls, bevorab, wann der Kranke seiner Vernunft beraubt ist, die alsdenn von dessen Hausgesinn oder sonst in dessen Namen verfügende Huldigung von keiner Kraft noch effect seyn dürfte.

§. 15. Es wollen auch einige dafür halten, daß ein Freigeborner, welcher vorbesagtermassen dem Eigenthum sich unterwirft, und auf dem Erbe heirathet, den ersten Sohn oder Tochter anstatt seiner verlohrenen Freiheit hinwieder freisprechen könne.

§. 16. Dann ist es im Land Delbrück auch hergebracht, und als ein besonderes privilegium zu achten, daß nämlich die ohne erhoffenden Leibs-Erben veraltete Eheleute ihre Güter in Concreto und insgesambt, nicht aber Stückweise oder zertheilter einem dritten Verkaufen, Verschenken oder sonst erblich überlassen und auftragen können, wobey aber folgende Feyerlichkeiten beobachtet werden:

Es thuet nämlich der Hausgenossen-Richter oder Hausgenossen-Knecht unter dem blauen Himmel an den Abtreter zu dreymahlen die wiederholte Frage:

Ich frage euch Namens meines gnädigsten Fürsten und Herrn ob es sey euer ungezwungener Wille, dem gegenwärtigen N. N. euere Güter mit Topf und Zweig, Schuld und Unschuld aufzutragen?

Nachdem nun der Abtreter oder Auftrager solche Frage dreymahl bejahet, auch pars cessionaria den Auftrag acceptirt hat, so wird diesem ein Stück ausgestochener Erden zum Zeichen des überkommenen Domini und Unrechts dargereicht, mithin demnächst sothaner Actus ad Protocollum genommen, welcher Auftrag dann auch nicht eigentlich auf des Abreters Grund, sondern auch auf einem dritten Ort, rechtmäßig mag verfügt werden, und wird solchemnach der Cessionarius zum gewöhnlichen Jahrgerichts-Register gebracht und daselbst zu Bewein-Kaufung gelassen.

§. 17. Gleichwohl mögen besagtermassen die Güter nicht zergliedert, noch ein oder anderes Grundstück davon veräußert werden, es seie dann, daß selbe ohne des Erbes Schaden oder ohne deshalb gemachter Schuld, oder auch sonst, titulo Inerativo davon acquirirt, mithin der acquirent noch im Leben wären, auch dieser von dem Gute Vorhero nichts alienirt hätte, wobey neben nicht weniger die Bescheidenheit zu gebrauchen, daß dergleichen Veräußerungen nicht auf Abgunst gegen die Erbfolgere, oder zu deren vorsehlichen Nachtheil sondern vielmehr auf eine erheischende Nothdurft oder sonst suchenden Nutzen abzielen sollen.

§. 18. Ob auch zwar das Land Delbrück zu denen gemeinen Landschazungen ein mehreres als die Städte, Flecken und andere Commünen des Paderbörnschen Hochstifts respective contribuir, so hat annoch daselbe von undenklichen Zeiten hergeführt, daß in Behuf Bestreitung deren in dassiger District vorkommenden Lasten, die von denen Zuschlägen abtragende Schazungen dem Lande privative zufallen, und zu Stifts Schazungen nicht gezogen werden. Immassen denn auch eben dem Lande Delbrück mehrere Landschazungen, als durchs Hochstift generaliter aus-

geschrieben zu werden pflegen, nicht aufgebürdet werden mögen, besage Privilegii Episcopi Theodori.

§. 19. Dann haben die Eingeseffene von denen zu Behuf ihrer Haushaltung durchfahrenden Kornfrüchten durchs ganze Hochstift die Zollbefreiung, welche Freiheit auch von demjenigen Getraide verstanden werden will, so die Bäcker und Brauer anderswo einkaufen, und zur Nothdurft deren Bedürftigen, darab Brod und Bier machen, und selbiges ausverkaufen. Nicht weniger will besagte Befreiung auch das angekaufte, fortmehr auf deren eigenes etwa bei anderen in der Weyde gehaltenes Vieh, als Pferde, Kühe, Schaaf, und dergleichen erweitert werden.

§. 20. Es entrichten auch die Untersassen von ihrem mahlenden Korn das halbe Multer, so daß selber anstatt, daß die Auswärtigen von jedem Scheffel einen ganzen Becher geben müssen, nur ein halber Becher kann gemultert werden.

§. 21. Ueber erwehnte privilegien, und Freiheiten will es amnoch eine besondere Aufmerksamkeit erwecken, daß dem glaubhaften Verlaut nach das Land Delbrück vorzeiten auch fogar die Münzgerechtigkeit gehabt haben solle, welches dann auch mehr einen Glauben verdienen dürfte, weil, wie gleichmaßen glaublich benachrichtigt wird, noch unter kurzen Jahren in der Stadt Lippe auf einer gewissen alten Kupfer-Münz die Namen deren ehemaligen Delbrückschen Landknechten Sechtling und Rodehuth gelesen worden. Diesem seye nun wie ihm wolle, unterdessen will es eine nicht geringe Muthmaßung und Wahrscheinlichkeit von sich werfen, daß die Delbrugenses oder ehemaligen sogenannte bruchteriminos entweder wegen ihren bei verschiedenen Scribenten angerühmten Heldennuth und tapferen Thaten mit vielen außerordentlichen privilegien Landsherrlich begnadet worden, oder aber vor uralten Zeiten ihre selbst eigene Herrschaft und Regiment gehabt, mithin daraus ihre Freyheiten hergeleitet haben müssen, wohl anerwogen es für eine so wichtige als nachdenkliche Ursach und Merkmal einer vormahlig besondern autorität und Botmäßigkeit zu halten, daß nicht nur anfangs erwehntermaßen die Raths-Männer zu bestimmten Zeiten mit ihren Spontons paradiren, sondern auch die zeitige Landknechte in gewissen öffentlichen Comitatus mit ihren in Händen habenden Scepter bewundert werden.

## Cap. II. Von Erbrecht und Folge auf den Gütern.

§. 1. Es kann zwar nach Absterben des einen Ehegattens der überlebender die völlige Meiergerechtigkeit bis zum Grab beibehalten, auß neue darauf Heirathen, und selbe, solange er im Leben bleibt dem zweiten Ehegatten (welcher gleichwohl sich eigen geben muß) mit genießen lassen, sobald er aber Todes verschieden, alsdann ist des angeheiratheten sein Recht sogleich erloschen.

§. 2. Dannenhero hat ein solcher Angeheiratheter bei den Ehepacten sich sorglich vorzusehen, mithin vermits Bewilligung deren Vorkinderen nächsten Besreunden sich gewisse Meyer-Jahren verschreiben zu lassen, gestalten ihm die Aussetzung sothaner begnehmerer Jahren bevorbleibt.

§. 3. Wenn beide Eltern ohne zur zweiten Ehe geschritten zu sein, Todes verblieben, oder Alters und Unvermögenheit, ob sonst anderen erheblichen Ursachen halber die Güter überzugeben gemüßiget werden, solchem nach hat der jüngster Sohn, bei Abgang der Söhne aber die jüngere Tochter zu dem erledigten Erbe und Meyererey das Vorrecht.

§. 4. Da aber der Anerbe presshaft, ob sonst dem Erbe schier künftigh gebührend vorzustehen unfähig, und also eine anhaltende Hinderung befunden wird, oder aber derselbe im ledigen Stande mit Tode abgehen würde, so fällt das Erbrecht auf den unmittelbar vorhergehenden Sohn oder Tochter, jedoch dergestalt, daß so lange Söhne vorhanden, die Töchter ausgeschlossen bleiben.

§. 5. Wiewohl sich dennoch zum öfterem zuträgt, daß man bei den unvermögenden Eltern genöthigter Uebergabe der Güter der rechtmäßiger Anerbe selbe wegen seiner Jugend anzunehmen nicht vermag, das Erbe einem der übrigen Kinder ohne Unterschied und Vorzug gegen gewisse besagtem Anerben entrichtende sogenannte *Abstandsgelder* überlassen, und solcher Gestalt auf das Erbrecht renuntiirt, weniger nicht im Fall der Noth auch sogar die Güter (wenn einer von denen Eltern in den Wittiben-Stand gerathen, und alleinig dem Erbe nicht vorstehen kann) dem anheirathenden zweiten Ehegatten, erblich verschrieben werden.

§. 6. Allwelchen Falls aber behutsam zu verfahren, mithin vor allen dahin zu sehen ist, daß solche Uebergabe Praeterition und resp. renuntiation NB. vermisch Ueberleg- und Begnehmung der nächsten Anverwandten oder Vormundern (als welche ohne weiteren Solennitaeten genung ist) geschehen, damit widrigens bei dessen Unterlassung nachmals des minderjährigen sonst Rechtmäßigen Erbfolgers etwa reuende Großjährigkeit keine Ursach finden möge, den ganzen Handel zu widerrufen und zu zernichtigen.

§. 7. Im Fall da die Eigenbehörige die Güter nicht durch das Auerbrecht von ihren Eltern, sondern auf andere Weise als nämlich durch Kaufen, Schenken, Auftrag oder sonst überkommen, oder auch aus der *Walleme* zugemacht haben, solche einem ihrer Kinder, wem sie wollen, zu belassen und selben als Meyern zu erklären. Da aber sothane Erklärung bei Lebzeiten der Eltern hinterbliebe; so thut die Folge nach deren Absterben von dem gemeinen Landrechte, wie obgedacht, abhängen.

§. 8. Da aus ersterer Ehe keine Kinder mehr im Leben, ob sonst selbe auf andere Güter abbestattet, oder frey geschaffet oder auch von denselben der Brautschaf oder kindliche Antheil gehoben, oder auch auf anderem Wege von ihnen auf das Auerbrecht verziehen wäre, so bleibt das Erbe dem zweiten Ehegatten oder Stiefvater oder Stiefmutter und deren Kinderen, ohnangesehen besagten Stiefeltern in der Eheverschreibung nur gewisse und determinirte Meyerjahren wären zugestanden worden.

§. 9. Wenn der Meyer, oder Meyersehe ohne ehelichen Leibeserben beyde verstorben und der auf der Stätte gebohrne Bruder oder Schwester bereits darvon abbestattet, auch sonst keine alte ohndotirte oder unabgefundene Vorkinder darauf mehr vorhanden; so fällt das Erbe, falls kein Auftrag vorgangen, dem Gutsherrn anheim, gestalten obbesagtermassen die ausgesteuerte und abgefundene ihr Eintretungs-Recht verlohren haben.

§. 10. So aber von besagten Personen etwa ein oder andere ohnverheirath oder ohnabgefundenen annoch übrig: Solchen Falls hat selbe zu dem Erbe das Unrecht sich zuzumassen, und wird sothaner Casus vulgo ein Himmelfall genannt.

§. 11. Trüge sich zu, daß der rechtmäßiger künftiger Anerbe bei Lebzeiten seiner Eltern bereits verheirathet, vor Annehmung der Güter aber vor die Eltern her verstorben wäre: so thut dessen angewartete Succession nach der Eltern Tod auf dessen nachgebliebene Frau und Kinder fallen.

§. 12. Uneheliche Kinder aber werden der Erbfolge auf den Gütern nicht fähig geachtet. —

Cap. III. Von Weinkaufung, Freyschaffung, Ein- und Auszug.

§. 1. Söhne oder Töchter, auf welche das Meyerrecht von Geburtswegen verfällt, entrichten keinen Weinkauf, sondern Continuiren das von ihren Eltern auf sie verfallenes Recht ohne Entgeld.

§. 2. Diejenigen aber, welche anders wo her auf die Güter kommen, ob sonst kein Anerbrecht dazu haben, sind den Weinkauf zu thätigen, und zu entrichten verbunden.

§. 3. Es muß aber ein solcher Aufkömmling von seinem vorigen Eigenthum, womit er etwa einem andern Eigenthums-Herrn verhaftet, entweder durch Abwechselung (wo selbe recipirt ist) oder sonst rechtlich sich frei machen, widrigens derselbe auf dem Erbe nicht geduldet, sondern durch gebräuchliche Ausgießung des Feuers auf dem Herd, oder sonst darauf beunruhiget, auch endlich darvon gewiesen wird.

§. 4. Besagter Weinkauf muß nicht allein von denjenigen, welche als Meyere das Erbe ihrer Lebtag gewinnen, sondern auch von denen, so dasselbe nur auf gewisse Jahre oder nur die Leibzucht beziehen, obsonst ein Leibgeding zu gewärtigen haben, nach proportion bezahlt werden.

§. 5. Wiewohl §. 1. h. Cap. erwehnt worden, daß die in dem Elterlichen Meyerrecht continuirende Anerben den Weinkauf abzuführen nicht verbunden, so dürfte diese Ausnahme bei denen, bereits ausgeheiratheten, dotirten, obsonst abgetretenen (wenn selbe zum Besitz des Erbes wieder angenommen werden) billigst einen Abfall leiden, mithin dieselbe nicht weniger als fremde Aufkömmlinge den Weinkauf zu dingen verbunden sein.

§. 6. Wieviel nun aber der Gewinner eines Erbes an Weinkauf eigentlich geben müsse; davon dürfte ein gewisses determinirtes quantum in denen Eigenthums-Rechten wohl nicht gefunden, und daher nach qualität des Guts, welches man beziehen will, der Anschlag gemacht werden.

Wiewohl dennoch in dem privilegio Episcopi Theodorici de anno 1415 in Niederer deutscher Sprache diese Formalia gelesen werden.

§. 7. Nebst sothanen Weinkauf müssen diejenigen, welche ohne habenden Anerbrecht auf Hochfürstl. Höfe kommen, dem zeitigen Gogräfen, einen sogenannten Aufzugs-Thaler, die außerhalb dem Lande Delbrück geböhrene, und sich darin niederlassende Personen aber annoch be-

sonders einen Einzugs-Thaler entrichten, wie weniger nicht dergleichen Einkömmlinge, welche sich auf Fürstl. Stätten auch nur zur Heuer niederlassen, annehbst an dem Landsherrn einen Einzugs-Thaler zu bezahlen gehalten sind.

§. 8. Da Spho Stio von der Abwechselung erwehnet, selbe aber unter allen Gutsherrn nicht recipirt worden, so werden die, bey welchen selbe im Gebrauch ist, oder auf welcher Güter die Hochfürstliche Eigenbehörige et vice versa anstatt der Freilassung ausgewechselt werden, namentlich beigefüget, inmaßen, wie folget:

- 1) Ein Hochwürdiges Domkapitul zu Paderborn.
- 2) Herr Graf zu Rittberg.
- 3) Freyherr von Fürstenberg, wegen von Herrn von Dampstorff im Land Delbrück anerkauften Stetten, und Herr von Hörde zu Eringerfeld wegen der Eigenbehörigen im Amt Bocke.
- 4) Herr von Alten. Sive Haus Thüle.

Mit dieser Abwechselung hat es nach beschriebene Bewandnis. Der Dominus praedii, worauf eines andern Herrns Eigenbehöriger sich Meierlich niederzulassen Vorhabens, läßt an diesen Eigenthums-Herrn durch ein sogenanntes Begehr-Zettel um die Abwechselung Simpliciter gesinnen, und im begebenden Fall zu eine gleiche Willfahr und Erwiederung sich erbiethen, darauf denn der also ersuchter Eigenthumsherr den Wechselbrief oder vielmehr die literas di: et manumissorias ertheilet, als wofür der dimissus in allem fünf Thaler, und für besagtes Begehr-Zettel 18 gr. zu bezahlen hat.

#### Cap. IV. Von denen Sterbfällen.

§. 1. Es muß von allen und jeden verstorbenen verheiratheten Eigenbehörigen der Sterbfall gethätiget, inzwischen jedoch bei dessen Anschlag (besonders wann es einen z. B. Colonum oder dessen Haus-Frau betrifft) auf obiges Cap. I. §. 13. angemercktes Privilegium billige reflexion genommen werden.

§. 2. Von denen im ledigen Stande verstorbenen Personen aber, ohngeachtet auch denen selben der Brautschaf wirklich ausgelobet, und verschrieben wäre, wird der Sterbfall nicht entrichtet, und bleibt der unbezahlter Brautschaf dem Erbe, von übrigen ihren acquisitis oder pecuniis aber soll hierunter ein mehreres gesagt werden.

§. 3. Wiewohl dannoch besagte Ausnahm bei denen nicht Platz greiflich ist, welche nach hinterlegten 50sten Jahre ihres Alters mit Tode abgehen, und dann Hagestolzen genannt werden. Sintemahlen deren Verlassenschaft nach ihren Absterben gebräuchlich verzeichnet, und darab der Sterbfall nach vorgangener dessen Thätigung bezahlet, annehbst auch dem zeitigen Sograsen des verstorbenen Kleid nächst dem besten zugeeignet wird, allermassen gleichwohl ein solches Hagestolzen-Recht nicht bei denen ledigen Weibs-, sondern allein bei denen Manns-Personen oder vulgo alten Herbstgesellen statt findet, zumahlen auch solch auszuzahlender Sterbfall nur von derselben erworbenen Borrath, nicht aber von ihren auf der Stätte annoch unbezahlten rückstehenden Kindes theile will zu verstehen sein; indessen Jedemnoch, auch in dem

Falle, wo der Hageftolz etwa für ſich Separatim nicht acquirirt haben follte, der Meyer oder Debitor dotis von Zahlung etwaigen Sterbfalls- quanti gänzlich befreiet zu ſein nicht zu achten ſein dürfte.

§. 4. Eheleute, es ſei auf der Meierei, Leibzucht, oder auf der Heuer, ſind einer des Andern Sterbefall zu thätigen ſchuldig, und dahingegen iſt der Thätiger zu des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft der nächſte, von dem auf den Gütern zulezt verſtorbenen Ehegatten aber thätigt ſelbigen der Unerbe oder junger Meier, inmaßen eben auch ein ſolcher von dem lezt ablebenden Leibzüchter deſſen Sterbfall nebst den Begräbniskosten zu bezahlen hat.

§. 5. Obſchon es im Lande Delbrück gemeiniglich heißt, daß derjenige, welcher den Sterbefall gethätigt und bezahlt hat, auch des Verſtorbenen Erbe ſei, ſo bleibt dennoch dem lezt überlebenden Erblassern, Er ſei Meier oder Leibzüchter, nichts deſto weniger unbenommen, ſeine Geldbaarschaften, auch resp. die auf der Leibzucht erworbenen, ſowohl in Händen habende, als bei Andern ausſtehenden Geldmittel, Moventien und Mobilien bei Lebzeiten zu veräußern, und nach Belieben unter ſeine Kinder, oder bei deren Abgang unter guten Freunden zu vertheilen, auch ad pios usus, oder ſonſt, es ſei inter vivos oder mortis causa, verſchenken zu können, und muß ſolchen unangesehen der junge Meier den Erbtheil thätigen und dahingegen mit des Verſtorbenen an das Erbe rückfallenden Leibzuchtgründen, auch ſonſten übriger mobilien, welche von der Meierei vorhin mit auf die Leibzucht genommen, und der Stette hinwieder accreſciren, ſich begnügen laſſen, ſo daß daher Anfangs beſagtes Sprüchwort nicht indistincte ſondern cum grano salis, mithin dergeſtalt auch zu verſtehen ſein will, daß alsdann der Solvens obberührter Kosten die Verlaſſenſchaft ererbe, wenn nämlich keine andere, oder von dem Verſtorbenen keine Kinder, obſonſt deſſen Wittib oder auch nähere Befreunde vorhanden, welche vor Jenen das Borrecht haben.

§. 6. Wenn ein Abbeſtatteter, ohne Nachlaſſung eines Leibes-Erben im Wittibenſtande auf der Heuer oder ſonſt mit Tode abgegangen, ſo muß der Colonus, bei welchem der Verſtorbene annoch von ſeinem Kindetheil etwas zurückſtehen gehabt, wegen ſothanen Brautſchages-Rückſtandes, die nähern Befreunde aber wegen etwa vorrätthiger übriger beweglicher ab intestato auf ſie fallender Verlaſſenſchaft eines ſolchen Sterbfall thätigen, und die Begräbniskosten zuſammen tragen helfen.

§. 7. Der rückſtehende Kindetheil deſſen, welcher ohne erwehnten Stande in coelibatu verſtorben, bleibt beim Erbe, wovon ſelbiger verſchrieben, und kann darüber nicht disponirt werden, übrige Verlaſſenſchaft aber, falls darüber keine Diſpoſition gemacht, fällt auf die nächſten Anverwandte.

§. 8. Obzwar Spho Imo erwähnt, daß von allen verheiratheten Perſonen der Sterbfall bezahlt werden müſſe, ſo hat es jedennoch mit denen auf den ſogenannten freien oder Nordhagen wohnenden Graf Rittbergiſchen Eigenbehörigen dieſerhalb folgende merkwürdige Ausnahme, daß nämlich ſelbiger von denen Meierinnen nicht entrichtet werde, welche zur Zeit ihres Abſterbens eine ſo große Tochter im Leben haben, welche eine brennende Ampel auszublaſen fähig iſt.



## Cap. V. Von den Brautschäßen.

§. 1. Von der Qualität deren verschreibenden Brautschäßen ist sonst im Land-Recht nichts determinirt gewesen, sondern seiend selbige noch auch wohl über das Vermögen der Güter ausgelobt und solchermaßen die praedia oft hart beschwert worden, bis endlich von Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln und Bischöffen zu Paderborn rc. Clem. Aug. unsern jetzt regierenden gnädigsten Fürsten und Herrn, unterm dato Münster den 21sten Mart. 1724 höchstdero Delbrückschen Eigenbehörigen eine gewisse Ordnung vorgeschrieben worden, Kraft welcher nebst dem Brautwagen, und darauf gehörigen Parcelen, auch Ehrenkleid und der Verschaffung von und zu dem Herrn an Brautschäß-Gelde.

Von einem völligen Hofe . . . . .	150 Rthl.
— — halben dito . . . . .	80 —
— einer Bardenhauer Stette Kinder erster Ehe . . . . .	50 —
— — — — — zweiter Ehe . . . . .	40 —
— — alten Zulägers dito . . . . .	40 —
und — neuen Stette . . . . .	5 —

nebst einer Kuh gegeben werden, von einer ganz geringen Stätte aber die Kinder nur von und zu dem Herrn verschafft; jedennoch auch (im Falle die Güter nicht im Stande, oder auch etwa eine gute Anzahl Kinder darauf vorhanden wären) obiges Quantum zu vermindern freigestellt, mithin sothane Brautschäße binnen 10 Jahren abgeführt werden sollen.

§. 2. Sonsten ist hergebracht, daß jedes Kind zweiter Ehe (wo nemlich der zweite Ehegatte zu Jahren gezogen) nur die Halbschied dessen, was denen ersteren verschrieben, zu erwarten habe: gestalten auch ein solches nicht allein von denen zweiter, sondern auch von denen aus dritter und weitrer Ehe gezeugten Kindern, dafern parens communis nur das Meierrecht gehabt, zu verstehen ist.

§. 3. Denen Kindern aber, deren beide Eltern das Meierrecht nicht gehabt, sondern die Güter nur auf gewisse Jahre bezogen haben, wird gemeiniglich von dem Erbe kein Brautschäß gegeben, es werde denn, wie Spho praecedenti aus bewegenden Ursachen bei der Eheverschreibung ein anderes vereinbart.

§. 4. Die auf der Leibzucht von denen vorhin gewesenenen rechten Meiersleuten gebohrenen Kinder stehen mit denen, welche auf der Meierei vorhin erzeugt, in gleicher Qualität, es sey denn bey Abnehmung der Leibzucht mit dem eintretenden jungen Meier ein anderes verglichen worden.

§. 5. Da aber einer von sothanan Leibzüchtern zur anderten Ehe, worinnen noch Kinder erzielt werden können, schreiten würde, solchenfalls muß des künftigen Brautschäßes halber mit den rechten Meiern bei Verfertigung derer Ehepacte bestermassen Beobachtung gehalten, und von diesen dahin gesehen werden, ob der anbringender Dos der anheirathenden Person dem praedio zum Nutzen gereichen könne, widrigenfalls die auf der Leibzucht gebohrenen Kinder von dem Erbe nichts zu gewärtigen haben.

§. 6. Ein uneheliches Kind hat ohne deshalb vorgangenen besondern Vertrag von dem Erbe keinen Brautschäß zu erwarten.

§. 7. Nach abgenommener Leibzucht bleibt der denen Abnehmern vorhin von ihrer Geburts-Stette oder sonst anders woher verschriebener, und etwa annoch rückstehender Brautschaf dem Gute, oder angehenden jungen Meier, und seind die Leibzüchter selben fürtershin einzukassiren nicht mehr bemachtet.

§. 8. Ein vollständiger Frauensbrautwagen muß mit folgenden Parcelen bekleidet sein, als nämlich mit:

einen Kasten;

Schrein;

Stanne;

Spinnrad mit der Disten;

Haspel;

Schüssel-Korb mit 12 irdenen Schüsseln, 12 hölzernen Tellern und 12 Löffeln;

Handtuch=Kolle mit dem Handtuch;

Tisch;

zwei Stühle;

Salzfaß mit Salz;

Kerne;

Butter-Stund von 2 Eimern;

Milch-Löpen;

Reibe;

Pfeffer=Mühle;

Hechel;

Harke;

Mistgrepe;

Besen;

gestampften Schauf Hampf;

eine Seite Speck von 24 Pfund;

Ein Malter Roggen mit einem neuen Sack;

Bettspann mit ein paar Betten;

ein Pfühl;

2 Kissen;

2 Laken;

12 Hemde;

12 Mützen;

Ein Mannsbrautwagen oder sogenannte Knechts-Kußsteuer aber besteht aus:

Einen Kasten ungefähr 5 Rthlr. werth;

Bettspann;

Tisch;

2 Stühle;

1 Bett;

1 Laken;

1 Pfühl;

1 Kissen;

1 Malter Roggen ohne Sack;

6 paar leinene Strümpfe;

12 Hemde;

Prov.=Recht v. Paderb. u. Corv. II.

## 6 Schnupftücher;

§. 9. Als vor obbesagter neuer Brautschaf-Ordnung nebst dem Brautwagen annoch ein gewisses an Roggen und bestialien, auch ein halber beschmiedeter Wagen abzutragen war, konnten diese effecten, wann der dotans selbe in natura zu entrichten nicht vermögte, mit folgenden Geld-Quantis als nämlich:

1 Pferd mit	20 Rthlr.
1 Stuppe mit	10 —
1 Kuh mit	5 —
1 Rind mit	2½ —
1 Schwein mit	24 Gr.
1 Seite Speck mit	2 Rthlr.

ein Scheffel Roggen, wann derselbe im Verkaufe über 1 Rthlr. gegolten, mit 24 Gr., sonst aber, wann selbiger unter 1 Rthlr. verkauft worden, mit 18 Gr.; der halbe beschmiedete Wagen mit 10 Rthlr., und der halbe Blockwage (als welcher auch durch die neue Ordnung nicht abgestellt ist) mit 4 Rthlr. 18 Gr. vergütet und bezahlt werden.

Zumassen dann auch das Manns-Ehrenkleid (falls solches realiter nicht hergegeben wird) mit fünf, das Frauens-Ehrenkleid aber mit 7 Rthlr. bezahlt werden muß.

§. 10. Mit Auszahlung der Brautschäße (als welche nicht auf einmal, sondern Terminsweise zu geschehen pflegt) wird nicht ehender der Anfang gemacht, als wenn die dotandi sich wirklich verheirathet, oder einen geistlichen oder obsonst einsamen Lebensstand erwählt und angenommen, mithin sich auf ewig von dem Erbe abgesondert haben, wobey auch anzumerken, daß von den verschriebenen Brautschäßen regulariter kein interesse entrichtet werde.

§. 11. Das Vorzeiten in Gebrauch gewesene Hergewette und Gerade ist schon längst abgestellt, und zwar vermöge besondern von Weiland Sr. Hochfürstl. Gnaden Hermano Wernero Hochsel. Andenkens rc. de dato Neuhaus den 16ten April 1689 ausgelassenen gnädigsten Edicti aufgerufen, und cassiret worden, dannenhero davon, und worinnen solches bestanden, weitläufiger etwas zu melden für unnöthig zu achten sein will, zumahlen auch von deren Beschaffenheit bei denen darüber ex instituto commentirenden Authoribus ein Mehreres zu finden ist.

§. 12. Mit der s. g. Rückkehr hat es die Bewandtniß, daß (falls der Abbestatteter ohne Leibes-Erben entscheiden würde) von dem ihm verschriebenen Brautschaf ein gewisser Theil dem Erbe, wovon selbiger versprochen worden, verbleiben und contractmäßig innebehalten werden könne, wie wohl dannoch diese einzig und allein vom Einswerden abhängende Rückkehr fast völlig aus der Observanz gerathen.

§. 13. Wenn die auf der Meierei gebornen Kinder vor der Abbestattung gebrechlich und presthaft werden, so wird denenselben kein Brautschaf, sondern statt dessen auf dero Lebenslang von dem Erbe der nöthige Unterhalt gereicht, wohingegen dieselben mit möglicher Arbeit dem Gute mit vorzustehen verbunden sind, wiewohl es auch zu geschehen pflegt, daß solchen Kindern am Platz der alimentation nur die Herberg oder eine Kammer, nebst einen Sitz beim Feuer und in der Stu-

ben, sodann gewisses Land zu säen verstattet, solch letzternfalls aber von denenselben für den Meier die Arbeit nicht geleistet werde.

Cap. VI. Von der Leibzucht.

§. 1. Da die abtretenden alten Eheleute auf ihre Lebenszeit von den Gründen der Meierei zc. den 3ten Theil zur Leibzucht für sich abnehmen, so muß auch denselben zu Behuf der Wohnung amoch eine Behausung von den jungen Meiern wirklich eingeräumt, oder wo solches Leibzuchts Haus besonders nicht vorhanden, ein neues wenigstens ad 4 Fach groß aufgebauet werden, welches aber von dem Leibzüchter in Dach und Fach erhalten, im Fall der Unvermögenheit solchen von dem Meier errichtender Behausung jedoch dem Leibzüchter in dem rechten Meierhause, nebst der Wohnung, zur Hinlegung des Kornes, Strohes, Heues, Futters und dergleichen auch zu Stallung des Viehes der Platz nach Proportion verstattet werden muß.

§. 2. Besagter dritter Theil ist nicht allein von den Gründen, sondern auch von dem Gehölz, fort auch von der Mastung zu verstehen, so daß die Leibzüchter das dritte Schwein aufzutreiben, und das dritte Fuder Holz zu ihrer Nothdurft zu fällen besugt sind, jedoch mit der Bescheidenheit, daß, Falls der Lasttragende Meier zu Behuf Abführung deren Landschazungen etwa einen abständigen Baum zu versilbern aus Noth gemüßigt würde, der Leibzüchter eben darnach sich nicht reguliren müsse.

§. 3. Mehrerwehnter 3ter Theil findet auch bei denen Gründen Platz, welche etwa auf gewisse Jahre ver sezt und nach Erlöschung der darinnen haftenden Schulden dem Erbe ohnentgeltlich wieder anheim fallen. Es muß aber sothaner Rückfall vom Leibzüchter abgewartet werden.

§. 4. Nebst obgedachten 3ten Theil hat auch der Leibzüchter private und vorab für sich zu nutzen und zu gebrauchen alle die Gründe, welche er auf der Meierei entweder aus der Waldung acquirirt oder aus dessen eigenen Mitteln (ohne deshalb auf den Gütern Schuld gemacht zu haben) erworben, obsonst titulo seu oneroso seu lucrativo an sich gebracht hat, Sumassen sodann derselbe deren von ihm errichteten neuen Gebäude sich private zu bedienen bemachtet ist, jedoch wenn er mehrere Häuser gebauet, behält er darab nur eins zum Behuf der Leibzucht, es wären dann die Häuser auf der Gemeinheit aufgerichtet.

§. 5. Von den fahrenden Effecten als Hausgeräth und Bestialien, auch Korn, Heu, Stroh, Mist, fructibus pendentibus et exstantibus, forthin allingen zur agricultur gehörigen Mobilien und Moventien, welche zur Zeit der Theilung vorhanden, bleibt bei den abtretenden Leibzüchtern die Halbschied.

§. 6. Die bei den Abtretern vorräthige Baarschaften an Gelde aber, auch die Gold- oder silbernen Pfennige, Kreuzer, Ringe, Ketten, Armbänder und dergleichen Pretiosa, so den Namen eines Hausgeräths nicht führen, wie auch die Kleider, das Ehebett und was sonst ordinaire in Kisten und Kästen verschlossen pflegt verwahrt zu werden (jedoch das Linnen und Hanf, so in den letzten Jahren gezeuget, ausgenommen) bleibt ihm private bevor, und ist der Theilung nicht unterworfen, wie

auch ebenermaßen die fremde Gründe, worin der Abtreter Gelder *ex propriis* vorgeschossen, und selbe dafür unter hat, zur Theilung nicht gebracht werden, es seye dann, daß derselbe dahin gegen auch die Güter in Schulden gesetzt, und solchermaßen der junge Meyer das Erbe mit Schuld und Unschuld (*ut vulgo appellat*) angenommen habe.

§. 7. Dem vom rechten Meyern angeheiratheten zweiten, dritten *cc.* Ehegatten, welchen die Meiergerechtigkeit nicht aufgetragen worden, fällt auch zwar auf vorigen Fuß die Halbscheid der fahrenden Effecten bei Abnehmung der Leibzucht zu, es hat aber ein solcher von denen Gründen, Holz und Mastungen *cc.* am Plas obgenannten dritten Theils, Zeitbens nur den sechsten Theil zu genießen.

§. 8. Da aber ein solcher Angeheiratheter, welcher nämlich das Meierrecht nicht gewonnen, nach Absterben des ersten rechten Meyers zur zweiten Ehe schreitet, und solchermaßen das Erbe von zwei Wildfremden besessen wird, so kann derselbe seine noch übrige ihm verschriebene Meierjahre diesem dritten zwar wohl auftragen, es hat aber dieser dritte nach jenes seinem Tod und Erlöschung der demselben aufgetragenen Jahren von der Leibzucht kein gewisses Quantum zu gewärtigen. Es wäre dann in den vorhergegangenen *pactis* von den nächsten Befreunden des Minderjährigen Unerbens deshalb eine ausdrückliche Vorsorge getragen worden; so aber solches in denen zweiten Ehepacten (da nämlich der erste Meier oder Meiersche *ad 2da Vota* geschritten) etwa vernachlässiget wäre, solchenfalls muß bei der letzten Verschreibung von den Befreunden dahin besondere Acht genommen werden, wie viel nämlich ein sothaniger dritter Ehegatte an Vermögen auf die Güter bringet oder welchermaßen sonst derselbe als ein guter Wirtschaftser seine Jahren hindurch dem Erbe fleißig vorstehen mögte, gestallten ihm nebst der einfachen Wohnung etwas an Land und Heuwachs, auch ein Plätzchen im Garten dem Befinden nach zum Leibgeding pflegt verstattet zu werden. Wiewohl ein solcher beim Abzug von der Meierrey und Theilung nicht weniger als ob er rechter Meier gewesen wäre, die Halbscheid derer Mobilien und Moventien zu gewärtigen hat.

§. 9. Die von dem erstern Meier oder Meierschen in erster, zweiter oder fernerer Ehe auf der Meierrey gezeugten Kinder werden von den angetretenen jungen Meyern alimentirt, und (nachdem dieselbe soweit erwachsen, daß sie dem Erbe mit Arbeit vorstehen helfen können) ihnen nebst der Kost und lindenen Gezeug zum Behuf Anschaffung der wollenen Kleider gewisses an Korn und Hanf gesäet, auch wohl ein Füllen, Rind, Schwein oder Schaaf mitgefüttert, um diese Sachen nachgehends verkaufen, und daraus ein Stücke Geld machen zu können, und pflegt fürs erste Mal, denenselben zur Einsaat der Saamen, auch das ausfütternde Vieh gegeben, nachmals aber von ihnen selbst angeschafft zu werden; gleichwie ihnen der Meier auch die Ländel zur Saat gebührend zuzustellen hat, so hat derselbe dahingegen, jedesmal das ausgedroschene Stroh zu gewärtigen.

§. 10. Denen Leibzüchtern thuet von der Leibzucht der Genuß aller Orten nachfolgen, sie seyend auch selben einem dritten zu verheuern bemachtet, wie wohl dannoch bei diesem letztern Fall dem jungen Meiere zu solcher Conduction vor andern her das Vorrecht zu Statten kommt.

§. 11. Nach geschēhener Theilung und Abnehmung der Leibzucht ist der Leibzüchter für das erste Jahr die halbe Land- und Weischazungen, Dienste, Dienstgelder und allinge Lasten, nachgehends aber alljährig nur den Nebenschaf nach Maas der genießenden Leibzucht, als nämlich den dritten oder resp. sechsten Theil abzuführen verbunden.

§. 12. Alles dasjenige was in gegenwärtigem Capit. der Theilung und Leibzucht, von denen rechten Meyern und Meyerschen in concreto erwähnt worden, solches findet auch (in dem Fall wenn etwa einer davon mit Tode abgegangen) durchgehends bei dem überlebenden für dessen Person alleine eben selbigen Plas, als wenn sie noch beide im Leben wären.

§. 13. Der Leibzüchter kann die Leibzucht nicht mit Schulden beschweren, noch etwas davon versetzen, obsonst veräußern, zumalen selbe nach dessen Tod in der Eigenschaft wie selbe überkommen, dem Erbe wieder zufällt.

§. 14. Bestlich kömmt hierbey anzumerken, daß derjenige, so die Leibzucht genießen will, zuvor seinen Brantschaf auf das Erbe bringen müsse.

Cap. VII. Vom Tropfenfall, Säunen und Gevesten, auch Graben-Rechten.

§. 1. Eine lebendige Recke hat an des Nachbarn Grunde einen Tropfenfall von anderthalb Fuß, und zwar darum, weil derjenige so dergleichen lebendige Recken zum erstenmale pflanzet, von seinem eigenen Grunde sothane anderthalb Fuß liegen lassen muß, dahero er auch besetzt ist, so weit er mit einem Bardenhelf ad 1 Elle lang vor den Saune stehend, darüber reichen kann, das Holz wegzuhauen, und gleich wie man mit Sehung einer Todten Hecke dem Nachbarn nichts zu weichen bedarf, so kann man auch nachgehends davon keinen Tropfenfall präntendiren. Hier bey kömmt noch anzumerken, daß wenn einer im Felde, wo es etwa erlaubt wäre, sein Land mit einem Saun umziehen würde, dem Nachbarn so weit weichen müsse, daß dieser mit dem Pflug umkehren könne, es wäre aber regulariter nicht zugelassen, im gemeinen Felde einen Saun anzulegen, auf daß die etwa gemeinschaftliche Schaafh oder sonstige Drift nicht behindert würden.

§. 2. Ein Wall um einen Zuschlag oder Kamp, worauf eine todte Hecke gesetzt wird, muß wenigstens drey Waken und zwey Erre Saun, deren jede ungefähr eine Wanne hat, hoch und dermaßen stark eingerichtet seyn, daß selbiger von einem starken Mann 3 Fußstöße aushalten, und dennoch in ohnverlassenem Stande verbleiben könne. Der Wall um eine Wiese aber erfordert in der Höhe 7 Waken und eine Sagebrücke, und ob zwar um solche Geveste an den Straßen oder Gemeinheiten annoch besonders ein Graben gemacht werden kann, so darf selbiger dennoch in der Breite nicht mehr denn oben drey, und unten im Grunde zwey Fuß halten. Auswärtige Grabens an der Gemeinheit oder wo sonst den Nachbarn kein Schade geschieht, haben keine gewisse Maas noch Ziel.

§. 3. Ueber welchen Graben dann dem gemachten neuen Zuschlage auf dem gemeinen oder sonst daran stoßenden privaten Grunde weiter nichts gestattet, noch auf dem Ufer einige Putstämme zu setzen, oder Er-

len und ander Holz zu pflanzen erlaubet wird, da sonst die implantata, und der darab etwa künftig erhoffender Genuß dem Grunde folget, worinnen selbe Wurzeln geworfen haben.

§. 4. Wann aber das also, wie vorgedachtes befestigtes Grundstück kein neuer Zuschlag, sondern ein altes appertinens des Erbes ist, solchermaßen hat vorzeiten dessen Besitzer ebenfalls zum Tropfenfall soweit von dem Gemeindegrunde daran prätendiren, und sich zueignen können, als wie weit derselbe auf seinen rechten Fuß an dem Graben stehend, mit der rechten Hand unter dem linken Beine her ein Pflugeisen auf den gemeinen Grund werfen könne, welcher Gebrauch aber nachgehends ab, und das Grabenrecht durchgehends auf 18 Fuß gestellt worden, auf welchen 18 Fuß sich erweiterten Grunde dann von besagten Besitzern des Grundes das Plaggen und Torfmatt exerciret, auch das daselbst etwa aufschlagendes junge Holz genuzet, selbige 18 Fuß aber ohne vorhergehende, und zwar von den Gemeinheitsgenossen bewilligter Beweinkaufung nicht umwaltet noch in Zuschlag genommen werden könne.

§. 5. Falls aber ein solcher 18 füßiger Tropfenfallsgrund mit Consens der Gemeinde beweinkauft und in Zuschlag genommen, so mögen für einen neuen Tropfenfall mehrmalen keine 18 Fuß aus der Gemeinheit gefordert werden.

§. 6. Wenn ein Nachbar oder sonst ein anderer an des dritten Brächten und Graben etwa eichen Heister oder Wiedenputtstämme setzen will, muß derselbe wenns in der Gemeinheit geschieht, besagte 18 Fuß ungekränket belassen, auf den Büschern aber hat ein solcher die gewöhnliche Schnad in Licht zu nehmen, zumal alda ein 18 füßiger Tropfenfall regulariter nicht Platz findet.

§. 7. Bei Pflanzung der eichen Heistern oder sonst andern endlich im Topf sich ausbreitenden Bäumen muß dahin gesehen, und darmit soweit von des Nachbarn Grunde gewichen werden, daß die sich erweiternde Zweige durch den Schatten und Tropfenfall demselben schier künftig keinen Schaden zufügen mögen, indem sonst dem Nachbarn zugelassen ist, die auf seinem Grunde überhängende Nester bis auf die Schnad ab- und so hoch weg zu hauen, als wie hoch er einen Erndtewagen, und auf dessen Leitern stehend mit einer zu 2 Schuh lang gestiehlter Barde selbe abreichen kann, welches auch derjenige zu thun befuget ist, welcher durch eine Straße seinen Fahrweg hat, und durch dergleichen Zweige behindert wird; so kann auch einer seine zwischen andern Gründen habende Trift mit Puttstämmen, falls selbe vorher alda nicht gewesen, keinesweges bepflanzen.

§. 8. Bei Legung einer Hopfenbank muß des Nachbarn Grund so weit gewichen werden, daß ihm dadurch kein Schaden geschehe, und wo keine gewesen, braucht der Nachbar selbe nicht zu gestatten.

§. 9. Wann einer auf der Gemeinheit pflanzet, dadurch erwirbt er für sich kein Recht noch künftige Ansprach an das implantatum, sondern bleiben die anwachsenden Bäume und darab kommenden Früchte gleichfalls gemein, es wäre dann von dem implantatore eine von denen Gemeinheitsgenossen bewilligte Beweinkaufung dazwischen getretten.

§. 10. Wo zwei oder mehre ihre Kämpfe haben, alwo zwischen

durch ein gemeiner Fahrweg läuft, muß der Tropfenfall durch die Bepflanzungen dermaßen beachtet werden, daß einer mit einem zwerch vor sich habenden s. g. Wiesenbaum ohnehindert die Straße oder Fahrweg passieren könne.

Cap. VIII. Von Obst-Eichel- oder Holzfall.

§. 1. Obzwar juxta L. unic. ff. de gland. leg. dem Nachbarn zu gelassen, die Früchte so von seinem Baum in des andern Garten fallen bis auf den dritten Tag aufzusammeln, so ist doch allhier consuetudo in contrarium, Kraft welcher nämlich die Früchte demjenigen zu gehören, auf dessen Grund selbe gefallen und gefunden werden, gestalten dann auch solcher Gebrauch heutiges Tages an mehren Orten scheint recipirt zu seyn.

§. 2. Diese Gewohnheit wird auch auf den Holzfall, und zwar dergestalten erweitert, daß nicht nur die abgefallenen Aeste, sondern auch der Baum selbst (wie weit nämlich solcher des Nachbars Grund rühret) dessen fundum folgen, mithin selbiger auf der Schnadscheidung durchgeschnitten werden muß.

§. 3. Wenn aber ein solcher gefällter oder sonst umgeschlagener Baum auf einen gemeinen Fahrweg fallen sollte, so thuet ein zeitiger Landesgogräfe darab dasjenige sich zueignen, was zwischen der Wagen-spur und Nabel befunden wird.

Cap. IX. Von denen Diensten und zwar erstlich von den Spanndiensten.

§. 1. Nachdem die Dienste so wenig an sich selbst als auch bei denen welche selbe zu leisten verbunden, eine Gleichheit haben, so ist dabei folgender Unterschied anzumerken: daß so viel zuerst die Dienste an sich betrifft, selbe insgemein in gemessene und ungemessene Spann-, Hand- und Fußdienste, diejenige aber so selbe zu verrichten haben im Land Delbrück, in volle und halbe Meyern, Rötter Wardenhauer, alte und neue Zuläger und in Feuerlinge vertheilet, forthin auch unter diesen Dienstleistern, Fürstliche, Domcapitularche, Graf-Rietbergche, Fürstbergche und anderer Herrn Eigenbehörige Leute begriffen, und jede nach ihrer Art zu dienen gehalten sind.

§. 2. Zum gewöhnlichen Spanndienst gehören nur die Meyern und Rötter deren jene jederzeit zwei, diese aber nur ein Pferd zu solcher Dienstleistung nebst den Wagen herzugeben schuldig, übrige obbenannte Untersassen aber, sie haben Pferde oder nicht, regulariter davon befreiet sind.

§. 3. Wie nun das Land Delbrück keine un- sondern gemessene und determinirte Spanndienste zu leisten verbunden, also werden selbe hierbei nachrichtlich specificirt, wie folgt:

a. die einem zeitigen Landsherrn immediate quoad ejus personam betreffende Transportfuhr, welche darin besteht, daß so oft Höchst derselbe außerhalb Landes zu verreisen gewillet, auch wieder zurückkommt, wie weniger nicht, wenn von auswärtigen Landesherrn ein Besuch abgestattet wird, die Ausfuhr und Einfuhr geschehen müsse.

Unmerkung. 24 Stund auf eigne Kosten und ohne Entgelt, über



24 Stunden müßte der Herr Fourage und Lebensmittel für Pferd und Menschen reichen.

b. Die Kohlfuhr, daß nämlich die zur Hochfürstl. Küche nöthige Kohlen alljährlich von dem, Ort wo selbige gebrennt, abgeholt und zu Neuhaus an der Residenz müssen abgeladen, mithin jeder Kohlenwage mit 6 Pferden bespannt werden.

c. Die Fetsfuhren, welche vormalen darin bestanden, daß die zum Behuf der Hochfürstlichen Hofhaltung erforderlichen Küchenwaaren als Butter, Käse und dergleichen herzuschaffen, und in Specie von Schötmar Goetmann abgeholt worden.

d. Das abusive sogenannte Burgfesten, das ist die Düngel- und Mistfuhr, welche jährlich von dem Borwerk oder Meyerey zu Neuhaus nach den Hochfürstlichen Gärten ehe diesem zur Zeit damaliger Hofhaltung geschehen, und sothane Düngelwagen mit vier Pferden bespannt werden müssen.

e. Die Fuhr des Zehntkorns von Feldrom und öiften Kämpen, von welcher aber man in geraumen Jahren nichts mehr zu sagen gewußt, noch auch selbe geleistet worden.

f. Dieser kommt hinzu die sonst verrichtete Heimfahung des Hochfürstlichen Zehntgetraides, als worzu nachbenannte Meyer und Halbmeyer alljährlich von Jacobi bis Michaelis und zwar jeder Meyer ein, und zwei halbe Meyer zusammen ein Pferd herzugeben schuldig gewesen, welches aber vorlängst dahin verändert worden, daß nunmehr für solches so benamsetes Zehntpferd, jeder Meyer fünf, jeder Halbmeyer aber drittelhalb Thaler bezahlen muß; zu verstehen, daß solche Zahlung nicht jährlich von allen, sondern der Ordnung nach jedes Jahr von zweien vollen oder vier halben Meyern und zwar in toto jedesmal mit 10 Mthl. zu geschehen pflege, diejenige aber, welche solches Zehntpferd zu halten oder besagte Gelder dafür zu entrichten verbunden, sind in den Neuhausischen Nachrichten benamset.

g. Dann ist dafür zu halten, daß außer vorerzählten gewöhnlichen Spanndiensten nicht nur die Hochfürstlichen, sondern auch anderer Herren Eigenbehörige Meyer und Rötter wenigst zu einer außerordentlichen Burgfestlichen Fuhr (wenn nämlich das Landesherrliche Residenzschloß und was zu dessen Regierung sonst nöthig und erforderlich gebauet werden müsse) schuldig geachtet.

h. Immaßen dann auch die nicht nur zur Erricht- sondern auch zur Erhaltung und Verbesserung deren Landesherrlichen Gebäude erforderliche Dienste als: Holz, Kalk oder Steinesfuhren zc. zu dergleichen extraordinären Dienstleistungen mit gerechnet werden dürften.

i. Es gehört nicht weniger zu gedachte beifällige General-Spanndienste, die Kriegerfuhr, und zwar dergestalten, daß zu dero Verrichtung nicht nur die Meyer und Rötter, sondern auch alle diejenige, welche mit Pferden versehen, angehalten werden können, mit der Bescheidenheit jedoch, daß erstlich darzu die Meyer und Rötter und demnach (wann selbige nicht hinlänglich) die übrigen, jedennoch ein jeder ohne Unterschied nur mit einem Wagen zc. möge adhibirt werden.

k. Gleich dann auch zur Leistung der General- und außerordentlichen Dienste, als Burgfestlichen, Krieger- und dergleichen Fuh-

ren wie obgedacht allerhand Herrn Eigenbehörige ohne Ausnahme gehalten sind.

l. Die oberwähnte gemessne oder gewöhnliche Spanndienste aber belangend, so seynd die Domcapitularen und anderer Herrn Leute zu ein mehrers nicht als zu zwei Fuhrn, als zu einer Sommer- und einer Winterfuhr verpflichtet, welche dann, soweit gedacht wird, die Graf-Nietbergische jährlich mit einer Kohlfuhr, und mit dem littr. d. gemeldeten Burgvesten oder Dینگelfuhr, die Domcapitularen aber mit einer einzigen Kohlfuhr abgethan haben, ohne zu wissen, warum sich diese Bestern von der zweiten Fuhr nunmehr aussagen.

m. Die Dienste werden regulariter so verstanden, daß die Dienstleister in einem Tage aus und wieder zu Haus seyn können.

n. Wenns sich daher zuträgt, daß dieselbe auf der relais oder sonst etwa über 24 Stund still liegen müssen, solchenfalls wird die Behrung für Menschen und Pferde hergegeben.

o. Die Dienste seynd alles was zu ihrer gewöhnlichen Berrichtung von Nothen ist, mitzubringen schuldig, und muß denen Spanndiensten gleich gelten, ob sie für ihren eigenen oder für einen Herrn-Wagen anzuspannen beordert werden.

p. Die aus den Bardenhauern, alt und neuen Zulägern bestehende Handdienste seynd gemessen, und müssen deren jährlich vier verrichtet werden, außer der Dienstgelder, und noch verschiedener Gelder, welche ins Rent-Register bezahlet werden, sind aber nicht genau determinirt dergestalten, daß die Arbeiter nur einen Tag darmit zuzubringen schuldig, nicht aber darüber anzuhalten seyn wollen.

q. Hiervon sind auszunehmen die in denen Hochfürstlichen sechs Wiesen, als in der Küchen-Wiese, Lipperod, Stadtteich, Elserteich, Lippbrügger-Wiese und Bugge hergebrachten Heudiensten, als in welchen die zu jeder Wiese bestimmte gewisse Meiers nur einen Tag oder auch wohl geringere Zeit, die Heuers aber bis daran das Heu trocken und eingescheuert wird, ihre Dienste zu leisten haben.

r. Zu obbesagten vier gemessenen Handdiensten kömmt die Mühlenflusssäuberung annoch hinzu, darinnen bestehend, daß alle und jede nicht eximirte Hausfihende, um die Delbrückische vier Mühlen gängig zu erhalten, die mit Sand anlaufende Flüsse alle Jahr auszuwerfen und zu solcher Arbeit an der Süd- und Westerloher Mühlen zwei nach einander folgende Tage, die Senne und Westerholzer Mühle auf einen Tag, die Heuerlinge aber nur einen Tag in allem darzu zu verwenden pflegen.

s. Ueber jetzt erzählte determinirte Handdienste finden sich auch noch einige ungemessene in Gebrauch zu seyn, indem nämlich:

1) die neuen Zuläger das auf den Hochfürstlichen Jagden im Land erschossenes kleines Wildpret, wenn nämlich dessen eine Quantität erlegt wird, auch sonst die Jäger selbst sobald nicht wieder heimkehren, nachher Hof zu tragen.

2) Wie weniger auch nicht die Untersassen auf denen sogenannten Klepperjagden die Büsche abzukleppern und das Wild in die Enge zu treiben pflegen, beordert zu werden, welches aber für eine freiwillige Dienstleistung und zwar nicht anderster als wenn ein Zei-

tiger Landesherr in Höchster Person selbst gegenwärtig, gehalten werden will.

t. Zu diesen indeterminirten Hand- und Fußdiensten wird auch das Brieftragen gerechnet, welches aber sich außerhalb des Fleckens Delbrück nicht erstreckt, sondern von den s. g. Dorfstetten, als dann von Delbrück nacher Neuhaus oder nunmehr Paderborn verrichtet wird, wenn nämlich die über bringenden Brieffschaften entweder Landesherrliche oder Land Delbrück'sche Angelegenheiten betreffen.

u. Was nun außer vorerwähnten Diensten innerhalb Landes gemeinlich verrichtet werden muß, als Brücken- und Wegebetterungen und dergleichen die Commune selbst concernirende Erforderlichkeiten; solches wird eigentlich unter die Landesherrlichen Dienste nicht gerechnet und liegen der Gemeinheit von selbst ob, wobey dennoch anzumerken, daß diese Landesdienste nicht von dem ganzen in concreto, sondern von jeder Bauerschaft pro Cujusvis districtu geleistet, auch auf deren Kosten die darin befindlichen Brücken pflegen erhalten zu werden.

w. Es giebt auch zwar die Erfahrung, daß hin und wieder deren Eigenbehörigen Kinder ihren Gutsherrn eine gewisse Zeit in den s. g. Zwangdienst zu treten, mithin als Knechte und Mägde zu dienen angehalten werden, wovon aber die Delbrück'schen nichts zu sagen wissen, noch jemalen in Gebrauch gewesen zu seyn bekannt ist, wiewohl einige Privatherrn diesen Dienst via facti unterweilen zu prästiren scheinen.

x. Endlich thuet es auch zur unabfallenden Nachricht andienen daß denen durchgehends specificirten Dienstpflichtigen sowohl Spann- als Handdiensten zu Behuf deren Unterhalts täglich ein gewisses an Gelde dargereicht, als nämlich auf einen Wagen 4 gr. einen Handdienst in den Teichen 1 s. einen Brief- Wildpret- Fisch- oder Krebsstrager 1 s. denen Vormähern in den Wiesen 3 s. übrigen Mähern aber 18 dt. vom Küchel-Amte bezahlt werde, so gleichwohl von übrigen im Lande prästirenden Diensten als Klepperjagden, Flußsäubern nicht verstanden wird.

Dieses ist, was man von Verrichtung deren Diensten anzuführen Ursachen halber für rathsam befunden.

Ob aber auch einige besonders gemeßene Dienste mit Gelde können bezahlt werden, mithin die Dienstschuldigen davon durch Abführung eines Dienstgeldes für ihre Person sich zu befreyen bemachtet seynd, solches soll sammt noch mehreren in diesem opusculo nicht erörterten Fragen in denen künftig an erwartenden additamentis klärllich ausgeführt werden, welche wegen Kürze der Zeit hierher sobald nicht haben gesetzt werden können, daher um dem Land Delbrück ein vorläufiges Vergnügen zu leisten, in Betracht dessen was nach Inhalt des Titulblatts noch abgängig ist, geht man mit diesem Werk noch nicht zum Ende.

Nr. 29.

Delbrücksche Landurtheile von 1676 bis 1750.

Bei dem Delbrück'schen Gericht, so Lunae 16ten November 1676 gehalten, sind nachfolgende Land-Urtheile gefragt worden.

Lunae 16. Novembris 1676.

1. Nolte begehret ein gemeines Land-Urteil:

Wann einer seine Güther übergiebt, ob der Leibzüchter bemächtigt seye, einem anderen noch etwas überzulassen.

Horst Henrich verstehet diese Urthel, und Bringet im Namen des Landes ein, daß der Meyer Dasjenige, was er Beweinkauft, dem Sohne überlassen, und davon vor sich Behalten könne, so lang er lebe, nach dessen todt aber alles, es wäre auch noviter acquiriret, beim Guth wieder fallen thäte.

2. Actum Delbrück, Lunae 9. Octobr. 1679.

Nolte begehret ein gemeines Landurthell.

Wann einer seine Güther übergiebt, und auf die Leibzucht ziehet, ob des Leibzüchters verlassenschaft den Kinderen von der Leibzucht, oder dem Meyer gebühre.

Gröpfer verstehet diese urthell, und Bringet im Namen des Landes ein, daß den Kinderen, und nicht dem Meyer die verlassenschaft gebühre.

3. Actum Delbrück, Martis 25. April 1679.

Nolte Begehret ein Gemeines Landurthell.

Wan einer seinen Sohn verheyrahet, und den Brautschaf mitlobet, nachgehends aber seine Stette einem seiner Kinder auftraget, und der versprochene Brautschaf noch nicht entrichtet, ob der Vatter derselben, oder der Meyer zahlen solte.

Dieckman verstehet diese urthell, und Bringet im Namen des Landes ein, daß der Meyer den Brautschaf bezahlen müsse, was aber der Vatter etwa bezahlet habe, komme dem Meyer zu Gute.

4. Wann ein Vatter zweierlei Kinder hätte, ob der Vatter den ersten Kindern ohne Vorwissen Deroselben das Guth entziehen, und Denen in der anderen Ehe erzeugten Kindern solches geben könne:

Dieckman verstehet diese urthell, und bringt im Namen des Landts ein, daß ein Vatter und Mutter nicht den ersten Kindern ohne Vorwissen Deroselben, oder deren verwandten die Güther entziehen, und den anderen Kinderen geben könnte.

5. Lunae 21. Novembris 1695.

Noch wird ein gemein Landurthell gefragt:

Ob die eine Ehe die andere nicht erbe? insonderheit wan der Eltern einer ohne Leibes-Erben stirbe:

Lauman bringet Namens des Landes ein, daß die eine Ehe (weñ keine Kinder vorhanden) die andere im Lande Delbrück erbe, es wäre dann, daß ein anderer Ehecontract gemacht wäre.

6. Martis 21. Juni 1729.

Es hat ein abtretender alter Meyer, welcher die Güther auf gewisse Jahren nur beweinkauft gehabt, mit dem jungen Meyer, welcher die Güther angetreten, nicht auf Leibzüchters weise, wie auch nicht nach Delbrückschem Landrecht, sondern durch einen beständigen Vergleich in Beyseyn Hr. Vograsen und Hausgenossen-Richter, und Knecht eine Theilung gehalten, und umb einen Kräftigen Frieden und Ruhe zu haben, von den Mobilien weniger genohmen, als ihm sonst zugekommen wäre; mit diesen Sachen ist der abtretender alter Meyer auf eine von ihm in der Wallemey erbaute neue Stette gezogen, und darnach der Zeit vor etlichen Jahren gestorben, haben auch dessen Kinder denselben zur Erden bestattet, und den Sterbfall gethätiget und auch bezahlt.

Nun wird ein Land-Urthell gefragt:

Ob nicht bei solcher Beschaffenheit des auf der neuen Stette verstorbenen alten Meyers Kinderen seine Verlassenschaft zufallen thäte; ob der junge Meyer davon etwas praetendiren könne oder nicht?

Hausgenossen-Richter Steffen Lauman referirt, vom Lande erkannt zu seyn, daß es bei dem einmahl getroffenen Vergleich sein Verbleiben haben, und derjenige, so den Sterbfall gethätiget und Begräbniß-Kösten hergeschossen, auch die Erbschaft behalten müsse.

7. Es wird ein Urthell zu recht gefragt:

Wan der alte Meyer Güther übergeben, ob der junge Meyer nicht schuldig seye, dem Alten sein Land zuzustellen, oder aber ihm nach Landes-Gebrauch einen halben Wagen und ein pferd zurück zu geben.

Hausgenossen-Richter Steffen Lauman referirte, vom Lande erkannt zu seyn, daß der junge Meyer seine Ucker zu stellen, oder aber von den beiden pferden Eins nebst einem halben Wagen, wan solcher vorhanden, abzugeben schuldig seye.

8. Hierüber werden landts-Urtheile zu fragen gebetten.

1) Ob nicht des vorigen Meyers Wittibe und der 2te Chemann, welcher das Meyer-Gut nur auf gewisse Jahre biß der Unerbe, oder die Unerbin daselbe unternehmen wird, Beweinkauffet hat, bey antretung der Leibzucht, sowohl von der Länderey, welche die vormalige Meyere erblich an die Stette gekauft und Beweinkauffet, oder pfandweise an sich gebracht haben, als von der von uhralters an die Stette gehörige Länderey, nur den dritten Theil zur Leibzucht nehmen, übrige  $\frac{2}{3}$  aber der Unerbinn oder deren Chemann, als antretenden neuen Meyer lassen müssen, sonderlich, da der neue Meyer bishero in 4 Jahren 18 gr. jährlich in das Herrschaftliche Register von der gekauften Länderey bezahlt hat?

2) Ob nicht der Leibzüchter sowohl von solcher Länderey, welche die vormalige Meyere gekauft und Beweinkauffet, oder pfandweise an sich gebracht, als von der von Uhralters an die Stette gehöriger Länderey nur die halbscheid der Kornfrüchten bey antretung der Leibzucht zu sich nehmen dürfen?

ad 1. referirte der Hausgenossen-Richter erkannt zu seyn, daß von dergleichen acquisitis der junge Meyer  $\frac{2}{3}$  theile, der alte aber nur  $\frac{1}{3}$  theil zu genießen habe, der alte auch schuldig seye, den jungen Meyer des genusses selber völlig zu indemnisiren, gestalten der

junge Meyer befugt wäre, das ganze Land so lang zu sahmen, als ihm durch den abgang deren  $\frac{2}{3}$  theil pro rata temporis geschadet worden.

ad 2. mußte die divisio aequaliter geschehen.

Martis d. 25. Sbris 1729.

9. Ist das Delbrücksche Fahrgericht am Hagedorn abgehalten, wobey folgende landurthelen gefragt und vom Lande erkannt, wie folget.

Es werden bei gegenwärtiger gewöhnlichen Heeg- und Spannung des Delbrücker Gogerichts vorm Hagedorn dem Lande, und dessen Rechtsverfahren folgende Fragen vorgestellt, und darüber ohnparthensche Land-Urtheile begehrt:

1) Wann der alte Meyer ohne Schwächung der Güther aus seinem eigenen, durch getriebene Handlung erworbene Mittelen eine besondere Stette auf der Gemeinheit angelegt, und beweiinkaufet; ob nicht selbiger über solche Stette Zeit lebens Herr und meister seye, auch ohne Beeinträchtigung des Guts-Herrns dieselbe einem von den seinigen, wem er will, mit Haltung gewöhnlicher Solemnitaet und Gebrauchs auftragen könne?

ad 1. Steffen Lauman Hausgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, falls es angegebenermaßen bewandt, könnte der alte Meier sothane Stette ad dies vitae defructuiren, nachgehends aber müste selbige dem jungen Meyer wieder zu fallen.

10. — 3) Wenn einige Gründe zwar vor des alten Meyers Zeiten an dessen vorgeseßen verkauft, diese verkauffte parcelen aber wegen nicht beschener deren Beweiinkaffung von dem verkauffern disputirt, und wiederum weggenommen werden wollen, so daß der Meyer diese sonsten verlierende Gründe aus einer fürsichtigkeit Beweiinkauffet und darab jährlich ins Hochfürstliche Rhent-Register ein gewisses zu geben den ersteren Anfang machet, und also die sonsten disputirliche Gründe denen Güthern auf ewig incorporirt, und ohnwiederruslich zugeworben hat, ob nicht solcher für den ersten acquitenten, und anwerber zu halten, und ihnen darab Zeitlebens der genuß competitive?

ad 3. Steffen Laumann Hausgenossen-Richter referirte, vom Lande erkannt zu seyn, wan der alte Meyer das Land quäst, nicht selbst, sonderen vor seiner Zeit gekauft, so wäre derselbe nicht pro primo acquirente zu achten, wan schon derselbe etwas in Rhent-Register entrichtet, und könnte mehr nicht als die gewöhnliche Leibzucht zum Dritten Theil praetendiren.

11. — 8ten. Ob nicht nach altem hergebrachten Landgebrauch der abtreter von einer Zulagers-Stette (wovon im Herrendienste keine ordinaire Spanndienste geschehen) seine anerkauffte Pferde ohne Theilung mit sich auf die Leibzucht zu nehmen befugt seye?

ad 8. Wäre der alte Meyer schuldig nach Landesgebrauch die Halbscheid alles Viehes, und wann auch nur ein Pferd oder Kuh vorhanden, zu theilen.

12. — 9ten. Ob nicht ebenermaßen ein abtretender Meyer dem Land-Recht genug thue, wann er dem jungen Meyer eine Kuh oben und 1 Rind unten im Stalle belasset, folglich alles Dasjenige, was der ab-

treter aus seinen eigenen Mitteln anerworben und nagel loß ist, mit sich nehmen könne?

ad 9. müssen alle Mobilia, et bestialia getheilet werden.

13. — 10) Ob Derjenige, welcher das alte Land-Recht verändert zu seyn vorgiebt, solche Veränderung aber dem Lande unbekannt ist, nicht beweisen und biß solches geschehen, nach dem alten Recht gesprochen werden müsse.

ad 10. wäre ihnen nicht wißig noch glaublich, daß das alte Landrecht geändert worden wäre, oder geändert werden könnte, gestalten der Steffen Lohman, welcher von 35 Jahren her Hausgenossen-Richter gewesen, referirt, niemahlen anderster in Dergleichen, als oben erkant, gehalten zu seyn.

14. Es wird Land-Urthel gefragt:

4) Ob nicht die verlassenschaft der alten Meyerschen, welche bis zum todt bei dem jungen Meyer in Brod verbleibet, dem jungen Meyer zufalle, besonders wan Dieser den Sterbfall und Begräbniskosten bezahlt hat?

ad 4. affirmant, daß solches nach Landes-Gebrauch dem jungen Meyer zufallen müsse.

15. Es hat ein ohnverheyrahteter Sohn bey Verfolgung seines Handwerks in der frembde einige zur Leibesnahrung nöthige Schulden gemacht, und ist darauf im ledigen Stand gestorben.

Wird also ein Landurthel begehrt: Ob nicht der Meyer von dem Brauttschaz, welcher dem Verstorbenen vorhin verschrieben worden, solche Schulden zu bezahlen, schuldig seye, bevorab, da der Meyer solchen ledigen Menschen hätte begraben lassen, und solche Begräbniskosten stehen müssen?

Steffen Baumann und Jürgen Evers landsgenossener Richter und Knecht referirten, weilien die Kinder von dem Brauttschaz ehender nicht, als zur Zeit der Bestattniß zu fordern, also könnten auch dieselbe keine Schulden darauf contrahiren, gestalten der Creditor die facilitat des Credits ihme beyschreiben müste, keine Action aber wider den Meyer instituiren könnte.

Lunae, d. 16. Junii 1732.

16) Wan ein Meyer zu Jahren ziehet, nach verfloffenen Jahren seine ihm verschriebene Leibzucht annimbt.

Wird ein Land-Urthell gefragt: Ob nicht der noch rückständige Brauttschaz bei den Güthern verbleibe, und dem rechten Meyer anheim falle.

Steffen Baumann referirte vom Lande erkant zu seyn, daß der rückständige Brauttschaz dem rechten Meyer und Possessori der Güther anheim fallen müsse.

18. Lunae, 21. Juny 1734.

Ist das Dellbrücksche Jahr- und May-Gericht vorm Hagedorn geheget, und in gespannen banco juris folgende Land-Urthell gefragt:

Wann ein Meyer ohne Borwissen seiner frauen ein Capital aufnimbt, von solchen Geldern aber an die Güther oder in die Haushaltung

nichts verwendet worden, auch endlich der Man die Fraw allein verläßt und davon gehet.

Wird ein land-Urthell gefragt: Ob die hinterlaßene Frau (welche ohnedem ihr Leben kaum hinbringen kann) fchuldig feye, obbemeltes ohne ihr vorwißen und ohne Bewilligung der Hrn. Beamten entlehntes Geld hinwieder zu bezahlen, oder ob fich nicht vielmehr der Creditor an die Verfprechung des Mannes, woher nemlich die erfegung des Geldes gefchehen follte, erholen müße.

Hausgenoffener Richter und Knecht referirte, vom Lande erkannt zu feyn, daß der Creditor wegen ermangelnden Guthsherrlichen Consensus keine Anfpruch an den Gütheren haben könne, fondern die Wiederkunft des debitoris abwarten müße.

19. Es wird ein allgemeines Landurthell begehret.

Ob nicht im Land Delbruck jederzeit die Kinder aus erfter Ehe die rechte an Erben zu den Güthern feynd, mithin falß felbige denenfelben in der Minderjährigkeit, und zwar ohne gehaltenen beaydigten Vormunderen, und fonft ohne erforderlicher oberlicher Unterfuchung und Guthheiß entwendet worden, folche Güther bei erreichter Großjährigkeit ihnen wieder zugekehret werden müßen?

Hausgenoffener-Richter und Knecht referirten vom Lande erkannt zu feyn, daß, in Betracht ermangelenden beaydigten Vormunderen, denen Kinderen primi thori die Güther verbleiben müßen.

20. — Stens. Wan ein Leibzüchtner mit feinem Meyer nach hiefigen landt-Delbrückschen gebrauch theilung gehalten, nach gefchehener Theilung vom Meyer ab- und an einen anderen Drth verziehet, die abgetheilte Sachen, als Roggen, Kühe, Kefel und fonft mit fich nimbt, daselbft ad ohngefähr 14 wochen gewohnet, und geftorben.

Wird ein Landurthell gefragt; Ob folche Mobilien und mitgenommene Sachen Derjenige, alwoh er geftorben, behalten könne oder aber, ob dieses nicht fo wohl als auch übrigens dem rechten Meyer (welcher Schuld und unfeuld annehmen muß) wiederum zufalle.

Hausgenoffener-Richter steffen Lauman referirte vom Lande erkannt zu feyn, daß derjenige welcher erbt, auch dem Sterbfall und Begräbniß-Köften zahlen müße, und könnte derjenige, fo den Leibzüchtner tod fütterte, auch wohl davon erben.

21. Wan einer Frawen vor ihrem Manne die Güther aufgetragen, dem aus voriger Ehe erzielten Sohne vor feinem Abzug 30 Rthl. verfehrieben worden, des Kinds Vormundern und Verwandfchaft zu der Zeit ein folches lieb gewesen, und dieses bewilliget haben, daß weilen die Güther in vielen Schulden steckten, also, daß keine fraw zu Jahren diese verschuldete Stette annehmen wollen; Wann nun aber die Fraw zur zweiten Ehe gefchritten, und einen Mann zu Jahren genommen, die verwandfchaft wieder zufammen gehabt, kein Wort aber widersprochen worden, weilen dann der Sohn, fo fein lebtag den Güthern nicht im geringsten theile beigefanden, fondern allezeit theills bey feiner Großmutter, oder bey einem andern gearbeitet und gewesen, dessen mutter feel. den Brautfehaz noch in allen rückständig, und alles, was sie auf die stette gebracht, von ihren Eltern in Abwesenheit ihres Mannes wieder fortgetragen worden.



Wird also ein Land-Urthell gefragt:

Ob einem solchen Sohne, der auf den Güthern nicht gearbeitet die Güter wieder können zuerkannt werden, oder ob die Frau bey ihrer Verschreibung zu manutemiren seye, oder nicht, und wan in dieser sachen auch schon an Hochfürstliche Cansley von 2 Doctoren geurthelt, daß die Frau ihren Kinderen die Güther auftragen könne, und der Sohn aus Erster Ehe das verschriebene verlied nehmen solle, weilen aber das protocolum aus den Händen gekommen, als wird hierüber ein Land-Urthel gefragt.

Hausgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß den Kinderen Imi thori ohne Consens gehörigen vormunderen und verwandten die Güter nicht entzogen werden konnten, sondern müste vermög wieder auffsuchenden Verschreibung, wie solches geschehen, dooirt werden.

Lunae, d. 4. October 1734.

22. Ist bey gespannenem Delbrückschen Herbst- und Gogericht ein Land-Urthell gefragt, folgenden Inhalts:

Ob nicht gemäß Delbrückschen Land-Rechtens dem jüngsten Sohn die Elterliche Güther zukommen?

2) Ob die Eltern ohne Laßen und Willen des rechtmäßigen Erben einen von ihren anderen Kinderen ihre Güther auftragen können.

3) Ob ein solcher ohne Bewilligung des jüngsten Sohns, als rechtmäßigen Meyers, zur Beweinkaffung solcher Güther könnte gelassen werden.

Hausgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn; wann der jüngste Sohn capabel wäre, dem Hoffe vorzustehen, konte ihm dessen anErbe nicht entzogen werden.

23. Ferner ist ein Urthell zu recht gefragt:

Ob nicht anderer Herren Leute sowohl, als die Hochfürstl. Meyere sich hiesigen Landrechts unterwerfen müssen, und denen zufolge nach der Hochfürstl. Verordnung die Brautschäße zu zahlen schuldig seyen, oder ob die sich darvon außsagen können.

Hausgenossen-Richter Steffen Laumann referirte vom Lande erkannt, daß die landsherrliche Edicte sowohl die frembde, als fürstliche Leute binden müsten.

24. Wann die Eltern von den Kindern in ihrer Minderjährigkeit versterben, der Vatter seinen ihm verschriebenen Brautschäß nebst Aussteuer annoch nicht erhalten, und gebührend herbeigebracht.

Wird ein Landurthell gefragt:

Ob die hinterlassene nunmehr in ihrer Großjährigkeit sich befindende Kinder ihres Vatters Brautschäß von dem Guth, woran er ohnedem rechter Meyer gewesen, nicht fordern können, und ihnen derselbe ausgezahlt werden müse.

Hausgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß der etwa nachständige Brautschäß samt aussteuer dem Meyer alleinig und nicht sämtlichen Kindern zufiele.

Noch ist verkommen:

25. Ob nicht die zweyte Eheleute

A) mit dem 6ten Theil der Güter zu Behuf der Leibzucht sich befriedigen;

B) bey dem Abzug die alsdann noch zurückstehende einmahnende Brautschätze und activ-Schulden dem jungen Meyern belassen, und

C) Dasjenige, was etwa von neuem zugemacht, aber nicht beweinkauft worden, gleichfalls dem jungen Meyer, welcher solche von den alten unterlassene Beweinkaffung entdeckt, und selbigen Grund zu beweinkaffen bereit ist, verbleiben müsse, ohne daß solchen Grund die Leibzüchter sich allein zueigenen mögen? sodann

D) ob der junger Meyer die Früchten von denen von ihm besahmeten und zur Leibzucht nicht gehörigen Lande abzunutzen nicht befugt seye?

Hausgenossen Richter und Knecht referirten vom Lande erkannt zu seyn, daß der Leibzüchter sich müsse mit dem 6ten Theil begnügen lassen, und hätte der Meyer den Weinkauf zu zahlen, welchem dargegen der vom Alten nachständiger Brautschatz, wofür dieser dan die Leibzucht genossen, zukame.

26. Noch ist proponirt, wie folgt:

Es ist einer auf ein Meyerguth auf gewisse Jahren gezogen, binnen diesen Jahren aber seines Ehegattens beraubet, also zu einer andern Ehe geschritten darinn noch einige Kinder erzielet;

Wird also ein Land-Urthell gefragt:

Ob diese in denen Meyerjahren gezielte Kinder nicht auch einen Brautschatz von den Güthern zu erwarten hätten?

Hausgenossen-Richter und Knecht referirten vom Lande erkannt zu seyn, daß die zweiter Ehe Kinder die Halbscheid erhielten, was den anderen ganz zufiele.

Martis, 14. Jany 1735.

27. Wann ein Leibzüchter eines vollen Hofes auf der Leibzucht in etwa kleine Schulden contrahirt, nach dessen todt aber der Meyer alles vorrathige, als pferde, Kühe, Hausgerath, auch andere sachen, welche er nicht alle auf dem Hofe, sondern anderst woher acquirirt (womit diese kleine Schulden überflüssig hätten können entrichtet werden) hinwegnimbt:

Wird also ein Land-Urthell gefragt:

Ob nicht der Meyer, als Erb seines Vorgesehenen diese Schulden zu entrichten, anzuhalten seye?

Hausgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, weil die Verlassenschaft, zu abführung deren Schulden überflüssig, und solche der Meyer zu sich genommen, so wäre er auch die Debita quaest. zu bezahlen schuldig.

Jovis, 10. November 1735.

28. Es wird ein Land-Urthell gefragt:

Ob nicht ein Recht im Land Delbrück seye, daß die Kinder, so von ihren Eltern, vom Vogräsien, und Landschreiber ordentlich verschriebenen Brautschatz nicht müsten zufrieden seyn?

Hausgenossen-Richter Steffen Lauman referirte, vom Lande erkannt zu seyn, wan solches vom Vogericht in Anwesenheit nächster Verwandten Bewilligung also verschrieben wäre, müste es gehalten werden.

Lunae, d. 8ten October 1736.

29. Ob ein Leibzüchtner nicht schuldig seye, den ihm verschriebenen Brautschah auf die Güther zu bringen?

2do. Ob ein Leibzüchtner die außstehende Gelder auf der Leibzucht heben könne?

3tio. Ob ein Leibzüchtner das Land behalten könne, welches er, als er noch Meyer gewesen, zugewonnen, das Geld dazu auf der Meyerey gelehnt, und vom jetzigen Meyer bezahlet werden muß?

Hausgenossen-Richter Steffen Laumann referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß der Leibzüchter ad 1mum allerdings gehalten, ad 2. et 3tium aber sich nichts anmaßen könne, sondern dem Meyer verbleiben müsse.

30. Wann ein Kind ohnverheyrahtet von den Gütheren abziehet und auff dem Guthe dem Meyer nicht arbeiten helffet, sondern vielmehr in frembde Länder verreiset:

Wird ein Land-Urthell gefragt:

Ob der Meyer schuldig und gehalten sey, solchem Kinde, ehe und bevor solches zum Stande ist, den ihme verschriebenen Brautschah auszuführen?

Hausgenossen-Richter Steffen Laumann referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß kein Meyer ehender den Kindern Brautschah auszuführen schuldig seye, als zur Zeit der Bestattniß.

Lunae, d. 1. July 1737.

31. Ist beim gespannenen Delbrückschen Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthell gefragt:

Wann eine Tochter die rechte Anerbin vom Hofe seye, und ihr wirklich zum Abstand eine sichere Summ zugelegt, ob die ihr zum gemelten Abstand wirklich empfangene Gelder von dem ihr vom Hofe verschriebenen Brautschah decourtiret werden können, oder im Fall Besizer der Güther sothanen Contract einzuhalten sich opponirte, obbesagte Anerbin dann nicht befugt seye, gegen Auszahlung des empfangenen Geldes die Güther wieder zu praetendiren.

Adjungirter Hausgenossen-Richter Jürgen Everdes referirte, vom Lande erkannt zu seyn, daß nebenst die vereinbarten Abstands-Gelder der Brautschah gezahlet werden müsse, in entstehung dessen aber erga refusionem acceptorum die Güter praetendiren könne.

Martis, 22. Octbr. 1737.

32. Ist beim gespannenem Gogericht zu Delbrück folgendes Landurthell gefragt:

Ob nicht die auf einer eigenbehöriger Stette von denen Eltern vorhin gemachte Schulden von dem folgenden Meyer bezahlet werden müssen, mithin des jungen Meyers abbestatteter Bruder und Schwestere, umb solche in denen Elterlichen Gütheren haftende Schuld keinesweges können besprochen werden, sondern der Meyer selbige allein Gestehen müsse?

adjungirter Hausgenossen-Richter Jürgen Everdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, der Meyer müsse die debita passiva bezahlen, hätte auch die Activa einzucassiren.

33. Es wird ein Land-Urthell gefragt:

Nemlich; wenn auf einem Guth keine Manns-Erben, sondern nur Frauens-Erben feynd, ob nicht das Guth der jüngsten Tochter zugehöre, und diese darauf heyrathen könne, und dagegen denen übrigen älteren Schwestern den Edicmäßigen Brautſchaft nur davon heraus zu geben ſchuldig feye?

Haußgenoffen-Richter Jürgen Ewerdes referirte, vom lande erkannt zu feyn, wann keine Manns-Erben mehr vorhanden, kämen die Güter der jüngsten Tochter zu.

34. Wenn ein Hoff mit vielen Schulden behaftet, also daß die Kinder davon wenig zu hoffen haben.

Wird ein landurthell gefragt:

Ob ein uneheliches Kind von ſolchem verſchuldeten Hoff etwas erben, oder praetendiren könne?

Haußgenoffen-Richter Jürgen Ewerdes referirte, vom lande erkannt zu feyn, könnte ein ſolch uneheliches Kind nichts erben, wann auch die Güter nicht verſchuldet.

35. Eine Frau ziehet auf eine Rötterſtette zu Sahren, der Mann ſtirbt; nach des Mannes todt ziehet die Frau auf die Leibzucht, und nimbt einen mann, welcher nichts auf das Guth oder Leibzucht bringet, als etwas altes Zeug, hat auch nicht die Leibzucht beweinkauft, die Frau ſtirbt,

Wird also ein Landurthell gefragt:

Ob der mann ein mehreres praetendiren könne, als dasjenige was er auf die Leibzucht gebracht habe?

Haußgenoffen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu feyn: könnte dasjenige, was er gebracht, wieder zurücknehmen, weiter nichts.

Martis d. 10. Novbr. 1739.

36. Seynd bey gespannenen Dellbrückſchen Gogericht vorm Hagedorn folgende landurtheilen gefragt worden:

1) Ob nicht ein Landurtheil allem Dellbrückſchen Recht und gebrauch nach vorm Hagedorn zu fragen, und dem ganzen lande und Rath vorzutragen feye;

2) Ob nicht die landurtheile in an- und beifein d. Hrn. Beamten vorm Hagedorn zu fragen feyn?

3) Ob nicht die Antwort des gefambten landes auf die Fragen durch den Haußgenoffen-Richter und Knecht ſofort denen Hrn. Beamten überbracht und protocollirt werden müffen?

4) Ob auch wohl etwas für ein landurthell zu halten feye, wo beſagte arth und Weiße nicht beobachtet, oder wohl gar d. Hrn. Beamten nichts kund gemacht wird?

5) Ob auch wohl einige Rathsmänner ohne Zuziehung des ganzen Rahts und landes, ohne Beyſeyn des Neuhäuſiſchen ptli ein Land-Urtel erkennen können?

6) Ob ein Meyer die Leibzucht abnehmen könne, ohne daß er einen neuen Meyer geſtellt, mithin zum höchſten Schaden des Gutsherrn die übrige Länderey wüſt und öde liegen laſſen könne?

Hausgenossen-Richter Jürgen Everdes referirte vom Lande erkannt zu seyn ad 1. 2. et Stiam.

Daß ja,  
ad 4tum daß nein;  
ad 5tum wan es die höchste Noth nicht erforderte, könnte nicht, müßte gleichwol sogleich denen Hrn. Beamten berichtet werden;  
ad 6tum könnte nicht früher die Leibzucht abnehmen, biß er seine Causales denen Hrn. Beamten gehörig vorgebracht, und ein ander Meyer gestellt.

Lunae, 5. Junii 1741.

37. Seynt bey gewöhnlicher Maßen gespannten Dellbrückischen Gericht vorm Hagedorn folgende Landurthell gefragt:

I.

Es will einer zum zweytenmal heyrathen und hat aus erster Ehe einen Sohn, es lebet anbei noch der abgestorbenen Frauen Bruder, Ehteren, und sonstige nahe Anverwandten; jeso da der überlebener zur anderen Heyrath schreiten, seiner künftigen Frauen (mit vorbeigehung aus erster Ehe erzielten Sohns) die Güter übertragen will, läset der Bräutigamb weder der seeligen Frauen Bruder, weder derselben übrige Anverwandten zur Eheverschreibung bitten, weder wird denen das mindeste davon kund gethan, sondern stellet seinem ersterer Ehe Sohne zwei Frembde nicht anverwandte Vormundere, welche nicht beaydiget; — stehet also die Frage dahin!

1) Da im zweyten Capitul, und zwarn unter dem sechsten Artikul deren beschriebenen und confirmirten landrechten folgende Worthe enthalten: daß in solchem Fall behutsam zu verfahren, mithin vor allen dahin zu sehen, daß solche Uebergabe vermittelst Ueberlegung und beguehmigung deren nächsten Anverwandten geschehe, damit wiedrigens bey Großjährigkeit des minderjährigen sonst rechtmäßigen Erbfolgers keine Ursach gefunden werden möge, den ganzen Handell zu widerrufen. Ob nicht nach löblichem Landsgebrauch Rechten und gewohnheit der Vatter zu wenig und unrecht gethan, daß er der Gottseel. Frauen Bruder oder sonstige nächste anverwandten nicht zu der Verschreibung mit beruffen, und confirmirten Landrechten nach zuerst mit denen überlegt, und von denen beguehmigt werden solle, daß der Uebertrag rechtens und bestens geschehe, zumalen

2do Ersterer Ehe Sohn schon das 14te Jahr erhalten, dabei sonsten keine erhebliche Ursach gewesen, warumb deme die Güther veräußert werden mögen, dann im vorigen Betracht

Stens. da vorbeschriebenermaßen es geschehen, ob hinwieder dem ersterer Ehe Sohn etwas schaden könne, wann gleich der Vatter seinem Sohn ersterer Ehe zwei nicht anverwandte weder beaydete Vormunder, welche dabei nichts zu verlieren hatten, gestellet, und diese solches beguehmet; wobey dan Se. Hochwürden Gnaden der Herr Cammerpräsident und Landdrost, dan Se. Hochedelgeb. Hochgelarter Herr Cammer-Rath und Rentmeister gehorsamst ersuchet werden, diese Frage de puncto ad pun-

ctum denen Rahtsleuten deutlich vortragen, und jedesmahl den Hausgenossen-Richter von dem Erkanten referiren zu lassen.

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß bey solcher maßen beschriebenen umständen die Güther nach landsgebrauch dem jüngsten sohn primi verbleiben müßten.

38. Wenn ein Meyer seinen Güthern nicht mehr vorstehen kann, oder will, sondern solche einem Dritten mit gewissen Conditionen gerichtlich verschrieben, und diesem die Güther durch den Hausgenossen-Richter und Knecht Land-Debrückschén gebrauch nach unter blauem Himmel aufgetragen worden, mithin von dieser Zeit Verwaltung der Güther unterschiedliche Schulden bezahlt worden:

Wird ein Land-Urthell gefragt:

Ob dieser mit fug Rechtsens von den Gütern hinwieder verwiesen werden könne, und ob nicht vielmehr dem geschehenen Auftrag nachgelebt, und alle Conditionen litterlich erfüllet werden müssen?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß auf dem Fall die Verschreibung mit völliger legitaet geschehe, solche litterlich befolgt werden müßte.

39. Es haben der alter Meyer und meyersche ihre Güther, und Meyergerechtigkeit abgestanden, und bey solcher übergabe in der Eheveredung der Leibzucht halber nichts anders verschreiben lassen, als daß sie beyde solche Leibzucht für sich nach landsgebrauch vorbehalten haben wollten:

Kun heyrahet solcher abgestandener Meyer auf der Leibzucht die zweite, auch endlich die dritte Frau, und läset denenselben gleich vorhin von denen Güthern nichts verschreiben, auch hat die dritte Frau an die Güther keinen Brautschaz gebracht:

Wird also ein land-Urthell begehret:

Ob erstlich solchermaßen besagte dritte Frau nach Absterben des Mannes von denen Güthern eine Leibzucht zu praetendiren befugt seye?

Zweitens: Ob von denen von den alten Meyeren auf die Leibzucht mitgenohmenen Hausgerath und Vieh zc. nach dessen todt der stette nichts wieder zurückfalle und was?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirt vom Lande erkannt zu seyn, daß, weilien die frau auf die Güther nichts gebracht und nichts verschrieben, dieselbe auch nichts praetendiren könnte, es wäre dann, daß sie es anderster bewiese.

40. Es wird ein landurthell gefragt:

Ob nicht diejenige Gelder oder Waaren welche auf der Leibzucht erworben, und etwa ausgeborget worden, denen Leibzüchtneren zugehörig, mithin selbe von ihnen bey lebzeiten nach freyen Willen verschenket, oder sonst veräußert werden können? Der junge Meyer aber solche Veräußerung keinesweges zu verhindern, noch daran einige Ansprach zu machen befugt seye?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, wan ein Leibzüchtnere als Meyer auf dem Meyer-Guth Gelder erworben, könne er selbige als Leibzüchter hiernächst nicht veräußern, noch verbringen; was selbiger aber, als Leibzüchtnere acquirirt, darüber habe er freie Macht, zu disponiren.

41. Vorläufig wird gefragt:

Ob nicht in Krafft hergebrachter privilegien und von undenklichen uhralten Zeiten bis anhero observirter gewohnheit das Land Dellbrück bemacht, und berechtiget seye, in vorkommenden Land-Rechtsachen öffentliche urtheile zu sprechen?

Mithin ob nicht dasjenige, was das Land auf solche mit allen Umständen wohl, und deutlich aufgefeste landrechtsfragen erkant hat, seine Rechtskraft behalten müsse?

Wann aber zwei gesprochene Landurthelen sich contrair fallen, und zwar aus der ursach, weilen das eine nur in genere, und ohne umständen, das andere aber mit seinen besonderen umständen aufgesetzt und gefragt worden:

Ob solchen falls das Land nicht erklären könne, welches von solchen zweyen sich contrairen Landurthelen gelten solle, oder in was für einem Sinn und meynung selbe sollen zu verstehen seyn?

gestalten sich dan nun hervorgethan, diß nachstehende beide Landurthelen gefragt, und erkannt worden, als nemlichen

1) daß die von denen Leibzüchtern auf denen Güthern gewonnene Capitalien dem Meyer verbleiben müßten:

Das zweite Landurthell aber spricht dahin:

Daß die alten, oder abgezogene Leibzüchtere die auf der Meyerey vorhin, und zwar aus der Handelschaft gewonnene hin- und wieder unter die Leuthe außgethane Gelder und Capitalien für sich zu behalten, und darüber bei ihren Lebzeiten völlige disposition und macht hätten.

So wird zu Erleuterung solcher zweien Landurthelen nochmalen gefragt:

Ob nicht nach wie vor derjenige Borrath (welcher nicht auf dem Guth, und Gründen, sondern aus besonderer Handelschaft und Kaufmannschaft erworben, und gewonnen) denen Leibzüchtern bevor bleibe, und selbe darmit nach belieben zu schalten und zu walten haben?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn:

ad 1mum hätte seine Richtigkeit,

ad 2dam Wann ein Leibzüchter als meyer auf dem Meyer-Guth Capitalien oder Gründe gewonnen, könne er selbige als Leibzüchter hiernächst nicht veräußern, noch verbringen, was selbiger aber als Leibzüchter acquirirt, darüber habe er freie Macht zu disponiren, und dieses wäre der eigentliche Verstand der Landurthelen.

Mercurii, 25. Septbr. 1743.

42. Seynd bei dem anheute gewöhnlichermassen gehegt und gespannten Dellbrückschen Gogericht folgende Landurthelen vorm Hagedorn gefragt:

1) Ob ein solcher Leibeigenthumb im land Dellbrück, vermittelst welchem dem Vasallen oder Bauern nicht das geringste ohne Vorwissen des Leibeigenthumbsherrn, auch sogar zum Besten der Güther oder auch wohl für sich zu schalten oder zu walten zustünde?

2) Ob ein Leibeigenthumbsherr oder ein Gutsherr wider die gewöhnliche Landsberechtigkeit oder sonstiges uhralt hergebrachtes recht sei-

nen Vasall oder Bauern zu beschweren befugt seye? sondern ob nicht vielmehr

3) Ein solcher Eigenthums- oder Guhtherr es mit seinem Vasallo oder Bauern wegen des, was er jährlich zu geben schuldig und sonst bei hergebrachter Landesgerechtigkeit belassen müsse? und

4) überdem keine neue und schwerere Gesetze oder Leges aufbürden dürffe, und auf dem Fall, daß

5) solches allenfalls von einem Vasallo oder Bauern eingegangen, und dieselbe zu vollziehen sich verbunden hätte, so ist

6) die Frage, ob der neu angehende Vasall oder Sohn wider die Landesberechtigten strebende neue Lasten zu entrichten schuldig seye?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, ad 1mum quod non: ad 2dum simil. quod non, ad 3tium quod sic. ad 4tum similiter quod sic. ad 5. et 6tum quod non, sondern es müßte bei der Landes-Gerechtigkeit verbleiben.

Lunae, 8. Juny 1744.

43. Seynd beym gespannten Delbrückschē Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthelen gefragt:

I.

Wenn einer auf die Leibzucht sich verheyrathet und biß zum Absterben des einen Ehegatten den dritten Theil der Güter genosse, und will also annoch derselbe praetendirt werden;

Wird also ein Landurthel gefragt:

Ob nun solcher auf die Leibzucht verheyratheter vom 3ten Theil (indem die Güther schlecht) für sich behalten, oder wie viel ihme von Recht und Landswegen zuständig?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, es käme demselben nur eine Erkenntlichkeit zu.

Martis d. 22. Sept. 1744.

44. Seynd beim gespannten Dellbrückschē Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthele gefragt:

Ob nicht ein alter zum Vorstand der Güther unvermögender Vater nach absterben seiner ersteren Ehe Kindere seine stette dem ältesten Sohn zweiter Ehe, als am capablest befundenen Erbfolgern abzustehen befugt, mithin, ob nicht ein solcher besonders mit Bewilligung deren nächsten befreundten geschener, auch sogar durch gutachtung geschwornen Vormunderen approbirter anbey vom Gericht selbst bestätigter abstand seine Kraft behalten müsse?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, das es bey demjenigen verbleiben müsse, was zwischen denen Beändeten vormundern, und nächsten Anverwandten dieserhalb vereinbahret.

45. Ob einem zweiter Ehe Kinde landts Delbrück ein voller Brautwage und völliges Ehren-Kleid, oder aber nur ein halber Brautwage und halbes Ehren-Kleid von uhralters, lands- und Rechtswegen gebühre; wohl dabey anerkogen, daß keine Brauth auf einem Ehrentage mit einem halben Ehrentkleid erscheinen könne?



Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß wan in der Beschreibung kein anderes enthalten, denen zweiter Ehe Kinderen gleich denen ersterer Ehe der volle Brautwage, und Ehrenkleid gegeben werden müste.

Mercurii, 22. Septbr. 1745.

46. Seynd beim gespannten Dellbrückschen Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthelen gefragt:

Einer laßet seinen Brautschaf an seinen Elterlichen Güttern zurück stehen, der Ursachen halber, damit solcher seinen praetendirenden Kindern dermahleins zu Guthe kommen solle.

1mo. Ist dahero die rechtsfrage:

Ob nicht von alters hero im Land Dellbrück es mehrmalen geschehen, auch der schuldiger angehalten worden, den nachständigen Brautschaf denen Kinderen vorbesagt in ordentlichen Terminen auch nach Absterben des Vattern zu bezahlen?

2do. Ob dergleichen nicht noch jederzeit alter gewohnheit hiesigen Land Dellbrückschen Vatterlandes geschehe, und

3tio. die schuldig Bleibende die rückständig gebliebenen Brautschäße zu zahlen schuldig?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß die Kinder sothanen Brautschaf erben, und denenselben solcher entrichtet werden müste.

Martis, 26. Sept. 1747.

47. Wann eine Wittib, die von einem anderen Hofe ihr gehöriges Vieh, Korn, Heu und Geld einem zu Jahren sitzenden Wittiber auf dessen Hof zubringet, auch in desselben Jahre mit des Eigenthums-Herren Bewilligung sich verheirathet, bis ein von erster Ehe sohn großjährig und den Hoff antritt.

1) Ob nicht dieser Wittiben nach ihres zu Jahren sitzenden Ehemannes todte, weil sie in dessen Jahren auf den Hof gesezet, sothane Jahren noch außzuhalten seyen? oder was ihr dafür gebühre? item.

2) Wan sie vor die verloffene Jahren verdrungen wird; ob sie nicht all dasjenige, was sie auf den Hof gebracht, zurück haben müße.

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn

ad 1mum negative, und gebührte der Wittiben nichts, wann nicht die Jahren, so ihr Mann seel. daran gehabt, derselben vom Gutsherrn und Kinderen aus erster Ehe, oder deren Vormundern bewilliget und verschrieben, auch von der Wittiben beweinkauffet were.

ad 2dum wäre kein Zweifel, daß derselben dasjenige verabfolget werden müste, so sie ihrem Mann zugebracht.

Lunae, 30. Septembris 1748.

48. Eine Meyersche, deren Mann als gewesener Meyer bey dem Guthe einen neuen Zuschlag angenommen, und solchen selbst beweinkauffet habe, derselbe nachgehends verstorben, und dessen hinterlassene Frau auf die Leibzucht gezogen:

Wird also ein Landurthel gefragt:

Ob nicht dessen hinterlassene Wittib besagten neu gewonnenen Zuschlag benebst ihrer landgebräuchlichen Leibzucht auf ihrer Leibzucht Zeitlebens alleinig zu gebrauchen und abzunutzen haben könne?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß der Leibzüchter das neu zugewonnene so lange er lebte, behalten könnte.

Mercurii d. 12. August 1750.

49. Ist das Dellbrücksche Maygericht vor dem Sagedorn geheget, und in Gefolge rescripti regiminis der Herr Hoff-Cammerrath und Dr. Schröder anwesenden Hausgenossen-Richter und Knecht, auch denen Landknechten und sämtlichen Rathmannen gewöhnlichermaßen als nunmehriger Amts-Berwalter vorgestellt worden.

Es wird ein Landurthel gefragt:

Ob eine zur zweiten Ehe geschrittene Mutter das ihrem erster Ehe jüngsten Sohne zukommendes Erb- und Meyer-Recht ohne Noth demselben benehmen, und wider dessen Willen solches dem ältesten erster Ehe Sohne von landrechtswegen zueigenen und verschreiben lassen könne?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß dem jüngsten Sohne aus ersterer Ehe die Güther zukämen und behalten müste.

50. Wenn einer auf Güther zu Fahren ziehet, auch ein ansehnliches auf die Güther bringet, dieselbe auch in guten stand gesetzt, nach Absterben dessen Frau dieselbe zur Erden bestattet, auch von derselben den Sterbfall gethätiget, hernacher aber die Leibzucht nach landesgebrauch abnimmt, und sich hinführo bemühen werde, einige mittelen durch fleiß und mühe zu erwerben, ohne daß dem Meyer von denen, was auf die Leibzucht mitgenohmmen, wieder zufallen thäte.

Wird also ein Landurthell gefragt:

Ob nicht der Leibzüchter dasjenige, was für sich selbst angeschaffet, auch was derselbe durch fleiß und mühe an sich erwerben thate, angesehen, daß ein merkliches auf die Güther gebracht, seinen Erben verbleiben müße?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß dasjenige, was der Leibzüchter auf der Leibzucht gewonnen, für sich behalten, und damit disponiren könne, was aber vom Guth auf die Leibzucht mit sich genohmen, dem Meyer wieder zufallen thäte.

51. Es wird ein landurthel gefragt:

Ob ein Meyer seinen schwestern und Brüdern den ihnen verschriebenen Brautschaz zu bezahlen schuldig, so lange solche noch im ledigen stande seyn?

oder ob nicht der Meyer solchen Brautschaz könne zurückhalten, bis solche Personen zur Heyrath schreiten, oder sich einen Geistlichen stand außerwehlen?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß die Brautschätze ehender nicht, biß die Kinder zum stande wären, brauchten ausgezahlt zu werden.

52. Wann zwei Eheleute eine Zeitlang zu Jahren auf Gütheren als Meyer und Meyersche gewohnet, auch beiderseits ansehnliche Kindstheile darauf gebracht, nach umblauf verschriebener und beweinkaufter meyer-Jahren den nachfolgenden jungen Meyer ihre untergehabte Güther in gutem Stande, wie auch ohne schulden überlassen, nunmehr aber mit ihrer landtsgebrauchlichen zugetheilten Leibzucht allbereits eine Zeitlang sich ernähret, auch davon dem jungen Meyer die landtsüblichen Lasten nach proportion ihrer unterhabenden Leibzucht jährlich vergüthet und entrichtet haben.

Da nun solche besagte alte Leibzüchnere ihre unterhabende Leibzucht mit ihrer schweresten Mühe und Arbeit selbstem zugestellet haben, auch die darauf erfolgende Früchten eingearndnet; nach der ärdte verstorbt einer von den alten Eheleuthen, der überbleibende bezahlt die Begräbniß, und was sonst davon bezahlt werden muß; wird also gefragt:

Ob der junge Meyer dem annoch lebenden alten Leibzüchner seine mit schwerer mühe und arbeit eingescheuerte Früchten vom Boden fort und zu sich nehmen könne, und dazu bemacht seye, da doch das Landrecht spricht, daß der Mann seiner Frau, und die Frau ihres Mannes Erbe seye?

Hausgenossen-Richter Rohdehat brachte ein, vom lande zu Recht erkannt zu seyn, daß der mann die frau, und vice versa die frau den mann erbe, folgsam der junge Meyer die früchten fortzunehmen nicht besuegt gewesen.

53. Wann zwei Eheleuthe, so beyde ein nach dem anderen zu Jahren auf Güther sich verheyrahet, deren ein Jeder einen guten ansehnlichen Kindstheil auf die Güther gebracht, wofür die ihnen verschriebene beyderseits beweinkaufter meyerjahren als meyer und Meyersche ihre unterhabende Güther dem rechtmäßigen Meyer in gutem Stande unterhalten, und ohne schulden demselben hinterlassen haben, auf daß derselbe sich desfalls nicht beschweren könne.

Als wird gefragt: ob die von sothanen Eheleuten während den meyerjahren auf den Gütheren erzielte Kinder von sothanen meyer-Güthern keinen Brautschatz haben müssen?

Hausgenossen-Richter Rodehat referirte hierauf, vom lande für recht erkannt zu seyn, daß gleichwie die auf der leibzucht erzielte Kinder, von den Gütheren keine Brautschätze bekommen, so müsten dahingegen die in 2do Stio aut 4. thoro auf den Gütheren erzielte Kinder respectu deren Kinderen 1mi thori pro dimidia dotirt werden.

54. Wan die alte meyer und meyersche ihre Güther abstehen, und selbige dem jungen Meyer in gutem stande, auch ohne schulden hinterlassen, daß alsstan denenselben die Leibzucht nach landtsgebrauch zugetheilet worden; wird also gefragt:

Ob alsstan die Leibzüchnere die ihnen zugetheilte Leibzuchtsachen nur dem jungen verwahren und aufbehalten, oder selbige nutzen und gebrauchen sollen?

2tens Was denen leibzüchneren ohne ihre Leibzucht, in der Theilung nach landes-Gebrauch zugetheilet worden, als an Vieh, Hausgerath und sonst zu des leibzüchneren unterhalt und gebrauch zugetheilet,

auch von selbigen beinahe 30 Jahr gebraucht worden, und während solcher Zeit verschliffen, veraltet und verbraucht worden, wird gefragt:

Wann zu solcher Zeit der Leibzüchtner einer versterben würde, ob alstan der überlebende dem jungen Meyer alles dasjenige, so er auf die Leibzucht bekommen, von neuem anschaffen, und dem jungen Meyer wieder zurückgeben solle, oder ob nicht sowohl dieser, als der Leibzüchtner zufrieden seyn müssen, daß sothane Sachen verschliffen, und durch Länge der Jahren abgenuzet und verbraucht worden?

Hausgenossen-Richter Rodehut referirte auf beschehene vorstehende fragen vom gesammten Lande für Recht erkannt zu seyn, daß, da die Leibzüchtner den gebrauch und nieszung aller auf die Leibzucht mittgenommener stücken gehabt, dieselbe nicht schuldig weren, wan solche verschliffen, vernuzet und verbraucht, und nicht mehr vorhanden, selbige den Meyer weder in natura, weder in pretio, wieder zu schaffen.

55. Wurde gefragt:

Ob nicht ein Leibzüchtner seine Leibzucht könne verzehren, wo er wolle?

Ob nicht ein Leibzüchtner seine Leibzucht anderen verheuren könne?

Ob der Meyer ehender etwas von der Leibzucht zurücknehmen könne, als bis der Leibzüchtner verstorben?

Hausgenossen-Richter Rodehut brachte ein, vom Lande zu recht erkannt zu seyn, daß der Leibzüchtner seine Leibzucht verzehren könne, wo er wolle, were auch befugt, selbige zu verheuren; gleichwohl hätte der Meyer das Näherrecht darzu, und könnte vor dem Todt des Leibzüchtneren von der Leibzucht nichts zurücknehmen.

### Nr. 30.

## Königlich-Preussische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg.

Von 1741.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Fürstenthum Minden unter andern in Leib-Eigenthums-Sachen viele unnöthige und Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen schädliche Streitigkeiten und Prozesse daher entstanden, daß bis daher in demselben noch keine gewisse nach denen daselbst hergebrachten Landes-Rechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthums-Ordnung eingeführet, und dannhero der Beweisthum nicht allein aus der in der Grafschaft Ravensberg ehemals bey Unsers Groß-Hern Vaters Zeiten publicirten Eigenthums-Ordnung genommen, und über diese öfters ungebührliche Auslegung gemacht, sondern auch vieles öftmals

aus unbekanntem Landes-Rechten und Gewohnheiten nachgesuchet, und dadurch die Gerichte oftmalen zu contrairer und theils unbilligen Urtheilen veranlasset worden, daß Wir dannhero aus Landes-Väterlicher Vorsorge für die Conservation Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlicher Unordnungen eine neue Eigenthums-Ordnung für Unser Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg durch unsere Regierung und Kriegs- und Domainen-Cammer, nach vorher gepflogener Communication mit Prälaten und Ritterschaft besagten Unsers Fürstenthums auch Grafschaft projectiren zu lassen, und nachdem uns daraus allerunterthänigster Vortrag geschehen, und von Uns alle dabey vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provinzen, und der Billigkeit, Rechten, auch rechtmäßigen Gewohnheiten gemäß eingerichtet worden, Wir nunmehr nachstehende Eigenthums-Ordnung als eine Richtschnur und Landes-Gesetz hiemit vorschreiben, auch setzen und wollen: Daß künftig alle Hohe und Niedrige Gerichte, wie auch die Eigenthums-Herren und Eigenbehörige nebst deren Sachwaltern und sonst Jedermänniglich sich darnach eigentlich und allerunterthänigst achten, und die entstehende Streitigkeiten und Prozesse darnach kürzlich und schleunigst entschieden und abgethan werden sollen.

Cap. I. Von dem Eigenthums-Recht an sich selbst.

§. 1. Derjenige soll für Eigen geachtet werden, welcher entweder der Geburt nach Eigen, oder sich ins Eigenthum begeben, oder aber auch, wann ein Eigenthums-Herr einen freyen Mann, wie einen Eigenbehörigen, 30 Jahre aneinander gehabt und gehalten hat.

§. 2. Vermittelt der Geburt ist derjenige ein Eigenbehöriger, dessen Mutter Leibeigen ist, der aber von einer freyen Mutter gebohren, selbiger ist frey, ob gleich er einen eigenen Vater hat.

§. 3. Wer sich einem Eigenen begeben will, muß von eines andern Leib-Eigenthum frey seyn, wird auch auf keine Stette zugelassen bis er von seinem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens von demselben einen Schein, daß er den Frey-Brief erhalten solle, und auf die Stette angenommen werden könne, produciret, da dann dieses Eigenthums-Herrn-Recht über den Eigenbehörigen völlig cessiret, im widrigen Fall aber, und wann er dergleichen Frey-Brief oder Schein nicht erhalten, bleibet er oder sie demjenigen Herrn eigen, in wessen Eigenthum er oder sie gebohren, weniger nicht auch diejenigen Kinder, welche von der eigenen Mutter gebohren, und beerbtheilet also dieselben der vorige Eigenthums-Herr, und nicht der Herr der Mutter.

Cap. II. Von denen Personen des Eigenthums-Herrn und Eigenbehörigen.

§. 1. Wann einem Eigenthums-Herrn ein anderer Leibeigen ist, hat jener die Kraft, alle Eigenthums-herrliche Jura gegen den Eigenbehörigen zu exerciren.

§. 2. Verstirbet aber der Eigenthums-Herr und hinterlässet verschiedne Erben, so ist derjenige der Eigenthums-Herr, der dasjenige Gut besizet, bey welchem der Eigenbehörige von Alters her gewesen, es

wäre dann, daß die Erben die Eigenbehörige Güter und Personen unter sich getheilet hätten.

Es stehet auch einem Eigenthums-Herrn frey, die Eigenbehörigen zu alieniren und zu verkaufen, da dann derjenige, der Eigenthums-Herr wird, der solche erhandelt, jedoch soll dieser es bei denen Praestandis, so dem Verkäufer abgetragen worden, lediglich bewenden lassen.

Wann ein eigenbehöriger Hof ausstirbet und dem Eigenthums-Herrn wieder heimfällt, wird demselben zwar frey gelassen, weil der Hof sein eigen wird, mit dem neuen Colono wegen derer Praestationen andere Pacta, als vorhin gewesen, zu machen, jedoch, wann der neue Colonus von denen Guts-Herrn mit mehreren Praestationibus, wie die vorigen Besitzer abzuführen schuldig gewesen, beleget worden, und derselbe demnach mit denen Landesherrlichen Praestationibus zurück bleiben, oder der Hof gar wüste werden sollte, muß in solchem Fall der Eigenthums-Herr für die Landes-Onera, als Contribution, Cavallerie-Gelder 2c. stehen, es wäre dann, daß der Colonus casu fortuito durch Brand, Hagelschlag oder dergleichen auf 1 oder 2 Jahr ausfiele, da ihm dann gleich andern Königlichen Unterthanen eine Reglements-mässige Remission angedehet, wiewol Wir zu Unsern getreuen Vasallen das allergnädigste Vertrauen tragen, daß sie die Unterthanen nicht über Möglichkeit beschweren und durch zu hohe Abgaben ruiniren werden, sünemahlen bey vorkommenden Umständen Wir Uns darunter ein rechtliches Einsehen vorbehalten.

§. 3. Sollte eine freie Person eine Eigenbehörige Stette beziehen, so verfällt sie dadurch nebst ihren nachhero zu erzeugenden Kindern auch ohne förmliche und expresse Renunciacion der Freyheit ipso facto ins Leib-Eigenthum dessen, dem das Erbe oder Rotte gehörig, und soll auch hinfünftig das erstgebohrne Kind vom Eigenthum nicht mehr frey seyn.

§. 4. Wer eine freye Stette besitzet, dem soll nicht erlaubt werden sich einem Privat-Gutsherrn eigen zu offeriren; Wann aber eine Stette vorhin erweislich eigen gewesen, dieselbe aber sich frey gekauft, kann ihrem Colono verstattet werden, sich wieder ins Eigenthum zu begeben.

§. 5. Weil sich auch öfters zuträget, daß, wann Zwillinge gebohren werden, einer davon frey zu seyn aus einer vorgeblichen Observanz praetendiret, diese aber bey geschener Untersuchung nicht begründet befunden, als soll keiner derer Zwillinge sich des Eigenthums entziehen.

§. 6. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterläset Kinder, so von einer eigenen Mutter gebohren, so sind sie alle eigen, es bleibt so dann aber nur einer bey denen Gütern, und denen andern wird, wann sie es benöthiget und freye oder andere Eigenbehörige Güter beziehen wollen, oder in Aemter und Gilden, Städte oder Flecken kommen, nach Gelegenheit der Stetten, und des davon ihnen zukommenden Erbtheils, oder auch sonst von ihnen selbst erworbenen Vermögens, auf gebührendes Ansuchen, um ein Billiges ein Frey-Brief ertheilet, allermassen, wann der Guts-Herr sich darüber mit dem Eigenbehörigen nicht vergleichen kann, die Obrigkeit die Freykaufsgelder determiniren soll.

§. 7. So lange kein Eigenbehöriger sich freikaufet, und keinen

Frey-Brief produciren kann, so lange bleibt ein solcher, es wäre dann, daß genugsame Indicia vorhanden, aus welchen sonst die Freylassung, und daß ihm darüber ein Frey-Brief ertheilet, derselbe aber abhanden gekommen, von dem Eigenbehörigen könnte dargethan werden.

§. 8. Wann eigene Leute sich in fremde Lande und Dertter begeben, und sich daselbst häuslich niederlassen, ohne daß sie sich frey gekauft, selbige machen sich ihres kindlichen Antheils dadurch verlustig, und bleiben dem Herrn zu allen Juribus und Praestandis nichts destoweniger verbunden. Es fallen auch deren in der Fremde acquirirte Güter dem Guts-Herrn sämmtlich zu, wann sie im ledigem Stande verstorben.

### Cap. III. Von Eigenbehörigen Gütern und deren Pertinentien.

§. 1. Nachdem die Erfahrung es bezeuget, daß Eigenbehörige Personen solche Güter, welche frey zu seyn angegeben worden, bezogen, und demnach, weil pro libertate praesumptio zu seyn pfleget, darüber beschwerliche Klagen entstanden; So verordnen Wir hiemit und wollen, daß keiner Eigenbehörigen Person die Freyheit gelassen werden soll, eine freye Stette ehender zu beziehen, bis sie von dem Eigenthums-Herrn einen Freybrief oder wenigstens einen Frey-Schein produciret, gestalten dann allen Obrigkeiten und Magisträten hiemit bey 50 Rthlr. Strafe verboten wird, einer Eigenbehörigen Person die Erlaubniß zu geben, daß sie eine freye Stette beziehen dürfe, noch derselben einen Ehe-Zettel ehender zu ertheilen, bis sie solchen Frey-Brief oder Frey-Schein produciret haben wird.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger etwas acquiriret, so acquiriret er es dem Herrn, und bleibt es bei der Stette, wird mit beweintkaufet, und kann nachgehends, sobald der Sterbefall über beyde Eheleute darüber gegangen, ohne Consens des Herrn nicht weiter davon veralieniret werden, sonsten aber und solange der Sterbefall über beyde verchlichte Personen nicht ergangen, bleibt einem jeden Theil über seine Halbscheid inter vivos zu disponiren unbenommen.

§. 3. Die Marktfreye Stetten sollen in beyden Provinzen beschriben, und wann sie sodann von uns frey declariret worden, keine derselben pro futuro eigen gemacht werden.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterläset Kinder, welche etwas an Mobilien oder Immobilien besessen, so im Hause und andern Stetten befunden werden, so wird solches solange für ein Pertinens der Stette, und bei der Erbtheilung zum Eigenthümlichen Inventario gehörig gehalten, bis von dem Besizer ein Peculium erwiesen, und, daß es nicht aus der Stette oder aus der Stette Mitteln acquiriret, bescheiniget worden.

### Cap. IV. Von dem Beweisthum des Eigenthums.

§. 1. Wann wegen des Eigenthums Streit vorfällt, und der Herr den Eigenthum, der Knecht aber die Freyheit praetendiret, so ist zwar in dubio praesumptio pro libertate, erwiese jedoch der Herr, daß des Knechts Mutter ihm eigen gewesen, und er also von einer eigenem Mutter geböhren, so muß dieser seine Freyheit erweisen, thut er das nicht, so muß pro Domino gesprochen werden.

Praetendiret auch einer die Freyheit, und der Herr kann mit seinen

Lager-Büchern, oder Erb-Registern beweisen, daß er eigen sey, so wird jener ebenfalls solange zum Eigenthum verwiesen, bis er die Freyheit dociret, jedoch müssen auch die Lager-Bücher und Erb-Register dergestalt beschaffen seyn, daß sie plenam fidem haben, und einen hinlänglichen Beweis ausmachen können.

§. 2. Wann ein Herr erweist, daß er eines Eigenbehörigen Eltern beerbtheilet, oder diese auf Eigenbehörigen Gütern gemohnet, so ist solches ein Beweisthum des Eigenthums, sonderlich wenn sie die Güter beweinkaufet und genuset, und muß der Knecht alsdann die Freykaufung darthun.

§. 3. Auch ist ein Grund pro domino, wann er mit Kauf- oder Tausch-Briefen bescheinigen kann, daß er diesen oder jenen erhandelt oder verwechselt, die Abäußerung aber kann in Ansehung der abgeäußerten Person pro argumento nicht dienen, weil billig ist, daß der Abgeäußerte mit seinen Kindern frey werde, sintemahlen, da er wegen des Hofes sich eigen begeben, er, da ihm der Hof genommen, auch in den vorigen freyen Stand kommen muß.

Ein anderes aber ist, wann über das Eigenthum der Stette gestritten wird, sintemahl solchenfalls, und wann der Guts-Herr bezubringen vermag, daß er solche Stette vor dem geäußert, solches ein ohnstreitiger Beweis seines Eigenthums ist.

#### Cap. V. Von denen Eigenthums-herrlichen Juribus, in Specie Spann- und Hand-Diensten.

§. 1. Wegen derer Dienste bleibt es in allewege bey der bisherigen unverrückten Observanz, solchergestalt, daß ein jeglicher Guts-Herr dieselbe, soweit er dazu erweislich berechtiget, fernerhin völlig zu genießen hat.

§. 2. Alle Eigenbehörige, welche wöchentlich Spanndienste zu verrichten schuldig sind, müssen auch Führen, jedoch nicht weiter als 2 Meilen von des Guts-Herrn Hofe und dergestalt, daß sie des Abends wieder zu Hause kommen können, und ihr Gespann mit zu schwerer Fracht nicht ruiniret werde, thun, wie dann allenfalls die Guts-Herrn, wann die Unterthanen gegen Abend nicht zu Hause kommen können, ihnen zwey Tages-Dienste vergüten sollen.

Hingegen steht einem Guts-Herrn frey, sothane Dienste in natura zu genießen, oder für einen Spann-Dienst, so wie es an jedem Orte hergebracht, Dienstgeld zu nehmen, massen ein Eigenbehöriger allerdings auf den Korb-Stock zu dienen schuldig, hingegen aber auch der Guts-Herr gehalten ist, ihnen bei der naturellen Dienstleistung den Präven oder Pflicht nach wie vor zu geben, und denenselben davon nichts zu entziehen.

Sollte auch der Herr eine Zeitlang gar keine Dienstleistung in natura fordern, kann der Eigenbehörige dahero sich keines wegés cum praescriptione schützen, es wäre dann, daß die Eigenbehörige oder dessen Vorfahren, selbige ad requisitionem Domini erweislich denegiret, und darauf per longissimum tempus keine Frohne noch Dienste in natura abgestattet, sondern Geld entrichtet, welchenfalls er dabey zu lassen, bis



ein anderes per pacta oder andere Umstände, so der praescription schädlich, erwiesen.

§. 3. Die Unterthanen sollen gehalten seyn, die Sommer-Arbeit von Maria Verkündigung oder 25. Martii bis den 21ten September von 6 bis 6 Uhren, die Winter-Arbeit aber, nemlich vom 21ten September bis den 25. Martii von 8 bis 4 Uhren zu verrichten, jedoch daß ihnen bey der Sommer-Arbeit Zwey und bey der Winter-Arbeit Eine Ruhe-Stunde gelassen werde.

Sollte der Bauer mit Kleinern Wagen und Reitern auch Geschirr, als er sonst brauchet, imgleichen mit untauglichen Pferden, wann er besere hat, erscheinen, oder ohne erhebliche Ursachen zu spät ausbleiben, ist derselbe zurück zu weisen, und nachzudienen schuldig.

Wofern er aber gar ausbleibet, und vom Dienst nicht durch Kriegs- und Vorspann-Führen, Krankheit seiner selbst oder seiner Pferde, oder andere valable Ursache abgehalten wird, stehet dem Guts-Herrn zwar frey, einen andern an seine Stelle zu miethen, und dasjenige Geld, so er dafür bezahlen müssen, in Entstehung güthlicher Zahlung, durch Pfändung heizutreiben, und wann er dann nicht friedlich, die Bestrafung bey der ordentlichen Obrigkeit zu suchen, welche, wann sie den Unterthanen schuldig befindet, denselben jedesmal in 24 Mgl. Strafe zu verurtheilen und Uns selbige zu berechnen hat. Bey vorkommenden Burg-Best- und andern Diensten aber hat die Praeventio statt, dergestalt, daß wann der Guts-Herr den Bauern zuerst bestellet, das Amt nachstehet, et vice versa.

§. 4. Einen Tages-Dienst voraus zu nehmen, kann dem Eigenthums-Herrn gestattet werden, jedoch daß derselbe sogleich in der folgenden Woche wieder gut gethan werde, und daß solches nicht öfters als alle 2 Wochen einmal geschehe.

Auch soll der Unterthan solches zu thun nicht schuldig seyn, wann er selbst höchst eilige Feld-Arbeit hat, er muß aber solches sofort dem Dienstkünder melden.

§. 5. Wo die Zwangdienste hergebracht, und die Guts-Herrn deshalb in possessione seyn, auch solches bey vorkommender Klage rechtlich erweisen, muß der Eigenbehörige Knecht oder Magd dem Guts-Herrn ein halb Jahr ohnentgeltlich dienen, und soll, wann er sich dessen unbillig weigert, durch Pfändung oder andere Zwangsmittel dazu gehalten werden, wie dann auch derselbe, wann er gespeiset werden muß, besondere Speise nicht fordern, sondern mit derjenigen Kost, so die übrigen Knechte und Mägde des Guts-Herrn erhalten, zufrieden seyn muß.

§. 6. Hat ein Eigenbehöriger viel Söhne und Töchter, so erwachsen und zu dienen tüchtig seyn, so erfordert nicht allein des Herrn, sondern auch ihr eigen Bestes, daß sie die Eltern, sofern sie derselben nicht benöthigt sind, von sich thun, und bey Fremden innerhalb des Landes dienen und zur Arbeit angewöhnen lassen, als worauf der Guts-Herr mit zu sehen hat, damit nicht unnöthige Leute auf dem Hofe seyn, und derselben Unterhalt solchen zur Last falle.

Cap. VI. Von jährlichen Pächten, Zinsen, auch andern Praestandis.

§. 1. Die Pächte und Zinsen müssen die Eigenbehörige an ihre Guts-

Herrn bey Vermeidung der Execution oder Pfändung, welche die Eigenthums-Herrn durch ihre eigene Leute verrichten lassen können, soweit es hergebracht, alle Jahr richtig abtragen.

§. 2. Solche Pächte und Zinsen find die Eigenbehörige in guten Marktgängigen Korn, und zwar zwischen Michaelis und Martini zu liefern fchuldig, widrigenfalls der Eigenthums-Herr daffelbe nicht annehmen darf, es fey dann, daß auf dem Lande, wovon der Canon gehet, kein better Korn ohne Verschulden des Eigenbehörigen erweislich gewachsen, folchemnach wird von dem Herrn desfallig billig-mäßige Moderation gebraucht.

§. 3. Nachdem es sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige, wann ihnen die Pächte und Zinsen mit Gelde zu behandeln ein oder mehr Jahre verftattet wird, sofort daraus ein Jus machen, und eine Possession erzwingen wollen, fo ist billig folches abzustellen, und der Eigenthums-Herr bey feinem Canone zu lassen, massen die Behandlung, als eine res merae facultatis, dem Herrn so wenig praejudiciren, als dem Colono einige Possession zulegen kann.

§. 4. Weilen auch die Eigenbehörige guten theils ihren Herrn jährlich gewisse Hühner entrichten, so hat es gleichfalls dabey sein Bewenden, und mag von denen Colonis denen Herren, wann sie selbige rechtmäßig vorhin gehabt, darunter nichts entzogen werden.

§. 5. Da auch öfters Eigenbehörige zum Nachtheil der Stette und ihrer Herren, wann sie zwar dieser ihren Consens über die Translation selbst erhalten, dennoch heimlich ohne ihre Einwilligung verbotener Weise Ländereyen, wovon die Steuern und der Canon gehet, frey an jemanden transferiren, und soviel Geld oder auch mehr darauf leihen, als das Land verzinsen kann;

Als ist folches billig abzustellen, und gleich wie der Canon als ein Onus reale billig die Ländereyen folget; Als haben auch derselben Possessores mit zum Abtrag des Canonis pro rata zu concurriren, jedoch, daß vor allen andern die auf solchen Ländereyen haftende Landesherrliche Praestanda abgeföhret werden.

Cap. VII. Von Weinkäufen.

§. 1. Der Weinkauf muß bey dem Eigenthums-Herrn behandelt werden, wenn eine fremde Person auf die Stette kömmt, und muß solchen der oder diejenige Person, die fremd auf die Stette kömmt, entrichten, dahingegen derselbe gegen Zahlung des Weinkaufs ad bona a proprietario oblata ein jus quaesitum hat.

Wir tragen aber dabey zu Unfern Vasallen und Guts-Herrn das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich der Billigkeit nach werden finden lassen, und diejenigen, so eine Stette bewekkaufen wollen, über die Gebühr nicht beschweren, und dadurch veranlasset werden, daß der Besizer der Stette einen Theil des Weinkaufs zu deren Onerirung selbst übernehmen müste.

§. 2. Wegen der Zeit, wie oft nämlich der Weinkauf abzustatten, bleibt es zuförderst und in genere bey Versetzung des gemeinen Rechts, nämlich, so oft eine fremde Person auf die Stette kömmt, und kann also von denen Auerben nichts gefordert werden. Da aber auch hie und da ein gleiches bey Mutation der Person des Domini directi

und einer kürzern Zeit, e. g. von 4 Jahren zu 4 Jahren, von 9 zu 9 oder auch mehr Jahren hergebracht, so bleibt solches dabey unveränderlich, und muß wider die Observanz der Weinkauf dem Eigenbehörigen nicht aufgebürdet werden.

§. 3. Die Beweinkaufung muß entweder mittelst Bezahlung oder wirklich von dem Herrn bewilligten Bedingung und Aussetzung auf Termine geschehen.

Wofern aber die Bedingung wirklich nicht geschiehet, und ein gewisses Quantum dafür nicht determiniret worden, ist solches nur für eine Oblation, mit nichten aber für eine Beweinkaufung zu achten.

§. 4. Wer auf obige Weise die Stette nicht beweinkaufet, oder den Weinkauf bedinget, der hat kein Recht zur Stette, und kann so wenig derselbe als dessen Kinder die Leibzucht von der Stette oder den Kindlichen Antheil respective davon prätendiren.

Wann imgleichen ein Sohn oder Tochter, ja der Uerbe selbst von der Stette heirathet, hat derselbe, wann ihm gleich kein Brautschaß von dem Guts-Herrn determiniret worden, zu derselben kein Recht mehr, sondern er hat sich dessen einmal durch die Heirath verlustig gemacht.

§. 5. Was sonst bey vorfallender Beweinkaufung demjenigen, so die Beschreibung verrichtet, oder an des Eigenthums-Herrn Angehörige, an Gebühr oder andern Praestandis gereicht werden muß, dabey hat es ferner dem Herkommen nach sein Bewenden.

#### Cap. VIII. Von Sterbfällen und Beerbtheilungen.

§. 1. Bey Absterben eines Eigenbehörigen gehört dem Eigenthums-Herrn der sogenannte Sterbfall, oder *dimidia omnium mobilium et moventium bonorum*, und kann davon der Eigenbehörige weder per Testamentum noch per donationem mortis causa in praejudicium des Guts-Herrn disponiren, sondern wann ein dergleichen Testament oder Donation gemacht wird, so soll selbiges ipso facto null und nichtig, auch von keiner Kraft seyn. Jedoch setzen, ordnen und wollen Wir, daß einem Eigenbehörigen erlaubet seyn soll, etwas, aber nicht ultra semissem bonorum mobilium, inter vivos pure et absolute ohne Reservation einiges usufructus, Unterhalts oder sonst wenn sofort Extraditio und solche in gesunden Tagen geschieht, einem oder dem andern, da er sonst das Erbe nicht graviret, zu verschenken, wann aber Traditio usque ad eventum mortis differiret wird, soll die Donatio null und nichtig seyn.

§. 2. Dem Eigenthums-Herrn soll frey stehen, den Sterbfall bedingen zu lassen, oder in natura zu ziehen, und muß dabey der Eigenbehörige alle Verlassenschaft ohne Verdunkelung richtig und in eventum mediante juramento specificiren, massen, wann der Eigenbehörige fürsehllich und unwissentlich etwas verschwiegen, solches dem Eigenthums-Herrn verfallen seyn soll.

Es beerbt aber derselbe seine Eigenbehörige überall, sie mögen auf seinem oder andern Stetten wohnen, massen derjenige, so andere Eigenbehörige auf seine Stette gelassen, sich zu imputiren hat, daß er dieselbe ohne Freylassung darauf verstatet.

§. 3. Wann sich zuträgt, daß einer Grund-Herr, der andere aber Eigenthums-Herr der auf der Stette wohnenden Personen ist, so kömmt

diefem der Sterbfall, jenem aber der Weinkauf zu, und mag einer dem andern darunter Feinzwegs vorgreifen. Auch wer das Eigenthum an der Stette hat, befezt bey vorkommendem Fall dieselbe.

§. 4. Wann ein Bräutigam oder Braut ante Copulationem verfirbt, werden folche nichts deftoveniger vom Guts-Herrn beerbtheilet, und ift der Weinkauf verfallen, wann felbiger wirklich bezahlet worden, und die verlobte Personen fich eigen gegeben.

§. 5. Als fich auch öfters zuträget, daß Eigenbehörige die Leibzucht beziehen, und denen Kindern die Güter auftragen, auch überlassen, und dadurch der Eigenthums-Herr des Sterbfalls und also merklich defraudiret wird; So verordnen Wir hiemit gnädigft, daß hinfünftig keinem Colono, solange er noch im Stande ift, der Stette fürzustehen, erlaubet feyn foll, dergleichen Leibzuchten zu beziehen.

Wann aber von dem alten Colono die Leibzucht ohnumgänglich bezogen werden muß, foll der Sterbfall befchrieben und gedungen, nicht aber eher bis nach des Alten Todes-Fall gezogen werden.

§. 6. Weilen auch der Eigenthums-Herr dem Eigenbehörigen öfters des Frey-Briefes wegen Verficherung, und der Bezahlung der Jurium für denselben Anftand giebt, fo ift billig, daß diese Verficherung dergestalt für eine Freylassung gehalten werde, daß derjenige Herr, auf wessen Stette der Eigenbehörige gekommen, und nicht voriger, felbigen beerbtheile, maffen Letzterer fich felbst beyzumessen hat, daß er dem Eigenbehörigen darunter getrauet.

Cap. IX. Von andern Eigenthums-herrlichen Juribus und Praestandis.

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger fich widersezlich erzeiget, so kömmt dem Eigenthums-Herrn das Recht zu, denselben leviter zu coerciren, und im Zwange zu halten.

§. 2. Die Pächte, Zinsen und andere Eigenthums-Gefälle, kann der Herr executive durch Pfandung beytreiben, und ift es darunter bey dem bisherigen Herkommen und Observanz zu lassen.

§. 3. Wann zwey Eigenbehörige untereinander streiten, so stehet einem Guts-Herrn frey, fich zu interponiren und felbige zu vergleichen, jedoch ohne Abbruch der Landes-herrlichen Jurisdiction, und welche sonst damit Specialiter privilegiret.

§. 5. Wann eine Eigenbehörige Magd fich beschlafen läffet, und ein unehliches Kind gebiehet, foll sie an denen Orten, wo es gebräuchlich, und durch eine lange Observanz hergebracht, den sogenannten Bett-Mund dem Eigenthums-Herrn nach Beschaffenheit ihres dotis mit 4, 6, höchstens 8 Thaler bezahlen, vorbehältlich jedoch des Bruchs, so Uns und andern Jurisdictionen-Herren zukömmt.

Cap. X. Von Contracten und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.

§. 1. Obgleich die Eigenbehörigen Güter denen Eigenthums-Herren vollkommen und Dominiotenus zustehen, so kömmt doch denen Eigenbehörigen Knechten und Mägden in solche Güter auch einigermaßen ein Jus, so dem usufructui oder dominio utili, i. e. dem nießbaren Eigenthum gleichet, und derselben Administration zu. Solche Admini-

stration nun bestehet in gewisser und eingeschränkter zu Conservation der Stette einzig und allein gereichender Verwaltung, und wann solchergestalt ein Eigenbehöriger verfähret, den Acker wohl in Acht nimmt, die Gebäude nicht vorsätzlich verfallen läßt, die etwa dahin gehörige Holzter nicht verderbet, und seine übrigen Pflichten abträgt, kann ihn der Eigenthums-Herr der Güter nicht entsetzen.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger Geld benöthiget, und dahero selbiges zu leihen entschlossen, so muß er solches vorhero dem Eigenthums-Herrn gebühlich vermelden, die Ursachen dessen anzeigen, und, daß es zum Nutzen der Stette angesehen, erweisen, auch dessen Consens gebührend requiriren, und der Guts-Herr ihm alsdann, und wann er insonderheit Geld zu Leinsaamen-Saat oder Anschaffung des Inventarii benöthiget, den Consens nicht verweigern.

Wosfern aber auffer solchen Fällen ein Eigenbehöriger Colonus, ohne solches zu thun, Geld leihen, und dafür ein oder andere zu der Stette gehörige Pertinentien versehen oder verpfänden würde, soll solche verbotene Alienation, wann gleich das Amt darin consentiret, quoad successores unkräftig, und es damit überall nach dem Inhalt des Edicti vom 25ten Augusti 1711 gehalten werden.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger Knecht oder Magd sich zu verheyrathen willens ist, so soll er solches zuvörderst dem Eigenthums-Herrn anzeigen, die Person, welche er heyrathen will, demselben vorstellen, und daß sie von guter Leumuth, niemand mit Eigenthum verwandt, auch die Stette durch Fleiß und ein Stück Geld zu verbessern vermöge, darthun, und dann um des Eigenthums-Herrn Consens anhalten, und dessen einen Schein, vornemlich vom Eigenthums-Herrn dortigen Orts, bringen. Thut er solches nicht und schritte zur Ehe, soll er der Stette verlustig seyn. Daferne aber der oder diejenige, welche wider des Eigenthums-Herrn Willen eine solche Person auf die Stette bringt, aus voriger Ehe Kinder hätte, bleibet solchen ihr habendes Recht unbenommen.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger eine Tochter oder Sohn aussteuert, und demselben den Brautshatz oder sonsten aus Mitteln der Stette etwas mitgiebt, so muß der Eigenthums-Herr darüber requiriret und um den Consens ersuchet werden. Geschicht solches nicht, und er schreitet zur Tradition, ist solche Mitgift null und nichtig, und ist der Eigenbehörige des mitgegebenen verlustig, und soll dieserwegen im geringsten nicht geschüzet werden, sondern alles dem Guts-Herrn anheim fallen.

Wosfern aber der Eigenthums-Herr in die Mitgift, welche der Colonus nach unterstehender Vorschrift billig findet, nicht willigen wollte, hat die gebührende Obrigkeit auf beschene Imploration darin zu decidiren. Und damit sowohl der Eigenbehörige als Guts-Herr, wie auch die Obrigkeit darunter eine Norm und Richtschnur haben, auch der bishero durch die so hoch determinirte Brautshätze beförderte Ruin der Stetten künftig verhütet werden möge; So sehen Wir hierdurch fest und verordnen, daß ein mehres aus denen Gütern nicht verschrieben werden soll, als was etwa nach einer aufzunehmenden eydlichen Taxe die auf der Stette stehende Gebäude, Feld- und Vieh-Inventa-

ria nebst Mobilien werth, auch was der Colonus etwa an exigiblen Activ-Schulden ausstehen haben möchte, und demnächst darnach der Brautschaf pro rata derer vorhandenen Kinder determiniret werden soll, jedoch daß davon zuvorderst die Passiv-Schulden, imgleichen die Hof-Gewehr abgezogen werden. Zur Hof-Gewehr aber wird gerechnet die völlige Ausfaat zu denen zur Stette gehörigen Ländereyen, ferner bey einem Colono, so 15 Morgen Landes hat, 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein,  $\frac{1}{2}$  Wagen und 1 Egge. Bey 30 Morgen, 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber oder Rinder, 1 Sau, 1 ganzer Wagen, 1 Pflug, und 2 Eggen. Bey 45 Morgen 3 Pferde, 3 Kühe, 2 Rinder, 1 Zucht-Sau, 1 Wagen, 1 Pflug, 3 Eggen. Bey einer Stette von 60 Morgen 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder, 1 Wagen, 1 Pflug, 4 Eggen, 1 Zucht-Sau und 1 Schwein, und sobald die Anzahl über 60 Morgen hinan läuft, wird nur auf 30 Morgen 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Rind, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Wagen mehr passiret, dergestalt, daß zu einem der größten Höfe, welche etwa 120 Morgen haben, zu der Hof-Gewehr 6 Pferde, 6 Kühe, 4 Rinder, 2 bis 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge, 6 Eggen gerechnet werden.

Und daß obstehendem nachgelebet, und diese Hof-Gewehr und die Ausfaat, wie auch die Passiv-Schulden, bey Determinirung derer Brautschaf jederzeit consideriret und abgezogen werden, dafür soll der Guts-Herr und Beamte haften, weilen ohne deren Consens die Brautschaf nicht determiniret werden können, noch sollen.

§. 5. Was kurz vorher wegen der Mitgift verordnet, soll auch bei andern Contracten und Verschreibungen, so zu der Stette Nachtheil gereichen könnten, in allewege observiret werden.

§. 6. Insonderheit ist auch kein Eigenbehöriger befugt, ein Testamentum oder Disposition inter liberos zu machen, und wann solches geschehen, und dadurch auf andere etwas transferiret worden, kann der Guts-Herr solches zum Besten der Stette vindiciren.

§. 7. Sollte aber der Eigenbehörige bey lebendigem Leibe dem Guts-Herrn den Sterbfall bezahlen, mithin sich, seine Baarschaften, Mobilien, und was er an Immobilibus bey der Stette acquiriret, von dem Eigenthums-Nexu los machen, bleibt ihm unbenommen, gleich andern freyen Standes, darüber per testamentum vel donationem zu disponiren.

Sollte er hingegen ohne Disposition versterben, hat es billig bey demjenigen, was oben von denen acquirirten Immobil-Gütern verordnet, sein Bewenden.

#### Cap. XI. Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wann sich begiebt, daß ein Eigenbehöriges Erbe oder Stette durch den Tod derer Colonen, des Mannes oder des Weibes, oder beider, oder durch Abtretung desselben und Annehmung der Leibzucht, zur neuen Besetzung eröffnet wird, so soll der jüngste Sohn, und wenn deren keine vorhanden, die jüngste Tochter den Hof erben. Wann aber der jüngste Sohn lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, dem Hofe gehörig vorzustehen, kann mit Zuziehung derer Eltern, oder nach deren Absterben, derer Verwandten, von denen andern Söhnen einer vom

Guts-Herrn zum Anerben gemacht werden, wobei aber auf den Penultimum und so weiter auf den nächstfolgenden, wann sonst wider denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren. Sollte der Anerbe sich vor tauglich ausgeben, der Guts-Herr ihn aber dafür nicht halten, muß die Obrigkeit davon cognosciren, jedoch ohne deswegen den geringsten Process zu verstaten, es decidiren.

§. 2. Sollte sich aber zutragen, daß der Anerbe wegen seiner Jugend dem Gut vorzustehen nicht tüchtig, so soll nach Absterben derer Eltern der Eigenthums-Herr bemachtet seyn, einem tüchtigen von denen andern Kindern, Söhnen oder in deren Mangel einer Tochter, solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von denen Jüngern, wann er dem Hof, wie oben gesetzt, vorzustehen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorrecht vor denen andern, sondern es bleibt dem Guts-Herrn darunter die freye Wahl, jedoch muß solcher dem Anerben vor den Abstand die Hälfte der vorgeschriebenen Hof-Gewehr vergüten.

§. 3. Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, darauf Verzicht gethan, oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich frey gekauft haben, wie unten mit mehrern wird gedacht werden, dieselbe können auf entstehenden Fall, wann nämlich ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Eltern ohne Nachlassung der Kinder abgehen sollten, keinen Regress zur Anerbschaft oder Succession in dem Erbe haben, es sey dann, daß der Guts-Herr sie mittelst gebührender Qualifikation hinwieder zu solchem Erbe zulassen wollte.

§. 4. Der Anerbe, welcher sich des Erbes, und dessen Immobilien und Zubehöri gen als nächster Nachfolger annehmen will, ist zwar vor seine Person vom Weinkauf frey, dessen Braut oder Bräutigam, so fremd auf die Stelle kömmt, muß aber des Weinkaufs wegen sich mit dem Guts-Herrn vergleichen.

Dieser aber muß sich billig finden lassen, und ohne Noth den Anerben von der Heyrath nicht abhalten, allermassen, wann innerhalb 2 Jahren solche nicht geschieht, und der Guts-Herr sonst auf die zu hey-rathende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit, der Weinkauf bey Meyers, Halb-Meyers und Gossäten auf eines Jahrs Guts-herrliche Praestationen, bey Bringskern und kleinen Leuten aber auf 5 Rthlr. hiemit festgesetzt wird, und ein mehreres nicht genommen werden soll.

§. 5. Weilen sich auch öfters zuträgt, daß zu derer Guts-Herrn Nachtheil die erwachsene Kinder und Anerben die Elterliche Stette nicht annehmen, noch sich mittelst Vorstellung eines dem Guts-Herrn annehmblichen Ehegattens qualificiren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zaudern, so sollen solche Anerben auf vorhergegangenes Ermahnen und Erinnern des Guts-Herrn schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahrs-Frist ausdrück- und deutlich sich zu erklären ob sie die Stette würcklich beziehen und annehmen wollen, indessen Verbleibung aber, und wann sie solche Stette aus Bosheit und Betrug innerhalb jehervähnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres Anerbe-Rechts verlustig seyn, dennoch aber die Absteuer zu gewärtigen haben.

§. 6. Solchermassen lieget dem Anerben ob, sich nach vorgängiger Ermahnung und Erinnerung des Guts-Herrn wegen Annehmung des

Hofes zu erklären, damit derselbe so wenig als das Publicum darunter leide und in Schade gefezet werde. Sind aber die Anerben oder die Kinder vor erfolgter Erledigung der Stette in fremde Lande ohne Einwilligung und Vorwissen des Guts-Herrn gezogen, so mag bis zu der etwaigen Wiederkunft die Sache auf ein Jahr lang ausgestellt, nach dessen Ablauf und erlassenen Edictal-Citation von der Gerichts-Obriegkeit aber, bey ihrem Auffenbleiben, die Stätte mit neuen Eigenbehörigen besezet werden, und werden gedachte Anerben und Kinder, wegen der ungebührlichen Ausbleibung, und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand nicht gehörig umgesehen, des Anerb-Rechts verlustig, falls sie aber mit Bewilligung des Guts-Herrn weggereiset, sie auch ihm dabey angezeigt haben, daß ihnen ein etwa sich ereigender Todesfall kund gemacht werden möchte, so soll ihnen von solchem Todesfall Nachricht gegeben, und demnächst wann sie rechtmäßige Ursachen von der Abwesenheit angezeigt, ein Jahr lang und nicht länger auf sie gewartet werden.

§. 7. Sollte auch der Anerbe wegen eines begangenen Delicti das Erbe und das Land verlaufen, und innerhalb 2 Jahren kein Geleit erhalten, noch sich recht zu vertheidigen können, so ist er alsdann des Anerb-Rechts verlustig, und der Guts-Herr bemächtiget, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen, und sind des entlaufenen Kinder, nächst diesen aber Brüder und Schwestern, wann selbige noch nicht von der Stette abgefunden, dazu, wann selbige tüchtig befunden werden, nach der Ancienneté die nächsten; wann aber keine Kinder vorhanden, oder dieselbe abgefunden, so stehet zur Disposition des Guts-Herrn, ob er die Stette mit neuen Colonis besetzen, oder von denen abgefundenen jemand darauf lassen wolle. Uebrigens soll ein Guts-Herr befugt seyn, seines eigenpflichtigen Coloni oder Coloniae, welcher sich solchergestalt, wegen begangener Uebelthat retiriren müssen, sämtliche Güter zu annotiren.

§. 8. Sollte dem Anerben über kurz oder lang ins Land wieder zu kommen durch landesherrliche Begnadigung erlaubt werden, so ist er zur Stette, welcher gedachtermassen mit einem andern besezet worden, nicht zu lassen, sondern wohin der Geleits-Brief eingerichtet, anzusehen. Ist er völlig begnadigt, und restituiret, so giebt der Besizer der Stette, wann es ein Meyer-Hof, so im guten Stande ist, in gewissen vom Guts-Herrn zu accordirenden und etwa auf 3 Jahr ohne Zins zu bezahlen gesetzten Terminen 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halbes Erbe oder Kotten, so wird davon gleichfalls nach Ermessung des Guts-Herrn ausgehret, als welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 9. Wann ein Eigenbehöriger in Unfern Diensten Soldat wird, muß ihm die Stette, so lange er Praestanda praestiret, bleiben, falls aber die Onera nicht abgetragen werden, ist nach Unfern schon vielfältig ergangenen Verordnungen die Stette mit einem andern Colono zu besetzen, und sind dabey des abwesenden Soldaten nächste Unverwandte mit zuzuziehen.

§. 10. Wann ein Leibeigener Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Tod abgegangen ist, kann der überlebene mit Einwilligung des Guts-Herrn wieder darauf heyrathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heyrath auf die Sttte kömmt, sich eigen geben, und den Weinkauf bezahlen.



Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzt, und gedachter Person das Erbe oder Stette, die determinirte Zeit zu bewohnen verstattet werden, jedoch kann solche Zeit und Jahre von dem Guts Herrn nicht weiter als bis der Uerbe 28 Jahr, oder wenn es eine Tochter, 25 Jahr alt geworden, falls sonst dieselbe tüchtig, ausgesetzt werden.

§. 11. Sobald der Uerbe 28 Jahr, oder wann es eine Tochter, 25 Jahr alt geworden, so ziehen die alten auf die Leibzucht, welche Leibzucht solcher Person, so durch Heirath oder sonst auf gewisse Jahre auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls als wann sie des Uerben leiblicher Vater oder Mutter wäre, eingeräumt werden soll.

§. 12. Weil auch darüber oft Streit entsteht, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzt werden, oder auch ihren Anverwandten ab intestato oder ohne Testament succediren können; so soll solchen Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verfäng- oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterscheid, sie mögen Frey oder Eigen seyn, nach Ordnung der gemeinen Rechte überall succediren, und bei allen unsern Gerichten darnach geurtheilt werden.

§. 13. Die Kinder erster Ehe werden jedesmal denen Kindern anderer Ehe in Successione vorgezogen, es wäre denn, daß das Erbe in letzterer Ehe acquiriret, oder der Mann mit der Frau dasselbe gewinnt hätte, widrigenfalls aber und da der Mann oder die Frau dasselbe bereits gehabt, bleibt denen Kindern erster Ehe der Vorzug.

§. 14. Weil sich auch zuweilen die Eigenbehörige Kinder, welche zur Zeit der Besetzung der Stette, nicht capable gewesen, nachdem sie erwachsen, sich unterstehen, dasjenige, so der Guts-Herr einmal verordnet, unter dem Praetext der Minorennität und Mangel der Vormünder auch wegen vorscheinender Läsion anzufechten, so ist solches, falls die Verfügung dieser Eigenthums-Ordnung gemäß, billig nicht zu gestatten, und werden solchenfalls die Gerichte dieselbe damit sofort abzuweisen, sonst aber dieselbe kürzlich zu hören, und nach Billigkeit ohne Weitläufigkeit es abzumachen haben.

§. 15. Weil die Eigenthums-Herren von selbst bey unmündigen Kindern dahin sehen werden, was zu deren und der Stette Besten gereichen kann, so lassen wir geschehen, daß denenselben so wie bishero also auch ferner keine Vormünder gesetzt werden.

#### Cap. XII. Von Leibzuchten.

§. 1. So lange die Coloni denen Stetten vorstehen können, so ist denenselben keinesweges zu erlauben, auf die Leibzucht zu ziehen, wann selbige aber wegen Alters oder andere Gebrechlichkeiten die Stette ihren Kindern zu übergeben willens, so muß solches alles mit Genehmigung des Eigenthums-Herrn geschehen, und derselbe um Consens, auch Determinirung der Leibzucht gebühlich ersuchet werden, sonst wird keine Leibzucht passiret, sondern es soll alles null und nichtig seyn, die Contravenienten auch überdem von der Obrigkeit bestrafet werden.

§. 2. Die Leibzucht wird nach Gelegenheit der Stette vom Eigenthums-Herrn determiniret und nach Ermessung des Guts-Herrn ausge-

macht, jedoch dergestalt, daß niemals über den 6ten Theil des Guts dazu ausgefezet werde, wobey der Billigkeit nach zu beobachten, daß nicht das Beste, auch nicht das schlimmste Land ausgefuchet, sondern wie die Kinder der Stette es nach diesem verlangen, denen Eltern gleichfalls Zeit Lebens usufructuarie zu genieffen, eingethan werde.

Sollten Kinder und Eltern hiewider pacta contraria machen, und mehr als hier determiniret, sich einander accordiren, so sollen solche keine Kraft haben, und der Eigenthums-Herr die Leibzucht vorgeschriebener massen reguliren. Bei kleinen Stetten hingegen, wo der zur Leibzucht nachgelassene 6te Theil nach der Anzahl des Landes nicht 3 Morgen austrägt, davon kann keine ordentliche Leibzucht constituiret werden, sondern es müssen die Coloni bis zu ihrem Absterben entweder die Stelle behalten, wobey der Anerbe ihnen assistiren muß, oder wo der alte Colonus der Stette nicht mehr vorstehen kann, stehet ihm zwar frey, dieselbe zu übergeben, er muß aber ferner nach Vermögen bey dem Hofe mit arbeiten, und ein mehreres, als die Wohnung im Hause, und die ordinaire Kost an der Kinder Tisch, so wie sie die Kinder haben, und das Haus es vermag, nicht prätendiren.

§. 3. Weil auch die Leibzüchtere öfters, ohngeachtet sie es Alters und Vermögens halber wohl thun könnten, dennoch sich der Stette Bestes wenig annehmen, und solche durch Einnehmung anderer Personen in die Leibzucht-Häuser der Stette beschwerlich fallen, so ist solches nicht zu gestatten, sondern es werden vielmehr die Leibzüchter zu möglicher Arbeit und Aufsicht der Stette, auch Abschaffung unnöthiger Personen angewiesen.

Wann aber ein Leibzüchter gestorben, ist dem überbleibenden nicht verwehret, einen Heuersmann zur Gesellschaft, und wann beyde Leibzüchter unvermögend und kränklich, eine einzige Person zu ihrer Verpflegung bey sich zu nehmen.

§. 4. Wann ein Leibzüchter von der Leibzucht heyrathet, und käme hernach wieder, und wollte selbige prätendiren, wird ihm dasselbe durchaus nicht gestattet, jedoch wird dem Colono erlaubt, sich mit dem Leibzüchter oder Leibzüchterin, wann sie Gelegenheit zu heyrathen haben, sich wegen Abstands der Leibzucht mit Vorwissen des Eigenthums-Herrn zu vergleichen.

§. 5. Es sollen auch von denen Stetten zur Schwächung derselben keine zween Leibzüchte prätendiret werden, sondern es muß nach Befinden unter diejenigen, so dazu berechtiget, die Leibzucht getheilet werden.

§. 6. Die Leibzucht-Häuser sind die Leibzüchter in Dach und Fach zu unterhalten; auch von denen unterhabenden Aeckern die Onera abzutragen schuldig, auch weder eines noch das andere zu verderben, zu veräußern oder auf einigerley Weise zu verringern, weniger Schulden, als welche der Anerbe zu bezahlen nicht schuldig, darauf zu machen befugt.

§. 7. Wann die Leibzüchter beyde verstorben, so fallen die Immobilia, vorbehältlich des dem Eigenthums-Herrn von denen Mobilien und Moventien zustehenden Erbtheils, wieder an die Stette. Stirbt aber nun einer von denenselben, so bleibt die Behausung ganz bey dem überlebenden, der Immobilien Halbscheid aber fällt wieder an das Erbe.

§. 8. Wosfern der Stief-Vater oder Stief-Mutter, so auf Wahl-Jahre zu sitzen kommen, den Hof ohne Schuld annimmt, muß er auch keine Schuld darauf machen; Sollten jedoch Casus vorkommen, daß er dazu genöthiget wird, muß, wann es Unser Eigenbehöriger, des Beamten, und der Kriegs- und Domainen-Cammer, und, wann es ein Adlicher, des Guts-Herrn Consens erfordert, und nach vorhergängiger Untersuchung, wann es nöthig, ertheilet werden, und wann solche consentirte Anlehn in utilitatem der Stette verwandt, müssen die Anerben es bezahlen, sonst aber sind sie darzu nicht gehalten; Im übrigen soll auch zu Verhütung weitläufiger Disputen zwischen denen auf Wahl-Jahre sitzenden Eltern und Anerben, so oft jemand die Stette auf Wahl-Jahre annimmt, ein richtiges Inventarium conscribirt werden.

Sollte der Stief-Vater oder Stief-Mutter diesem zuwider unnöthige unconsentirte Schulden contrahiren, oder sonst die Stette deterioriren, muß dessen Leibzucht eingeschränkt, und allenfalls nur auf die Halbscheid desjenigen, so oben deshalb festgesetzt, determiniret werden.

Denen Creditoribus aber bleibt actio personalis wider den Schuldner bevor, keinesweges aber haben sie in ermeldeten Fällen an die Stette oder Anerben die geringste Forderung.

§. 9. Wann der Anerbe noch jung, einer von denen Eltern aber indessen verstürbe, und der überlebende mit Consens des Guts-Herrn zur zweyten Ehe träte, die Auffahrt bezahlte, die Gebühren Aerseits prästirte, auch das Seinige zur Stette brächte, obgleich er oder sie nur auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stette bewohnten, behalten sie dennoch bey Antretung des rechten Anerben die Leibzucht völlig, gleich als wann sie des Anerben leibliche Eltern wären.

§. 10. Unter denen nöthigen Vorfällen, da einem Stief-Vater währenden Wahl-Jahren mit Consens des Guts-Herrn Schulden zu machen gestattet wird, ist keineswegs zu verstehen der Vorwand, daß die Steuern oder Gutherrlichen Gefälle abzutragen, als welche Steuern und Gefälle von dem Erbe und dessen Bewohner ohne Nachtheil und Schaden des Anerben prompt und richtig abgetragen werden müssen.

§. 11. Bey Antretung der Leibzucht sollen die Leibzüchter dem Guts-Herrn allezeit den Schulden-Zustand derer Höfe und wieviel sie darauf contrahiret, genau anzeigen, damit derselbe von dem Zustande des Erbes und wie Coloni gewirrhchaftet informiret seyn möge; Sollten die Leibzüchter etwas verschweigen, so müssen sie solches selbst bezahlen, und sind die Besitzer der Stetten damit nicht zu beschweren.

§. 12. Wollte ein Leibzüchter ad secunda vota schreiten, so muß solches selbst mit Consens des Guts-Herrn und gebührender Qualifikation geschehen, es geniehet aber solchenfalls nichts destoweniger ein Leibzüchter nur die halbe Leibzucht, und falls er stirbet, bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, so lange dieser lebet, und sich nicht verheirathet, thut er das aber, so ist er der Leibzucht verlustig.

§. 13. Gleichfalls müssen die Leibzüchter alle Onera publica et communia nach Proportion der Stette und Leibzucht mit tragen helfen, und kömmt dieses dem Besitzer der Stette zu gut.

Cap. XIII. Von denen rechtlichen Mitteln und Befugniß, durch welche der Eigenthum und deſſen Recht conserviret wird.

§. 1. Wann ein Knecht oder Magd ſich des Eigenthums oder derſelben Schuldigkeit entziehen will, competiret dem Herrn billig die Actio Confessoria, mittel welcher er einen Knecht oder Magd quasi vindiciret und ihm eigen zu ſeyn darthut.

§. 2. Es wird aber in ſolchen Fällen, wie in causis rusticorum summariter und de simplici et plano verfahren, ſolglich alle Weitläufigkeit, als ſonderlich denen Eigenbehörigen höchſt ſchädlich, möglichſt verhütet.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger ſich widerſeglich bezeigt; ſo kömmt dem Guts-Herrn deſhalb eine levis coërcitio zu, wie auch die Pfandung wegen derer etwa reſtirenden Gutsherrlichen Präſtationen und Gefällen, und wann der Eigenbehörige ſich dawider ſetzen, und die Pfände nicht verabſolgen laſſen wollte, ſollen Unſere Aemter dem Guts-Herrn darunter alle hülffliche Hand leiſten, jedoch wann der Eigenbehörige den Rest nicht eingestehen ſollte, muß derſelbe billig summariter darüber gehöret, und wann er unrechtmäßiger Weiſe ſich der Pfandung widerſeget, dafür nach Befinden beſtrafet werden.

§. 4. Denen Gutsherrlichen Präſtationen aber gehen billig vor die Contributionen und Cavallerie-Gelder, auch andere an Uns abzuführende Laſten, imgleichen kann die Pfandung nicht geſchehen auf das Hoſ-Gewehr und das benöthigte Saat- und Futter-Korn vor das Vieh, als welches von aller Pfandung, ſie mag geſchehen auf weſſen Inſtanz ſie will, hiemit zur Conservation der Colonen eximiret wird.

Damit hingegen die Guts-Herren deſto ſicherer bey ihren Präſtationen ſeyn mögen, ſo iſt unſer allergnädigſter Wille, daß hinfort kein Beamter ſich unterſtehen ſoll, wegen Privat-Schulden eher Pfand-Zettuls auszugeben, biß der Creditor ſowohl vom Steuer-Einnehmer als Guts-Herrn daß er unſere und die Gutsherrliche Praeſtanda richtig gemacht, beygebracht hat.

Die Steuer-Einnehmer und Guts-Herrn aber müſſen in Zeiten auf ihre Zahlung vigiliren, und mit Ernſt darauf aus denen entübrigten Feld-Früchten dringen, allermassen ſie nur als Privat-Creditores angeſehen werden ſollen, wann ſie den Colonum entweder gegen Erhaltung einiger Douceur oder Interſſen geſchonet, oder demſelben etwas, es mag an Gelde oder Brod-Korn ſeyn, vorgeschossen, indem Leſteres der Colonus, ſo ein böſer Bezahler ſeyn ſollte, mit Hand-Arbeit oder Fuhren zu verdienen, ſuchen muß.

§. 5. Zu Verhütung derer unnöthigen Processe zwischen denen Guts-Herrn und Eigenbehörigen verordnen Wir hiemit, daß wann von der Obrigkeit befunden wird, daß des Eigenbehörigen Klage ungegründet, derſelbe alſo fort damit ab und zur Ruhe verwieſen, auch wann er calumniosam et frivolem litem wider ſeinen Eigenthums-Herrn moviret, mit empfindlicher Strafe beſeget werden ſoll.

§. 6. In denen Fällen aber, wann dem Colono wider das Herkommen neue Laſten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, oder er ohne Urſachen ſeines Rechts beraubet wird, ſo kann er billig ſich vertheidigen, und iſt ihm in ſolchen Fällen der Weg Rechtens nicht zu verſagen.

Wann aber der Guts-Herr in *continenti* zu rechtlicher Gnüge *Possessionem* dociren kann, ist er dabey bis zum Austrag der Sache zu schützen.

Cap. XIV. Von Freylassung und denen Frey-Briefen.

§. 1. Wann eine eigenbehörige Stette wieder besetzt, so werden die übrige Geschwister des Besizers von dem Eigenthums-Herrn, wann es, wie oben gemeldet, nöthig, für ein billiges dem Herkommen nach frey gelassen, und darüber ein Schein oder Brief ertheilet.

§. 2. Weil aber öfters sich Eigenbehörige der Freylassung mißbrauchen, und den Eigenthums-Herrn, ob sie es gleich nicht nöthig haben, dennoch zu der Freylassung zwingen wollen, um ihr Vermögen auf Fremde zu transferiren und dem Eigenthums-Herrn den Sterbfall zu entziehen, so ist dieses abzustellen, und die Eigenbehörigen sich dessen zu enthalten, anzuweisen. Wann jedoch ein oder der andere rechtmässige Befugnisse zu haben vermeinte, den verweigerten Frey-Brief zu fordern, hat derselbe sich bey der ordentlichen Obrigkeit zu melden.

§. 3. Wann die Frey-Briefe gedungen, so verlieret der Eigenbehörige dadurch alles Recht der *Succession* zu der Stette, welches dann noch weniger Zweifel hat, wann der Frey-Brief wirklich ertheilet und verabfolget worden.

Es bleibet aber dem Eigenthums-Herrn unbenommen, einen solchen freygelassenen Eigenbehörigen *praevia qualificatione* hinwieder *ex nova gratia* zu der Stette zu verstaten.

§. 4. Freylassen oder Frey-Briefe zu ertheilen, kömmt niemand als dem Eigenthums-Herrn zu, als welcher der Güter *Dominus* ist, und *Administrationem liberam* hat, dem auch solche, oder wem er sie anvertrauet, zustehet, dahero dann kein *Pupillus minor*, *tutor sine consensu Magistratus*, *Procuratores sine mandato* und dergleichen, freylassen kann, sondern es wird solche vor null und nichtig, auch ohne Kraft gehalten.

§. 5. Begäbe es sich auch, daß ein Eigenbehöriger bey Wiederbesetzung der Stette sich frey zu kaufen nicht begehret, und darüber alt worden, und immittelst etwas *acquiriret*, und um selbiges dem Herrn zu entziehen, folglich in *fraudem Domini directi* sich frey zu kaufen begehret, so ist ein Herr, ihn frey zu lassen, nicht schuldig. Es bleiben aber dem Eigenbehörigen davon seine Lebens-Mittel unabbrüchig, so wie dem Eigenthums-Herrn die Beerbtheilung nachgehends in allewege zustehet.

Cap. XV. Von Verjährung des Eigenthums.

Alldieweilen auch mannigmal die *Quaestion* von der Verjährung des Eigenthums vorfällt, da der Eigenbehörige aus dem, daß der Herr sein Recht etwa einige Jahre nicht *exerciret*, noch ihn des Eigenthums halber angefordert, so fort *libertatem ejusque possessionem* erzwingen will, als ist solches zu Verhütung Streitigkeiten nach denen beschriebenen Rechten folgender Gestalt zu reguliren, daß zwar ein Eigenthums-Herr seines Rechts allemal sich zu gebrauchen nicht schuldig, und also dessen etwaige Unterlassung als *res merae facultatis* dem Herrn so wenig etwas nehmen, als dem Eigenbehörigen etwas geben könne, weil sich niemand *causam possessionis* mutiren, oder verändern, folglich die

Eigenbehörige ob malam fidem ihm die Freyheit durch die Possession und bloß des Herrn unterlassene Aufforderung und Gebrauch seines Rechts nicht acquiriren kann und mag. Hätte aber ein Eigenthums-Herr einen Eigenbehörigen des Eigenthums-Rechts angefordert, dieser aber erweislich sich protestando verweigert, und jener darauf 30 Jahr stille geschwiegen, solchenfalls ist der Eigenthum verjähret zu halten, erstenfalls aber der Eigenthums-Herr ohnerachtet des lapsus temporis longissimi bei seinem Recht zu schützen.

Cap. XVI. Von Abäußerung und deren Ursachen.

§. 1. Ein Eigenbehöriger wird des Hofes entsetzt und abgeäußert, wann er entweder aus Vorsatz oder Nachlässigkeit und Faulheit die Stette herunter bringt und wüste werden läßt, oder auch die Häuser und andere zu denen Stetten gehörige Pertinentien, Hecken und Zäune liederlicher Weise zernichtet, und in Abgang kommen läßt.

§. 2. Wann derselbe das zum Erbe gehörige Holz, so nur seinem Vorfahren gepottet, muthwilliger Weise ruiniret, oder zu Dämpfung seiner etwa ohne Vorwissen das Herrn gemachten Schulden verhauet.

§. 3. Wann derselbe das Erbe mit vielen Schulden ohne des Herrn Consens, Vorbewußt und Bewilligung unnöthig beschweret, die Ländereyen, Wiesen und andere dazu gehörige Stücke davon verpfändet, vertauschet, oder sonsten inter vivos et mortis causa alieniret und veräußert.

§. 4. Wann er dem Guts-Herrn seine schuldige Zinsen und Pächte auch Dienste nicht abstattet, sondern selbige auf 2 Jahr nachstehen läßt, oder sonst seine gebührende Dienste aller gethanen Anforderung und Warnung ohngeachtet in gemeldeter Zeit nicht verrichtet, auch seinem Guts-Herrn sich muthwillig widersetzet.

§. 5. Wann er die onera publica an Contribution, Cavallerie-Gelder etc. aufschwellen läßt, und die Stätte also in Praejuditz des Herrn beschweret, und Schulden unterwirft.

§. 6. Wann der oder dieselbe sich dergestalt dem Huren-Leben ergiebt, Ehebruch, Diebstahl oder sonst eine grobe Missethat begehet, daß dadurch dem Erbe eine grosse Schulden-Last angehängt werden sollte.

§. 7. Wann ein Colonus, dem bey der Auspfändung das Saat- und Futter-Korn nebst der Hof-Gewehr gelassen, dasselbe zum Rain der Stette und seinen Creditoribus zum Schaden veräußert, die Aecker nicht wieder bestellet, sein Vieh-Inventarium nicht complet und in Ordnung hält, auch solchergestalt die Stette zur Abtragung derer laufenden Onorum untüchtig macht.

§. 8. Soll zwar regulariter mehr als eine causa discussionis vorhanden seyn, wann die Abäußerung erkannt werden soll, jedennoch aber, wann der Eigenbehörige ein liederlicher Wirth, und durch sein liederliches Leben die Stette verdirbt und ruiniret, auch die Onera derselben nicht abträgt, eine solche Ursache allein zur Discussion vor hinlänglich angesehen und gehalten werden, welches ein vernünftiger und gewissenhafter Richter beurtheilen wird.

§. 9. Ob zwar auch dem geäußerten einige Alimenta verstattet werden, falls sie sich ihrer Hände Arbeit zu ernähren, wie sie wohl schuldig seyn, unvermögend wären, so sollen doch diese Alimenta vom Eigen-

thums-Herrn dergestalt determiniret und restringiret werden, daß die abgeäußerte in voriges lieberliches Leben nicht wieder gerathen mögen.

Cap. XVII. Von dem Aeufferungs-Prozeß.

Damit auch künftig in denen Aeufferungs-Processen desto besser Ordnung möge gehalten und alle Weitläufigkeiten verhütet werden, so ist folgendes dabey anzumerken, daß, wer einen Eigenbehörigen zu äußern vorhabens, zuorderst dessen Rechts-gegründete Ursachen bey Unserer Landes-Regierung gerichtlich an- und vorbringen, seinen etwa constituirten Procuratorem mittelst ordentlichen Mandati legitimiren, und dann des Coloni discutiendi ordentliche Antwort oder Litis Contestation suchen und bitten müsse.

§. 2. Darauf dann dem Colono die Aeufferungs-Klage cum decreto ad respondendam communiciret wird, und wann dieser die eingeklagte Puncten oder Ursachen ableugnet, ist Kläger dieselbe, wie Rechtsens, zu verificiren und zu dem Ende gewisse Beweis-Artical zu übergeben, oder sonst durch andere Urkunden, auch öfters den Augenschein selbst, zu erweisen schuldig und gehalten.

§. 3. Weil nun hiebey oft angemerket worden, daß Eigenbehörige die Schuld ihres Verderbs oder andere Aeufferungs-Ursachen auf ihre Eltern oder Vorfahren werfen, um also der Aeufferung zu entgehen, und dennoch der Stette nicht zu rathen wissen und wollen; Als ist solches, wie auch denen gemeinen Rechten gemäß, nicht zu attendiren, sonderlich, wann der Eigenthums-Herr die etwa vorgegangene Aeufferungs-Ursachen nicht eigentlich gewußt, und aus Hoffnung der Besserung dem Colono nachgesehen, und dieser darunter verstorben. Dann obschon sonst n. keiner des andern Missethat zu tragen schuldig ist, so machet sich dennoch ein Successor, indem daß er den Verderb der Stette nicht ändert, oder bessert, folglich continuiret, der Aeufferungs-Ursach ipso facto theilhaftig, und mag also wider denselben, obgleich sein Antecessor die Aeufferungs-Ursach veranlasset, oder angefangen, mit derselben wohl verfahren werden.

§. 4. Weil sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige oder deren Kinder die Stette verlassen, sich derselben nicht mehr annehmen, sondern davon ziehen, und dann darauf, wann der Eigenthums-Herr sich der Stette angenommen und wieder besetzt, dieselbe repetiren, und Streit und Zanck darüber erregen, so muß solches billig nicht gestattet, sondern dergleichen Praetendenten vielmehr abgewiesen, und ihres kindlichen Antheils priviret, als zu dergleichen unbilligen Klagen admittiret werden, massen das Contrarium von schädlicher Folge, und nur Faulhänzer öfters zu des Publici Nachtheil in ihrer Faulheit und Unart stärket.

§. 5. Wann nun obgedachter massen die Aeufferungs-Ursachen nothdürftig erwiesen, so wird

1) Zu dem Aeufferungs-Urtheil geschritten, auch werden wohl auf geziemendes Ansuchen der Partheyen die Acta an des Eigenthums verständige Extraneos Jurisconsultos verschicket, dem folglich.

2) alle Mobilia und Moventia nebst denen extantibus fructibus des zu discutiirenden Erbes zu Behuf des Landes- und Guts-Herrn Praestandorum in Beschlag genommen, und darauf

3) Die Creditores per Proclamata von drey benachbarten Canzeln ad profitendum seu Docendum Jura in einem gewissen zulänglichen termino cum comminatione perpetui silentii verabladet, der Colonus auch

4) nebst dem Eigenthums-Herrn ad recognoscendum vel diffidendum zugleich citiret.

§. 6. Wann obiges alles vorgegangen, sind die Creditores in productionis termino zu Vermeidung Weitläufigkeit billig communem Procuratorem ad acta zu constituiren schuldig, und wann der Eigenthums-Herr mit seiner Nothdurft gehört, und hinc inde in der Sache geschlossen, wird endlich wegen der bewilligten und unbewilligten Schulden ein Definitiv-Urtheil abgesprochen.

§. 7. Bey Abfassung nun solches Urtheils werden zuförderst die Landes- und Guts-Herrn Praestanda allen Creditis auch in dem Fall, wann schon ein Eigenthums-Herr eine oder andere Schuld bewilligt hätte, von Rechtswegen vorgezogen. Dann obschon ein gutsherrlicher Consens diesen Effect hat, daß die Creditores wider den Colonum gesichert, so ist dennoch unbillig, daß derselbe zu des Consentientis Nachtheil sollte ausgeleget werden, sondern weil ein Consensus tacitam clausulam Salvo Jure Domini in sich hat, so bleiben billig derer Guts-Herrn Praestanda Salva, es wäre dann, daß in dem Consens ein anderes wäre versehen worden.

§. 8. Nach denen Landes- und Gutsherrlichen Praestandis folgen die privilegirte und bewilligte Schulden in ihrer Ordnung; Es gehören aber darunter

1) Rückständiges Behend-Korn.

2) Liedlohn von zwey Jahren.

Wann aber Knechte und Mägde dasselbe gegen Pension stehen gelassen, oder zu dessen Mortification Land untergenommen hätten, sind sie dieses Privilegii verlustig.

3) Was an Renten ad Ecclesiam aliosque pios usus gehörig. Dasjenige aber, so von denen Creditoribus zu Behuf der Stette Besten oder Abtrag der Contribution, oder zur Saat- und Brod-Korn, wie auch zur Abstattung der Gutsherrn Pächte und andern Gebühren creditiret zu seyn vorgegeben, darauf wird nicht gesprochen, sondern es sind Creditores damit gleich unbewilligten Schulden in Ermangelung Gutsherrlichen Consensus abzuweisen.

§. 9. Weil auch bei denen Aeufferungen sich öfters die Kinder mit ihren ausgesprochenen Brautschäßen anmelden, und gar die Stette repetiren, so sind dieselben lediglich ad gratiam Domini zu verweisen, dieser aber keinesweges schuldig, sie zu der Stette wieder zu verstaten.

§. 10. Als auch die unbewilligte Creditores ohne Consens derer Guts-Herrn öfters ansehnliche Pertinentien occupiren, und viele Jahre genossen, und ohngeachtet der Aeufferung de facto behalten, also ist solches nicht zu gestatten, sondern dieselbe zu Deoccupation derer Länderen und Abstattung des locarii a tempore institutae actionis, wie Rechts, anzuweisen.

§. 11. Weniger nicht sind dieselbige schuldig, die Contribution und vorige Real-Praestanda fundo inhaerentia von allen Jahren abzustatten, wann gleich unter ihnen und denen Colonen ein anders absque consensu



Domini verglichen, massen dergleichen Pacta contra Jura und in praejudicium Domini keinen Effect haben können.

§. 12. Trüge es sich auch zu, daß ein Eigenbehöriger wegen comitirten Delicti des Landes verwiesen wäre, aber nachgehends Pardon und Permission ins Land wieder zu kommen erhalte, ist ein Eigenthums-Herr denselben wieder auf die Stette zu verstaten gleichfalls nicht schuldig, wie oben bereits verordnet worden.

Cap. XVIII. Beschluß und Vorbehalt.

Endlich behalten Wir Uns vor, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände auf erhaltene allerunterthänigste Vorstellung, oder wann Wir es sonst allergnädigst gut finden, diese unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten. Inzwischen aber wollen wir und befehlen hiemit Unserer Mindenschen Regierung=Krieges= und Domainen=Sammer, Magisträten und andern Gerichts=Obrigkeiten, imgleichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, sich darnach respective allergehorsamst zu achten, und über solche Eigenthums=Ordnung steif und fest zu halten, auch überall und in judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauer=Höfe im guten Stande erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. November 1741.

(L. S.)

Friedrich.

F. v. Görne. A. D. v. Biereck.

Nr. 31.

Osnabrücksche Eigenthums=Ordnung, de 25. April 1722.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst August, Herzog von York und Albanien, Bischoff zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns Zeit Unserer Regierung verschiedentlich vorgekommen, sonst auch von vorigen Zeiten her zu mehrmalen berichtet worden, wasgestalt in denen die Eigenbehörige Güter und Personen betreffenden Sachen, und daraus entstehenden rechtlichen Handlungen, bey Unseren Gerichten deswegen oft ganz unterschiedlich verfahren und gesprochen seye, weil deshalben amoch kein beständiges Gesetz, oder eine sichere und durch unsere Landes=Herrliche Auctorität befestigte gleichförmige Regul und Observanz in unserm ganzen Fürstenthum und Hoch=Stift bishero vorhanden gewesen; Und Wir dan sothanem Mangel und daher entstehender Unordnung, zum besten Unserer Unterthanen, abzuheffen, in Landes=Väterlicher Vorsorge nöthig erachtet haben, und also bewogen worden, auf erforderetes und eingebrachtes rätliches Gutachten Unserer gesamten getreuen Land=Stände und mit

deren Vorwissen vorerst nachfolgende Eigenthums-Ordnung, nach bißhero sich hervor gethanen Fällen, welche von dem Eigenthums-Recht dependiren oder daraus erörtert werden müssen, ergehen zu lassen:

Caput I. Von dem Dfnabrückfchen Eigenthums-Recht an fich.

§. 1. Gleichwie das Dfnabrückfche Eigenthums-Recht von Alters her im Stifft Dfnabrück eingeführet und hergebracht, nach welchem daselbst die in Eigenthums-Sachen vorfallende Streitigkeiten geurtheilet und gerichtet werden.

§. 2. Solches Recht auch nicht in allen Stücken einerley und all-gemein ist, sondern theils dem Herkommen nach, theils auch wann freye Güter mit gewissen Bedingungen und Contracten neuen Colonis untergethan werden, variiret, gestalt der Landes-Herr, das Dom-Capitul, die Ritterschafft, Stätte und sonst privat-Leute im Land ihre Eigenbehörige besifsen, deren etliche denen Guts-Herren von altersher mit starker, andere aber mit wenigerer Pflicht verbunden sind; Also hat es bey solchen hergebrachten oder bedungenen Pflichten, wan selbige durch beglaubte Registra, so zwanzig oder dreißig nach einander folgende Jahre continuiret sind, oder durch Guts herrliche, Elterliche oder Vor-Elterliche beglaubte Lager-Bücher bewiesen worden, sein Bewenden.

Cap. II. Von denen Ursachen des Eigenthums.

§. 1. Die Ursachen und Fundamenta des Eigenthums sind heutiges Tages: Die Gebuhr, Eigengebung, Auerkaufung, Admittirung vom Guts-Herrn und dergleichen.

§. 2. Der Gebuhr nach wird einer ein Eigenbehöriger, wan er von einer leibeigenen Mutter gebohren ist; dan wan gleich der Vater frey, so folgen die Kinder dannoch der Condition ihrer Mutter, sie mögen von dem Vater erben und auf der Stelle geboren seyn oder nicht. Wann bei der Aufflassung nicht pactiret oder bedungen wird, daß die erste Gebuhr des sich eigen-gebenden Vaters oder Mutter frey seyn solle, so ist selbige eigen; Ist aber die Freyheit der Erst-Gebuhr bedungen, so muß derjenige, welcher die Freyheit praetendiret, den Frey-Brieff innerhalb 6 Jahren (es sey dan, daß eine anderweite Frist hergebracht oder abgeredet wäre) mittelst gewöhnlicher recognit'ion und Schreibgelds auflösen, widerigenfalls ist derselbe gehalten, nach verstrichener solcher Frist dem Guts-Herrn den Frey-Brieff, als wan die Freyheit nicht versprochen wäre, zu bezahlen. Werden auf obgedachten Fall Zwillinge gebohren, so kann das erstgebohrne Kind nur allein die Freyheit praetendiren.

§. 3. Wer sich einem andern eigen geben will, muß frey seyn, und soll nicht eher auf eine Stätte gelassen werden, er habe dann vorhero von seinem Guts-Herrn den Freybrieff gedungen und angeschaffet.

§. 4. Durch Ankauffung und Tausch werden gleichfalls Eigenbehörige dem hiesigen Stifft acquiriret, wie dan die sogenannte Ravensbergische Freyen durch einen Vergleich ans Stifft gebracht und dem Dom-Capitul, einigen von Adel und sonstigen privatis wieder verkauffet worden.

## Cap. III. Von der Person des Eigenthums-Herrn und des Eigenbehörigen Knechts.

§. 1. Der Eigenthums-Herr, welcher insgemein der Guts-Herr genennet wird, ist derjenige, welchem der Eigenbehöriger mit Leib-Eigenthum verwandt und, in Krafft Guts-Herrlichen Herkommens und Macht, angehört und dem, die Guts-Herrliche Gerechtsame gegen den Eigenbehörigen zu exerciren, von Rechtswegen zustehet.

§. 2. Wan der Eigenthums-Herr verstirbet und verschiedene Erben hinterlässet, so ist und bleibet derjenige der Eigenthums-Herr, welcher das Gut, wobey der Eigenbehörige bis dahin von Alters her gewesen, in Besiß hat, es sey dan, daß durch Erbtheilungen oder sonst ein anders verglichen wäre.

§. 3. Wann die Erben des verstorbenen Guts-Herrn unter sich theilen oder die Eigenbehörige an einen andern Guts-Herrn abgetreten würden, so kann solchen Eigen-pflichtigen eine mehrere Last und schwerere Pflicht in Dienst oder Pfacht-Leistung nicht aufgetrungen werden, sondern dieselbe seynd die Dienste an den neuen Guts-Herrn dergestalt zu leisten schuldig, daß sie bey Sonnen-Aufgang von Haus und Wehr ab, und bey Sonnen-Untergang wieder zu Haus seyn können.

Die Pfacht-Lieferung betreffend, haben die Eigen-pflichtige ihrem neuen Guts-Herrn die Pfächte innerhalb Stiffts an dem Ort, wo derselbe wohnet, oder wohin er sie binnen Stiffts assigniret, zu lieffern, es wäre dan, daß besagte Eigenbehörige dieselbe auch vorhin auffer Stiffts gelieffert hätten, wobey es sodan auch sein Bewenden nicht allein haben soll, sondern sind auch gehalten, wan die Entlegenheit des Orts nicht über die Hälfte weiter die Pfächte dem neuen ausheimischen Guts-Herrn zu lieffern.

§. 4. Es stehet auch dem Eigenthums-Herrn frey, die Eigenbehörige an andere zu übertragen oder zu veräußern, und wird alsdan derjenige, welcher dieselbe rechlicher Weise titulo oneroso vel lucrativo erhandelt, gekaufft oder an sich gebracht hat, Eigenthums-Herr. Solcher neue Eigenthums-Herr soll aber sodan es bey denen alt-hergebrachten Pflichten bewenden lassen, und die Eigenbehörige mit neuen Diensten oder Auflagen der jährlichen praestandorum, oder daß sie davor Geld erlegen sollen, auch sonst über die althergebrachte Gewohnheit, wan zumahl die Erben nicht vergrößert sind, sondern in dem Stand, wie sie vor gewesen, verblieben, nicht beschweren.

§. 5. Es wird aber ein Mensch, wie oben bereits zum Theil erwähnet worden, ein Eigenbehöriger durch die Geburt, wan er nehmlich von einer eigenen Mutter gebohren ist, und dan durch die Eigengebung, wann er sich eigen giebet, und einen Dfnabrückschen Schilling, oder wie es sonst hergebracht, empfänget.

## Cap. IV. Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wan ein eigenbehöriges Erbe oder Stätte durch den Todt des Coloni, Mannes oder Weibes, oder beider, oder auch durch Abtretung derselben und Annehmung der Leibzucht zur neuen Besetzung oder sonst eröffnet wird, und Söhne vorhanden sind, so kann unter selbigen der jüngste das Erb-Recht vor seinen Brüdern und Schwestern praeton-

diren, und foll auch denenselben darunter vorgezogen werden, falls er von dem Guts-Herrn dazu tüchtig erachtet wird.

§. 2. Sollte sich aber zutragen, daß der Unerbe, wegen seiner Jugend oder sonst, dem Erbe oder dem Gut der Gebühr vorzustehen nicht tüchtig befunden würde, so soll mit Zuziehung der Eltern und nächsten Aunderwandten der Eigenthums-Herr bemächtigt seyn, einem tüchtigen von deren Kinderen solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von denen jüngern derowegen kein Vorrecht vor denen andern, sondern es bleibet dem Guts-Herrn darunter die freye Wahl.

Es soll aber dem An-Erben wegen seines Abstandes alsobald eine absonderliche Erkännniß aufgelobet werden, und im übrigen derselbe denen andern Kindern gleich, und nachdem es die Stätte ertragen kann, durch Verordnung des Guts-Herrn (welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird) auf zeit- und leidliche Termine nach Verordnung des Edicti de anno 1682 abgefunden und bezahlet werden.

§. 3. Der oder diejenige Mannspersonen sind vor untüchtig und ungeschickt zu halten, einem Erbe vorzustehen, welche lahm oder gebrechlich, folglich die Arbeit, welche einem Eigenbehörigen zu thun gebühret, als den Acker-Bau bestellen, pflügen, mähen, dreschen, Holzhauen und übrige häußliche Arbeit zu verrichten, nicht im Stande, wie auch sonst die nicht guten Gemüths sind und dergleichen; Auch sind die Weibspersonen, welche dergestalt gebrechlich, daß sie den Garten zu bestellen, darin zu graben, Flachs zu bracken, zu rakken, zu schwingen und übrige Hauß-Arbeit zu verrichten nicht vermögen, oder auch sich dem Huren-Leben ergeben haben, und sonst berüchtiget sind, gleichfalls vor untüchtig zu achten, also ihnen keine Stätte anzuvertrauen, wann gleich solche Stätte so groß, daß sie Volk dazu halten können, weil solches derselben nur zur Beschwerde gereichet und die Erben sowohl in, als aufferhalb Haußes der Hauß-Väter und Hauß-Mütter Vorgangs nicht entrathen können.

§. 4. Wann aber eine gesunde Person, die das Erbe angetreten, durch Zufall oder sonst gebrechlich würde, so kann dieselbe solcher Ursachen wegen davon nicht verstoßen werden, sondern ist, so lang die Pflichten dem Guts-Herrn, auch die Landes-Herrliche Ausgaben und Obliegenheiten richtig abgeföhret werden, dabey zu lassen.

§. 5. In dem Fall da keine Söhne, sondern nur Töchter vorhanden, hat die jüngste Tochter vor der ältern das An-Erb-Recht zu praetendiren; Würde aber der jüngste Sohn oder Tochter vor ihren ältern Brüdern oder Schwestern, oder wirklicher Betrett- und Annehmung des Erbes oder Guts, mit Todt abgehen oder sich frey kaufen, und sich, falls er oder sie freyen Standes, mit Guts-Herrlicher Einwilligung nicht eigen geben wollen, oder auch sonst annehmlichere Condition erlangen, alsdann bleibet es (wie §. 2. hoc capite erwehnet) zur freyen Verordnung des Guts-Herrn gestellet, welche Person er geschickt befindet, das Erbe anzunehmen. Wobey jedesmahl zu beobachten, daß, so lang Kinder aus erster Ehe vorhanden, selbige denen Kindern anderer und mehrer Ehen in der Succession und Ueberlassung des Guts vorzuziehen seyen.

§. 6. Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, darauf Verzicht gethan, oder andere Erben und Güter angenommen, oder sich

frey gekauffet haben, (wie unten Cap. VIII. §. 2 mit mehrern wird gedacht werden) dieselbe können auf entstehenden Fall, wan nemlich ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Eltern, ohne Nachlassung anderer Kinder abgehen sollten, keinen Regress zur An-Erbschaft oder Succession in dem Erbe haben, es sey dan, daß der Guts-Herr sie, mittelst gebührender qualification, hinwieder zu solchem Erbe zulassen wollte.

§. 7. Der An-Erbe, welcher sich des Erbes und dessen Immobilien und Zubehörungen, als nächster Nachfolger, wan er sich zuvor des Sterbefalls halben gebührend verglichen, annehmen will, hat sich, nebst seiner Braut oder Bräutigam, mit dem Guts-Herrn eines billigmäßigen und proportionirten Weinkauffs zu vergleichen.

§. 8. Gegen sothane Annehmung des Erbes soll und muß derselbe dem Guts-Herrn die gewöhnliche Pfächte und Dienste, dem publico die gemeine Lasten, und denen privatis die von denen Eltern und ihnen selbst gemachte Schulden, sie seyen bewilliget oder nicht, abtragen. Und kann denen Creditoribus, so lang die Kinder bey der Stätte verbleiben, auffer dem Discussions-Fall, ihr zustehendes Recht habender Forderung nicht abgesaget werden, sondern es können solche Gläubiger der Zinsen halben den Besizer der Stätte auspfänden und zur Zahlung anstrengen lassen.

§. 9. Wegen der Capitalien und deren Abtrag hat es bey der in anno 1666 gemachten Verordnung, daß nemlich dieselbe dem Schatzpflichtigen Schuldner zum besten mit der strengen nicht können gefordert werden, sondern der Creditor mit der Zinse zufrieden seyn müsse, sein bewenden. Wan aber ein Schuldner (welches ihm frey stehet) mit dem Creditor auf gewisse Termine, und zwar ohne Zinsen, oder sonst, sich vergleichen würde, alsdan mag er, solchem Vergleich ein gnügen thuen, mit der Schärffe angehalten werden.

§. 10. Weil auch einem jeglichen der Zustand und Umstände desjenigen, mit welchem er contrahiret, bekannt seyn soll, so wird denen Eigenbehörigen nicht unbillig vergönnet, daß sie jährlich, nach richtigen bezahlten Zinsen, auf das Capital termins-weise, wan sie dem Creditori solches 14 Tage vorhero angekündigt haben, abtragen, und dadurch die Zinsen nach Möglichkeit verringern mögen. Damit aber die Billigkeit auch hierbey beobachtet werde, muß der Schuldner wenigstens den vierten Theil des Capitals zum ersten, und soweit in Terminen erlegen; Würde er aber weniger, als solchen vierten Theil anbieten, so stehet es in der Willkühr des Creditors, selbiges anzunehmen. Welches alles jedoch nur von den unbewilligten Schulden zu verstehen ist.

§. 11. Wan die Erben und Güter erlediget, und mit Bewilligung des Guts-Herrn von neuem mit fremden Colonis besetzt werden, sollen solche neu-zugelassene Besizer auf solchen Fall nicht gehalten seyn, von denen Schulden, wan gleich darüber keine Aeußerung ergangen, etwas weiter abzutragen, weil denen unbewilligten Creditoribus nur actio personalis, nicht aber realis, zustehet, folglich dieselbe an den Schuldner allein, nicht aber an das Erbe und dessen Pertinentien, sich zu halten haben.

§. 12. Will der An-Erbe zur Ehe schreiten, so soll er oder sie eine solche Person aufsehen und dem Guts-Herrn darstellen, welche Gott

fürchtet, und eines fo guten Gemühts ift, daß der Guts-Herr dawieder nichts mit Befand ein-zuwenden habe, und welche das Erbe mit einem proportionirtem Stück Geldes, oder fonft, verbessern könne.

§. 13. Ift die antretende Person freyen Standes, muß fie fich eigen geben. Ift fie aber dem Eigenthum eines andern unterworffen, fo ift fie gehalten, fich zu fordrift frey zu kaufen.

§. 14. Weil auch öfters groffe Irrung und Streit daraus entftehet, wan einige in anderm Eigenthum ftehende Personen auf der Guts-Herrn Kotten oder Leibzuchten gelaffen werden, als woburch fremde Herren die Sterbfälle ziehen, und dero behuff Erbtheilung halten, auch die von einer folchen Person gebohrne Kinder dem Leib-Eigenthum der Mutter folgen, also dem Guts-Herrn zu merklicher Beschwerde und Schaden gereicht, fo follen folche Personen auff die Stätten oder Eigenthums-Güter nicht gelaffen werden, bevor fie fich von dem fremden Eigenthum gänglich befreyet. Dahero ihnen biß dahin die Aufftragung zu verweigern und fie abzuweisen find.

§. 15. Solte aber eine Person die Freyheit unwahr nur vorgeben und also den Guts-Herrn hintergehen, fo ift der Guts-Herr bemächtigt, dieselbe von der Stätte zu entfegen, den bezahlten Weinkauff zu behalten, und der betrieglichen Person nur die Hälfte ihres eingebrachten, etwa zu Behuff von ihr erzeugter Kinder, abfolgen zu laffen. Welches auch eben fo zu verftehen, wan bey der Auff-laffung der in anderweitem Eigenthum ftehenden den Frey-Brieff zu verschaffen verfpriecht, aber folches innerhalb sechs wöchentlicher Frist nicht bewerkftelliget.

§. 16. Zu der Eigen-gebung werden eben keine besondere Solemnitäten erfordert, ift auch nicht nöthig, daß es vor Gericht, oder in Gegenwart eines Notarii und Zeugen gefchehe, fondern es ift genug, wan die Person, oder deren genugsam Bevollmächtigter, einen Dhnabrückfchen Schilling, oder was und wieviel fonft hergebracht, annimmt, darauff in heysen ihrer oder folcher die Dingung auf die Stätte oder Kotten vorgenommen, und folglich in des Guts-Herrn Protocoll gezeichnet wird, womit die Person, ohne förmliche Renunciation der vorigen Freyheit und anderer dergleichen Solemnitäten, alsobald eigen ift.

§. 17. Es entftehet auch, wegen der von denen Leibeigenen gebohrnen Zwillingen, öfters Zweifel und Streit, da die Eltern vor einer derselben die Freyheit praetendiren. Weil aber dieselbe ebenfalls auf denen Gütern des Guts-Herrn erzogen, auch nachgehends ihre Aussteuer daraus fordern, und über dem die Eltern insgemein denen Freyen lieber, als denen Eigenbehörigen, das ihrige zu-kehren, so hat es dabey fein bewenden, daß das Kind der Condition seiner Mutter gleich, folglich beide obgedachte Zwillinge ohne Ausnahme eigen feyen. Will aber der Guts-Herr einen derselben aus Mitleiden frey geben, so ftehet folches lediglich in seinem guten Willen, und verrichtet er dadurch ein Christ-rühmliches Werk.

§. 18. Weil fich auch öfters zuträget, daß zu der Guts-Herrn Nachtheil, die erwachsene Kinder und An-Erben die elterliche Stätte nicht annehmen noch fich mittelst Darstellung eines, dem Guts-Herrn annehmlichen, Ehegattens dazu qualificeiren wollen, fondern darunter von einer Zeit zur andern zögern, so follen folche An-Erben, auf vorgehendes

annahmen und erinnern des Guts-Herrn, schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahres Frist ausdrück- und deutlich sich zu erklären, ob sie die Stätte wirklich beziehen und annehmen wollen? in dessen Verbleibung aber, und wan sie solche Stätte aus Bosheit oder Betrug innerhalb jetzt erwehnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres habenden An-erben-Rechts verlustig seyn, dannoch aber, nach Guts-Herrlicher Determination, die Absteuer zu gewärtigen haben.

§. 19. Solcher massen lieget denen An-Erben ob, sich, nach vorgängiger Annahn- und Erinnerung des Guts-Herrn, wegen Annehmung des Erbes zu erklären, damit der Guts-Herr so wenig, als das Publicum, darunter leide und in Schaden gesetzt werde. Sind aber der An-Erbe oder die Kinder, vor erfolgter Erledigung der Stätte, in fremde Lande ohne Einwilligung und Vorwissen des Guts-Herrn gezogen, so mag, bis zu deren etwaiger Wiederkunft, die Sache auf ein Jahr lang ausgestellt, nach dessen Ablauf und einer vom Guts-Herrn im Kirspel, wo das Gut belegen, geschehener öffentlicher Verabladung aber, die Stätte mit neuen Eigenbehörigen besetzt werden. Und werden gedachte An-Erben und Kinder wegen der ungebührlichen Ausbleibung, und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand sich nicht gehörig umbgesehen, des An-erbs-Rechts verlustig. Falls sie aber mit Bewilligung des Guts-Herrn weg-gereiset sind, sie auch ihm dabey angezeigt haben, daß ihm der etwa sich eräuende Todes-Fall kund gemacht werden möchte, so soll ihnen von solchem Fall gehörige Nachricht gegeben, und demnächst, falls sie rechtmäßige Ursachen ihrer Abwesenheit angezeigt, ein Jahr lang, und nicht länger, auf sie gewartet werden.

§. 20. Solte auch der An-Erbe wegen eines begangenen delicti das Erbe und das Land verlauffen, und innerhalb zwey Jahren kein Geleit erhalten, noch sich zu recht vertheidigen können, alsdann ist er billig des angeerbten verlustig, und der Guts-Herr bemachtet, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen und zu bestellen. Und sind die Brüder und Schwestern, wan solche noch nicht abgefunden, und der Guts-Herr sie dazu tüchtig findet, die nächste, wan aber keine Kinder vorhanden, oder dieselbe abgefunden, so stehet zur Disposition des Guts-Herrn, ob er die Stätte mit neuen Colonis besetzen, oder von denen abgefundenen jemand darauf lassen wolle. Uebrigens soll der Guts-Herr befugt seyn, seines eigenpflichtigen Coloni oder Colonae, welche sich solchergestalt wegen begangener Uebelthat absentiren würden, sämtliche Güter zu annotiren.

Hat der sich absentirter Colonus oder Colona minderjährige Kinder hinterlassen, welche der Stätte nicht vorstehen können, so hat der Guts-Herr die Disposition über die Stätte bis zu des An-Erbens Großjährig-keit, und kann die Kinder bey ihre nächste Unverwandte oder sonst andere Leute thun. Welches dan auch, wann Colonus oder Colona mit Hinterlassung minderjähriger Kinder versterben würden, also zu verstehen ist. Wan ein Eigenbehöriger sich in Kriegs-Dienste in oder aufferhalb Landes begeben oder sonst die Stätte verlassen hat, so ist, falls er sich innerhalb 3 Jahren (wan nemlich immittelst die praestanda von der Stätte haben kommen können, sonst aber nach Ablauf eines Jahrs) nicht wieder einfindet, die Stätte dem Guts-Herrn zu seiner Dispo-

sition, umb dieselbe mit einem andern tüchtigen Colono zu besetzen, verfallen.

§. 21. Solte dem An-Erben über kurz oder lang ins Land wieder zu kommen durch Landes-Herrliche Begnadigung erlaubt werden, so ist er zur Stätte, welche gedachter massen mit einem andern besetzt, nicht zu lassen, sondern, wohin der Geleits-Brieff eingerichtet, anzusehen. Ist er völlig begnadiget und restituiret, so giebt der Besizer der Stätte, wan es ein Meyer-Hoff, so in gutem Stand ist, demselben in gewissen vor dem Guts-Herrn zu accordirenden, und etwa auf drey Jahr ohne Zins zu bezahlen gesetzten Terminen 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halb Erbe oder Kotte, so wird davon gleichfalls nach Ermäßigung des Guts-Herrn ausgekehrt, als welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 22. Wan ein Leibeigener Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Todt abgegangen, ist dem überbliebenen vergönnet, mit Einwilligung des Guts-Herrn, wieder darauf zu heirathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heyrath auf die Stätte kömmt, sich eigen geben und den Weinkauff bezahlen. Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse von dem Guts-Herrn zu determinirende Jahre gesetzet und gedachter Person, solche Zeit über das Erbe oder Stätte zu bewohnen, verstattet werden; jedoch kann solche Zeit und Jahre von dem Guts-Herrn nicht weiter, als biß zur Majorennität des An-Erben, oder außs längste bis derselbe 30 Jahr alt, falls er sonst nicht vor untüchtig gehalten wird, und daher nicht zuzulassen ist, außgesetzet werden.

§. 23. So bald der An-Erbe majorennis ist oder 30 Jahre erreichet hat, oder auch die vom Guts-Herrn determinirte Jahre verfloßen, so ziehen die Alten auf die Leibzucht, als welche Leibzucht solcher Person, so durch heyrathen, oder sonst auf gewisse Jahre, auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls, als wan sie des An-Erben leiblicher Vatter oder Mutter wäre, eingeräumet werden soll.

§. 24. Weil auch darüber oft Streit entstehet, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzt werden, oder durch ihre Anverwandten ab intestato oder ohne Testament succediren können, so soll solchen Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht versäng- oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterscheid, sie seyen frey, oder eigen, nach Ordnung der gemeinen Rechte, überall völlig succediren, und bey allen Unseren Gerichten darnach geurtheilet werden.

Caput V. De Laudemiis in specie, sive Weinkauff, vulgo Auffahrten.

§. 1. Der Weinkauff ist ein gewisses Geld, so dem Guts-Herrn von demjenigen, welcher fremd zur Stätte kömmt und dieselbe vermöge Erb-Rechts nicht praetendiren kan, accordirter massen gegeben wird, gegen dessen Zuzahlung der fremde Contrahent an die von dem Guts-Herrn als Signer, ihm offerirte Güter ein jus quaesitum erlanget.

§. 2. Solche accordirte Gelder müssen bei der Aufftragung baar, oder in sicheren vom Guts-Herrn eingewilligten und gesetzten Terminen, bezahlt werden.



§. 3. Es müssen aber diese Weinkauff-Gelder aus denen Mitteln dessen, welcher fremd auf die Stätte kommt, entrichtet, nicht aber durch einigen Unterschleiff aus des Guts-Herrn Gütern genommen, oder diese dadurch beschweret werden. Sollte solches zum Nachtheil und Betrug des Guts-Herrn geschehen, so ist der Weinkauff vor unbezahlt zu achten, und hat der, so das Erbe oder Gut unter hat, solches wegen kein ihm sonst zustehendes Recht vorzuschützen.

§. 4. Weil wegen des quanti der Weinkauffe keine gewisse Ordnung kann gesetzt werden, nachdem die Stätte und Erben, wie auch die darauf haftende Pflichten, nicht gleich sind, so wird ein jeder Guts-Herr von selbst dahin bedacht seyn, daß der antretende Colonus nicht über die Gebühr beschweret werde; doch mag dem Guts-Herrn, wie er hierunter handeln solle, kein praecises Ziel und gewisse Masse eigent- und nahmentlich vorgeschrieben werden.

§. 5. Die Zeit, wie lang ein Erbe dem Colono auf zu tragen seye, betreffend, so setzt zwar die deshalb getroffene Convention darunter Ziel; Insgemein aber ist bey Auf-trachten hergebracht, daß die Erben denen Colonis auf 105 Jahren eingethan werden. Wan aber Kinder vorhanden oder ein anderes verglichen, so hat es damit eine andere Bewandtniß; Dan da werden zu Zeiten einige Erben auf sichere Mahl-Jahre, darunter ein Jahr vor dem Aufzug und ein Jahr vor den Abzug nicht gerechnet werden, beweinkauffet; Ist solche verlossen, so ziehen die Personen, wan sie den Guts-Herrn und Publico die allerseits schuldige Gebühren praestiret, in den Kotten oder die Leibzucht, wovon unten ein mehreres.

§. 6. Weil auch allhier im Stift zum theil der Gebrauch ist, daß sie einige Stätten auf dreyer Leute Lebenszeit beweinkaufen lassen, so soll dasjenige, was oben von denen Weinkaufen verordnet ist, auf solchen Fall niemanden zum Nachtheil gereichen.

§. 7. Da nun gedachtermassen diejenige, welche kein Erb-Recht dazu haben, die Stätte beweinkaufen müssen, so verstehet sich von selbst, daß ein Eigenthums-Herr ohne solchen Weinkauff einen fremden zum Erbe zu verstaten nicht schuldig seye, obgleich er eine Tochter oder Weib von dem Erbe geheirathet hat. Wie dan eine solche ohne Consens angeheyrathete zumal auch sonst unanständige Person so wol, als auch der Erbe oder die Erbin, und zwar letztere mit einem nach Gelegenheit der Stätte vom Guts-Herrn zu determinirendem Brautschatz, vom Erbe gänzlich abgewiesen werden mögen.

§. 8. Die Weinkauffsgelder müssen baar bezahlt oder, wan selbige auf gewisse Termine gesetzt sind, auch diese richtig eingehalten werden; geschieht solches nicht, so ist die Beweinkauffung vor nichts zu achten, und hat das bloße Versprechen oder Anbieten keine statt, dergestalt, daß der Leibeigener in Ermangelung würclicher Bezahlung, wan er gleich das Erbe bereits besizet, danooh solchen Falls in dem Erbe kein ihm sonst zustehendes Recht hat.

#### Caput VI. Von Sterb-Fällen, oder Be-Erbtheilungen.

§. 1. Der sogenannte Sterbfall ist der halbe Erbtheil der beweglichen Güter, so von denen im Eigenthum Verstorbenen nachgelassen, auch an die Guts-Herren dem Herbringen nach verfallen sind und, nach

Belieben des Guts-Herrn ausgezogen oder auf ein gewisses Geld verdingen wird.

§. 2. Daher, wan ein Eigenbehöriger Mann oder Frau verstorbet, er oder sie seye ihres Guts-Herrn Colonus oder nicht, und wohne auf seinen oder anderen eigenen oder auch freyen Gütern, so wird der oder dieselbe dennoch vom Guts-Herrn geerbtheilet.

§. 3. Wan einer von beiden im Ehestand lebenden Eigenbehörigen verstorbet, so wird die Halbscheid aller verlassenen Mobilien, als des verstorbenen Quota und Erbtheil, vom Guts-Herrn, falls er will, in natura gezogen, und der noch lebende Ehegatte, auch die Kinder davon ausgeschlossen. Die andere Halbscheid solcher Mobilien verbleibet aber dem übergebliebenen Ehegatten, so lang, biß der oder die gleichfalls mit Tod abgeheth, alsdan erbet der Guts-Herr ferner.

§. 4. Verstorbet ein Sohn oder Tochter, so sich auf ihre eigene Hand gesehet, oder in ihrer Eltern Haus, oder auch bei anderen Leuten, sich ein peculium erworben, solche erbtheilet der Guts-Herr auch, wan sie über 25 Jahr alt sind, und ihnen mit Consens des Eigenthums-Herrn ihre filial-Quota vom Erbe außgelobet worden. Ist aber solche Auflobung nicht geschehen und die Person verstorbet dabey unverheyrahtet, so kan der Guts-Herr nichts mehr, als was solche unaufgelobte und unverheyrahtete Person etwa ausgeliehen, nach Abzug der Begräbnis-Kosten und Schulden, erben.

§. 5. Es bleibet aber dem Eigenthums-Herrn unbenommen, den Sterbfall von denen Hinterbliebenen auf ein sicheres verdingen zu lassen: welchen falls ihm die nachgelassene Güter zur Versicherung so lang verpfändet bleiben, biß alles völlig bezahlet worden.

§. 6. Weil auch einige des falschen Vorwandes sich zu bedienen pflegen, als wären die nachgelassene Mittel denen Kindern bey lebendigem Leib geschenkt oder verpfändet, oder die Früchte auf geheuertem Land gewachsen und dergleichen, folgliche anderen zugehörig, so sind solche, zum praesudiz des Eigenthums-Herrn gereichende und denen Eigenthums-Rechten zuwider laufende, Unternehm- und Vorwendungen nicht zu attendiren, sondern wie sie an sich seynd, vor null und nichtig zu halten. Das verpfänden ohne des Guts-Herrn Einwilligung findet eben wenig Platz. Wegen der auf dem Heuer-Land gewachsenen Früchte aber hat die gemeine Regul statt: Was ein Leib-eigener erwirbet, erwirbet er seinem Guts-Herrn; und werden solche erworbene Mittel denen andern eigenthümlichen Gütern gleich gehalten. Damit jedoch denen Eigenbehörigen nicht die Hände ganz gebunden werden, ihren Kindern etwas zu zuwenden und zu geben, so wird ihnen hiermit vergönnet, solchen Kindern von ihren Mobilien, wan das Erbe dadurch nicht beschweret wird, zwar einen Theil, jedoch nicht über die Hälfte, bey lebendem Leib zu schenken, dergestalt und mit dieser Bedingung, daß solche Mobilien denen Kindern so fort übergeben und völlig abgetreten werden, die Eltern auch daran keinen Mißbrauch be- oder sich vorbehalten sollen.

§. 7. Da auch die Anverwandte des Verstorbenen, sie seyen frey oder eigen, das ausgeliehene Geld, oder die übrige Nachlassenschaft, bey Conscribirung des Sterbfalls, zum Nachtheil und Schaden des Guts-

Herrn, öfters verschweigen, so hat solcher Guts-Herr Macht, nicht allein gedachte Anverwandte des Verstorbenen, sondern auch diejenige, welche von dessen Verlassenschaft wissen können, zu dem Eröffnungs-Act, oder daß sie, alles getreulich anzeigen zu wollen mittelst körperlichen Eides sich verpflichten, anhalten zu lassen. Und hat der Richter oder Vogreve, in dessen district der Verstorbene gesessen, auf geziemende imploration des Guts-Herrn, solchen falls ohne Verzug oder Verstattung eines Processus-terminum ad jurato respondendam anzusehen, und gedachte Anverwandte, oder welche sonst von der Verlassenschaft wissen, über die von dem Guts-Herrn zu übergebende Pacta eidlich zu vernehmen.

§. 8. Sollten die Hinterbliebene, sie seyen verwandt oder nicht, ohne Act oder mittelst Eides, die Nachlassenschaft unvollkommen oder unrichtig angezeigt, und bei Errichtung des Inventarii etwas von des verstorbenen Gütern, es seye Geld, Actiones und dergleichen, vorseh- und wissentlich verschwiegen haben, so ist solches Verschwiegene dem Eigenthums-Herrn, ob er gleich nur zur Halbscheid dazu berechtiget gewesen, es sey über kurz oder lang, völlig und ganz verfallen; worüber dan keine Processus zu verstaten, sondern es sind die also vorsehlich verschwiegene Güter, wan zuforderist behörig erwiesen seyn wird, daß selbige zur Verlassenschaft des Verstorbenen gehören, dem Guts-Herrn ohne Einrede ab zu folgen. Solte aber der Bauer, oder diejenige, so die Güter oder Sachen quaestionis in Händen haben, sich darüber beschweren, und, daß solche Sachen zu des Verstorbenen Mittel gehören, widersprechen, so ist alsdann zur Entscheidung dieses Streits summariter und ohne Gestattung unnöthiger Weitläufigkeit zu verfahren.

§. 9. Weil denen Eigenbehörigen obgedachter massen alle testamentarische Verordnung untersagt ist, so ist und bleibet folglich, wan sie auch ein Testamentum solenne errichtet haben, solches ohne Kraft und ungültig, zumahl sie mortis causa nichts verschenken können.

§. 10. Die Kosten der Begräbniß muß der Guts-Herr, wan er die ganze Verlassenschaft weg ziehet, herschießen, und den Eigenbehörigen begraben lassen. Im Fall aber bewandten Umständen nach der Guts-Herr nicht allein, sondern der Eigenbehörige mit erbet, so trägt der Colonus selbige Kosten allein.

#### Caput VII. Von denen Leib-Züchtern.

§. 1. Die Leibzucht ist ein an das Erbe gehöriges pertinens, welches denen alten abstehenden Colonis, die solchem Erbe wol vorgestanden, Zeit Lebens usu fructuarie zu genießen, eingeräumet und nach dem Zustand des Erbes proportionirlich abgetheilet wird.

§. 2. Was und wie viel Land, Wiesenwachs, Kuh-Weide, auch zu Zeiten Holzung, eigentlich zur Leib-Zucht gehöre, ist insgemein von denen Alten determiniret, deren Gewonheit die jeso lebenden Coloni folgen; wäre aber solches nicht determiniret, oder es würde darüber Streit erregt, so soll es damit also gehalten werden, daß nemlich 1) der Leibzuchts-Kotte und Garte, und 2) nach der Erbes Beschaffenheit nicht mehr als etwa der sechste Theil aller Ländereyen denen Alten, wan sie die Leibzucht beyde bezogen, eingeräumet werde, welches alles dieselbe auf Lebens-Zeit, ohne Bezahlung der Pfächte, zu genießen

haben; Wan aber der Rauchschag aufgeschrieben, so bezahlen die Leibzüchter selbigen ohne zu thuen des Coloni aus ihrem eigenen; Zum Abtrag des Monat-Schages aber kommen die Leibzüchter dem Wehrfester oder Colono monatlich, nachdem es entweder bey der Stätte hergebracht oder unter ihnen verglichen ist, oder auch, in Ermangelung beides, nach proportion der Stätte und Leibzucht, zu Hülfe.

§. 3. Die alte Erb- oder Marck-Rötter, welche kleine Rötten oder Back-Häuser an statt der Leibzucht beziehen, sonst insgemein bey denen An-Erben in den Häusern bleiben, behalten, wann sie allein ziehen, das Back-Haus oder den Rötten mit dem Garten frey, müssen aber, wan sie abgezogen, den Rauchschag selbst und ohne Zuthuen des Coloni bezahlen. Im übrigen bleibet es, wie oben gedacht, entweder bey dem, was ihre Vorfahren zur Leibzucht gehabt, oder warum sie sich gütlich verglichen. Doch kann der Guts-Herr, falls darunter endomis laesio sich äußern sollte, solchen Vergleich zu gebührender Gleichheit bringen; Da aber die Coloni, oder die Leibzüchter mit dieser Reduction nicht zu frieden wären, würde der Landes-Fürst, oder dessen Cancellen, auch hierunter, jedoch bey einem mündlichen Vorbescheid und ohne Gestattung einiger Weitläufigkeit, zu determiniren haben.

§. 4. Die alte in Back-Häusern oder kleinen Rötten vorhandene Leibzüchter können dem Wehrfester von solchen Rötten mit mehrern nicht zu Hülffe kommen, als etwa monatlich mit 2 Marien-Groschen, wan nemlich beide im Leben sind;

§. 5. Wer stirbet aber einer von denen Alten, so fällt die Halbscheid wieder an das Erbe oder Rötten, ohne weitere Bedingung, es seye Land, Garten oder Wiefewachs. Das Leibzuchts-Haus, Rötten oder Back-Haus behält der überbliebene, wie es jedes Orts im Hochstift hergebracht, ganz oder halb; An denen Orten aber, wo das halbe Leibzuchts-Haus nebst dem Leibzuchts-Garten der Stätte wieder anheim fällt, wäre der übergebliebene Leibzüchter in puncto der Heuer einem Fremden, wan er davon dem Colono dasjenige, was ein oder ander darbietet, geben und leisten will, vorzuziehen. Wan nun solche Halbscheid zurück gefallen, so thut der überbliebene von dem Rötten nur die Halbscheid aus.

§. 6. In Erwählung der Ländereyen zur Leibzucht muß auch die Billigkeit solcher gestalt in acht genommen werden, daß nicht das beste, auch nicht das schlimmste, dazu ausgesuchet, sondern, wie die Kinder der Stätte oder rechte Coloni es nach diesem selbst zu haben verlangen, denen Alten abgefolget werde. Solte aber deshalb Streit entstehen, so kann der Guts-Herr die Ungleichheit corrigiren, und, was billig und recht, darunter verordnen.

§. 7. Wan der An-Erbe noch jung, einer aber von denen Eltern indessen verstürbe und der überbliebene mit Consens des Guts-Herrn zur zweyten Ehe träte, die Auffahrt bezahlete, die Gebühren allerseits prästirete, auch das seinige zur Stätte brächte, obgleich er oder sie auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stätte bewohnet, behalten sie dannoch bey Abtretung des rechten Erben die Leibzucht völlig, wie oben verordnet ist, gleich als wan sie des An-Erben leibliche Eltern wären.

§. 8. Würde aber ein Stief-Batter das Erbe mit Schulden be-

schweren, die schuldige Pflichten nicht abstatten, und solche bis zu des An-Erben Großjährigkeit hinterlistig und demselben zum Nachtheil hinsetzen lassen, so ist der An-Erbe solche Schuld, welche der Stief-Vatter in denen sicheren Wahl-Jahren gemachet hat, zu bezahlen nicht gehalten; vielmehr ist einem solchen auch die Leibzucht einzuschränken, und etwa nur zur Halbscheid zu lassen. Jedoch ist in diesem, wie in allen übrigen Fällen, ohne passion und Neben-Absicht zu verfahren, und bleibet Creditoribus wider den Schuldner actio personalis oder die Freyheit und Befugniß, sich ihrer Forderung halben an demselben zu halten bevor. Gegen den rechten An-Erben aber kann keiner, so nicht den Gutsherrlichen Consens hat, die geringste Forderung machen.

§. 9. Wan ein Stief-Vatter Zeit während der Administration zu des Erbes Nutzen, entweder zu Ankaffung einiger Pertinentien, nöthiger Anbau- und Besserung des Wohn-Hauses, oder auch anderer nöthiger Zimmer, Geld aufleihen müste, so hat der An-Erbe solches zu bezahlen. Und ist die Verordnung des vorhergehenden 8. §. von solchen Fällen nicht zu verstehen, sondern nur davon, wan die Stief-Väter unter dem Vorwand der Gutsherrlichen Gefälle und des Schazes (weil solche Gefälle und der Schaz von dem Erbe, so lang sie darauf wohnen, von desselben Bewohnern, ohne Nachtheil und Schaden des An-Erbes, abgetragen werden müssen) auch zu ihrem eigenem Nutzen was auf leihen; auf welchem Fall diese ohne zuthuen solches Erben die gemachte Schuld zu bezahlen gehalten sind.

§. 10. Bey Abtretung der Erben und Beziehung der Leibzucht ist wohl zu beobachten, daß solches mit Vorwissen und Einwilligung des Gutsherrn geschehen müsse, damit nicht zu des Gutsherrn Schaden heimliche Verträge gemachet werden, vermöge deren die Alten, so noch gesund sind, und ihres Leibes-Zustandes halben die Stätte verwalten können, in den Kotten rücken, und ihren Kindern das verschuldete Erbe einräumen, oder eine solche grosse Leibzucht behalten, daß die Kinder unter den gemachten Schulden nicht fortkommen können.

§. 11. Damit aber solchem Uebel vorgebeuget, auch der Gutsherr und die Gemeine nicht hintergangen werden, so sollen die Eltern, wan sie die Leibzucht beziehen wollen, solches dem Gutsherrn, anbey wie viele Schulden sie Zeit der Administration gemachet, zusorderist gebührend und genau anzeigen, unter der Verwarnung, daß sie widrigensfalls solche Schulden aus dem Kotten bezahlen sollen, damit der Gutsherr den Zustand seines Erbes, und wie die Coloni darauf Hauf gehalten, wissen möge.

§. 12. Das Leibzuchts-Hauf müssen die Leibzüchter, so lang sie darin wohnen, in Dach und Fach erhalten; sollte es aber ohne des Leibzüchters Bewahrlosung durch Feuersbrunst ganz verbrannt oder durch Windsturm umgeworffen werden, so muß der rechte Erbe aus seinen Mitteln wieder ein Hauf dahin bauen.

§. 13. Weil auch öfters die Eltern, damit der Gutsherr keinen Sterbfall von ihnen haben solle, bey denen Jungen im Hauf bleiben, so ist billig, daß die zeitige Coloni nach der Eltern Absterben dem Gutsherrn, an statt des Sterbfalls, nach Gelegenheit des Erbes eine Erkenntlichkeft geben, welche jedoch nicht höher zu ziehen, als was

die Leibzucht, foviele die dazu gehörige Ländereyen betreffen, in zwey Jahren zur Heuer hätte tragen können; was überdem hinterlassen, fällt dem Guts-Herrn anheim.

§. 14. Wan der Leibzüchter von der Leibzucht sich anders wohin befreyen und einlassen folte, und käme hernach wieder zurück, und wolte die Leibzucht wieder haben, fo ift ihm oder ihr folches nicht zu geftatten.

§. 15. Es können auch von denen Stätten, zu Schwächung derselben, keine zwey Leibzüchten gefordert, sondern es müssen die vorhandene Leibzüchten nach befinden unter diejenige, welche dazu berechtiget, vertheilet werden.

§. 16. Wan ein Leibzüchter zur andern Ehe schreitet, fo muß folches mit Bewilligung des Eigenthums-Herrn und mit gebührender Qualification der anheyrathenden Person gefchehen. Es genieffet folchen falls aber ein Leibzüchter nichts destoweniger nur die halbe Leibzucht und, falls er stirbet, fo bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, fo lang dieser lebet. Wan aber eine Person sich bey dem Guts-Herrn zur Leibzucht nicht qualificiret, fo stehet es bei dem Guts-Herrn, ob er selbige auf der Leibzucht lassen wolle oder nicht, weil er eine fremde Person in seinem Leibzuchts-Haus zu leiden nicht gehalten ift. Hat sich nun eine folche Person, wie gedacht, nicht qualificiret, oder ift vom Guts-Herrn, connivendo geduldet worden, muß sie nach Absterben dessen, welchem die Leibzucht zugefallen, von solcher Leibzucht wieder weggehen, zufordrist aber zulänglich beweisen und darthun, was und wie viel sie an Gütern mitgebracht habe, und davon amoch übrig seye, damit der Guts-Herr an dem Sterbfall nicht bekürzet werde.

§. 17. Solten die Leibzüchter ihre unterhabende Leibzucht in Schulden setzen, fo müssen sie solche selbst bezahlen und sind die Besizer der Stätte damit nicht zu beschweren.

#### Caput VIII. Von den Frey-Brieffen.

§. 1. Wer im Eigenthum geböhren und gern die Freyheit haben will, muß sich deshalb bey seinem Guts-Herrn gebührend angeben, und die Ursachen, warum er die Freyheit verlange, anzeigen, unter welchen die vornehmste diese sind: Wan er oder sie auf eine anderweite Stelle zu wohnen, oder auch in eine Stadt oder Amt und Gilde kommen kann. Findet der Guts-Herr folches der Wahrheit gemäß, fo giebt er solchem eigenbehörigem Knecht oder Magd, dem Herkommen nach, vor ein billiges die Freyheit und ertheilet denenselben darüber einen Schein oder Frey-Brieff.

§. 2. Wan ein Leibeigener die Freyheit erhalten hat, fo verliert er das Successions-Recht, und wird zu denen etwa erledigten Gütern nicht zu gelassen, es wäre dann, daß der Eigenthums-Herr gegen gebührliche Qualification denselben hinwieder annähme, auf solchem Fall giebt er den erhaltenen Frey-Brief dem Eigenthums-Herrn wieder zurück, und tritt in dessen Eigenthum, empfängt auch wie ein Fremder, den üblichen Dfnabrückischen Schilling, oder was und wie vieles sonst jedes Orts hergebracht ift.

§. 3. Die Freyheit zu ertheilen und Frey-Briefe auß-zugeben ste-

het niemanden zu, als dem jenigen, welcher die völlige Administration der Güter in Händen und völlige Herrschaft auch freye Verwaltung von Rechtswegen hat. Kan also kein Papill, Minderjähriger, oder eine Mutter, wan sie nicht der Kinder Vormünderin ist, ohne Curatore, noch auch ein Procurator, ohne gehörige Special-Vollmacht, Frey-Brieffe geben, sondern es sind selbige vor ungültig und nicht ertheilet zu halten.

§. 4. Wan ein Abgetheilter in dem Eigenthum bleibet, immittelst aber etwas erwürbe, um den Frey-Brieff zu bezahlen, so ist ihm, wan er darum anhält, solcher nicht zu verweigern, sondern darunter zu willfahren.

#### Caput IX. Von dem Wechseln.

§. 1. Das Wechseln, so vormahls in hiesigem Hoch-Stift üblich gewesen, wobey derjenige, welcher zu wechseln begehrte, dem andern drey Stätten von gleichem Werth setzen mußte, um eine daraus zu wechseln, ist der daraus entstandenen Unordnung halben in Abgang gekommen, und soll hiermit ferner gänglich aufgehoben seyn.

#### Caput X. Von Verjährung des Eigenthums.

§. 1. Der Eigenthum verjähret wan ein Eigenbehöriger des Eigenthums halben besprochen worden, derselbe aber solchen ableugnet, und der Guts-Herr dabey beruhet, und darauf der geistliche Guts-Herr 40 Jahre, der weltliche aber 30 Jahre lang, stillschweiget und nicht widerspricht.

§. 2. Falls aber dem Guts-Herrn keine Verweigerung der Dienste und Pflichten geschehen, so wächst dem Eigenbehörigen aus der blossen unterlassenen Anforderung kein Recht zu, weil in des Guts-Herrn Willkühr stehet, den Eigenbehörigen zu Dienst zu fordern oder nicht.

#### Caput XI. Von denen Gütern, so zu dem Eigenthum gehören.

§. 1. Die Güter, so zu dem Eigenthum gehören, sind die beweg- und unbeweglichen Güter, welche dem Eigenbehörigen vom Guts-Herrn eingethan worden, auch welche der Eigenbehörige selbst, besizet und erwirbet. Und hat die Regul, daß die Praesumption vor die Freyheit seye, alhier wan die Personen eigen sind, keine statt; weshalb diejenige Güter, welche die Eigenbehörige in solcher Qualitaet, als Eigenbehörige, besizzen, auffer Zweifel zum Eigenthum gehören; dergestalt, daß der Guts-Herr die Mobilia und Moventia, so er nach Absterben des Coloni oder Colonae auf seines Eigenbehörigen Stätte findet, pfanden und distrahiren zu lassen bemachtet ist.

§. 2. Was ein Eigenbehöriger an fremden Gründen, woran das Praedium gar keine Anwaldschaft gehabt, von neuem erwirbet, das acquiriret er dem Erbe, doch stehet ihm frey, solches bey seinem Leben wieder zu verkauffen. Thut er aber solches bey seinem Leben und gesunden Tagen nicht, sondern stirbet darüber weg, so bleibet es bey der Stätte, und kann nachgehends, wan der Sterbfall darüber gangen, ohne Bewilligung des Guts-Herrn, nicht davon veräußert werden.

§. 3. Obiges ist von demjenigen, was aus des Coloni ersparten Mitteln neu acquiriret worden, der Billigkeit nach zu verstehen; Dan

falls gegen solche erworbene Stücke vom Erbe wieder etwas vertauschet oder verkauft worden, so ist der Eigenbehörige nicht bemachtet, das acquirirte wieder zu veräußern.

§. 4. Weil auch bey Anzeichnung des Sterbfalls die hinterbliebene Kinder oder Unverwandte öfters vorgeben, dieses oder jenes Stück, es seyen Pferde, Kühe, Schweine, Hausgeräth, oder wie es sonst Nahmen hat, gehöre ihnen zu, so ist solches billig vor ein dem Verstorbenen zugehöriges Stück so lang zu achten, und bey der Erbtheilung, als ein zu dem Eigenthümlichen Inventario gleichfalls gehöriges Stück zu halten, bis von demjenigen, welcher es vor das seinige aufgibet, solches erwiesen und, daß es nicht aus der Stätte Mitteln erworben, bescheiniget worden.

Caput XII. Wie der Eigenthum zu beweisen.

§. 1. Eine Person, so von einer leibeigenen Mutter gebohren, ist vor eigen zu achten, und muß dieselbe die anmassende Freyheit beweisen.

§. 2. Auch ist die Person, so sich eigen gegeben, und einen Schnabrückischen Schilling, oder was und wieviel sonst hergebracht, empfangen, mit dem Erbe, oder was sonst angekauft oder angewechselt, wan solches darzuthuen, vor eigen zu achten. Welcher Beweis dan durch die ob-beschriebene alte Lager-Bücher, oder durch Zeugen, so dabey zugegen gewesen, oder durch andere zum Beweisthum gehörige und verordnete Mittel, geführt werden kann. Solchem nach ist solche Person die Freyheit, falls sie selbige praetendiret, zu erweisen verbunden.

§. 3. Wan ein Guts-Herr beweisen kan, daß er die Eltern einer Person beerbtheilet habe, so ist auch solches für einen genugsamen Beweis zu achten, daß die Person eigen seye, muß also diese allenfalls das Gegentheil oder die Freyheit darthun.

Caput XIII. Von denen Diensten.

§. 1. Es ist wohl zu beobachten, daß in hiesigem Hoch-Stift die Dienstleistungen der Eigenbehörigen nicht bey allen gleich, daher unter nichts generales zu verordnen seye, sondern es beruhet solches auf der von Alters hergebrachten Possession vel quasi, kraft deren ein Guts-Herr solche Dienste ruhig zu genießen hat.

§. 2. Es kann aber ein Eigenthums-Herr dem Colono die Dienste nach seiner Willkühr nicht erhöhen, oder, an statt der Dienste, dem Eigenbehörigen wider seinen Willen Dienst-Geld aufdringen, sondern muß, wan dieser die Dienste in natura zu leisten schuldig ist, ihn dabey lassen. Dafern aber der Eigenbehöriger davor Geld geben, und der Guts-Herr solches annehmen wollte, hat es zwar dabey sein bewenden, es kann aber der Eigenbehörige, wan der Eigenthums-Herr die Dienste über kurz oder lang in natura wieder von ihm fordern solte, sich auf keine Weise mit der Praescription schützen, sondern ist selbige sodan nach wie vor zu leisten schuldig.

§. 3. In dem Fall, da einige Eigenbehörige mit einem Spann zu dienen schuldig, sind zugleich zwey tüchtige Leute, wo es hergebracht, dabey zu erscheinen gehalten, welche der Arbeit, so ihnen vom Guts-Herrn auferleget wird, vorstehen zu können im Stande sind.

§. 4. Gedachtes Spann muß unsträflich und so beschaffen seyn, daß



es die Dienste gehörig verrichten könne. Es darf auch der, so mit 4, 6 oder mehr Pferden dienen muß, nicht mit wenigern erscheinen, sondern muß das volle Spann, und dazu das Futter mit bringen. Solche seine Spann-Dienste ist derselbe, wie oben Cap. III. §. 3. gedacht, solcher gestalt, daß er bey Sonnen-Aufgang von Haus und Wehr ab- und bey Sonnen-Untergang wieder zu Haus seyn könne, (welches nemlich bey langen Tagen von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zu verstehen) oder wie es sonst bey jedem hergebracht, zu leisten schuldig.

§. 5. Ingleichen muß der Colonus Wagen, Pflüge, Eggeden, und was sonst dazu gehörig ist, zum Dienst mitbringen, damit die Arbeit, wozu er bestellet, tüchtig und ohne Betrug verrichtet werden könne. Wie er dan die Wagen und das Geschirr, zum Nachtheil seines Guts-Herrn, keines weges kleiner machen darf. Und sollen diejenige, welche sich dessen unterstehen, gehalten seyn, entweder einen Tag länger zu arbeiten, oder des Tages Arbeit mit so viel, als einem andern vor Geld gemietetem Tag-Löhner gereicht wird, bezahlen.

§. 6. Die bey dem Spann dienende Leute bekommen des Mittags etwas zu essen, sonst weiter nichts, es wäre dan, daß dieserwegen ein anders hergebracht, oder davor Geld gegeben worden.

§. 7. Auch müssen einige Rötter gewisse Dienste mit Pferden verrichten, und sind deren etliche mit zwey, andere aber mit drey Pferden zu erscheinen schuldig. Bleibt es also dabey, wie die Dienst-leistungen mit dem Spann von alters hergebracht, und gehet solches den wöchentlichen Hand-Dienst nichts an.

§. 8. Insgemein müssen die Rötter sonst mit der Hand dienen, wozu sie die Bereitschaft oder Instrumenta mit zu bringen schuldig, stehet auch nicht in ihrem Gutachten oder Willkühr, was sie verrichten wollen, sondern wozu sie bestellet, und von alters her pflichtig sind, müssen sie fleißig verrichten, dieselbe bekommen gleichfalls zu essen, oder wie es hergebracht.

§. 9. Weil auch einige Coloni Jährlich insgesamt eine oder, wie es hergebracht, mehr, lange oder Statt-Fuhren zu thuen schuldig sind, welches die Wochen-Dienste nicht angehet, so müssen die dazu berechnigte, wan sie dazu bestellet werden, solche auf dero Kosten verrichten. Auch sind einige von alters her verbunden, auffer Landes zu fahren, und haben ihren Guts-Herrn darunter nichts vor-zuschreiben, sondern sie sind schuldig, solche Dienste, wan der Guts-Herr es befiehet, im Jahr ein oder mehr lange oder Statt-Fuhren, wie es hergebracht und herkommens, zu verrichten. Einige Guts-Herrn sind auch in Possession, daß ihre Leute, weit auffer Landes fahren müssen, wobey es dan billig gleichfalls sein Bewenden hat.

§. 10. Einiger Eigenbehörigen Kinder müssen auch eine gewisse Zeit dienen, welches aber gleichfalls unterschiedlich ist. Insgemein kan ein Guts-Herr seinen eigenbehörigen Knecht oder Magd anhalten, daß er oder sie ein halbes Jahr umsonst dienen muß. Wo es aber hergebracht, daß sie ein Jahr lang dienen müssen, da hat es dabey sein verbleiben, und wird solches der Zwangdienst genennet. Es wird bey Einforderung zu solchem Dienst 1 Schilling Pfennig oder 12 Pfennig, oder auch was und wie viel sonst etwa gebräuchlich, gesandt,

worauf fie unweigerlich hergebrachttermaffen dienen müffen. Wan aber die Dienst-Zeit verfloffen, und fie vorher zu rechter Zeit aufgefaget, auch wieder nach Hauf wollen, können fie, da der Dienst geendet, wider Willen nicht auf-gehalten werden. Sonften find die eigene Personen, biß zum Freytauf, nach Verfließung des fiebenden Jahrs, wo es hergebracht, den Dienst zu wiederholen fchuldig.

§. 11. Solten aber dieselbe weiter dienen wollen, fo bleibt dem Eigenthums-Herrn, bey welchem folches erweislich hergebracht ist, gegen Bezahlung fo vielen Mieth-Lohns, als der Knecht oder die Magd bey andern hätte verdienen können, der Borzug. Wo aber folches nicht hergebracht ist, da können die Eigenbehörige wider ihren Willen nicht aufgehhalten werden.

§. 12. Nachdem sich auch öfters begiebet, daß, wan die Eigenbehörige zu den Gograven-Diensten vertaget werden, der Guts-Herr ihrer gleichfalls benöthiget ist, und fie auf eben den Tag und die Zeit bestellen läffet, so soll es auch dieserhalben bey dem Herkommen solcher gestalt verbleiben, daß derjenige, welcher die Leute am ersten bestellen lassen, den Borzug habe, und soll einer dem andern darunter keinen Eingriff thuen.

§. 13. Wan ein Knecht oder Magd entweder des Eigenthums oder desselben Schuldigkeit sich entziehen will, so stehet dem Guts-Herrn die im Rechten also genannte actio confessoria wider dieselbe zu, wodurch er solche Person quasi vindiciren, und sein Eigenthum über dieselbe behaupten kan.

§. 14. Es soll aber in solcher Sache, wan es immer geschehen kan, de simplici et plano verfahren, und dieselbe mittelst mündlichen Vorbescheids entschieden werden.

§. 15. Sollte sich auch ein Eigenbehöriger widersezlich bezeigen, wie dann dieselbe gegen die gelinde eher, als gegen die strenge, Guts-Herrn sich zu opponiren pflegen, so wird einem Guts-Herrn, ob er gleich mit keiner Jurisdiction versehen ist, die levis coercitio, castigatio und custodia gestattet, welches jedoch ohne Schmälerung der Landes-Herrlichen Jurisdiction zu versehen ist, wie in dem folgenden 14. Cap. §. 1. mit mehrem angezeigt wird. Und haben die Beamte auf geziemendes Erfordern dem Guts-Herrn darunter hülfsliche Hand zu bieten.

#### Caput XIV. Von den Pfächten und Schulden.

§. 1. Die so genannte Pfächte, welche in Korn, Geld, Schweinen, Gänfen, Enten, Hünern und dergleichen bestehen, müssen jährlich abgeführt werden. Wobey jedoch zu bemerken, daß wan in denen Registris sich findet, daß ein Eigenpflichtiger ein feist Schwein zu geben schuldig seye, wan Mast ist, solches letztere nicht darauf verstanden werden solle, wan er auf seinen Gründen keine Mast hat, sondern wan in dem Hochstift an denen mehristen Orten Mast ist. Würde sich nun einer in Abführung solcher Pfächte säumhaft bezeigen, so ist der Guts-Herr bemächtiget, denselben auspanden zu lassen, oder die Drescher dahin zu senden und das Korn auf des Eigenbehörigen Kosten abdreschen zu lassen. Solte der Bauer sich auch darunter widersinnig bezeigen, so mag der Guts-Herr, wo er solches erweislich hergebracht, den Eigenbehöri-

gen längstens auf 2 mahl 24 Stunden, zur Verwahrung bringen und mit Wasser und Brod spreisen lassen; so jedoch alles ohne einigen Abbruch der Landes-Herrlichen Jurisdiction zu verstehen ist. Würde aber gedachter Guts-Herr solches nicht thun wollen, kann er der Beamten Hülffe imploriren, um den widerspenstigen Schuldner dahin anzuhalten, daß er dem Guts-Herrn die von dem lauffenden und etwa vorigen Jahren restirende Pacht muß ausdreschen und abfolgen lassen.

§. 2. Wan auch des eingewilligten Schases halben noch etwas nachstehen sollte, welches der Einnehmer des Schases nicht bekommen können, und der Bauer an Pferden, Kühen oder sonst pfandbahr ist, so gehet der vor, welcher die Drescher zum ersten sendet. Auf gleiche Weise ist es mit allen Pfändungen hergebracht, und haben die Heber des Schases nach Möglichkeit, jedoch mit gehöriger Moderation, dahin, daß der Schas monatlich richtig abgeföhret werde, zu sehen, und darunter keinen eigen-nützigen Nachstand zu verstatten.

§. 3. Da auch die Eigenbehörige, auf Antrieb anderer, sich ihrem Guts-Herrn öfters wider setzen und gegen denselben Processe führen, und zwar aus denen Mitteln der Guts-Herrlichen Güter und zu deren größtem Schaden, so soll solch Unwesen hinführo nicht gestattet werden, sondern, wan ein Eigenbehöriger wieder seinen Guts-Herrn Processus erhalten sollte, so soll derselbe, bey sonst zu gewärtigender exemplarischer, auch wol, dem Befinden nach, Straffe der Abäußerung die Kosten aus seinen eigenen, und nicht des Guts-Herrn Mitteln stehen und tragen, es wäre dann, daß solcher Eigenbehöriger, zu dem Process unstreitig befugt, und seine Klage auf offenbahrem Recht gegründet wäre; solchenfalls sind demselben die Kosten, doch ohne Versez- und Veräußerung der immobilien abzufolgen. Sonsten und überhaupt soll ein Eigenbehöriger ohne Bewilligung seines Guts-Herrn mit einem andern keinen Process anfangen. Falls aber der Colonus, solchem zu wider, dergleichen unternehmen und in jetzt erwehntem Fall seines Guts-Herrn Consens nicht sofort zugleich vorzeigen und einbringen würde, soll desselben Klage an keinem Gericht angenommen oder Process verstattet werden.

§. 4. Gedachtes offenbahres Recht in Ansehung des Guts-Herrn, ist gemeiniglich von denen Fällen zu verstehen, wann dem Colono, wider das Herkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, er ohne Ursache seines Rechts beraubet wird und dergleichen, bey welchen Umständen er sich billig vertheidigen kann, und ist ihm in solchem Fall der Weg Rechtens nicht zu versagen. Wan aber der Guts-Herr in Continenti zu rechtlicher Gnüge possessionem dociren kan, so ist er dabey, biß zum Auftrag der Sache, zu schützen, der sich ferner widersetzende Eigen-pflichtiger aber solchen falls nicht eher zu hören, noch auch der Guts-Herr sich ferner einzulassen schuldig, biß der Eigenbehörige den Rückstand, worüber gestritten wird, zuzorderist völlig abgetragen.

Caput XV. Von den Eigenbehörigen Contracten, Testamenten, und auslobenden Brautschas; wie auch anderen zum Schaden des Erbes sich äufferenden Unternehmungen.

Daß ein Eigenbehöriger über unbewegliche Güter Conventiones oder Verträge zu machen nicht befugt seye, ist oben schon angeführet, auch

aus dem Herkommen bekant. Wan er verhalten ohne des Guts-Herrn Wissen dergleichen unternimmt, so ist solches an sich null und nichtig und hat keine Verjährung darunter statt.

§. 2. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Tauschen, vertauschen, verschencken, und wie es sonst Nahmen haben mag; weil ein Eigenbehöriger nicht bemachtet ist, unbewegliche Güter, ohne Bewilligung des Guts-Herrn, von dem Erbe zu veräußern.

§. 3. Die bewegliche Güter aber betreffend, soll ihnen zwar zugelassen seyn, einen Theil derselben, jedoch nicht über die Hälfte, bey dem Leben, ohne einigen Vorbehalt des Nießbrauchs, Unterhalts, oder sonst, an einen oder andern völlig zu verschencken, jedoch daß die Traditio und Auslieferung so fort geschehe, und das Erbe dadurch nicht beschweret werde. Würde aber solche Tradition biß zu erfolgtem Todesfall aus gesehet, so ist die Schenkung null und nichtig, wie oben Cap. VII. §. 6. bereits mit mehrem erwehnet.

Solte einem Eigenbehörigen eine unvermuthete Noth zustossen und er etwas auf zuleihen genöthiget werden, so muß er solches zusehender dem Guts-Herrn, mit Anführung der Ursachen, warum er etwas auf zuleihen gewillet und genöthiget, anzeigen, und dazu dessen Einwilligung begehren, auch nachgehends darthuen, daß er solches zu dem angegebenen Zweck wirklich verwendet habe; Unterläßt er solches alles, so ist die Leihung ungültig, und unter die Ursachen der Abäußerung mit zu rechnen. Und helfen dem Creditori auf solchen Fall, und in Ermangelung der Guts-Herrlichen Bewilligung, die etwa in Händen habende anderweite Versicherung nichts, selbst auch keine Gerichtliche, sondern es soll ein solcher mit seinem vom Guts-Herrn nicht bewilligten Credito und Anlehn abgewiesen werden.

§. 4. Nachdem denen Eigenbehörigen einen letzten Willen zu machen benommen, so folget von selbst, daß sie auch mortis causa oder von todeswegen nichts verschencken können: wesfalls alle dergleichen Donationes und Uebergaben, so auf den Todesfall gerichtet, unkräftig und ungültig sind. Solte auch ein Eigenbehöriger durch seinen Fleiß unbewegliche Güter zu denen Eigenthümlichen acquiriren, so erwirbet er solche seinem Guts-Herrn, und sollen solche an gewonnene Güter, nach des Coloni Todt, mit zu denen anderen eigenthümlichen Gütern des Erbes gerechnet, und damit allerdings vereiniget werden.

§. 5. Solte der Erwerber aber solche durch seinen Fleiß angeworbene Güter wieder losschlagen und veräußern wollen, so stehet ihm solches nach Inhalt Cap. XI. §. 2. zwar frey, doch ist er gehalten, solches seinem Guts-Herrn anzuzeigen, und mag dieser, wan er selbige vor den von anderen angebotenen Werth behalten wolte, den näher-Kauff haben. Ist aber der erste Erwerber Todtes verblichen, so stehet seinen Kindern solche Veräußerung nicht mehr frey, sondern es sind die erworbene Güter, wie gedacht, denen übrigen eigenthümlichen gleich zu achten.

§. 6. Weil auch die Bürgschaften öftters die Erben oder Söhne verderben und die Successores und Kinder, wan denen Verbürgten ihre bewegliche Güter abgepfändet, nicht aufkommen können, so sollen denen Eigenbehörigen inskünftige keine fidejussiones oder Verbürgungen, noch

denen Gläubigern einige Action wider die Person solches Bürgen oder dessen Nachkommen, verstattet werden.

§. 7. Die Auslobung des Brautschages, als wodurch der An-  
Erbe öfters mercklich beschweret wird, betreffend, so lassen Wir es bey  
denen von Unseren gottseeligen Vorfahren an der Regierung solcher hal-  
ben gemachten Verordnungen, auch errichteten Land-tags-Abschieden, be-  
wenden, daß nemlich kein Eigenbehöriger den Brautschag nach eigener  
Willkühr ausloben dürffe und könne, sondern die Eltern, wan derglei-  
chen Auslobung geschehen soll, nebst denen Kindern bey dem Guts-Herrn  
sich angeben, des Erbes Zustand aufrichtig eröffnen, alle darauf haftende  
Schulden, sie seyen von ihm oder seinen Vorfahren gemachet, anzeigen  
und alsdann, nach gethanem Vorschlag, des Guts-Herrn Entscheidung  
erwarten müssen, welcher dan dergestalt, darunter zu verordnen und zu  
sehen wissen wird, daß niemand darüber zu beklagen befugte Ursache ha-  
ben möge.

§. 8. Solte aber der Guts-Herr wider verhoffen darunter der Bil-  
ligkeit (wie dan auf die von denen Eltern angebrachte und auf des Co-  
loni, zur Zeit der Aussteuer, sich findende Umstände hauptsächlich zu re-  
flectiren ist) kein Gehör geben oder denen Kindern nichts zustehen wol-  
len, so stehet denen Eltern frey, sich bey dem ordentlichen Richter dar-  
über zu beschweren, welcher dan den Guts-Herrn bey einem mündlichen  
Vor-bescheid zur Billigkeit an-zuweisen hat.

§. 9. Was also vor dem Guts-Herrn aufgelobet und zugesaget,  
auch in dessen Protocoll (worauf auf Verlangen Extractus mitzutheilen)  
verzeichnet worden, solches kann von dem Eigenbehörigen, wan er ent-  
weder selbst zugegen gewesen, oder sonst es zu dessen sicheren Wissen-  
schaft gebracht ist, hernachmahls nicht gestritten werden.

§. 10. Wan auf solche Weise der Consens des Guts-Herrn zu  
Aussteuerung eines Sohns oder Tochter, aus der eigenthümlichen  
Stätte erfolgt ist, so hat es dabey sein Bewenden. Würde aber sol-  
cher nicht vorgegangen und dannoch zur Uebergabe geschritten seyn, so  
ist alles vor null zu achten, und die Wittgilt vermöge Edicti de Anno  
1583 et 1682 zurück zu fordern, auch dawider niemand zu schützen.

§. 11. Es stehet auch dem Eigenbehörigen nicht zu, das Eichen-  
und Büchen-Holz, es seye unter welchem Vorwand es wolle, seines  
Gefallens abzuhauen, zu verkaufen, zu verbrennen oder sonst zu veräußern.  
Wan aber zu des Erbes Besten dergleichen Holz nöthig ist, es seye  
am Wohn- oder Neben-Haus, so ist der Colonus verbunden, solches sei-  
nem Guts-Herrn anzuzeigen; Falls er solches nicht thuet, so wird es  
unter die Ursachen, welche eine Discussion wirken, gerechnet, und ist sol-  
ches ohne Guts-Herrliche Bewilligung gefälletes Holz dem Guts-Herrn  
verfallen, auch derselbe, wo er es antrifft, wieder und zu sich zu neh-  
men bemachtet, der Käufer aber, wan er solches Holz auf des Bauern  
Grund wissentlich gekauft, hat wider den Verkäufer keinen Regress.  
Auch bleibet dem Guts-Herrn die Vergütigung des dem Hof durch Zer-  
hauung des Holzes anwachsenden Erb-schadens, mithin die Erstattung  
des Werths, wan der Baum abhanden gebracht und nicht mehr vindici-  
ret werden könnte, ohne dem bevor.

§. 12. Das Büchen-Holz, auch Ellern, Birken und dergleichen,

fo zum Unter-Holz gerechnet wird, kan der Eigenbehörige nach Nothdurft gebrauchen, und ist fchuldig, fich auch darunter, insonderheit durch Pflanzung der Eichen und Büchen, als ein guter Haushalter zu erweisen, dergestalt, daß wan er, mit Vorwissen des Guts-Herrn, zu des Hofes Nutzen etwas fällt, er hingegen fleißig wieder pflanze, insonderheit auch das Blumen-Holz möglichst schone und im Stand erhalte. Dafern auch der Guts-Herr ein Stück Holz nöthig hat, so bleibet demselben frey, solches vom Erbe hauen zu lassen.

Cap. XVI. Vom Bettemunds-Recht.

§. 1. Das sogenannte Bettemunds-Recht exerciret der Guts-Herr gegen denjenigen, welcher dessen eigenbehörige Magd geschwängert hat.

§. 2. Wan also Jemand eine solche Magd defloriret oder geschwängert hat, derselbe muß nach altem Gebrauch sich mit dem Guts-Herrn mittelst einer Tonne Butter oder sonst, so gut er kann, abfinden.

§. 3. Solte aber solche Magd zum zweyten und mehreren mahlen geschwängert werden, so kann der Guts-Herr zwar weiter keinen Bettemund, jedoch aber vom Thäter deswegen, daß er die eigenbehörige Magd noch mehr deterioriret hat, eine billigmäßige Satisfaction fordern.

§. 4. Würde aber derjenige, welcher eine eigenbehörige Magd schwängert, dieselbe, bevor das Kind geboren, heyrathen, so ist er den Bettemund zu geben nicht schuldig.

Cap. XVII. Wie die widersehlliche Eigenbehörige zu zwingen.

§. 1. Es begiebet sich auch öfters, daß ein Eigenbehöriger sich seinem Guts-Herrn muthwillig widersetzet, die Pfächte und Schulden nicht abtragen will, und, wan er die Pfächte endlich bezahlet, dennoch gar schlechtes untüchtiges und nicht wohl gereinigtes Korn, oder nicht so gut, als es auf seinem Erbe wächst, lieffert, auch wohl die Dienste nicht behörig leistet, sich anderweit bestellen läffet, und hernach vorgiebt, daß er es nicht erfahren und dergleichen.

§. 2. Bey solcher sich eräugender Bosheit ist der Gutsherr bemächtigt, bey Liefferung der Pfächte entweder ein paar Pferde oder den Wagen, oder was demselben sonst beliebig, vom Eigenbehörigen zu behalten, auch solches Pfand auf seinen Stall so lang ziehen zu lassen, biß der Bauer sich bequemt und praestanda praestiret hat. Wobey darauf eben nicht zu reflectiren ist, ob der Gutsherr in demselben Amt, wo der Colonus gefessen ist, wohne oder nicht.

§. 3. Solte aber der Eigenbehörige sich dennoch nicht bequemen wollen, sondern das Pfand ohne Nachfrage stehen lassen, und kein Futter vor das gepfandete Vieh bringen, so hat der Guts-Herr Freyheit, nach verfloffenen 8 Tagen das Pfand behörig, und wie es bishero geschehen, aestimiren und verkaufen zu lassen, oder dasselbe vor das aestimatum anzunehmen und dem widersinnigen Colono abzukürzen, auch die sodann noch etwa rückstehende Forderung aus des Bauern übrigen Mitteln zu suchen.

§. 4. Wan aber die Schuld-Summe groß ist, und die Korn-Pfächte aus dem gepfandeten Vieh nicht zu bezahlen sind, so mag der Guts-Herr dem Eigenbehörigen einige Drescher ins Haus senden, das vorhandene Korn abdreschen und sich einlieffern lassen, welche Drescher der Bauer mit Geld oder ausgedroschenen Korn zu bezahlen hat, da dieselbe letzten Falls das dreyzehnte Scheffel davon zu genieffen haben, auch der vom Guts-Herrn dazu Verordnete sein Taglohn gleichfalls davon nehmen mag.

§. 5. Solte der Bauer auch sich hierbey widersetzen und die Drescher durch Drohungen oder sonst abwehren, so können die Guts-Herren die Beamte zu Hülffe ziehen, welche dan den Bauern auf vorgängige Requisition manu forti dahin anzuhalten haben, daß er sich in allen gebührend zu seiner Schuldigkeit bequemen müsse.

§. 6. Auch mag ein solcher hartnäckiger Bauer, auf Verlangen des Guts-Herrn, zwey mahl 24 Stunden auf Wasser und Brod in Verwahrung gesetzt werden, wovon der Rentmeister 1 Thaler, der Vogt, worunter er gefessen, 10 fl. 6 Pf. und der Fußknecht 5 fl. 3 Pf. von dem Bauern zu genieffen hat.

§. 7. Solten aber solche Züchtigung der Einsperrung auf zwey mahl 24 Stunden bey Wasser und Brod und andere Amts-Mittel nichts verfangen wollen, sondern der Bauer nach wie vor widerspenstig verbleiben, so kan solches unter die, eine Discussion nach sich ziehende, aggravirnde Ursachen gerechnet werden.

Cap. XVIII. Von der Aeufferung und denen Ursachen, warum ein Eigenthumsherr dazu schreiten könne.

§. 1. Eine Aeufferung ist, wan ein Eigenthums-Herr seinen Eigenbehörigen aus rechtmäßigen Ursachen der Stätte entsetzen läffet. Es sind aber die Ursachen solcher Abäufferung folgende: Erstlich, wan ein Eigenbehöriger, entweder aus Vorsatz oder Nachlässigkeit, die Stätte herunter bringt, verdirbet oder verwüstet; Zweytens, das Wohn-Haus und Drittens die zur Stätte gehörige Neben-Häuser verfallen läffet; Viertens, in gutem Dach nicht bewahret oder erhält, und Fünftens die Gründe der gezimmerten Gebäude zu rechter Zeit, und wan es nöthig, nicht bessert und im Stande erhält, auch Sechstens, vor die Unterhaltung derer Säune und Brechten gleichfalls, als ein guter Haus-Wirth, keine Sorge träget.

§. 2. Imgleichen Siebendens, wan der Colonus das Blumen- als Eichen- und Büchen-Holz, ob es gleich von seinen Vorfahren gepottet ist, unter dem Vorwand, daß es verdorret gewesen sey, ohne Guthsherrliche Anweiss- und Bewilligung abhauet; Ach tens, das Brand- und Unter-Holz muthwilliger Weise verdirbet, verkauft oder zu Tilgung seiner unbewilligten Schulden, oder sonst unzulässiger Weise, verbringet oder veräußert; Wie dan, wan Eigenbehörige das Holz solcher gestalt merklich verhauen, solches pro causa aggravante anzusehen ist. Neuntens, wan derselbe, wie es einem Eigen-pflichtigen wol anstehet und gebühret, nicht wieder anpflanzet.

§. 3. Zehentens, wan derselbe die Ländereyen durch Faulheit oder

Nachlässigkeit unbefammet liegen und verderben läffet, oder (11) selbige in gebührenden Geil und Bau durch Mangel des Viehes an Pferden und Rühen, auch (12) die zum Ackerbau nöthige Gereitschaften nicht gehörig unterhält.

§. 4. (13) Wan er das auß-gesäete beste Korn auf dem Land verkauft, selbiges an andere versetzet, verspielet, versäuft oder sonst unzulässiger liederlicher Weise abhanden bringet.

§. 5. (14) Wan er das Erbe mit vielen Schulden, ohne des Guts-Herrn Bewilligung beschweret; (15) dessen zugehörige Stücke an Land, oder Wiesen und sonst, versetzet, vertauschet, darauf Geld oder andere Wahren, als Pferde, Rüge und dergleichen, nimmt, es geschehe beim Leben oder auf den Todes-Fall, wie dan, wan Eigenbehörige das Erbe mit so vielen Schulden belasten, welche den Wehrt des Erbes nach proportion der Pfacht-Viefferung zu 3 pro cento erreichen, oder gar übersteigen, es pro unica causa discussionis, wan er aber den dritten Theil versetzet, pro causa aggravante zu halten.

§. 6. Wan (16) er seinen Kindern Brautschatz, ohne Vorwissen des Guts-Herrn, auslobet und mitgiebt, es sey an Geld, Land, Vieh oder wie es Nahmen haben mag, so ist auch solches allein als eine Ursache der Discussion zu achten.

§. 7. Wan der Colonus (17) dem Guts-Herrn seine schuldige Pfächte und Dienste nicht abstattet, sondern selbige, so weit sie von zwey Jahren eintragen können, aufschwellen läffet, oder auch seine schuldige Dienste, aller gethanen Anforder- und Warnung ungeachtet, in zwey Jahren nicht verrichtet, so ist solches pro causa aggravante, wan aber dem Guts-Herrn soviel zurück stünde, als dreyjährige Pfächte eintragen, gleichfalls alleinig pro causa discussionis zu halten.

§. 8. Wan er sich (18) dem Guts-Herrn muthwillig widersetzet und demselben sein Recht böshaftig abzusagen suchet, ist causa discussionis aggravans.

§. 9. Wan er (19) die Contribution aufschwellen läffet und dieselbe in 2 Jahren nicht bezahlet, oder vorhin soviel schuldig bleibt, als zwey Jahre austragen, so ist auch solches, in so weit Colonus wegen des Rückstandes vor dem ordinaren Verfall- und Zahlungs-Termin an Schätzung keine Remission erhalten, pro causa aggravante zu achten.

§. 10. Wan (20) eine eigenbehörige Person ohne Consens des Guts-Herrn sich verheirathet, und das Weib oder den Mann aufs Erbe führet, bevor sie mit dem Eigenthum und gewöhnlichen Weinkauff- oder Auffahrts-Geldern zu der Stätte und bey dem Guts-Herrn sich gehörig qualificiret, noch aus anderer Guts-Herrn Dienstbarkeit durch Freykauffung sich frey gemacht hat, soll solches ebenmäßig allein pro causa discussionis angesehen werden.

§. 11. Wan (21) der oder dieselbe sich dem schändlichen Hurtenleben ergiebet, imgleichen Ehebruch oder Diebstahl begehet, oder auch sonst einer groben Missethat überführet ist, wodurch dem Erbe eine schwere Last zu wächst, ist solches gleichfalls alleinig pro causa discussionis zu halten.

§. 12. Wan sich nun diese oder dergleichen aus Nachlässigkeit und Verschulden der Colonorum herrührende Ursachen, als entweder eine



eingige zur Abäufferung hinlängliche Ursache, wie oben gemeldet, oder zwey aggravantes, oder eine aggravirende nebst zweien andern äufferungs-Ursachen zugleich, oder auch drey Ursachen der Discussion ohne Unterscheid hervor thuen, so ist dem Guts-Herrn erlaubt, zur praedial-Discussion zu schreiten, die habende Ursachen in aller Kürze und Punktweise aufzusehen, solche dem Richter des Orts durch einen bevollmächtigten Anwald zu praesentiren, und um äuffer- und Entsetzung des Geblüts, wie auch Abäufferung unbewilligter und nicht privilegirter Creditoren mithin einen General-Arrest zu bitten, welchen dan der angerufene Richter, dafern nicht gar erhebliche und zurecht genugsam bestehende Bedenklichkeiten dabey vorkommen, nicht versagen, sondern auf Kosten und Gefahr des Impetranten erkennen und dergestalt ausfertigen lassen soll, daß in der Edictal-Ladung dem Discutiendo, auch Creditoribus, und welche sonst an die discutiirende Stätte Ansprache zu haben vermeinen möchten, 14 Tage vor den ersten, 14 Tage vor den zweyten und 14 Tage vor den dritten und letzten Termin, um bey Strafe des ewigen Stillschweigens in dem darnach einzurichtenden Termino ihre Ansprachen ad Protocollum zu bringen, auch sofort in selbigem termino mit original-Urkunden und Zeugnissen sub poena praeclusionis und damit nicht weiter gehöret zu werden, zu beweisen, angesehen, und zugleich dem Discutiendo auferleget werde, in besagtem Termino auf die wider denselben eingebrachte Discussions-Ursachen sub poena confessi zu antworten. Wan nun die Edictal-Ladungen solcher gestalt gehörigen Orts publiciret und in angesehenem Termino reproduciret sind, so hat der Richter den Discutiendum über die wider ihn eingebrachte Ursachen der Abäufferung zu vernehmen und, wan sich daraus hervor thuet, daß aus dem gerichtlich gethanen Bekänntniß genugsame Discussions-Ursachen erscheinen, sofort mit annotation der erscheinenden Creditoren, und welche an diese zu discutiirende Stätte Ansprache zu haben vermeinen, zu verfahren, doch daß dieselbe sogleich mit Original-Urkunden oder des Discussi gerichtlicher Geständniß in eben demselben termino wahr gemachet oder belegen werden. Würde aber der abzuäuffernde Colonus die angebrachte Ursachen der Discussion leugnen, oder die Creditores sich widersetzen, so hat sowohl Discussus, als seine Creditores, sofort Procuratorem ad acta zu constituiren, der Guts-Herr aber die abgeleugnete Ursachen längstens innerhalb Monats-Frist, entweder durch Zeugen, oder genugsame Urkunden, oder durch einen Augenschein, oder auch sonst der Gebühr Rechtsens zu erweisen. Inmittelst hat der Richter mit der Annotation, wie obgemeldet ist, dergestalt fortzufahren, daß er den Discutiendum über eine jede Ansprache ad Protocollum vernehme, ob er die Schuld gestehe? Ob er oder seine Vorfahren, und wer in Specie, dieselbe gemachet habe? Würde nun der Guts-Herr innerhalb Monats-Frist seine vorgebrachte Ursachen der Discussion, oder soviel Discussus daran verneinet hat, beweisen, so ist solcher Discussus wegen seiner böshaftigen Ableugnung sofort in die durch den gedachten Beweis verursachte Kosten zu verdammen, dieselbe zu specificiren, und solche, in so weit es nöthig, von dem Gericht zu moderiren, auch dite execution darüber zu verhängen.

Im Fall aber der Guts-Herr mit dem Beweis nicht fortkommen kann, hat er denen Creditoren die bey Angabe ihrer habenden Forde-

rungen von denenselben ausgelegte Jura annotationum wieder zu bezahlen und, wan Discussus oder dessen Creditores in dem ersten Termino der Annotation oder wenigstens innerhalb denen nächsten darauf folgenden 14 Tagen, keinen Anwald ad acta constituiren, so hat der Richter von denenselben keine Schriften oder sonst etwas ad Protocollum anzunehmen.

§. 13. Weil auch im hiesigen Hoch=Stift hergebracht, daß ein Guts=Herr bey eräugender Discussion sein Erbe mit fünf Dsh= nabr. Schillingen, so denen unbewilligten sämtlichen Creditoren auf ihr Verlangen von dem Guts=Herrn gegeben werden, retten kann, so wird es dabey ferner gelassen, und werden damit alle unbewilligte Creditores, nebst dem Colono und dessen Geblüt gänzlich abgewiesen, dergestalt, daß sie an dem Erbe weiter nichts zu fordern haben.

§. 14. Daß Saat=Korn, so innerhalb Jahres=Frift geborget, wan der Creditor beweiset, daß solches von ihm geborgte Korn wirklich auf des Discussi Land gesäet, imgleichen das Lied=Lohn, so im Jahr verdienet, ist der Guts=Herr abzufinden verbunden. Im übrigen gehet er mit seinen Pfächten und Dienst=Geldern allen unbewilligten Creditoren, welche keinen Vorzug erweisen und rechtlich behaupten können, billig vor.

§. 15. Wan also, wie im §. 12. dieses Capituls gemeldet worden, der Richter gnugsame Ursachen der Discussion findet, hat er demnächst die Urthel der Abäusserung und Entsetzung des Geblüts, mit Einverleibung eines denen Creditoren, welche an denen Orten, wo die edictalis citatio publiciret ist, wohnen, auf=zuliegenden ewigen stillschweigens, zu verfertigen, und denen zu dem Ende zu citirenden ad acta constituirten Procuratoren zu eröffnen, auch nach Verlauf sechswochiger Frift, mit wirklicher Entsetzung des Geblüts und Einräumung der Stätte zu des Guts=Herrn Disposition, auf des etwa in Güte nicht weichenden Coloni, wan bey demselben noch so viel vorhanden ist, sonst auf des Discussi Kosten zu verfahren. Und soll dawider das Remedium restitutionis in integrum, der erwiesenen Discussions=Ursachen halben, oder sonst irgend ein ander Suspensivum nicht statt haben oder eingeführet werden. Solte sich aber jemand von denen abgeäusserten Creditoren, oder Discussus selbst, oder auch dessen Unverwandte und Befreundte, unterstehen, nach erfolgter Discussion das Erbe, oder dessen Pertinentien, mit Gewalt oder List anzugreifen, so ist er oder sie in die poen des Arrestes ipso facto et Jure verfallen, daneben dem Guts=Herrn alles demselben entnommene zu restituirten verbunden, auch überdem mit willkührlicher Straffe dem Befinden nach anzusehen.

§. 16. Wan die denunciatio gedachtermassen, Ordnungsmäßig geschehen und die Auflegung und Erkänntniß eines ewigen Stillschweigens erfolget, so sind die in Termino aufgebliebene und sich nicht angemeldete Creditores hernach weiter nicht zu hören, sondern sofort gänzlich abzuweisen, es wäre dan, daß dieselbe, oder welche an das geäußerte Gut eine Ansprache zu haben vermeinen möchten, Rechtsbeständig darthuen könnten, daß sie an einem Ort wohnen, wo die Edictal=Ladung nicht verkündiget ist, oder daß dieselbe zu dero Wissenschaft nicht gekommen seye, aidlich erhärten würden; Auf solchen Fall hat der Richter dieselbe annoch zu hören und hierunter dem Aeusserungs=Recht gemäß,

wan er entweder Guts-Herrlichen Consens oder eine privilegirte Schuldforderung findet, zu erkennen.

Wir setzen demnach, ordnen und wollen hiermit, daß dieser Unserer gnädigsten Verordnung in allen Stücken von allen und jeden Unseren Unterthanen und Eingefessenen dieses Unseres Fürstenthums und Hoch-Stifts fest und unverbrüchlich gelebet und insonderheit an Unseren Ober- und Nieder-Gerichten in denen darin specificirten Fällen darnach erkannt werden solle, jedoch uns und Unseren Nachfolgern an der Regierung vorbehalten, solche Verordnung nach Zeit und Gelegenheit auf gleiche Weise ändern, vermehren und verbessern zu mögen. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm geheimen Insignel betrucken lassen, So geschehen in Unserer Residentz-Statt **S n a b r ü c k** den 25sten April, Anno 1722.

(L. S.)

Ernst August.

### Nr. 32.

## Gerichtliche Entscheidung über die Rechte der Bauern des Landes Delbrück 1805—1808.

### A.

In Sachen Johann Franz Richter und intervenirendes Land Delbrück Kläger, wider die vorige Fürstliche nun Königliche Kammer Beklagte, erkennt die Königlich Preussische Paderbornsche Regierungs-Deputation des Erbfürstenthums Paderborn, den verhandelten Acten gemäß, für Recht: daß

A. der Kläger Johann Franz Richter mit seinen Ansprüchen

1) auf die eigenbehörige Sanders-Stätte, und das übrige seines verlebten Sohns Johann Martin Richter, genannt Sander, hinterlassene Vermögen,

2) auf Erstattung der besagtem seinem Sohne geleisteten Vorschüsse, so wie auch,

B. das zur Sache interveniendo aufgetretene Land Delbrück mit seiner völlig ungegründeten Intervention abzuweisen, die Kosten aber, wovon die Instructions-Gebühren 12 Rthlr., die Stempel 1 Rthlr. 3 Ggr., Aufwarte-Gebühren 18 Ggr. und die Urtheilsgebühren 10 Rthlr. betragen, zur Hälfte dem Kläger Johann Franz Richter und zur andern Hälfte dem interveniendo aufgetretenen Land Delbrück zur Last zu setzen seyen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Denn ad A. 1. hat der Johann Martin Richter vulgo Sander vermöge des von dem Kläger in dem Termine vom 7ten July v. J. beigebrachten Schenkungs- und Uebertragungs-Documentes erklärt, daß er

die Stätte an seinen Vater zu bringen wünsche, insofern die Kammer als Guts herrschaft hiezu den Consens geneigtest ertheilen wolle, und beide Theile, sowohl der Donans als Donatarius haben diesen gutsherrlichen Consens zur Gültigkeit der Uebertragung nothwendig gehalten, indem dieselbe am Schlusse des Protokolls um Ausmittelung des gutsherrlichen Consenses zu jener Schenkung und Uebertragung baten.

Da nun dieser Consens nicht erfolgt, sondern die durch das Kinderlose Ableben des Johann Martin Richter erledigte Stelle dem Colono Kayser ex nova gratia wieder übertragen, zugleich auch über den übrigen Nachlaß die gutsherrliche Disposition nach Maasgabe der Dsnabrückschen Eigenthums-Ordnung Cap. 6. §. 2. 3. 4. erfolgt ist, so ergiebt sich schon nach den bekannten Grundsätzen des Eigenthums-Rechts, und insbesondere der hier in vim legis recipirten Dsnabrückschen und Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung l. c. und Cap. 2. §. 2. von selbst, daß der Kläger mit seinen an die Succession in die Eigenbehörige Stätte sowohl, als auf den übrigen Nachlaß seines verlebten Sohns gemachten Ansprüchen zu enthören. Eben so ungezweifelt ist es

ad 2. daß der Kläger Richter mit seiner Forderung wegen der seinem Sohne geleisteten Vorschüsse lediglich abgewiesen werden müsse, indem er nicht dargethan hat, daß die besagten Vorschüsse mit gutsherrlicher Bewilligung geleistet seyen. Die Dsnabrücksche Eigenthums-Ordnung Cap. 15. §. 3. bestimmt hierüber Folgendes:

„Sollte einem Eigenbehörigen eine unvermutete Noth zustossen, als daß er etwas zu leisten benöthiget, muß er solches cum causa dem Gutsherrn anzeigen, und gebührsam den Consens requiriren, auch nachgehends demonstriren, daß er es dazu verwendet, thut er das nicht, so ist solche Leihung ungültig und inter causas discussionum zu rechnen. Es helfen auch dem Creditori nicht, was für Versicherung (so Consensus Dominii proprietarii ermangelt) er in Händen habe, es sey, von was für Gericht es immer wolle, wie solches bei denen täglich vorkommenden Discussionen in viridi Observantia ist, das nämlich alle, so keinen Consensum Dominii proprietarii haben, abgewiesen werden.“

womit die Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordnung Cap. 10. §. 2. übereinstimmt, und wogegen in keinen Betracht kommen kann, wenn vom Kläger, und

ad B, von dem interveniando mit aufgetretenen Lande Delbrück behauptet werden will, daß denen Eingefessenen des besagten Landes Delbrück die Befugniß zustehet, über ihre Stätten sowohl, als das übrige Vermögen frei zu disponiren, und daß der des Endes bei der gutsherrlichen Kammer nachsuchende Consens nicht verweigert werden könne, wie solches die act. 132 bis 149. beigebrachte Urkunden, so wie auch die von dem Gogräfen eingesandte, und in dem Termine vom 24sten Decembr. v. J. anerkannte Protokolle und Praejudicia des Mehreren ergeben, daß mithin die Vorschriften der Eigenthums-Ordnungen in diesem Falle um so weniger eintreten können, als die Delbrücker für eigentliche Eigenbehörige nicht gehalten werden können, besonders wo die in der Eigenthums-Ordnung vorgeschriebene Theilung bei den Sterbfällen nicht vorgenommen, sondern nur ein Pferd oder eine Kuh abgegeben würden, und die auf dem Gute gewachsenen Bäume nicht dem Gutsherrn, son-

dem dem Gutsherrn gehören, überdem das Land Delbrück mit der Criminal-Jurisdiction versehen sey, welches mit dem Besitze der Eigenbehörigkeit im Widerspruch stehe, wornach dann auch von voriger Regierung in vorkommenden Fällen, und in Specie Greitemeyersche Nachlassenschaft betreffend, entschieden wäre, — indem eine solche willkürliche Dispositions-Befugniß nicht nur mit allen Begriffen der Eigenbehörigkeit, sondern auch mit ausdrücklichen Vorschriften der Provinzial-Landes-Berordnungen im offenbaren Widerspruche steht. Schon die Polizey-Ordnung de 1655 untersagt n. 28. allen Eigenbehörigen die willkürliche Disposition über ihre Güter ohne Zuziehung, Wissen und Belieben der Eigenthümsherrn.

1 Th. der Land. Ord. p. 60.

In denen nachherigen Verordnungen von den Jahren 1724 und 25 wird insbesondere denen Eigenbehörigen des Amts Bocke und des Landes Delbrück die willkürliche Bestimmung des Brautschages und der Aussteuer, das Allzufrühe Beziehen der Leibzucht, und das Fällen der Bäume auf den eigenbehörigen praediis ohne Vorwissen und Bewilligung der Beamten poenaliter untersagt.

Auch sind durch das Landesherrliche Rescript de 7ten Novmb. 1764 die Osnabrückische und Minden- Ravensbergische Eigenthumsordnungen in hiesiger Provinz in vim legis recipirt, und derselben Vorschriften auf alle Eigenbehörige, ohne daß die Delbrücker davon ausgenommen wären, ausgedehnt worden.

Die Eigenbehörigen des Landes Delbrück können sich daher diesen gesetzlichen Verfügungen um so weniger entziehen, als von denenselben eine Ausnahme oder entgegengesetzte Observanz nicht dargethan ist, denn diese wird weder durch die act. fol. 132 bis 149. n. 1 bis 5. beigebracht, noch auch durch die nachher von dem Gografen zu Delbrück eingesandte Verschreibungs-Protokolle gehörig nachgewiesen, indem aus denen erstern n. 1 und 2. nicht deutlich hervor geht, ob wirklich über eigenbehörige Stätten disponirt worden, und überhaupt durch besagte Protokolle nicht außer Zweifel gestellt wird, ob in Gefolg jener Verschreibungen die Uebertragung der Güter ohne Consens der Kammer erfolgt, und gutsherrlich anerkannt sey, sondern vielmehr besagte Verschreibungen, als bloße vorläufige Privat-Bereinigungen, wie man es künftig mit der Succession gehalten zu haben wünschte, anzusehen sind, welche erst durch die hernach zu erwirkende Gutsherrliche oder Kammer-Bewilligung zur Wirklichkeit oder verbindenden Kraft gelangen könnten, wie dieses aus der Landes-Berordnung vom 21sten März 1724 §. 4. deutlich zu ersehen ist, wo es heißt:

„Dann sollen auch zwar, nach wie vor die Eheverordnungen im Dorfe Delbrück gehalten, gleichwohl selbige nur projectirt, und, ehe sie zum gewöhnlichen Protokolle geschrieben, unseren Beamten ad revindendum et approbandum zugestellt werden;“

auch erhellt solches aus denen von Seiten der Kammer, act. fol. 174 bis 220, beigebrachten Kammer-Protokollen und Resolutionen von älteren und jüngeren Jahren, vermöge welcher die zu Delbrück aufgenommene Verschreibungen bewandten Umständen nach, theils cassirt, theils die Contraheuten zur Einholung des Gutsherrlichen Consenses zur Kam-

mer verwiesen, mehrere Eigenbehörige aber unmittelbar bei der Kammer um Erwirkung des gutsherrlichen Consensus über ihre vorhabende Dispositionen eingekommen sind, welchem allem dann noch das neuere Präjudiz hinzutritt, indem selbst der Kläger Richter in dem aufgelegten Protocolle vom 26. Juny 1801 den Consens der Kammer zur Uebertragung der befragten Sanders-Stätte für nothwendig gehalten, und um dessen Ausmittelung gebeten hat. Sollten nun auch, den ausdrücklichen Vorschriften zuwider, von denen Delbrückern einige einzelne Fälle, wie z. B. der sub N. 5. act. fol. 148. zu seyn scheint, nachgewiesen werden können, wo eigenbehörige Güter ohne Consens der Hofkammer veräußert, cedirt oder übertragen wären, so würde dies dennoch zur Begründung des behaupteten Gewohnheitsrechts nicht zureichen, da in Hinsicht der von der Kammer aufgelegten gegentheiligen Präjudizien die Uniformitas actuum gänzlich hinwegfällt, welche, bekannten Rechten nach, zu einer solchen ganz widrigen Gewohnheit wesentlich erforderlich ist, obgleich es übrigens seine Nichtigkeit hat, daß vorhin die im Lande Delbrück verübte Criminal-Verbrechen auf Kosten des Landes Delbrück untersucht, und die Erkenntnisse darauf Namens des Landesherrn und derer von Delbrück ausgefertigt wurden, auch von dem Mandatar der Kammer eingeräumt worden ist, daß beim Ableben der Eigenbehörigen im Lande Delbrück entweder ein Pferd oder eine Kuh, statt der Natural-Theilung dem Gutsherrn pflegt abgegeben zu werden, so folgt daraus doch nicht, daß die gewöhnlichen Eigenthums-Rechte bei diesen Eigenbehörigen überhaupt hinwegfallen, indem es ganz wohl vereinbarlich ist, daß das gesammte Land Delbrück in Concreto bei der Criminal-Jurisdiction besagtermaßen concurriren, die einzelne in demselben befindliche Eigenbehörige aber nach den gewöhnlichen Eigenthums-Rechten beurtheilt werden, auch die in besondern Fällen denen Delbrückern verliehene Exemption von den allgemeinen Eigenthums-Rechten die Anwendbarkeit der Eigenthums-Ordnungen in denen nicht eximirten Punkten nicht ausschließen kann, cum exemptio firmat regulam in casu non exempto. Wobei dann schließlich noch anzumerken ist, daß von keinem Erkenntnisse der vorigen Regierung etwas constirt, worin andere Grundsätze aufgestellt worden, und daß der von dem Kläger noch besonders angezogene Fall, Greitens Nachlassenschaft betreffend, worüber die Acten, laut Anzeige der Registratur nicht vorgefunden werden können, sich bloß auf das Hagestolzen-Recht beschränke, wie dies von Seiten der Kammer (act. fol. 55.) bereits angezeigt ist, mithin auf den vorliegenden Fall durchaus nicht passe, sondern, daß im Gegentheil die Delbrücker stets von der Kammer als wahre Eigenbehörige behandelt, und bei denen Gerichtshöfen nach denen gewöhnlichen Eigenthums-Rechten beurtheilt seyn, wie dies der v. Cramer in seinen Weßlarischen Nebenstunden 117ten Theil 9ten Stück des mehreren ausgeführt hat. Die Kosten fallen dem Kläger Richter und dem gleich anfangs zur Sache intervenienden Lande Delbrück als unterliegenden Theile nach Vorschrift der Gesetze zur Last.

Königl. Preuß. Paderbornsche Regierung.

v. Coninx.

## B.

In Appellations-Sachen des Johann Franz Richters und des Landes Delbrück, Klägern und Intervenienten nun Appellanten, wider den Königlichen Cameral-Fiscus in Paderborn, Verklagten und Appellaten, erkennt der Ober-Appellations-Senat der Königl. Preuß. Regierung zu Münster den Acten gemäß für Recht:

Daß formalia appellationis für berichtigt zu halten, in der Hauptsache auch die bei der Königl. Regierungs-Deputation zu Paderborn zu dieser Sache sub insinuato den 31sten August 1805 eröffnete Urtheil dahin abzuändern sey, daß weder der Appellant Johann Franz Richter mit seinen Ansprüchen auf die Sanders-Stätte und das übrige Vermögen seines verstorbenen Sohns Martin Richters genannt Sanders, noch auch das zur Sache mit aufgetretene Land Delbrück mit seiner Intervention abzuweisen, sondern vielmehr, so viel

1) diese Intervention betrifft, das Land Delbrück bei dem alten Herkommen, daß die dasigen Fürstlichen jetzt Königlichen eigenbehörigen Eingefessenen über ihr Vermögen, und selbst über ihre Stätten, jedoch mit Vorbehalt der übrigen gütsherrlichen Rechte, frei zu disponiren berechtigt sind, zu handhaben, und demzufolge soviel

2) die Klage betrifft, der Königliche fiscus cameralis zu Paderborn dem Appellanten Johann Franz Richter nicht nur

A) das sämtliche von seinem verstorbenen Sohn hinterlassene Vermögen wieder auszuliefern, sondern auch

B) denselben, oder das von ihm dazu bestimmte Kind, falls gegen die Person desselben keine gültige Einwendungen Statt haben sollten, gegen ein billiges Gewinn-Geld zum Gewinn der Sanders Stätte zuzulassen, für schuldig zu erklären; die Kosten beider Instanzen zu compensiren, jedoch dergestalt, daß dem Appellanten  $\frac{1}{2}$ tel, dem intervenienten Lande  $\frac{1}{2}$ tel zur Last zu stellen, und die dem Fisco zur Last fallende Hälfte der Gerichtsgebühren niederzuschlagen sey.

Denn 1) quoad interventionem, wenn schon die Dsnabrücksche und Ravensberg'schen Eigenthums-Ordnungen im Fürstenthum Paderborn aufgenommen sind, so sind doch diese Verordnungen an sich selbst nur subsidiarische Gesetze, die nur da gelten wollen und sollen, wo Vertrag und Herkommen nichts anders bestimmen.

Dsnabr. Eig. Ordn. C. I. §. 2.

Und wenn daher die ehemals Fürstlichen eigenhörigen Eingefessenen vor der Aufnahme jener fremden Gesetze das freie Dispositions-Recht über ihre Stätte sowohl als über ihr Vermögen hergebracht hatten, so konnte der Fürst durch die Aufnahme jener Verordnungen seinen Unterthanen ein solches Recht, so wenig entziehen, als durch ein eigenes von ihm selbst etwa gegebenes Gesetz.

Nun aber ergeben sich aus der Relation des Gogräfen zu Delbrück, zu der von Seiten des Landes in der Appellations-Instanz übergebenen Vollmacht, aus den Eingeständnissen der ehemaligen Hofkammer, und aus der theils von Seiten des Landes übergebenen, theils von dem Gogräfen eingeschickten, vom Jahre 1647 an durch mehrere Decennien des

vorigen Jahrhunderts fortlaufenden Reihe von Urkunden über die Lage des Landes Delbrück, und das dasige Herkommen folgende data:

1) Das Land Delbrück macht im Fürstenthum Paderborn ein eigenes Ganze aus mit einem Senat und vier Vorstehern, 20 Rathsgliedern, einem Hausgenossen-Richter, und mit einigen Subalternen Bedienten an der Spitze.

2) Dieser Vorstand des Landes hat im Namen des Ganzen Concurrenz, selbst zur Criminal-Jurisdiction.

3) Die Delbrücker Eingefessenen sind Hausgenossen, die Hausgenossen aber haben im System des deutschen Bauernwesens überall ihre eigenen Rechte, wie aus den noch aufbehaltenen Hofesrechten oder Hofrollen, beim von Steinaen, in der westphälischen Geschichte, beim Cress vom Archidiaconal-Wesen, beim Straetmann, in dem Werke: de jure curiali litonico, und andern hervorgeht. Sie machen überall bei einem bestimmten Haupthofe eine geschlossene Ghte aus; dieser Haupthof ist ihr Nichthof, sie erhalten hier ihre Rechte durch Hofsprache, und lassen sich dort zu Recht weisen; ihre Lage, auch wenn sie in Eigenhörigkeit hinabgesunken ist, ist noch ein Nachbild der jener frühern freien Hofhörigen im alten Heerbann. Die Hausgenossen scheinen in spätern Zeiten, wo der Heerbann gesunken, und der Dienstbann an seine Stelle getreten war, die gemeinen Reifigen ausgemacht zu haben, und wenn auch zu Delbrück etwa so ein Haupthof nicht mehr übrig seyn sollte, so ist es doch bekannt, daß solche Haupthöfe, wenn sie an Bischöfe oder Grafen kamen, oft niedergelegt, oft an Schulden übertragen, oft in Amtshöfe verwandelt sind, oft aber auch an dem Haupthof eine Stadt, oder ein Wigbold angelegt ist, in welchem Falle die Rechte derselben durchgehends an den Senat übertragen sind. Bei den Delbrücker Hausgenossen zeigt sich nun aus den oben erwähnten Quellen ferner:

4) Der Gutsherr zieht bei ihnen den Sterbfall nicht, wie sonst gewöhnlich ist, ganz oder durch Theilung; er zieht nur eine bestimmte Art von Besthaupt; jedoch nicht grade das beste Pferd, nur das zweite nach dem Besten; der erwähnten Bestimmung der Hausgenossen nach mußte das beste zum Dienst bei der Stätte bleiben.

Conf. die Rechte des Hofes zu Otmarsen bei Stradtman S. 114.

5) Der Erwerb des Eigenbehörigen im ledigen Stande fällt nicht dem Gutsherrn, sondern den Cessionarien, Donatarien oder sonst den Intestat-Erben zu. Die Hofkammer hat dieses in ihrer Duplic vom 23. August 1803 fol. act. 92. gestanden, und es bedarf daher der Production der Acten: Creitekens Nachlassenschaft betreffend nicht.

6) Die Fürstlichen Eigenbehörigen zu Delbrück haben nach einem durch eine Reihe von 17 Urkunden bewiesenen Herkommen ihr Gut und ihr Vermögen immer frei übertragen, und zwar nicht bloß Kellern an Kinder (Urkunden von 1647, 1754, 1753 und 1759) oder Geschwister an Geschwister (Urkunden von 1768 und 1775), sondern auch die kinderlose Gatten, Wittwer, und Wittwen an Fremde (Urkunden von 1704, 1743, 1745, 1748, 1749, 1751, 1752, 1754, 1759 und 1767).

7) Solche Uebertragungen und Schenkungen sind immer von den Fürstlichen Beamten ohne Widerspruch zum gerichtlichen Protokoll genommen.



8) Zu der Uebertragung vor dem Gograsen kommt häufig noch eine symbolische Uebergabe vor dem Hausgenossen-Richter hinzu.

9) Diese Actus haben auch der Hofkammer nicht unbekannt bleiben können, da die Sessionarien oder Donatarien sich bei der Hofkammer zum Gewinn stellen mußten.

10) Selbst die hier gefragte Stätte hat, als sie im 17ten Jahrhundert wüßt lag, das Land Delbrück laut der Urkunde von 1681 öffentlich verkauft, und der Kauffschilling ist nicht der Hofkammer als Gutsherrschaft eingeschickt, sondern unter den Gläubigern des vorigen verschuldeten Besitzers vertheilt.

Diese data bestätigen nun in ihrem Zusammenhange das Herkommen, auf welches das Land Delbrück seine Intervention gründet, hinlänglich.

Gegen diesen Beweis hat zwar die Hofkammer sich theils auf Landes-Verordnungen berufen, theils Urkunden dagegen producirt; aber mit keinem von beiden Gegenbeweismitteln ist ihr der Versuch gelungen, den Beweis des Landes zu entkräften.

1) Nicht mit den Landesgesetzen. Diese sind:

A) Das namentlich auch gegen Delbrück gerichtete Verboth des Holzfällens von 1725. Allein die Frage in wie fern die Delbrücker zum Holzfällen berechtigt sind, ist wenigstens bei der gegenwärtigen Sache nicht ins Reine gebracht.

Cramer in den Wehl. Nebenst. Thl. 117. S. 69.

führt einen Rechtsstreit an, der über diesen Gegenstand zwischen dem Fürstbischof Wilhelm Anton und den Delbrücker Eingefessenen beim Kaiserl. Reichskammergericht geführt werden sollte, der aber damals extrajudicialiter abgethan wurde. Die Eingefessenen führten damals nebst zwei andern auch diese Beschwerde, daß ihnen das Fällen und Verkaufen des Holzes ohne Special-Erlaubniß verboten sey. Das Kaiserl. Reichskammergericht hatte der Kaiserl. Wahlcapitulation zufolge an den Fürsten ein Schreiben um Bericht erlassen, und schlug dann im Jahre 1768 auf Bericht und Gegenbericht das nachgesuchte Mandat ab, und verwies die Delbrücker, falls sie ihre Beschwerde zu verfolgen gedächten, an die Behörde, das heißt nach dem bekannten Kammer-Styl, das Kaiserl. Reichskammergericht fand die Sache nicht zum Mandats-, aber wohl zum Citations-Prozesse geeignet, durfte aber auf die Klage der Unterthanen gegen ihren Landesherrn keine Citation erkennen, sondern mußte sie an die Austrägal-Instanz verweisen; ob aber die Sache dort eingeführt, und was daraus erfolgt ist, das hat das Land Delbrück nicht nachgewiesen, sondern sich immer auf eine nicht beweisende Art auf die Notorietät günstiger reichsgerichtlichen Erkenntnisse berufen, ohne auf die Leugnung der Hofkammer auch nur ein einziges solches Erkenntniß offen zu legen.

Allein gesetzt auch, das erste, was sich gegen die Delbrücker annehmen läßt, der Anspruch auf freien Holzhieb, sey ihnen rechtskräftig abgesprochen, so läßt sich doch daraus, daß die Delbrücker kein fruchtbares Holz fällen dürfen, eben so wenig folgern, daß sie kein Recht haben, über ihr Vermögen und Stätte zu disponiren, als sich umgekehrt

aus einem freien Holz, wenn ihnen dieses zugesprochen wäre, ein freies Dispositions-Recht über die Stätten würde folgern lassen.

B) Es setzt die Hofkammer dem Land die Verordnung vom Jahre 1724 wegen der Aussteuer und Brautschätze der Eigenbehörigen zu Delbrück entgegen; zwar werden in dieser Verordnung die Quanta der Aussteuerungen sehr genau bestimmt, und alsdann §. 4. hinzugesügt: „Dann sollen zwar nach wie vor die Eheberedungen im Dorfe Delbrück gehalten, gleichwohl selbige nur projectirt, und ehe sie zum gewöhnlichen Protokolle geschrieben, unsern Beamten ad revidendum et approbandum zugestellt werden.“

Allein das Argument aus dieser Verordnung beweiset nichts, weil es zuviel beweiset. Eine Verordnung vom nämlichen Jahre befiehlt auch zwar bei Strafe von 10 Goldgulden und der Nullität, daß die Eheberedungen der Meyer mit Zuziehung der Gutsherren errichtet, und die Brautschätze darin verschrieben werden sollen, und doch disponirt der Paderbornsche Meyer über sein Gut; also folgt aus der eingeschränkten Gewalt in Rücksicht der Aussteuer noch keine Einschränkung der übrigen Dispositionen. Wohl aber liegt in dieser Verordnung ein Grund mehr zur Bestätigung des Sazes, daß die Aufträge in den Urkunden des Landes zur Notiz der Hofkammer, oder der Cameral-Bedienten gekommen sind, da viele zugleich Eheberedungen und Bestimmungen der Aussteuer und Brautschätze enthielten.

2) Nicht die Urkunden, welche die Hofkammer gegen das intervenirende Land producirt hat; diese Urkunden sind von sehr verschiedener Art.

A) Einige derselben sub No. 2. 3. 9. enthalten Bitten um Einwilligung zum Verkauf einzelner Pertinenzien, diese Classe von Urkunden beweiset gar nichts; denn auch der Meyer, der über sein Gut disponiren kann, darf dennoch sein Gut nicht zersplittern, und muß zum Verkauf einzelner Zubehörungen gutsherrliche Einwilligung haben.

Solche Verbote eigenmächtiger Zersplitterungen haben ebenso, wie die oben erwähnten Verbote des Holzfallens und der willkürlichen Aussteuerungen ihren Grund in der vorsorgenden Gesetzgebung, daß Stätten, welche öffentliche Lasten tragen müssen, im Stande bleiben, sie tragen zu können.

B) Andere Urkunden enthalten Bitten Delbrückscher Eingefessenen bei der Hofkammer, um Bewilligung zu Uebertragungen ganzer Stätten. Allein solche Bitten blos einzelner Cessionarien um Bestätigung des auf sie geschenehen Auftrages beweisen, wenn die Bestätigung ertheilt ist:

a) gegen das Land Delbrück wenigstens nichts, nicht einmal, daß ein solcher Auftrag einer solchen Bestätigung der Hofkammer bedurfte. Das Land hatte in solchen Fällen seine Vorrechte dem Herkommen gemäß ausgeübt. Der Hausgenossen-Richter hatte den Uebertrag der Stätte vollzogen, und wann nun der Cessionar zum Besiz der angetragenen Stätte kam, so hatte das Land von dem, was etwa nach dem Auftrage zwischen dem Cessionar und der Hofkammer vorgegangen war, keine Notiz mehr zu nehmen; das Land erfuhr das wohl nicht einmal, und hatte keinen Grund, sich darum zu bekümmern; aber wann nun auch

b) nach solchem Auftrage die Einwilligung der Hofkammer nachgesucht werden muß, so folget dennoch daraus noch nicht, daß der Cessio-

nar ohne diese Einwilligung noch gar kein Recht aus der Uebertragung habe. Es giebt in den Rechten der Fälle viele, wo eine Einwilligung nachgesucht werden muß, und wo sie dennoch nicht versagt, oder wenn sie versagt wird, supplirt werden kann, das ist z. B. bei den Aussteuerungen und Auslobungen der Brautschätze der Fall; auch der Meyer, wenn er sein ganzes Gut einem Andern übertragen will, muß es vorher dem Gutsherrn anzeigen, weil diesem ein Vorkauf zusteht. Das nämliche Recht kann der Gutsherr zu Delbrück haben, und wenn er es nicht hat, so kann der Gutsherr gegen den Cessionar gegründete Einreden haben, der Cessionar muß gewinnen, und was er durch den Auftrag erlangt, das ist kein volles Eigenthum, das ist ein dem gutsherrlichen Grundrecht unterworfenenes Recht.

Gründe genug, die eine Einwilligung der Hofkammer nach dem Auftrag nothwendig machen können, die aber nicht beweisen, daß die Hofkammer auch ohne gegründete Ursachen ihre Einwilligung versagen kann; wenn ferner:

c) auf solche Bitten eine wirkliche Bestätigung der Hofkammer erfolgt ist, wie in den Urkunden sub 10. 12<sup>a</sup>. 12<sup>b</sup>. 15. 16. 17. 18. 19., so beweisen diese Urkunden an sich selbst nichts, sie beweisen vielmehr umgekehrt, daß die Hofkammer die gebetene Einwilligung nicht versagen konnte, denn wenn sie wirklich, wie sie es im gegenwärtigen Falle behaupten will, solche Aufträge der Delbrücker Eingeseffenen aufheben und cassiren, und von einem kinderlosen Eigenhörigen nach seinem Tode alles, Stätte und Vermögen, einziehen kann, so wäre die Bestätigung eines unrechtlichen Auftrages, anstatt der rechtlichen Einziehung, eine Großmuth gewesen, die eine Hofkammer sich für sich selbst, ihrer Bestimmung nach, nicht erlauben darf; diesem nach kommen hier

d) von den Urkunden der Hofkammer nur solche in Betracht, wo die Bewilligungen solcher Aufträge nachgesucht und abgeschlagen sind; solche Fälle giebt es aber nur drei.

Der älteste derselben ist vom Jahre 1713; ihn betreffen die Urkunden sub 4. 5 und 6. Hier zeigt Jürgen Eichhoff bei der Hofkammer an: sein Vaters Bruder und dessen Frau hätten ihm ihre Behausung zu Delbrück übertragen, sein Oheim sey gestorben, er fürchte, den weiblichen Wankelmuth der Wittwe, er bitte daher um Bestätigung des Uebertrags und um Zulassung zum Gewinne.

In der That wollte die Wittwe auch das Vermögen einem andern übertragen, die Hofkammer forderte Bericht vom Amtsrentmeister, dieser berichtete: die Stätte sey eine eigenhörige Stätte; Eigenhörigen gestattet man keine freye Disposition über ihre Güter, sondern alles falle der Hofkammer als Gutsherrschaft zu. Die Hofkammer wies die Wittwe ab, und ließ den jungen Eichhoff zum Gewinn zu.

Diese drei Urkunden beweisen wieder nichts.

Der Bericht der Cameral-Bedienten kann dem Lande, welches nicht darüber gehört wurde, nicht praejudiciren, und eben so wenig die Verweisung der Wittwe, die zum zweiten Male über Güter disponiren wollte, über die sie schon einmal disponirt hatte, vielmehr spricht die Bestätigung, welche die Hofkammer hier dem ersten Cessionar ertheilte, für das Land.

Der zweite Fall ist vom Jahre 1764, in der Urkunde sub No. 1. Auch diese Urkunde beweiset nichts. Hier wollte eine Wittwe, welche zwei unmündige Kinder hatte, ihr Vermögen einem zweiten Bräutigam übertragen. Und spricht es auch hier wieder für das Land, daß die Hofkammer diesen zweiten Bräutigam auf Wahljahre zuließ. Von allen den Fällen also, worüber die Hofkammer Urkunden producirt hat, bleibt nur ein einziger, der dritte nämlich vom Jahre 1780 übrig, über welchen die Urkunden sub No. 11<sup>a</sup> und 11<sup>b</sup>. sprechen. Hier ist nun freilich einmal ein Fall, wo eine Cedentin und ein Cessionar die Einwilligung der Hofkammer für nöthig erklären und nachsuchen, und wo diese ihnen abgeschlagen, und wo zugleich dem Sogräfen ein Verweis gegeben wird, daß er den Auftrag zu Protokoll genommen habe. Allein

1) Berief sich hier die Hofkammer ganz unbefugter Weise, wie oben bewiesen ist, auf die fremden angenommenen Eigenthums-Ordnungen, die doch wahrlich einen Sogräfen, wann er die Stelle eines Justiz-Beamten verdiente, nicht auch belehren konnten, daß er nun nicht mehr thun dürfe, was seine Vorfahren von 1647 an bis 1759 immer gethan hatten;

2) Concurrirte bei diesem Fall das Land gar nicht, und erfuhr ihn daher auch nicht, wenigstens auf keine Art, auf welche dasselbe durch unterlassenen Widerspruch seine Rechte hätte verlieren können, und

3) ist dieser Vorfall auch auf jeden Fall noch zu jung, um dem Lande den Verlust seiner Rechte durch Nichtgebrauch zuziehen zu können, es sind seitdem noch keine 30 Jahre verstrichen.

Ueberhaupt hätte die Hofkammer, wenn sie den Beweis, welchen das Land durch seine Urkunden geführt hatte, durch Gegenurkunden hätte entkräften wollen, doch wenigstens einen einzigen Fall nachweisen sollen, wo sie, des in jenen Urkunden beschriebenen Auftrags ungehindert, mit dem Rechte, welches sie sich zulegen will, den Auftrag cassirt, und das übertragene Vermögen mit der Stätte eingezogen hätte; allein das hat die Hofkammer nicht vermocht. Also die Urkunden, welche sie hätte produziren sollen, hat sie nicht produzirt, und die Urkunden, die sie produzirt hat, dienen alle zu gar nichts, und folglich mußte das Land Delbrück bei seinen in einem bewiesenen Herkommen gegründeten Rechten geschüzet und gehandhabet werden.

4) Quoad actionem hat die Klage einen zwiefachen Gegenstand:

1) Der Auftrag der Stätte vom Sohne auf den Vater, und

2) die Schenkung des sämmtlichen übrigen Vermögens vom Sohne an den Vater. Der dritte vom Kläger angeregte Gegenstand, seine Forderungen an seinen verstorbenen Sohn, kömmt nicht mehr in Betracht, da diese Forderungen nur auf den Fall aufgestellt sind und angestellt werden konnten, wenn in Rücksicht der beiden ersten Gegenstände das Erkenntniß wider den klagenden Vater ausfiel.

In Betreff des ersten Gegenstandes hat für die Klage alles das statt, was für die Intervention ausgeführt ist; Sohn und Vater sind hier Delbrücker Eingeseffene, also konnte der Sohn frei über Stätte und Vermögen disponiren.

Der Einwurf des fisci cameralis, daß Sohn und Vater die Nothwendigkeit der gütsherrlichen Einwilligung der Hofkammer anerkannt

hätten, der Sohn aber bereits vor bewirkter Einwilligung gestorben sey, kann rechtlich in keinen Betracht kommen. Die Uebertragung einer Stätte involviret einen zweifachen actum:

1) Den Austritt des bisherigen Inhabers aus der Verwaltung der Stätte, und

2) die Stellung eines neuen Eigenhörigen an seiner Stelle auf die Stätte. Zugegeben auch, daß die Uebertragung einer eigenhörigen Stätte die gutherrliche Einwilligung bedarf, so ist es doch nicht der erste, es ist der zweite Actus, bei dem dieses Erforderniß eintritt. Zum Abtritt von der Stätte ist der Eigenbehörige berechtigt, wenn er zum Uebertrag derselben berechtigt ist, und daß er das in der That ist, das ist bisher bewiesen.

Nur der zweite Actus, die Stellung eines andern an seine Stelle, ist es, welches der gutherrlichen Bewilligung bedürfen kann. Er, dieser Cessionar, soll zum Gewinn zugelassen werden, er soll der Stätte vorstehen, er soll die Lasten davon abtragen, und die Bedingung des Uebertrags praestiren; gegen ihn kann die Gutsheerrschaft Einwendungen haben; er also allein bedarf ihrer bewilligenden Annahme.

Und aus diesem Grunde sind denn auch in der gegenwärtigen Sentenz dem Cameralfiscus, falls er gegen die Person des vom Kläger zur Gewinnung der Stätte zu stellenden Kindes gültige Einwendungen haben sollte, diese Einwendungen, so wie die übrigen gutherrlichen Rechte, vorbehalten. Indessen versteht es sich von selbst, daß, wenn der fiscus Einwendungen, die der Kläger nicht als gegründet anerkennen könnte, machen, oder seine Forderungen zu hoch spannen würde, dem Kläger immer der Weg Rechts ad supplendum consensum offen bleiben würde. Den zweiten Gegenstand der Klage betreffend, so ist die Schenkung vom Sohne an den Vater durch die Aussage zweier Zeugen dargethan, die bey der Schenkung zugegen gewesen sind.

Die Thatsache dieser Schenkung also ist eben so sehr, wie durch die Ausführungen zur Intervention, der rechtliche Bestand dieser Schenkung, bewiesen.

Der Vater ist also zur Einbehaltung, oder nach Unterschied, zur Einforderung des Kauffchillings für die distrahirten Effecten berechtigt, und sofern der fiscus cameralis diese durch den Gogräfen zu Delbrück hat einziehen lassen, müßte derselbe zur Wiederauslieferung angewiesen werden.

Das Erkenntniß über den Kostenpunkt rechtfertiget sich aus der Abänderung der Urthel a qua.

Von Rechts Wegen.

### C.

In Revisions-Sachen des Advocati Camerae in Paderborn, Revidenten, wider Johann Franz Richter und das Land Delbrück, Revisen, wird nach Anhörung des Substituten des General-Procurators den Acten gemäß für Recht erkannt:

Daß die Förmlichkeiten des eingewandten Rechtsmittels zwar beobachtet, das Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats der Regierung

in Münster de insinuato den 21sten April 1806 jedoch lediglich zu bestätigen, Revident auch in die Kosten der Revisions-Instanz zu verurtheilen, die Gerichtsgebühren aber niederzuschlagen seien.

Von Rechts Wegen.

Cassel, den 16. July 1808.

Appellationsgericht des Königreichs Westphalen.

## II. C o r v e y.

### Nr. I.

Receß zwischen dem Kloster Brenkhausen und seinen Meyern, vom Jahre 1504.

Im Jahr vnser Herrn 1504 vñ Awendt S. Pauli der Bekerungh is beredet vñt bedeinget durch Middell der werdigen Herrn Bartholomeus Abdes to Hardehusen, Herrn Christians Priors tho Balhusen vñt Dittrich Derendals Borger tho Hoxer, zwischen den werdigen vñt geistlichen Ebdissen, Priorissen vñd Convente tho Beringhusen, vñ Ein: Hans Persels, Henrich Klukisten, Hans Matthies, Hans Jonckern, Hermann Brosken vñt Ledemahn, der genaudten Junffern Meyeren, vñe etlike Hove vñd Lenderey der Meyer von gemelten Jungfern ein Tidtlang in Meyerthale, Inholdt einer Bedelen dar over gegeben, hebben vñder gehabt; datt de Meyer fuhrgeroreter Hove vñd Lenderey mit Husen, Hoven vñd anderen hergebrachten Rechtigkeit, nuh vñ datt nigge wider vñme heven ahn genommen in Form vñd Machte hir nha beschriwen, also datt de genannte Meyern numehr vtganck der olden Eiddelen von allen Lande Hovig oder unhovig von einem Stücke tho dem andern sunder Endtholdt schollen geven den theinten Schoff von allen se vñ dat Landt saiget offte plantet, vtgenommen ofte de Meyer einen Morgen ofte anderthalf Mengesoders seggeden, gron aff to scheeren, sollen se Unverzehnt behalden; dar tho schollen gemelte Meyers den Jungfern all Jahrlichts geven vñ sunte Mertens Dage unvertoglich vñd betalen de Hure ein jedlich von dren Hoven vñd achte Morgen vñe Landes en dartho gedaen vñde verwilliget, achtein Hoxersche Molder Korns halff Roggen vñd half Haveren, sunder der genannten Jungfern hinder vñd Schaden unvertoglichen, se ock wenteher verpflichtet sin gewesen; Dar tho sollen sey vñd willen ein itlich der Meyer den Jungfern alle Jahrliches mit sinem Ploge ackern vñd tho stellen drey Morgen tho Winter vñd thwe tho Sommer, sonder der Jungfern, sollen dat mit oren eigenen Knechten, Perden, Egeden vñd Sadtkohren